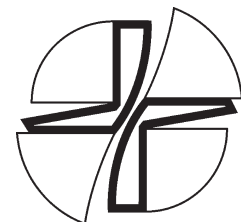


Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 1

Aachen, 1. Januar 2013

83. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.			
Nr. 1 Gebetsanliegen des Hl. Vaters für das Gebetsapostolat 2013	2	Nr. 5 Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Wegberg	8
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 2 Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes.....	2	Nr. 6 Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien, Baesweiler.....	9
		Nr. 7 Neue Muster für Zuwendungsbestätigungen	9
		Nr. 8 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer.....	9
		Nr. 9 Sammlungen und Kollekten der Caritas 2013.....	9
		Nr. 10 Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Heinrich Mussinghoff	10
		Nr. 11 Exerzitenangebote 2013	10
		Nr. 12 Kalender Priesterexerziten 2013	10
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 3 Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden.....	3	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 4 Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Maria von den Aposteln, Mönchengladbach	8	Nr. 13 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2012.....	10
		Nr. 14 Personalchronik	12
		Nr. 15 Pontifikalhandlungen	14

Akten Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

Nr. 1 Gebetsanliegen des Hl. Vaters für das Gebetsapostolat 2013

- Januar
1. ... Für einen tieferen Einblick in die Geheimnisse Christi und wachsende Glaubensfreude durch das „Jahr des Glaubens“.
 2. ... Für die Christen im Nahen Osten: der Heilige Geist schenke ihnen in der Verfolgung Glaubenskraft und Durchhaltevermögen.
- Februar
1. ... Für die Migrantenfamilien: besonders den Müttern werde Unterstützung zuteil.
 2. ... Für alle in Kriege verwickelten Menschen: um eine friedvolle Zukunft.
- März
1. ... Um Respekt vor der Schöpfung, die uns als Geschenk Gottes überantwortet ist.
 2. ... Für die Bischöfe, Priester und Diakone: Lass sie nicht müde werden, das Evangelium überall zu verkünden.
- April
1. ... Für ein lebendiges Christsein durch die öffentliche Feier des Glaubens.
 2. ... Für die Kirchen in den Missionsländern als Träger der Hoffnung und des Glaubens an die Auferstehung.
- Mai
1. ... Für die Verantwortlichen in der Rechtspflege: um Integrität und Gewissenhaftigkeit.
 2. ... Für die Priesterausbildung in den jungen Kirchen: um Formung nach dem Bild Christi, des guten Hirten.
- Juni
1. ... Für eine Kultur des Dialogs, des aufeinander Hörens und des Respekts unter den Völkern.
 2. ... Für neue Impulse für die Verkündigung des Evangeliums in den säkularisierten Gesellschaften.
- Juli
1. ... Der Weltjugendtag in Brasilien ermutige alle jungen Christen zu Jüngerschaft und Glaubenszeugnis.

2. ... Ganz Asien möge seine Tore für die Boten des Evangeliums öffnen.

- August
1. ... Für Eltern und Lehrer: sie mögen die Jugend zu einer verantwortungsvollen Lebensgestaltung führen.

2. ... Für die Kirche in Afrika: ihre Verkündigung des Evangeliums fördere Frieden und Gerechtigkeit.

- September
1. ... Für die Wiederentdeckung der Stille, um auf Gottes Wort und das der Mitmenschen eingehen zu können.

2. ... Für die bedrängten und verfolgten Christen, um Kraft zum Zeugnis für die Liebe Christi.

- Oktober
1. ... Für die Menschen, die verzweifeln: Gott schenke ihnen Gespür für seine Nähe und Liebe.

2. ... Der Sonntag der Weltmission ermutige alle Christen zum Zeugnis für die Gute Botschaft.

- November
1. ... Für die Priester in ihren Herausforderungen und Schwierigkeiten, sie mögen Licht und Kraft in ihrer Situation erfahren.

2. ... Für Berufungen zur Mission in den lateinamerikanischen Kirchen.

- Dezember
1. ... Für die Kinder, die verlassen sind und Opfer von Gewalt wurden.

2. ... Weihnachten helfe den Christen, die Menschheit auf die Wiederkunft des Erlösers vorzubereiten.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 2 Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Übernahme der mittleren Werte

Der Beschluss der Beschlusskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 28. Juni 2012 wird hinsichtlich aller dort festgesetzten mittleren Werte zur Vergütungshöhe und zum Umfang des Urlaubs in der Form übernommen, dass die für den

Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen geltende Vergütungshöhe und der Umfang des Urlaubs den im Beschluss der Bundeskommission jeweils festgelegten mittleren Werten entspricht.

Die Festsetzung der Höhe der Vergütungen und des Umfangs des Urlaubs gelten solange, bis die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen dazu neue Beschlüsse fasst.

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2012 in Kraft. Abweichend davon treten die Regelungen zu Abschnitt X des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 2012 (Anlage 7 zu den AVR) am 1. März 2012 und die Regelungen zu Abschnitt XIII des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 2012 (Anlage 30 zu den AVR) zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Den vorgenannten Beschluss setzte ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 11. Dezember 2012

L. S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 3 Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden/ Kirchengemeindeverbänden

- I. Schlüsselzuweisung für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen

§ 1 Schlüsselzuweisungen und Sonderzuwendungen

Die Kirchengemeinden (KG), Kirchengemeindeverbände (KGV) sowie Kirchengemeinden, die die Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) umfassen, erhalten Schlüsselzuweisungen (SZ) sowie Sonderzuwendungen aus Kirchensteuermitteln nach Maßgabe dieser Ordnung. Die Zuweisungen im Rahmen der SZ beziehen sich auf Personal- und Sachkosten. Für Tageseinrichtungen für Kinder und offene Jugendeinrichtungen werden Sonderzuwendungen gewährt.

§ 2 Empfänger der Schlüsselzuweisungen und der Sonderzuwendungen

1. Schlüsselzuweisung zu den Personalkosten

Die Schlüsselzuweisung dient vor allem der Bezuschussung der Personalkosten, die den

KGV und den Kirchengemeinden, die die Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) umfassen, als Anstellungsträger entstehen. Die Höhe der tatsächlich anfallenden Personalkosten hat auf die Höhe der Zuweisung keinen Einfluss. Werklöhne, z. B. für Hausmeister oder Reinigung, gehören nicht zu den Personalkosten. Die Schlüsselzuweisung zu den Personalkosten wird unmittelbar an die KGV sowie die Kirchengemeinden, die die Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) umfassen, überwiesen.

2. Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten

Die Schlüsselzuweisung dient der Bezuschussung von Sachkosten in den KG. Die Zuweisung wird den KG unmittelbar zur Verfügung gestellt. Neben der Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten erhalten die bisher noch nicht einem Verwaltungszentrum beigetretenen Kirchengemeinden noch einen Zuschuss zur Finanzierung der Verwaltung (s. Finanzierung der kirchengemeindlichen Verwaltung).

3. Zuweisungen für die Koordinatoren

Die Zuweisungsbeträge werden den KGV bzw. GdG zur Verfügung gestellt. Die Berechnung der Zuweisungen erfolgt analog der Systematik der Berechnung der Personalkostensäule.

4. Sonderzuwendungen:

Die Sonderzuwendungen gem. § 4 Ziffer 1 und 2 werden unmittelbar den Betriebsträgern der Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

§ 3 Ermittlung der Schlüsselzuweisung

1. Die Schlüsselzuweisung richtet sich nach folgenden Größen:

Zuweisung zu den Personalkosten:

- Anzahl der Zuweisungsempfänger¹
- Anzahl der Katholiken

Zuweisung zu den Sachkosten:

- Anzahl der Zuweisungsempfänger
- Anzahl der Katholiken

¹ Zuweisungsempfänger: Es handelt sich um die Kirchen- und Kapellengemeinden, Vikarien und Seelsorgebezirke, die zum 1. Januar 2002 eine eigene Schlüsselzuweisungsberechnung erhalten haben.

- Flächen (qm) der Kirchen- und Kapellengebäude
- Kubatur (cbm) der Kirchen- und Kapellengebäude

2. Für die Berechnung der Schlüsselzuweisung werden die Anzahl der Zuweisungsempfänger und die Anzahl der Katholiken gestaffelt und mit Zuweisungssätzen multipliziert:

Zuweisung zu den Personalkosten:

Zuweisungsempfänger:

Katholiken:

Staffel	Zuweisungssätze	Staffel	Zuweisungssätze
bis 5	10.955,29 €	bis 5.000	15,76 €
6 bis 10	7.668,70 €	5.001 - 10.000	14,97 €
über 10	4.382,11 €	10.001 - 15.000	14,18 €
		über 15.000	12,61 €

Zuweisung zu den Sachkosten:

Kirchengemeinden im KGV

Die Ermittlung der Zuweisung erfolgt zunächst auf der Ebene des KGV. Es erfolgt sodann eine Aufteilung nach der Anzahl der Zuweisungsempfänger. Bei den Katholiken erfolgt die Aufteilung gem. dem Anteil des Zuweisungsempfängers an der Gesamtzahl der Katholiken. Fläche und Kubatur der/des Kirchen- und Ka-

pellengebäude(s) des Zuweisungsempfängers werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

Kirchengemeinden, die die Ebene der GdG umfassen

Die Ermittlung der Zuweisung erfolgt in gleicher Weise wie für Kirchengemeinden im KGV. Eine Aufteilung der Summen für „Zuweisungsempfänger“, „Katholiken“ sowie „Fläche und Kubatur der Kirchen- und Kapellengebäude“ auf einzelne Zuweisungsempfänger erübrigt sich.

Zuweisungsempfänger:

Katholiken:

Staffel	Zuweisungssätze	Staffel	Zuweisungssätze
bis 5	4.929,88 €	bis 5.000	4,73 €
6 bis 10	3.450,92 €	5.001 - 10.000	4,49 €
über 10	1.971,95 €	10.001 - 15.000	4,26 €
		über 15.000	3,78 €

Quadratmeter und Kubikmeter:

Staffel Zuweisungssätze

Je qm 6,70 €

Je cbm 0,49 €

der Zuweisungsempfänger und der Kirchen- und Kapellengebäude gilt als Stichtag weiterhin der 1. Januar 2002. Veränderungen nach diesem Stichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechnung der Schlüsselzuweisung. Unter Berücksichtigung der aktuellen Katholikenzahlen ergeben sich daher die unter 2. genannten Zuweisungssätze.

3. Für das Jahr 2013 wurde der Gesamtbetrag der Schlüsselzuweisung (gem. § 2 1. und 2.) durch den Kirchensteuerrat mit 33.934.000,00 Euro festgesetzt. Für die Anzahl

§ 4 Sonderzuwendungen

1. Sonderzuwendungen werden gewährt zu den Betriebskosten der
 - Tageseinrichtungen für Kinder
 - Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen
2. Die Sonderzuwendung für die Tageseinrichtungen für Kinder wird zweckgebunden zugewiesen. Die Berechnung der Sonderzuwendung wird gesondert mitgeteilt.

Für die offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen und "aufsuchende mobile Jugendarbeit" wird der Zuschuss im Rahmen der Weiterentwicklung der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Bistum Aachen (WOKJA) als zweckgebundener Pauschalbetrag zur Verfügung gestellt. Überschüsse, die sich aus dem anerkannten Kostenplan der Einrichtung zum Jahresende ergeben, sind auf dem Konto 3 322 500 zu buchen und nachzuweisen. Sofern sich in Folgejahren ein Defizit aus dem Kostenplan ergibt, kann die Rücklage entsprechend verwendet werden. Dies gilt auch für die notwendigen Kosten der Projektarbeit. Die Angaben sind im Verwendungsnachweis der Abt. 1.3 plausibel zu erläutern. Die Verwendungsnachweise sind bis zum 30. September bei der Abt. 1.3 einzureichen. Sofern innerhalb von 6 Monaten nach Abgabe des Verwendungsnachweises kein Einspruch seitens der Abt. 1.3 erhoben wird, gelten die Einstellungen bzw. Entnahmen in die/aus der Rücklage als genehmigt.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen und die sonstigen Regelungen und Richtlinien.

3. Darüber hinaus werden im Rahmen der Schlüsselzuweisung keine weiteren Sonderzuwendungen gewährt.
4. Die Bewilligung von Sonder- und Projektmitteln erfolgt auf der Grundlage eines eigenen Regelwerkes.
5. Die Zuweisungen für Schwesterngestellungsleistungen erfolgen seit 2010 direkt über die HA Pastoralpersonal. Auch die Zuweisungen für die Gemeinde- und Pastoralreferenten sowie die Nutzungsentschädigungen für Dienstwohnungen werden direkt von den entsprechenden Fachabteilungen zur Verfügung gestellt.

§ 5 Verrechnung von Erträgen

1. Pfarr- und Vikariefonds:

Die Mieterträge dienen der Instandhaltung der Mietobjekte der Personalfonds. Sofern der Mietertrag den Aufwand für die Mietobjekte übersteigt, ist der Differenzbetrag dem Zweckkapital des Pfarr- oder Vikariefonds zuzuführen.

Die Pacht- und Zinserträge der Pfarr- und Vikariefonds werden - wie in der Vergangenheit - zu 90 % mit der Schlüsselzuweisung verrechnet. Sie dienen zur Mitfinanzierung des laufenden Besoldungs- und Versorgungsaufwandes für Diözesanpriester.

Muster einer Berechnung der Schlüsselzuweisung (nach § 3)

(am Beispiel eines KGV oder einer Kirchengemeinde, die die Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) umfasst, mit 15 Zuweisungsempfängern und 26.172 Katholiken).

1. Schlüsselzuweisung zu den Personalkosten

	Anzahl der Kirchengemeinden (bisherige Zuweisungsempfänger)			Anzahl der Katholiken				Zuweisungsbetrag
	bis 5	bis 10	> 10	bis 5.000	5.001 - 10.000	10.001 - 15.000	>15.000	
Anzahl	5	5	5	5.000	5.000	5.000	11.172	
Betrag	10.955,29	7.668,70	4.382,11	15,76	14,97	14,18	12,61	
Summe	54.776,45	38.343,50	21.910,55	78.800,00	74.850,00	70.900,00	140.878,92	480.459,42

2. Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten der Kirchengemeinden in einem KGV:

Die Sachkostenzuweisung wird zunächst auf der Ebene des KGV ermittelt und dann auf die einzelnen KG wie folgt heruntergerechnet:

Anzahl Kirchengemeinden (bish. Zuweisungsempfänger)

Die Staffelwerte werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert und das Ergebnis durch die Anzahl der Zuweisungsempfänger (15) dividiert. Jeder Zuweisungsempfänger erhält einen gleich hohen Betrag.

Anzahl der Katholiken

Die Staffelwerte werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert und das Ergebnis durch die Anzahl der Katholiken (26.172) dividiert. Der so ermittelte Wert (4,19 €) wird mit der Anzahl der Katholiken der einzelnen Zuweisungsempfänger multipliziert.

Kirchen- und Kapellengebäude

Basis für die Berechnung bieten die bisher anerkannten Flächen und Kubikmeter aller Kirchen- und Kapellengebäude. Diese werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

3. Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten einer Kirchengemeinde, die die Ebene der GdG umfasst:

Anzahl Kirchengemeinden (bish. Zuweisungsempfänger)

Die Staffelwerte werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

Anzahl der Katholiken

Die Staffelwerte werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

Kirchen- und Kapellengebäude

Basis für die Berechnung bieten die bisher anerkannten Flächen und Kubikmeter aller Kirchen- und Kapellengebäude. Diese werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

	Anzahl der Kirchengemeinden (bisherige Zuweisungsempfänger)			Anzahl der Katholiken			Kirchengebäude			Zuweisungsbetrag
	bis 5	bis 10	> 10	bis 5.000	5.001 - 10.000	10.001 - 15.000	> 15.000	m ²	m ³	
Anzahl	5	5	5	5.000	5.000	5.000	11.172	9.037	128.738	
Betrag	4.929,88	3.450,92	1.971,95	4,73	4,49	4,26	3,78	6,70	0,49	
Summe	24.649,40	17.254,60	9.859,75	23.650,00	22.450,00	21.300,00	42.230,16	60.547,90	63.081,62	285.023,43

51.763,75 : 15 = 3.450,92 €
Zuweisungsempfänger 1 - 15
je 3.450,92 €

109.630,16 : 26.172 = 4,19 €
Zuweisungsempfänger 1:
1.753 Kath. x 4,19 € = 7.345,07 €
Zuweisungsempfänger 2:
856 Kath. x 4,19 € = 3.586,64 €
Zuweisungsempfänger 3 - 15 ...

Zuweisungsempfänger 1:
Kirche 518 qm x 6,70 €
= 3.470,60 €
4.962 m³ x 0,49 €
= 2.431,38 €
Zuweisungsempfänger 2 - 15 ...

II. Finanzierung der kirchengemeindlichen Verwaltung

§ 1 Umfang der zur Verfügung stehenden Mittel

- Zur Finanzierung der Verwaltungskosten der Kirchengemeinden und der Kirchengemeindeverbände Krefeld/Kempen-Viersen, Mönchengladbach-Heinsberg, Düren-Eifel und Aachen wird aus Kirchensteuermitteln für das Jahr 2013 eine Summe in Höhe von 16,5% des Gesamtbetrages für die Schlüsselzuweisung 2013 zur Verfügung gestellt. Dies entspricht einem auszuzahlenden Betrag von 5.599.110,00 €

2. Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel

Die gesamte Personalverwaltung wird durch die großen Kirchengemeindeverbände, im Rahmen von Geschäftsbesorgungsverträgen, durchgeführt. Für diese Dienstleistungen erhalten die großen Kirchengemeindeverbände 60% des unter Ziffer 1. genannten Betrages. Die restlichen 40% werden im Verhältnis der nicht einem großen KGV beigetretenen Kirchengemeinden und den beigetretenen Kirchengemeinden verteilt.

Muster der Berechnung der Verwaltungskostenzuweisung für eine nicht beigetretene KG (am Beispiel einer KG (1 Zuweisungsempfänger) mit 1.753 Katholiken)

	Anzahl der Kirchengemeinden (bisherige Zuweisungsempfänger)			Anzahl der Katholiken			Kirchengebäude			Zuweisungsbetrag
	bis 5	bis 10	> 10	bis 5.000	5.001 - 10.000	10.001 - 15.000	> 15.000	m ²	m ³	
Anzahl	5	5	5	5.000	5.000	5.000	11.172	9.037	128.738	
Betrag	4.929,88	3.450,92	1.971,95	4,73	4,49	4,26	3,78	6,70	0,49	
Summe	24.649,40	17.254,60	9.859,75	23.650,00	22.450,00	21.300,00	42.230,16	60.547,90	63.081,62	285.023,43

$$51.763,75 : 15 = 3.450,92 \text{ €}$$

$$109.630,16 : 26.172 = 4,19 \text{ €}$$

$$\text{Beispiel KG: } 3.450,92 \text{ €}$$

$$1.753 \text{ Kath.} \times 4,19 \text{ €} = 7.345,07 \text{ €}$$

$$\text{Summe: } 10.795,99 \text{ €}$$

Unter der Musterberechnung zur Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten wurde pro Zuweisungsempfänger ein Betrag von 3.450,92 ermittelt. Pro Katholik ergaben sich 4,19 €. Die Zuweisung für das Kirchengebäude (qm und cbm) wird bei der Verwaltungskostenzuweisung nicht berücksichtigt.

Der Gesamtbetrag aller Sachkostenzuweisungen ohne Instandhaltung beträgt 7.328.678,01 €. Der Anteil der für Verwaltung insgesamt zur Verfügung steht, beträgt 5.599.110,00 €. Dies entspricht einem Prozentsatz von 76,40 %. Für die Kirchengemeinde im o.a. Beispiel errechnet sich ein Betrag von 10.795,99 €. Hiervon 76,40 % ergeben 8.248,14 €, davon 40 % betragen 3.299,26 €. Diesen Betrag erhält die „Beispielkirchengemeinde“ zur Finanzierung der Verwaltung. Sobald ein Beitritt zum großen KGV erfolgt, entfällt dieser Anteil bzw. wird dem Verwaltungszentrum für die zu erbringenden Dienstleistungen angerechnet.

III. Finanzierung von Instandsetzungsmaßnahmen und Investitionen

§ 1 Voraussetzungen für eine Förderung

Maßnahmen der Instandhaltung und Instandsetzung sowie Investitionen der Kirchengemeinden an nicht wirtschaftlich genutzten Gebäuden können im Rahmen verfügbarer Kirchensteuermittel gefördert werden, wenn zumindest eines der folgenden Kriterien die Durchführung begründet:

- gesetzliche/rechtliche Verpflichtung,
- Gefahr im Verzuge oder vergleichbar zwingende Gründe,
- hohe Förderung aus Drittmitteln,
- erhebliche Störung des Dienstbetriebes,
- innovative Projekte (Umnutzung/Abbau von Infrastruktur) zur Förderung der kooperativen Pastoral.

Voraussetzung für die Förderung ist im Übrigen eine pastorale Begründung.

§ 2 Ermittlung der Förderung

Grundsätzlich gelten folgende Zuschusssätze:

Förderungsfähige Kosten

bis 300.000,00 €	60 % Zuschuss
über 300.000,00 €	70 % Zuschuss

Maßnahmen sind bei Kosten ab 15.000,00 € bezuschussungsfähig. Die Eigenleistung der Kirchengemeinde beträgt 40 % bzw. 30 %, mindestens aber 6.000,00 €

Für mit öffentlichen Mitteln geförderte Maßnahmen (vor allem Ziffer 3) und für innovative Projekte/Investitionen gelten Einzelfallregelungen. Innovative Projekte/Investitionen sind vorrangig durch Verkaufserlöse der Kirchengemeinden (aus dem Verkauf von Immobilien) zu finanzieren.

§ 3 Wirtschaftlich genutzte Objekte

Die Instandsetzung der wirtschaftlich genutzten Immobilien oder Investitionen in diese sind aus den Mieterträgen oder Nutzungsentschädigungen zu finanzieren. Zuweisungen aus Kirchensteuerermitteln erfolgen nicht.

IV. Allgemeine Bestimmungen und Inkrafttreten

Einzelheiten für die Zuweisungen regeln ergänzend zu dieser Ordnung Ausführungsbestimmungen, die vom Generalvikar erlassen werden.

Der Generalvikar ist befugt, die Zuweisungen für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände ganz oder teilweise zu kürzen, wenn Regelungen dieser Ordnung und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen oder sonstige die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände betreffenden Ordnungen nicht eingehalten werden.

Die Ordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Die Richtlinie „Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden“ vom 1. Januar 2010 in der Fassung der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2009, Nr. 265, S. 282 ff, tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Aachen, 6. Dezember 2012

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 4 Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Maria von den Aposteln, Mönchengladbach

Für die nachfolgenden Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Maria von den Aposteln, Mönchengladbach



genehmigt am 4. Dezember 2012, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 4. Dezember 2012
L.S.

Rolf Beyer
Bischöflicher Notar

Nr. 5 Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Wegberg

Für die nachfolgenden Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Wegberg



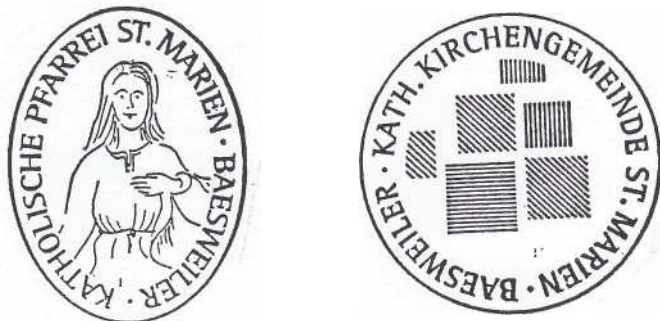
genehmigt am 4. Dezember 2012, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 4. Dezember 2012
L.S.

Rolf Beyer
Bischöflicher Notar

Nr. 6 Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien, Baesweiler

Für die nachfolgenden Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien, Baesweiler



genehmigt am 21. November 2012, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 21. November 2012

L.S.

Rolf Beyer
Bischöflicher Notar

Nr. 7 Neue Muster für Zuwendungsbestätigungen

Mit Wirkung vom 1. Januar 2013 dürfen nach einer Weisung des Bundesministeriums der Finanzen nur noch die teilweise neu gefassten Muster für Zuwendungsbestätigungen u.a. von Körperschaften des Öffentlichen Rechts, Stiftungen oder Vereinen verwandt werden. Die neuen Muster sind im Internet unter www.bundesfinanzministerium.de und dem Suchbegriff: ‚Zuwendungsbestätigungen‘ als Anhang zum Schreiben des Bundesministeriums vom 30. August 2012 abrufbar. Die früher verwandten Muster dürfen ab sofort nicht mehr verwandt werden.

In diesem Zusammenhang wird noch einmal daran erinnert, dass Zuwendungsbestätigungen an Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände überhaupt nur dann ausgestellt werden dürfen, wenn der zugewendete Geldbetrag einmal in der Kirchenkasse verbucht worden ist. Eine anschließende Weiterleitung des Betrages an Dritte gem. den Auflagen des Spenders ist unschädlich.

Nr. 8 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 sollen für Zwecke der Kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (24. Februar 2013) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Gottesdiensten, auch am Vorabend, teilnehmen, gleich ob sie der betreffenden Pfarrei angehören oder nicht angehören.

Das Ergebnis der Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der Kirchlichen Statistik für das Jahr 2013 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ einzutragen.

Nr. 9 Sammlungen und Kollekten der Caritas 2013

Die Caritas lebt davon, dass in guter Gemeinschaft von ehrenamtlich und hauptamtlich engagierten Menschen wirksame Hilfen gegeben werden. Damit die vielfältigen Formen der Unterstützung möglich sind, braucht es Spenden und Frauen und Männer, die sich dafür einsetzen. Zu Jahresbeginn stellt der Caritasverband für das Bistum Aachen allen Pfarreien im Bistum Aachen die offiziellen Aktionen zur Finanzierung Ihrer pfarrlichen Caritasarbeit im Jahr 2013 vor.

Termine 2013

- Frühjahrskollekte an einem kollektenfreien Sonntag im Zeitraum Mitte Januar bis Ende März,
- Sommersammlung von Caritas und Diakonie vom 18. Mai bis 8. Juni,
- Lotterie Helfen & Gewinnen vom 1. Mai bis 31. Dezember,
- Kollekte zum Caritas Sonntag am 22. September,
- Adventssammlung von Caritas und Diakonie vom 16. November bis 7. Dezember.

Die Anfragen der Pfarreien zu den Sammlungen und Kollekten der Caritas bearbeiten die Regionalen Caritasverbände. Sie lassen allen Pfarreien zu den jeweiligen Sammlungs- bzw. Kollektenterminen direkt Informationen zukommen und organisieren die Bestellung und den Versand der Werbematerialien. Mit dem Anschreiben zur Frühjahrskollekte 2013 erhalten die Pfarreien auch eine Spezialausgabe der Zeitschrift Sozialcourage zur Caritas-Jahreskampagne 2013. Das Thema der Caritas-Jahreskampagne 2013 lautet „Familie schaffen wir nur gemeinsam.“

Weitere Informationen und Mustervorlagen finden Sie auf der jeweiligen Homepage der Regionalen Caritasverbände sowie beim Caritasverband für das Bistum Aachen unter www.caritas-ac.de. Für Beratungen und Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Caritasverband für das Bistum Aachen, Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 10, E-Mail: rconrads-mathar@caritas-ac.de.

Nr. 10 Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Heinrich Mussinghoff

Am Sonntag, 10. Februar, feiert unser Bischof um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen ein Pontifikalamt aus Anlass des Jahrestages seiner Bischofsweihe.

Priester, Diakone und Gläubige unseres Bistums sind hierzu herzlich eingeladen.

Nr. 11 Exerzitionsangebote 2013

Für Priester und Diakone

„Stelle Dein Leben unter das Geheimnis des Kreuzes.“ Passionsgestalten als Richtpunkte priesterlichen Lebens vom 5. bis 9. März. Schweigeexerzitionen in der Benediktinerabtei Weltenburg unter der Leitung von Prof. Dr. Ludwig Mödl, München.

„Herr, lehre uns beten“ vom 6. bis 10. Oktober. Schweigeexerzitionen in der Benediktinerabtei Weltenburg unter der Leitung von Prof. Dr. Ludwig Mödl, München.

„Einübung in ein neues Hören auf das Wort Gottes.“ Priestersein im Zeichen des Konzils und der Weltbischofssynoden vom 4. bis 8. November. Schweigeexerzitionen in der Benediktinerabtei Weltenburg unter der Leitung von Dr. Wilfried Hagemann, Augsburg - Münster.

Anmeldungen bitte in der Benediktinerabtei Weltenburg, Begegnungsstätte St. Georg, 93309 Weltenburg, F. (0 94 41) 20 40, Fax 0 94 41 / 20 41 37, E-Mail: abtei-weltenburg@t-online.de.

Nr. 12 Kalender Priesterexerzitionen 2013

Die neue Ausgabe der „Priesterexerzitionen 2013“ für Deutschland, Österreich, der Schweiz und Südtirol ist erschienen. Vielfältige Angebote geben Auskunft darüber, wo man sich auf den „Brunnenrand setzen und aus der Tiefe schöpfen kann“. Die Broschüre kann kostenlos bei der Fachstelle für Exerzitionsarbeit im Bistum Aachen, Betrather Str. 22, 41061 Mönchengladbach, F. (0 21 61) 57 64 98 85, Fax 0 21 61/57 64 98 86, E-Mail: exerzitionsarbeit@bistum-aachen.de, bezogen werden.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 13 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2012

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine
Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 14 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

ber im Hohen Dom zu Aachen 40; insgesamt 344 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 23. November in St. Maria und Elisabeth zu Erkelenz (Kirche St. Josef, Erkelenz-Hetzerath) 32, am 24. November in St. Maria und Elisabeth zu Erkelenz (Kirche St. Cosmas und Damian, Erkelenz-Holzweiler) 36; insgesamt 68 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der Firmung am 16. November in St. Matthias zu Schwalmtal (Kirche St. Georg, Schwalmtal-Amern) 17, am 17. November in St. Matthias zu Schwalmtal (Kirche St. Gertrud, Schwalmtal-Dilkrath) 16, am 18. November in St. Matthias zu Schwalmtal (Kirche St. Michael, Schwalmtal-Waldniel) 59, am 27. November in St. Anna zu Mönchengladbach-Windberg 42, am 30. November in St. Mariä Empfängnis zu Mönchengladbach-Venn 56, am 1. Dezember in St. Mariä Himmelfahrt zu Mönchengladbach-Neuwerk 36; insgesamt 226 Firmlingen.

Nr. 15 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Borsch in der Zeit vom 2. bis 20. November die kanonische Visitation der GdG Merzenich/Niederzier vor und spendete das Sakrament der Firmung am 4. November in St. Laurentius zu Merzenich 75, am 6. November in St. Gregorius zu Merzenich-Golzheim 33, am 11. November in St. Cäcilia zu Niederzier 18, am 13. November in St. Josef zu Niederzier-Huchem-Stammeln 16, am 16. November in St. Martin zu Niederzier-Oberzier 21, am 17. November in St. Thomas von Canterbury zu Niederzier-Ellen 16; insgesamt 179 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 4. Dezember im Pfarrhaus von St. Laurentius zu Merzenich statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Johannes Bündgens das Sakrament der Firmung am 26. Oktober 2012 in Heilig Geist zu Krefeld (Kirche St. Stephan, Krefeld) 7, am 27. Oktober 2012 in St. Michael zu Krefeld-Lindenthal 40, am 5. November 2012 in St. Mariä Himmelfahrt zu Geilenkirchen 43, am 6. November 2012 in St. Mariä Himmelfahrt zu Geilenkirchen 33, am 7. November 2012 in St. Clemens zu Nettetal-Kaldenkirchen 45, am 9. November 2012 in St. Anna zu Hellenthal 40, am 11. November 2012 in Herz Jesu zu Mönchengladbach-Rheydt-Pongs 35 am 17. November 2012 in St. Cornelius und Peter zu Viersen-Dülken (Kirche Herz Jesu, Viersen-Dülken) 41, am 18. November 2012 in St. Michael zu Mönchengladbach-Holt 20, am 25. Novem-

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Kaplan Hardy Hawinkels das Sakrament der Firmung am 25. November in St. Potentinus, Felicius, Simplicius zu Kall-Steinfeld (Kapelle des Hermann-Josef Hauses, Kall-Urft) 2 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation / Koordination / Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 7 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 2

Aachen, 1. Februar 2013

83. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 16	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 2013.....	18	
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 17	Fastenhirtenbrief 2013.....	18	
Nr. 18	Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen.....	20	
Nr. 19	Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen.....	21	
Nr. 20	Satzung für den Rat der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG-Rat).....	21	
Nr. 21	Ordnung zur Bildung der Pfarreiräte gemäß § 9 Ziffer 1 der Satzung für den Rat der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG-Rat).....	28	
Nr. 22	Ordnung zur Bildung der Gemeinderäte gemäß § 9 Ziffer 1 der Satzung für den Rat der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG-Rat).....	29	
Nr. 23	Wahlordnung für den Rat der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG-Rat).....	30	
Nr. 24	Konzept der Hochschulpastoral im Bistum Aachen.....	33	
Nr. 25	KODA-Beschluss.....	37	
Nr. 26	Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes.....	42	
Nr. 28	Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Krefeld.....	44	
Nr. 29	Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Benedikt, Grefrath.....	45	
Nr. 30	Ordnung über die Erstattung von Reisekosten an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf des Bistums Aachen (Priester- und Diakonenreisekostenordnung - PrDRKO).....	45	
Nr. 31	Richtlinie zu Rahmenbedingungen für den Dienst von Ständigen Diakonen im Hauptberuf des Bistums Aachen.....	45	
Nr. 32	Anlage der „Richtlinie zu Rahmenbedingungen für den Dienst von Ständigen Diakonen im Hauptberuf des Bistums Aachen“ und der „Richtlinie zu Rahmenbedingungen für den Dienst von Gemeindefereferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen des Bistums Aachen“.....	46	
Nr. 33	Anlagegrundsätze für die Stiftungen im Bistum Aachen.....	47	
Nr. 34	Chrisammesse in der Karwoche.....	48	
Nr. 35	Beauftragungsfeier für Pastoral-/Gemeindefereferentinnen sowie als Pastoralreferent.....	48	
Nr. 36	Wahlen zum Rat der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG-Rat).....	48	
Nr. 37	„Du fehlst mir so ...“ - Wie Familien die Erinnerung an ihre Verstorbenen lebendig halten können.....	49	
Kirchliche Nachrichten			
Nr. 38	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2012.....	49	
Nr. 39	Personalchronik.....	50	
Nr. 40	Pontifikalhandlungen.....	55	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 27	Hinweise zur Durchführung der Fastenaktion MISEREOR 2013.....	43	

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 16 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 2013

Liebe Schwestern und Brüder,

alle drei Sekunden stirbt ein Mensch den Hungertod. Für diese Tragödie sind nicht allein Naturkatastrophen, sondern auch Menschen verantwortlich. Hunger entsteht, wo Krieg geführt wird und Gewalt herrscht. Hunger entsteht, wenn Wälder abgeholzt werden und es dadurch zu anhaltenden Dürren kommt. Hunger entsteht auch, wenn Menschen von ihrem Land vertrieben werden und wenn mit den Preisen für Nahrungsmittel spekuliert wird.

Mit dem Leitwort der diesjährigen MISEREOR-Fastenaktion rufen uns weltweit eine Milliarde Hungernde zu: „Wir haben den Hunger satt!“ Als Christen sind wir herausgefordert, diesen Ruf nicht ungehört verhallen zu lassen. Machen wir ihn uns zu Eigen und sagen auch wir: „Wir haben den Hunger satt!“

MISEREOR - ich habe Erbarmen mit diesen Menschen, sagt Jesus zu seinen Jüngern. Wenn wir mit den Armen teilen, bekommt das Erbarmen Gottes ein konkretes Gesicht - gegen den Hunger in der Welt.

Wir deutschen Bischöfe bitten Sie herzlich um eine großzügige Spende bei der Kollekte für MISEREOR am kommenden Sonntag.

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, 10. März 2013, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 5. Fastensonntag, 17. März 2013, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR bestimmt.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 17 Fastenhirtenbrief 2013

Liebe Schwestern und Brüder!

An diesem Wochenende wird in Aachen die MISEREOR-Fastenaktion eröffnet. In der geistlichen Vorbereitung auf das Osterfest ruft sie mit ihrem Titel „Wir haben den Hunger satt!“ der Kirche in Deutschland die Verantwortung für die Eine Welt in Erinnerung. Unterstützend macht das neue Hungertuch deutlich, dass dies nicht nur ein Auftrag ist, den wir als reiche Nation beherzigen müssen, sondern dass Jesus selbst uns mit der Frage „Wie viele Brote habt ihr?“ (Mk 6,38) auf materielle Nöte und Unzulänglichkeiten hinweist. Das Hungertuch wirbt an vielen Stellen darum, die biblische Aufforderung „Gebt Ihr Ihnen zu essen“ in solidarisches Handeln umzusetzen. Wir sind gerufen zur Unterstützung entwicklungspolitischer Projekte, auch im Kontext einer verantwortbaren Politik von seiten der Bundesrepublik und der Europäischen Union. Wir haben durch die Geschäftsstelle von MISEREOR in Aachen eine größere Berührung unseres Bistums mit diesem Hilfswerk der deutschen Kirche. Um so wichtiger ist es, dass durch die Eröffnung der Fastenaktion an diesem Wochenende der Auftrag und das Wirken MISEREORs noch mehr in unser Bistum getragen werden. MISEREOR bringt Nord und Süd, Arm und Reich, Regierungen und Nicht-Regierungs-Organisationen an einen Tisch. Das ist die Umsetzung des Auftrags aus dem Evangelium. Vor allem wenn wir uns in der Eucharistie als Mahlgemeinschaft versammeln, muss uns bewusst sein, dass die Kirche als Gemeinschaft von Christinnen und Christen nicht ein Exklusiv-Angebot ist, sondern offen für Menschen, die außerhalb leben, arbeiten und wirken. Es ist daher unsere Pflicht, nach dem Gemeinsamen in den Konfessionen und Religionen, nach der Solidarität von gesellschaftlichen Gruppen und nach einer menschengerechten Zukunft zu suchen.

An vielen Stellen unserer Erde ist das Tischtuch zwischen Gruppierungen jedoch zerschnitten, müssen Runde Tische gebildet und Vermittler eingeschaltet werden, um verfeindete Gruppierungen wieder in den Dialog zu bringen. An das Gemeinschaftsbildende des Tisches werden wir in unserem Bistum auch erinnert durch die Aktion „Zu Tisch mit Gott und der Welt“. Nachdem wir uns vor drei Jahren durch das Motto „Gottes-Wort am Menschen-Ort“ sehr stark haben inspirieren lassen zu suchen, wo das Wort Gottes uns Orientierung gibt, wo wir seine Botschaft in unserer Welt neu und anders entdecken können, soll nun im Mittelpunkt des neuen Themas der Tisch und die Gemeinsamkeit beim Mahl stehen. Die MISEREOR-Fastenaktion bildet dafür den ersten Schritt „Zu Tisch mit Gott und der Welt“. Sie macht uns aufmerksam auf die Situation vieler Menschen, denen auch heute noch das Lebensnotwendige an Essen, Bildung und Kultur fehlt. In unserer Aktion wollen wir aber auch in den Blick nehmen, wo in unserem Bistum und in Deutschland, Menschen hungern oder wo Lebensmittel aus Gründen der Überproduktion weggeworfen werden. Dankbar schaue ich dabei auch auf die vielen Projekte der Caritas und anderer Initiativen, die ermöglichen, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die oft unverschuldet in soziale Not geraten sind, ein tägliches Essen finden.

Die Aktion kann uns aber auch anfragen, wie wir selbst essen und welche Kultur bei uns gepflegt wird, wo Fast-Food das Kochen ersetzt, wie wir alleine oder gemeinsam speisen und ob Speisen ohne Fernsehen oder andere Medien (Computer, Handy) erfahrbar sind oder ob ein Tischgebet noch möglich ist. Welche Rituale führen dazu, dass Menschen sich an unseren Tischen Zuhause, in unseren Pfarrheimen, bei unseren Veranstaltungen und in unseren Kirchen wohl fühlen, wie sie Gastfreundschaft erfahren. Das sind Fragen, denen wir uns in diesem Kontext gezielt zuwenden können.

Nicht ausblenden möchte ich die Tatsache, dass es oft Menschen gibt, für die kein Platz an

unseren Tischen der Gemeinden, der Kirchen, der Kreise, der Verbände ist. Wie offen sind wir für neue und fremde Personen, Kulturen und Religionen?

Wir feiern in jeder Eucharistiefeier, dass Gott uns einlädt zur Gemeinschaft, in dem er sich uns im eucharistischen Brot zur Speise gibt. „Wenn das Brot, das wir teilen, als Rose blüht ... dann wohnt Gott schon in unserer Welt“, so singen wir oft bei der Gabenbereitung. Dass Gott in der eucharistischen Speise in unserem Leben gegenwärtig ist, daran will uns der Eucharistische Kongress erinnern, der vom 5. bis zum 9. Juni diesen Jahres in Köln gefeiert wird. Es wird für unser Bistum leicht möglich sein, dass Jugendliche und Erwachsene diese Tage in unserem Nachbarbistum besuchen. Das Programm ist vielfältig: Neben der Feier der Heiligen Eucharistie und der eucharistischen Anbetung gibt es Katechesen, Gesprächskreise und ein kulturelles Beiprogramm, das viele Möglichkeiten des Mitmachens und Erlebens, aber insbesondere der Begegnung mit Gott im eucharistischen Brot erfahrbar macht. Ich lade herzlich zum Eucharistischen Kongress ein.

Unser Blick geht als Letztes hin zu den Heiligtumsfahrten, die im kommenden Jahr in unserem Bistum stattfinden. Das Thema des Tisches ist in besonderer Weise erfahrbar durch zwei Tuch-Reliquien. Während in Mönchengladbach durch das Abendmahl-Tuch das Geschehen des Gründonnerstags in der Einsetzung der Eucharistie in Erinnerung gerufen wird, will in Kornelimünster das Schürztuch Jesu, das er bei der Fußwaschung der Jünger trug, die zweite Dimension dieses Abends wach halten. Der Tisch des Empfangs der Kommunion und der diakonische Auftrag des Teilens des Brotes an den Tischen der sozialen Not hier und weltweit gehören zusammen. In Vorbereitung auf die Heiligtumsfahrten in Aachen, Kornelimünster und Mönchengladbach kann uns dieser Gedanke einen Kernpunkt unseres Glaubens bereits in diesem Jahr neu ins Bewusstsein rufen. Die beiden Themen des Dialog-Prozesses, der sich im vergangenen Jahr mit dem diakonischen Auftrag der

Kirche auseinandergesetzt hat und der in diesem Jahr die Liturgie als Grundvollzug des Christseins in den Mittelpunkt stellt, gehören zueinander wie zwei Seiten einer Medaille. Dialog, Kommunikation und Kommunion sind in der Kirche nur möglich in der Wahrnehmung der sozialen Situation von Menschen unserer Zeit. Papst Benedikt XVI. sagt dazu in seiner Enzyklika „Deus Caritas est“: „Eucharistie, die nicht praktisches Liebeshandeln wird, ist in sich selbst fragmentiert.“ Gottes- und Nächstenliebe, Liturgie und Diakonie gehören untrennbar zusammen.

Aus diesen Überlegungen heraus habe ich alle Gemeinschaften der Gemeinden aufgefordert, bis zum Ende dieses Jahres ein Pastorkonzept vorzulegen, in dem nicht nur Gottesdienstzeiten, Nutzung von Kirchengebäuden und finanzielle Ressourcenverteilung beschrieben werden. Vielmehr soll auch der diakonische Auftrag, der aus der Verwurzelung in Gott stammt, als Aufgabe der Gemeinschaften der Gemeinden seine Wahrnehmung und Umsetzung finden.

Ich bin dankbar für den Einsatz vieler Menschen und Gruppen in unseren Gemeinden, Gemeinschaften der Gemeinden, Einrichtungen, Verbänden und Konventen im sozialen Tun, in den Caritasverbänden und caritativen Gruppen, im Kampf gegen Arbeitslosigkeit, in Besuchsdiensten, Nachbarschaftstreffs, Stadtteilarbeit, Hospizbewegung, im Dienst an kranken, gefangenen und ausgestoßenen Menschen. Und ich bin dankbar für die vielen, die die Feiern der Eucharistie durch ihren Einsatz mitgestalten und damit für die Gemeinde die Eucharistie als „Quelle und Höhepunkt“ (Lumen Gentium 11) erfahrbar machen.

Diese österliche Bußzeit ruft uns zur Vorbereitung auf die Karwoche und auf das Osterfest. Die Botschaft und die Mitfeier des Gründonnerstags, des Karfreitags und des Osterfestes lassen uns zu Tisch mit Gott und der Welt sitzen.

Dazu segne Euch der dreieinige Gott, der Vater und der Sohn und der Heilige Geist.

Ihr
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieses Hirtenwort ist am 1. Fastensonntag, 17. Februar 2013, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, zu verlesen.

Nr. 18 Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen

Der Kirchensteuerrat der Diözese Aachen hat folgenden Beschluss gefasst:

Im Bistum Aachen werden im Steuerjahr 2013 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer) in Höhe von 9 % erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Er wird auf 7 % der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 17. November 2006 (BStBl. 2006, Teil I, S. 716) oder von der entsprechenden Regelung der die Erlasse vom 17. November 2006 ersetzenden Erlasse Gebrauch macht.

Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommenssteuer nach § 37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des gleich lautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil 1, S. 76) Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2013 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Aachen, 23. November 2012
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Staatliche Anerkennung

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2013.

Düsseldorf, 7. Januar 2013
L.S.

Die Ministerpräsidentin des
Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Dr. Matthias Schreiber

Nr. 19 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen im Gebiet der Regionen Krefeld und Kempen/Viersen angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Krefeld - Kempen/Viersen wird um folgende Kirchengemeinde erweitert:

St. Godehard, Tönisvorst

§ 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, 21. November 2012
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld – Kempen/Viersen, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., 25 Oktober 1960 (GV NW, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, 6. Dezember 2012

Bezirksregierung Düsseldorf
48.03.11.02
Im Auftrag
Limberg

Nr. 20 Satzung für den Rat der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG-Rat)

Präambel

„Gott traut Menschen zu, seine Botschaft zu leben und in Wort und Tat zu bezeugen. Bei Gott hat das Charisma jedes Menschen Gewicht, ohne Ausnahme. Jede und jeder ist Trägerin und Träger seiner Botschaft je an ihrem und seinem Ort, in Familie und Beruf, in Gesellschaft und Kirche.“¹

Aus diesem Geist heraus bekennen sich Männer und Frauen im Bistum Aachen zum Apostolat der Laien. In den Gemeinschaften der Gemeinden übernehmen sie als zur Pastoral Berufene Verantwortung für das kirchliche Leben, insbesondere beim Aufbau und der Leitung der Gemeinden.

Immer wieder haben sich die Strukturen des Laienapostolats mit Blick auf die Zeichen der Zeit gewandelt, ohne dabei den Auftrag der kirchlichen Tradition, Volk Gottes in der Geschichte zu sein, aus dem Blick zu verlieren: von den Katholikenausschüssen der Nachkriegszeit aus dem Jahre 1948, über die Bildung von Pfarrausschüssen im Jahre 1957, der ersten Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Jahre 1967 inspiriert vom Geist des II. Vatikanischen Konzils, ihrer Neufassung im Nachgang zur gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1977 bis zur im Geist der Zusammenarbeit fortgeschriebenen Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Jahre 2001. Jede Zeit fand ihre Rahmenbedingungen zur Unterstützung des Engagements von Laien in der Kirche von heute, wie die Kirche selbst auch im Wandel der Zeiten steht.

Die Pastoral der Gemeinschaften der Gemeinden im Bistum Aachen hat heute die Chance, Antwort auf die Zeichen der Zeit zu geben. In den Gemeinschaften der Gemeinden stellen sich Menschen in der Kraft des Evangeliums den Diensten der Verkündigung, der Liturgie und der Diakonie.

Die bewährte Praxis der Pfarrgemeinderatsarbeit vergangener Jahre findet in den GdG-Räten eine neue Form der Leitungsverantwortung für die veränderte Gestalt der Kirche am Ort². Wo es gewünscht ist, kann Mitverantwortung in Pfarreien durch Pfarreiräte und in

¹ Leitlinien der Pastoral in den Gemeinschaften der Gemeinden des Bistums Aachen. Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung, Aachen 2011, Nr. 2.1, S. 7 f.

² Das Zusammenwirken der Ebenen kirchlichen Handelns in der Diözese Aachen, in: Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen (11/2008) Nr. 177 (6).

Gemeinden³ durch Gemeinderäte übernommen werden.

Bleibend ist dieser neuen Form des Laienapostolats die Gewissheit, dass jede und jeder aufgrund der Taufe Trägerin und Träger der Botschaft des Evangeliums und berufen zur Mitwirkung in der Pastoral ist.

Im Jahre 2020 sollen zum Ende von zwei Amtsperioden die Erfahrungen mit dieser neuen Form des Laienapostolats überprüft und bei Bedarf den Gegebenheiten der Kirche am Ort angepasst werden.

§ 1

Rat der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG-Rat),
Pfarreirat, Gemeinderat

Der GdG-Rat ist die Vertretung der Ebene "Kirche am Ort"⁴. Diese beinhaltet zwei Funktionen:

- der GdG-Rat ist das vom Bischof anerkannte Organ des Laienapostolats der Gemeinschaft der Gemeinden und
- der GdG-Rat ist vom Bischof mit der Wahrnehmung der Funktion eines Pastoralrats beauftragt.

In jeder Gemeinschaft der Gemeinden nach dem vom Bischof von Aachen für die Diözese Aachen in Kraft gesetzten Strukturplan und dem Statut für die Gemeinschaft der Gemeinden in der jeweils geltenden Fassung ist ein GdG-Rat zu bilden. Der GdG-Rat setzt sich zusammen aus Mitgliedern aufgrund von Wahl, Amt, Funktion und Berufung.

Mit der Errichtung des GdG-Rats kann in Gemeinschaften der Gemeinden, die aus mindestens zwei Pfarreien gebildet sind, in der jeweiligen Pfarrei ein Pfarreirat errichtet werden. Die Einrichtung der Pfarreiräte regelt die Ordnung zur Bildung der Pfarreiräte⁵.

In den Gemeinden der Gemeinschaften der Gemeinden kann in der jeweiligen Gemeinde ein Gemeinderat errichtet werden. Die Einrichtung der Gemeinderäte regelt die Ordnung zur Bildung der Gemeinderäte⁶.

§ 2

Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden
und kanonische Pfarrer

Der vom Bischof zum Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden ernannte Pfarrer und die weiteren eingesetzten kanonischen Pfarrer nehmen ihre Verantwortung für die Verkündigung der Heilsbotschaft, für die Feier der Liturgie und der Sakramente sowie für das diakonische Handeln in Einheit mit dem Bischof

gemäß den kirchlichen Normen wahr (vgl. insbesondere cc. 519-532 CIC).

§ 3

Aufgaben und Rechte des GdG-Rats

1. Der GdG-Rat ist Planungs- und Entscheidungsorgan in allen grundlegenden Fragen der Pastoral, unbeschadet der Rechte der in den Pfarreien der Gemeinschaft der Gemeinden kanonisch ernannten Pfarrer. Er bündelt und fördert gemeinsam mit dem Pastoralteam die Verantwortung für das pastorale Handeln in der Gemeinschaft der Gemeinden im Dienst am „Leben in Fülle“ (Joh 10, 10) aller Menschen im pastoralen Raum.
2. Als Organ des Laienapostolats ist der GdG-Rat zugleich Vertretungsorgan der Ebene "Kirche am Ort".
3. Der GdG-Rat hat teil an der Leitung der Gemeinschaft der Gemeinden. Gemäß c.129 § 2 CIC geben Christinnen und Christen mit diesem Engagement ein besonderes Zeugnis für die Glaubwürdigkeit der Kirche, der Pfarreien und Gemeinden⁷.
4. Der GdG-Rat trägt unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips Sorge für die Belange der Pfarreien und Gemeinden. Näheres ist in § 9 Ziffer 1 dieser Satzung geregelt. Der GdG-Rat kooperiert mit Orden, Verbänden, Initiativen und anderen kirchlichen Orten in der Gemeinschaft der Gemeinden.
5. Die Aufgaben des GdG-Rats unterteilen sich in
 - a. Aufgaben, die sich auf „grundlegende Fragen der Pastoral“ (vgl. § 3 Ziffer 1) beziehen und in
 - b. Aufgaben, die dem GdG-Rat durch Beschluss von Pfarreiräten oder Gemeinderäten übertragen werden können.

³ Leitlinien der Pastoral in den Gemeinschaften der Gemeinden des Bistums Aachen, a.a.O. Nr. 3.3, S. 16 ff.

⁴ Das Zusammenwirken der Ebenen kirchlichen Handelns in der Diözese Aachen, a.a.O. s. Anm. 2.

⁵ Ordnung zur Bildung der Pfarreiräte gemäß § 9 Ziffer 1 der Satzung für den Rat der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG-Rat) vom 8. Januar 2013. Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2013, Nr. 21

⁶ Ordnung zur Bildung der Gemeinderäte gemäß § 9 Ziffer 1 der Satzung für den Rat der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG-Rat) vom 8. Januar 2013. Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2013, Nr. 22

⁷ c. 129 § 2 CIC: „Bei der Ausübung dieser Gewalt können Laien nach Maßgabe des Rechtes mitwirken.“

In allen Fällen, wo diese Aufgaben in Pfarreiräten oder Gemeinderäten nicht wahrgenommen werden, gehen diese Aufgaben auf den GdG-Rat über.

6. Aufgaben des GdG-Rats gemäß § 3 Ziffer 5 a sind unter anderem:

- a. die aufmerksame Beobachtung des gesamten Raums der Gemeinschaft der Gemeinden hinsichtlich der Lebensbedingungen der dort lebenden und arbeitenden Menschen als Grundlage einer gezielten Entwicklung der Pastoral,
- b. die Koordination der Erstellung, die Verabschiedung, die Überprüfung der Umsetzung und die Fortschreibung des Pastorkonzepts der Gemeinschaft der Gemeinden,
- c. die Förderung der Einrichtung von Pfarreiräten und Gemeinderäten nach den entsprechenden Ordnungen,
- d. die Beratung und Festlegung der Gottesdienstordnung in der Gemeinschaft der Gemeinden,
- e. die Verständigung über Grundlinien und Kooperationsformen in der Sakramentenkatechese,
- f. die Förderung des weltkirchlichen Engagements für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung,
- g. die Abstimmung von Grundlinien hinsichtlich der Ökumene der christlichen Kirchen und des Dialogs mit anderen Religionen,
- h. die Darstellung und Kommunikation der Pastoral der Gemeinschaft der Gemeinden in der Öffentlichkeit,
- i. die Feststellung des Bedarfs an personellen Ressourcen und finanziellen Mitteln für pastorale Schwerpunkte im Rahmen des Pastorkonzepts,
- j. die Beratung zum Nutzungskonzept der pastoral genutzten Gebäude in der Gemeinschaft der Gemeinden in Abstimmung mit den Pfarreiräten,
- k. die Förderung der Kultur des Ehrenamts und die Ermöglichung von Qualifizierung und Weiterbildung für ehrenamtlich Tätige,
- l. die Förderung der katholischen Verbände, der Vereinigungen und der Gemeinschaftsbildung sowie der Kooperation mit den Diensten und Einrichtungen der verbandlichen Caritas auf der

Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden; Dialog und Kooperation mit kommunalen Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen auf der Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden,

- m. die Beratung und Antragstellung auf Veränderungen des Strukturplans bezogen auf das Territorium der jeweiligen Gemeinschaft der Gemeinden gemäß der Verfahrensrichtlinie in der jeweils geltenden Fassung,
 - n. die Berufung der Wahlausschüsse für den GdG-Rat, die Pfarreiräte und die Gemeinderäte.
7. Der GdG-Rat wirkt über seine Vertretungen im Regionalen Katholikenrat, im Regionalpastoralrat sowie in der Arbeitsgemeinschaft Caritas für die betreffende/n Gemeinschaft/en der Gemeinden des Caritasverbandes der Region mit.
8. Vor der Ernennung des Leiters der Gemeinschaft der Gemeinden und der Besetzung der Pfarrämter und anderer pastoraler Dienste der „Kirche am Ort“ wird der Bischof den GdG-Rat hören und auf der Basis des Pastorkonzepts der Gemeinschaft der Gemeinden hinsichtlich der personellen Besetzung des Leiters der Gemeinschaft der Gemeinden und der Pfarrämter ein Einverständnis zu erzielen versuchen.
9. Der GdG-Rat ist ferner zu hören bei:
- a. der Arbeitsfeldbeschreibung der Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen,
 - b. der Beauftragung von Verantwortlichen gemäß dem Konzept „Kirche in Rufweite“⁸.
10. Die Zustimmung des GdG-Rats ist erforderlich für den Antrag von Pfarreien zur:
- a. Leitung einer Pfarrei gemäß dem Konzept „Gemeindeleitung in Gemeinschaft“⁹,
 - b. Leitung einer Pfarrei gemäß der Regelung nach c. 517 § 2 CIC¹⁰.

⁸ „Kirche in Rufweite“. Beauftragung von Verantwortlichen im Bistum Aachen vom 26. Oktober 2006 in der jeweils geltenden Fassung.

⁹ Bischöfliche Richtlinie „Wahrnehmung der Seelsorgeaufgaben nach c. 517 § 2 CIC und nach dem Konzept Gemeindeleitung in Gemeinschaft“. Aachen, 12. April 2008 in der jeweils geltenden Fassung.

¹⁰ Bischöfliche Richtlinie „Wahrnehmung der Seelsorgeaufgaben ...“ a.a.O. s. Anmerkung 9.

§ 4 Mitglieder

Dem GdG-Rat gehören an:

1. mindestens acht Mitglieder aufgrund von unmittelbarer und geheimer Wahl. Die Wahl kann nach einer gemeinsamen Liste für die Gemeinschaft der Gemeinden oder nach Wahlbezirken erfolgen. Der GdG-Rat legt vor der Wahl die Anzahl der zu wählenden Mitglieder fest. Näheres regelt die Wahlordnung.
2. Mitglieder aufgrund ihres Amtes und ihrer Funktion:
 - a. der Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden,
 - b. die weiteren gemäß bischöflicher Urkunde in den Pfarreien der Gemeinschaft der Gemeinden eingesetzten kanonischen Pfarrer,
 - c. ein weiteres Mitglied des Pastoralteams,
 - d. der/die stellvertretende Vorsitzende der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes (kgv)/des Kirchenvorstandes bei einer Pfarrei auf Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden oder ein anderes Mitglied dieses Gremiums, das aus der Mitte der gewählten Mitglieder gewählt wird.
3. Berufene Mitglieder

Bis zu acht berufene Mitglieder aus pastoralen Feldern der Gemeinschaft der Gemeinden wie den katholischen Tageseinrichtungen für Kinder, der Arbeitsgemeinschaft Caritas für die betreffende/n Gemeinschaft/en der Gemeinden, der diakonischen Pastoral, den Orden und Säkularinstituten, den katholischen Offenen Kinder- und Jugendfreizeitstätten, den katholischen Jugend- und Erwachsenenverbänden oder anderen kirchlichen Orten.

4. Beratende Mitglieder:

- a. bis zu vier weitere Mitglieder des Pastoralteams,
- b. die Sprecher/-innen der Sachausschüsse und Projektgruppen,
- c. die Vertreter/-innen der Gemeinschaft der Gemeinden im Regionalpastoralrat sowie im Regionalen Katholikenrat, wenn diese nicht Mitglieder nach Ziffer 1 und 3 sind.

5. Die Mitglieder nach Ziffer 1 bis 3 haben Stimmrecht. Die Anzahl der Mitglieder nach Ziffer 1 muss größer sein als die gemeinsame Anzahl nach Ziffer 2 und 3.
6. Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann ein Mitglied aus dem GdG-Rat ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag der Mehrheit des GdG-Rats durch den Regionaldekan, nachdem die Schiedsstelle im Bistum Aachen (siehe § 15) die Sach- und Rechtslage mit dem auszuschließenden Mitglied und den vom GdG-Rat gewählten Vertreterinnen und Vertretern erörtert hat.

§ 5 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Wahlberechtigt sind alle Katholiken/-innen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und in der Gemeinschaft der Gemeinden ihren Wohnsitz haben. Ersatzweise kann das Wahlrecht auch in einer anderen Gemeinschaft der Gemeinden, in der der/die Wahlberechtigte am Gemeindeleben teilnimmt, ausgeübt werden. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
2. Wählbar sind Katholiken/-innen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und in der Gemeinschaft der Gemeinden wohnen oder am dortigen Gemeindeleben teilnehmen. Dies gilt auch für die gemäß § 4 Ziffer 3 berufenen Mitglieder.

§ 6 Amtszeit

1. Die Amtszeit des GdG-Rats beträgt vier Jahre, sie endet mit der Konstituierung des neuen GdG-Rats. Scheidet ein Mitglied nach § 4 Ziffer 1 und 3 während der Amtszeit aus dem GdG-Rat aus, wird wie folgt verfahren:
 - a. bei gewählten Mitgliedern nach § 4 Ziffer 1 rückt der/die Kandidat/-in mit der nächst höchsten Stimmenzahl der Liste der Wahlen zum GdG-Rat in den GdG-Rat nach. Ist diese Liste erschöpft, beruft der GdG-Rat ein weiteres Mitglied nach. Für das neu berufene Mitglied müssen die Voraussetzungen des § 5 Ziffer 2 vorliegen,
 - b. bei berufenen Mitgliedern nach § 4 Ziffer 3 erfolgt eine Nachberufung durch den GdG-Rat.
2. Ist nach Meinung der Mehrheit des GdG-Rats eine gedeihliche Zusammenarbeit im GdG-Rat nicht mehr gegeben, kann die Schiedsstelle im Bistum Aachen (siehe § 15) angerufen werden. Gelingt es dieser nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt

der Bischof die erforderlichen Maßnahmen. Er kann Neuwahlen anordnen.

§ 7 Konstituierung

1. Der Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden lädt die gewählten Mitglieder gemäß § 4 Ziffer 1 und die Mitglieder gemäß § 4 Ziffer 2 zu einer ersten Sitzung ein. Diese muss innerhalb von drei Wochen nach der Wahl stattfinden, sofern kein Einspruch gegen das Wahlergebnis eingelegt wurde, andernfalls innerhalb von drei Wochen nach der Entscheidung über einen Einspruch. In dieser Sitzung erfolgt die Berufung der Mitglieder nach § 4 Ziffer 3.
2. Innerhalb von drei weiteren Wochen nach dieser Sitzung erfolgt die Konstituierung des GdG-Rats. Der Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden lädt zur konstituierenden Sitzung ein und leitet sie bis zur Übernahme des Amtes durch den/die gewählte/n Vorsitzende/n .
3. In der konstituierenden Sitzung werden aus dem Kreis der Mitglieder gemäß § 4 Ziffer 1 und 3
 - a. der/die Vorsitzende,
 - b. der/die stellvertretende Vorsitzende und
 - c. ein weiteres Vorstandsmitglied gewählt.

§ 8 Vorstand

1. Der GdG-Rat bildet einen Vorstand, der gemeinschaftlich bei geklärten Zuständigkeiten die Leitung der Gemeinschaft der Gemeinden wahrnimmt. Dem Vorstand gehören an:
 - a. der/die Vorsitzende,
 - b. der/die stellvertretende Vorsitzende,
 - c. ein weiteres Mitglied gemäß § 4 Ziffer 1 und 3,
 - d. der Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden,
 - e. der/die mit der Pastoralentwicklung beauftragte Pastoralreferent/-in oder ein anderes Mitglied aus dem Pastoralteam, das für diese Aufgabe verantwortlich ist,
 - f. das Mitglied der Verbandsvertretung des kgv bzw. des Kirchenvorstandes nach § 4 Ziffer 2 d.

Die Mitglieder nach § 8 Ziffer 1 a, b, c, f dürfen nicht Mitglied des Pastoralteams sein. Die Funktionen nach § 8 Ziffer 1 a, b, c können auch gemeinschaftlich wahrgenommen werden. Der Vorstand soll je zur Hälfte mit Frauen und Männern besetzt sein.

2. Der Vorstand bereitet die Sitzungen des GdG-Rats vor und trägt Verantwortung für die Umsetzung der Beschlüsse.
3. Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des GdG-Rats bis zu zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie.
4. Der/die Vorsitzende vertritt den GdG-Rat nach außen.
5. Gewählte Vorstandsmitglieder können mit Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder des GdG-Rats abgewählt werden. In der nächsten Sitzung, die der/die Vorsitzende - soweit nicht selbst betroffen, sonst ein nicht betroffenes Vorstandsmitglied - innerhalb von vier Wochen einzuberufen hat, hat die Nachwahl zu erfolgen. Dieser Tagesordnungspunkt ist mit der Einladung bekannt zu geben. Für den Fall, dass alle gewählten Vorstandsmitglieder abgewählt worden sind, beruft der Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden die Sitzung ein und leitet sie.

§ 9 Arbeitsformen und -strukturen

1. Der GdG-Rat fördert auf Grundlage der entsprechenden Ordnungen¹¹ die Einrichtung von Pfarreiräten und Gemeinderäten.
 - a. Werden keine Pfarreiräte eingerichtet, soll der GdG-Rat die Beauftragung von Verantwortlichen¹² unterstützen.
 - b. Werden keine Gemeinderäte eingerichtet, soll der GdG-Rat die Beauftragung von Verantwortlichen¹³ unterstützen.
 - c. Für jeden Pfarreirat und jeden Gemeinderat benennt der GdG-Rat eines seiner Mitglieder als Ansprechpartner/-in.
2. Der GdG-Rat greift Vorschläge aus den Pfarreirä-

¹¹ Ordnungen zur Bildung der Pfarreiräte und Gemeinderäte, a.a.O. s. Anm. 5 und 6

¹² „Kirche in Rufweite“. Beauftragung von Verantwortlichen ... a.a.O. s. Anmerkung 8.

¹³ „Kirche in Rufweite“. Beauftragung von Verantwortlichen ... a.a.O. s. Anmerkung 8.

ten zur Leitung von Pfarreien gemäß der Bischöflichen Richtlinie zur Wahrnehmung von Seelsorgeaufgaben nach c. 517 § 2 CIC und dem Konzept "Gemeindeleitung in Gemeinschaft"¹⁴ auf oder kann selbst Vorschläge dazu unterbreiten.

3. Der GdG-Rat greift Vorschläge aus den Pfarreiräten und Gemeinderäten zur Beauftragung von Verantwortlichen gemäß dem Konzept „Kirche in Rufweite“¹⁵ auf oder kann selbst Vorschläge dazu unterbreiten.

4. Für Sachbereiche, die einer kontinuierlichen und ständigen Mitarbeit des GdG-Rats bedürfen, können Sachausschüsse gebildet oder Sachbeauftragte bestellt werden.

5. Für zeitlich befristete Aufgaben können Projektgruppen eingerichtet werden.

6. Die Mitglieder der Sachausschüsse oder Projektgruppen werden vom GdG-Rat berufen. Die Mitglieder müssen nicht Mitglieder des GdG-Rats sein. Auf Vorschlag der Sachausschüsse oder Projektgruppen können weitere Mitglieder berufen werden.

7. Die Sachausschüsse und Projektgruppen wählen aus ihrer Mitte jeweils ihre/n Sprecher/-in.

8. Sachausschüsse und Sachbeauftragte sollen:

a. Entwicklungen in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich beobachten,

b. den GdG-Rat beraten,

c. die kirchlichen Orte der Gemeinschaft der Gemeinden unterstützen und mit ihnen zusammenarbeiten.

9. Öffentliche Erklärungen und Verlautbarungen der Sachausschüsse, Sachbeauftragten und Projektgruppen, die ihren Aufgabenbereich betreffen, werden von diesen verantwortet. Der Vorstand des GdG-Rats wird über die Verlautbarungen in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.

10. Die Sitzungen der Sachausschüsse und Projektgruppen sind öffentlich, außer bei einzelnen Tagesordnungspunkten, für die sie Nicht-Öffentlichkeit beschließen.

11. Die Beauftragungen der Sachausschüsse, Sachbeauftragten und Projektgruppen enden mit der Amtszeit des GdG-Rats.

§ 10 Sitzungen

1. Der GdG-Rat tritt in der Regel alle 8 Wochen, mindestens aber viermal im Jahr zusammen und außerdem dann, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder des GdG-Rats dies verlangt.

2. Die Sitzungen des GdG-Rats sind öffentlich, außer bei einzelnen Tagesordnungspunkten, für die der GdG-Rat Nicht-Öffentlichkeit beschließt.

3. Zur Beratung entsprechender Tagesordnungspunkte können Fachleute und Betroffene hinzugezogen werden.

§ 11 Beschlussfassung

1. Der GdG-Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen gewertet.

2. Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, sind ungültig. In Zweifelsfällen entscheidet der Bischof unter Angabe der Gründe.

3. Erklären der Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden oder einer der Pfarrer gemäß § 4 Ziffer 2b förmlich aufgrund der durch ihr Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass er gegen einen Antrag stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist im GdG-Rat in angemessener Frist erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, kann der Bischof angerufen werden.

§ 12 Protokollführung

Über die Beratungen des GdG-Rats, der Sachausschüsse und Projektgruppen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das in der nächsten Sitzung vom jeweiligen Gremium zu genehmigen ist. Die Protokolle werden von dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der Spre-

¹⁴ Bischöfliche Richtlinie „Wahrnehmung der Seelsorgeaufgaben ...“ a.a.O. s. Anmerkung 9.

¹⁵ „Kirche in Rufweite“. Beauftragung von Verantwortlichen ... a.a.O. s. Anmerkung 8.

cher/-in und von dem/der Protokollführer/-in unterschrieben und gehören zu den amtlichen Akten. Sie sind in einem zentralen Pfarrbüro aufzubewahren; besteht ein solches nicht, dann am Sitz des Leiters der Gemeinschaft der Gemeinden. Über die Veröffentlichung der Protokolle entscheidet der GdG-Rat.

§ 13

Zusammenarbeit mit dem kgv bzw. Kirchenvorstand

1. Der GdG-Rat wählt ein Mitglied, das ihn bei Sitzungen der Verbandsvertretung des kgv bzw. des Kirchenvorstands auf der Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden vertritt.
2. Bei Einrichtung von Pfarreiräten nach § 9 Ziffer 1 vertritt ein Mitglied dieses Rats diesen im Kirchenvorstand der jeweiligen Pfarrei, ansonsten kann der GdG-Rat aus seinen Reihen ein Mitglied wählen, das ihn bei den Sitzungen des jeweiligen Kirchenvorstands vertritt.
3. Der GdG-Rat erstellt nach § 3 Ziffer 6 i Richtlinien, die bei der Budgetplanung von der Verbandsvertretung des kgv sowie den Kirchenvorständen bzw. vom Kirchenvorstand auf Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden zu berücksichtigen sind.
4. Vor bedeutenden Entscheidungen der Verbandsvertretung des kgv bzw. des Kirchenvorstands auf der Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden ist der GdG-Rat rechtzeitig zu hören¹⁶. Dies gilt insbesondere für die Budgetplanung und den Stellenplan laut den entsprechenden Rahmenrichtlinien.
5. Vor Entscheidungen der Kirchenvorstände innerhalb der Gemeinschaft der Gemeinden, die die Nutzungskonzepte und Neu- und Umbauten von pastoral genutzten Gebäuden betreffen, ist der GdG-Rat zu hören.
6. Die Stellungnahme des GdG-Rats muss bei entsprechenden Eingaben an das Bischöfliche Generalvikariat, die eine Grenzveränderung oder einen Verkauf von Grundstücken und Gebäuden betreffen, dem Beschluss der Verbandsvertretung des kgv bzw. des Kirchenvorstands beigefügt werden.

§ 14

Zusammenarbeit mit den Gremien der Region

1. Der GdG-Rat wird über Inhalte, Termine und Ergebnisse der Sitzungen des Regionalpastoralrats und des Regionalen Katholikenrats durch seine jeweiligen Mitglieder und der Vertreterversammlung des regionalen Caritasverbandes durch das Mitglied nach § 3 Ziffer 7 in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.

2. Der GdG-Rat kann die Behandlung eines Gegenstandes durch den Regionalpastoralrat und den Regionalen Katholikenrat beantragen, wenn es sich um eine Materie handelt, die angemessen nur auf regionaler Ebene behandelt werden kann.

§ 15

Schlichtung

Für die Schlichtung von Konfliktfällen ist die Schiedsstelle im Bistum Aachen zuständig. Das Nähere regelt die Ordnung für eine Schiedsstelle im Bistum Aachen.

§ 16

Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde im Diözesanpriesterrat, im Diözesanpastoralrat und im Diözesanrat der Katholiken beraten und tritt zum 1. November 2013 in Kraft.
2. Sie gilt zunächst für die Dauer von zwei Amtsperioden des GdG-Rats, d.h. bis zur Neuwahl der GdG-Räte im Jahre 2021. Im Jahr 2020 erfolgt eine Überprüfung dieser Satzung.
3. Durch diese Satzung des GdG-Rats und die Ordnungen zur Bildung der Pfarreiräte und Gemeinderäte gemäß § 9 Ziffer 1 dieser Satzung verliert die Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen vom 27. März 1977 in der zuletzt am 11. April 2001 geänderten Fassung ihre Gültigkeit.
4. Die Bestimmung unter Punkt 3 der „Rahmenvereinbarung für Gemeinschaften von Gemeinden“ in der zuletzt geänderten Fassung vom 1. April 2006 und die Bestimmung unter Punkt 3.1 im „Muster für eine Vereinbarung zur Bildung der Gemeinschaft von Gemeinden“ in der zuletzt geänderten Fassung vom 3. November 2005 verlieren ihre Gültigkeit.
5. Zur Wahl des GdG-Rats am 9./10. November 2013 legen die amtierenden Pfarrgemeinderäte in Abstimmung mit den laut GdG-Vereinbarung bestehenden Kooperationsgremien der Pfarrgemeinderäte der Gemeinschaft der Gemeinden alle Verantwortlichkeiten fest, die sich aus dieser Satzung für die Wahlvorbereitung und -durchführung zur Bildung des GdG-Rats, der Pfarreiräte und Gemeinderäte ergeben.

Aachen, 8. Januar 2013

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

¹⁶ vgl. auch Artikel 735, § 4 der Diözesanstatuten.

Nr. 21 Ordnung zur Bildung der Pfarreiräte gemäß § 9 Ziffer 1 der Satzung für den Rat der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG-Rat)

1. Pfarreirat

Gemäß § 9 Ziffer 1 der Satzung für den GdG-Rat können in Gemeinschaften der Gemeinden, die aus mindestens zwei Pfarreien bestehen, Pfarreiräte errichtet werden.

2. Aufgaben

Der Pfarreirat trägt unter Beachtung von Zuständigkeiten und Vereinbarungen gemäß § 3 Ziffer 5 b der Satzung für den GdG-Rat Verantwortung für die Entwicklung der pastoralen Grunddimensionen Verkündigung, Liturgie, Diakonie. Daraus erwachsen ihm unter anderem folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung bei der Erstellung der Pastorkonzepte der Gemeinschaft der Gemeinden,
2. Förderung gemeindebildender Prozesse,
3. Förderung des gottesdienstlichen Lebens im Rahmen der für die Gemeinschaft der Gemeinden getroffenen Vereinbarungen und
4. Vorschlagsrecht für die Beauftragung zur Predigt und von Kommunionhelfern/-innen sowie Leitern/-innen von Wort-Gottes-Feiern und Beerdigungen,
5. Vorschläge zur Leitung der Pfarrei gemäß der Regelung nach c. 517 § 2 CIC und dem Konzept „Gemeindeleitung in Gemeinschaft“¹,
6. Förderung ökumenischer Projekte,
7. Kooperation mit den Diensten und Einrichtungen der verbandlichen Caritas und anderen sozialen, kulturellen und politischen Einrichtungen, Verbänden und Initiativen; Dialog und Kooperation mit kommunalen Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen oder Gruppen,
8. die Gewinnung und Förderung ehrenamtlichen Engagements,
9. die Vertretung im Kirchenvorstand in Anwendung von § 13 Ziffer 2 der Satzung des GdG-Rats.

3. Mitglieder

1. Dem Pfarreirat gehören je nach Größe der Pfarrei bis zu 16 in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählte Mitglieder an. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder legt der amtierende Pfarreirat vor der Wahl fest. Die gewählten Mitglieder können weitere Mitglieder berufen. Die Gesamtzahl sollte 20 Mitglieder nicht überschreiten.
2. Der Pfarrer oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Pastoralteams der Gemeinschaft der Gemeinden ist stimmberechtigtes Mitglied des Pfarreirats.
3. Die Anzahl der gewählten Mitglieder muss größer sein als die Anzahl der berufenen und amtlichen Mitglieder zusammen.

4. Wahl, Konstituierung und Arbeitsweise

1. Die Amtszeit des Pfarreirats beträgt vier Jahre und ist an die Wahlperiode des GdG-Rats gebunden.
2. Zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit gilt § 5 der Satzung des GdG-Rats entsprechend.

Die Regelungen in §§ 1 bis 2 und 4 bis 15 der Wahlordnung für den GdG-Rat in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend mit folgenden Maßgaben: der für die Wahl des GdG-Rats zu bildende Wahlausschuss und der zu bildende Wahlvorstand können auch die Aufgaben für die Wahl von Pfarreiräten wahrnehmen. Anderenfalls sind für die Pfarreiräte eigene Wahlausschüsse und Wahlvorstände zu bilden. Deren Größe wird vom GdG-Rat in Abstimmung mit dem jeweiligen Pfarreirat festgelegt.

3. Spätestens zwei Wochen nach der konstituierenden Sitzung des GdG-Rats findet auf Einladung des Mitglieds gemäß Ziffer 3.2 dieser Ordnung die konstituierende Sitzung des Pfarreirats statt.
4. Der Pfarreirat bestimmt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Die Aufgabe kann auch von einem Sprecherteam wahrgenommen werden.
5. Zur Beschlussfassung gilt § 11 der Satzung des GdG-Rats entsprechend.

¹ Bischöfliche Richtlinie „Wahrnehmung der Seelsorgeaufgaben nach c. 517 § 2 CIC und nach dem Konzept Gemeindeleitung in Gemeinschaft“ Aachen, 12. April 2008 in der jeweils geltenden Fassung.

6. Öffentliche Verlautbarungen stimmt der Pfarreirat mit dem zuständigen Mitglied nach § 9 Ziffer 1c der Satzung für den GdG-Rat ab. Beschlüsse, Erklärungen und Verlautbarungen, die pastorale Belange betreffen, bedürfen der Abstimmung mit dem zuständigen Pfarrer.
7. Weitere Regelungen zur Arbeitsweise legt der Pfarreirat selbst fest.
8. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können einzelne Pfarreiräte innerhalb der Gemeinschaft der Gemeinden in der für sie geeigneten Form zusammenarbeiten.

Aachen, 8. Januar 2013

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 22 Ordnung zur Bildung der Gemeinderäte gemäß § 9 Ziffer 1 der Satzung für den Rat der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG-Rat)

1. Gemeinderat

Gemäß § 9 Ziffer 1 der Satzung für den GdG-Rat können in Gemeinden Gemeinderäte errichtet werden. "Gemeinde" im Sinne dieser Ordnung kann sowohl eine territoriale Gemeinde (ehemalige Pfarrei, Kapellengemeinde) als auch eine Personalgemeinde sein.

Voraussetzung für die Anwendung dieser Ordnung ist die Benennung der jeweiligen Gemeinde als solche im Pastoralconcept der Gemeinschaft der Gemeinden.

2. Aufgaben

Der Gemeinderat nimmt unter Beachtung von Zuständigkeiten und Vereinbarungen gemäß § 3 Ziffer 5 b der Satzung für den GdG-Rat unter anderem die folgenden Aufgaben wahr:

1. anwaltschaftliche Sorge um die konkrete Ausgestaltung von Verkündigung, Diakonie und Liturgie in der Gemeinde,
2. Förderung der Gemeinschaftsbildung,
3. Unterstützung gemeindespezifischer Projekte und Partnerschaften,
4. Sorge um eine gute Kultur unter den ehrenamtlich Tätigen,

5. Vorschlagsrecht für die Beauftragung zur Predigt und von Kommunionshelfern / innen sowie Leitern / innen von Wort-Gottes-Feiern und Beerdigungen,
6. Mitwirkung bei der Erstellung des Pastoralconzepts der Gemeinschaft der Gemeinden,
7. Förderung des gottesdienstlichen Lebens im Rahmen der für die Gemeinschaft der Gemeinden getroffenen Vereinbarungen,
8. Mitarbeit in orts- bzw. stadtteilbezogenen Initiativen.

3. Mitglieder

1. Gewählte Mitglieder: die Mitglieder werden parallel zur Wahl des GdG-Rats gewählt. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder legt der amtierende Gemeinderat in Absprache mit dem GdG-Rat vor der Wahl fest.
2. Berufene Mitglieder: der Gemeinderat kann weitere Mitglieder berufen.
3. Amtliches Mitglied: der Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Pastoralteams der Gemeinschaft der Gemeinden ist stimmberechtigtes Mitglied des Gemeinderats.
4. Die Anzahl der gewählten Mitglieder muss größer sein als die Anzahl der berufenen und amtlichen Mitglieder zusammen.

4. Wahl, Konstituierung und Arbeitsweise

1. Die Amtszeit des Gemeinderats beträgt vier Jahre und ist an die Wahlperiode des GdG-Rats gebunden.
2. Zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit gilt § 5 der Satzung des GdG-Rats entsprechend. Die Regelungen in §§ 1 bis 2 und 4 bis 15 der Wahlordnung für den GdG-Rat in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend mit folgenden Maßgaben: Der für die Wahl des GdG-Rats zu bildende Wahlausschuss und der zu bildende Wahlvorstand können auch die Aufgaben für die Wahl von Gemeinderäten wahrnehmen. Anderenfalls sind für die Gemeinderäte eigene Wahlausschüsse und Wahlvorstände zu bilden. Deren Größe wird vom GdG-Rat in Abstimmung mit dem jeweiligen Gemeinderat festgelegt.
3. Spätestens zwei Wochen nach der konstituierenden Sitzung des GdG-Rats findet auf

Einladung des Mitglieds gemäß Ziffer 3.3 dieser Ordnung die konstituierende Sitzung des Gemeinderats statt.

4. Der Gemeinderat bestimmt aus seiner Mitte eine Leitung. Diese kann auch gemeinschaftlich wahrgenommen werden.
5. Zur Beschlussfassung gilt § 11 der Satzung des GdG-Rats entsprechend.
6. Öffentliche Verlautbarungen stimmt der Gemeinderat mit dem zuständigen Mitglied nach § 9 Ziffer 1c der Satzung für den GdG-Rat ab. Beschlüsse, Erklärungen und Verlautbarungen, die pastorale Belange betreffen, bedürfen der Abstimmung mit dem zuständigen Pfarrer.
7. Zur weiteren Arbeitsweise kann der Gemeinderat im Rahmen der geltenden Bestimmungen des GdG-Rats und in Abstimmung mit dem jeweiligen Pfarreirat eigene Regelungen erstellen.

Aachen, 8. Januar 2013

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 23 Wahlordnung für den Rat der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG-Rat)

§ 1

Wahlgrundsatz

1. Die zu wählenden Mitglieder des GdG-Rats gemäß § 4 Ziffer 1 der Satzung für den GdG-Rat werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

§ 2

Wahltermin

1. Die Wahlen zu den GdG-Räten finden regelmäßig alle vier Jahre statt, soweit nicht der Bischof in begründeten Einzelfällen eine andere Amtsperiode festlegt oder Neuwahlen anordnet.
2. Der Bischof setzt für alle Gemeinschaften der Gemeinden des Bistums einen einheitlichen Wahltermin fest. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Bischof.

§ 3

Größe des GdG-Rats

1. Die Anzahl der nach § 4 Ziffer 1 der Satzung zu wählenden Mitglieder des GdG-Rats beträgt min-

destens acht und wird vor der Wahl vom GdG-Rat festgelegt.

2. Die Festlegung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder kann erfolgen nach:
 - a. Schwerpunkten der Pastoral der Gemeinschaft der Gemeinden und/oder
 - b. Anzahl der Pfarreien/Gemeinden in der Gemeinschaft der Gemeinden. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder aus den einzelnen Pfarreien/Gemeinden kann für jede Pfarrei/Gemeinde gleich groß sein oder proportional bestimmt werden.
3. Nach dieser Vorgabe erstellt der Wahlausschuss die Liste der Kandidaten/-innen der zu wählenden Mitglieder.

§ 4

Aktives Wahlrecht

1. Wahlberechtigt sind Katholiken, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet und in der Gemeinschaft der Gemeinden ihren Hauptwohnsitz haben. Der Nachweis des Wohnsitzes kann durch Vorlage des Personalausweises oder auf andere geeignete Weise geführt werden.
2. Das Wahlrecht kann auch in einer anderen Gemeinschaft der Gemeinden, in der der/die Wahlberechtigte am Gemeindeleben teilnimmt, ausgeübt werden. In diesem Fall gilt folgende Regelung: der/die Wahlberechtigte meldet sich unter Vorlage des Personalausweises als auswärtige/r Wähler/-in beim Wahlvorstand, lässt sich im Wählerverzeichnis eintragen und erklärt verbindlich, in keiner weiteren Gemeinschaft der Gemeinden an der Wahl teilzunehmen.
3. Das aktive Wahlrecht darf nur in einer Gemeinschaft der Gemeinden ausgeübt werden.

§ 5

Passives Wahlrecht

Wählbar sind Katholiken/-innen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und in der Gemeinschaft der Gemeinden ihren Hauptwohnsitz haben oder am Gemeindeleben teilnehmen. Sie müssen ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben.

§ 6

Wahlverfahren für die Wahl des GdG-Rats

Der GdG-Rat legt das Wahlverfahren fest und teilt dies dem Wahlausschuss mit.

1. Wahlmodus

Das Wahlverfahren kann nach folgenden Arten durchgeführt werden:

- a. eine gemeinsame Liste der Kandidaten/-innen für die Gemeinschaft der Gemeinden. Jede/r Wähler/-in kann die vom Wahlausschuss festgelegte maximale Stimmenzahl vergeben,
- b. eine gemeinsame Liste der Kandidaten/-innen gliedert nach Wahlbezirken. Jede/r Wähler/-in kann die vom Wahlausschuss festgelegte maximale Stimmenzahl vergeben. Gewählt sind die Kandidaten/-innen, die in den Wahlbezirken die meisten Stimmen erhalten haben.

2. Wahlbezirke

In den Gemeinschaften der Gemeinden können Wahlbezirke gebildet werden, wenn dies aus sozialräumlichen und pastoralen Gründen angezeigt ist. Die Wahlbezirke sollen den Pfarrei-/Gemeindegrenzen entsprechen.

§ 7

Berufung und Zusammensetzung des Wahlausschusses

1. Zur Vorbereitung der Wahl beruft der bestehende GdG-Rat mindestens acht Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss.
2. Dem Wahlausschuss gehören der Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden oder ein von ihm benannte/r Vertreter/-in, sowie mindestens vier vom bisherigen GdG-Rat zu wählende Mitglieder an. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.
3. Beschlüsse des Wahlausschusses werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden.

§ 8

Aufgaben des Wahlausschusses

1. Der Wahlausschuss hat die Aufgaben

Kandidaten/-innen für die Wahl des GdG-Rats aufzustellen (§ 9),
den endgültigen Wahlvorschlag bekannt zu geben (§ 10),
den Wahlvorstand zu bestellen (§ 11),
das endgültige Ergebnis zu prüfen (§ 15).

2. Der Wahlausschuss bestimmt das Wahllokal/die Wahllokale und setzt eine ausreichende Zeitdauer für die Wahl fest.

3. Sind mehrere Wahlbezirke eingerichtet, ist dafür Sorge zu tragen, dass jede/r Wahlberechtigte/r nur einmal seine/ihre Stimme abgeben kann.

§ 9

Wahlvorschläge

1. Der vom Wahlausschuss aufzustellende Wahlvorschlag sollte möglichst mehr Kandidaten/-innen enthalten, als zu wählen sind.
2. Im Wahlvorschlag sind die Namen der Kandidaten/-innen in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Alter und Anschrift aufzuführen.
3. Der Wahlausschuss macht spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin seinen Wahlvorschlag der Gemeinschaft der Gemeinden bekannt. Dieser Wahlvorschlag ist unmittelbar nach der Bekanntgabe für die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht an zentralen Orten der Gemeinschaft der Gemeinden offen zu legen. Er ist außerdem der Gemeinschaft der Gemeinden in sonstiger geeigneter Weise, z. B. in den Gottesdiensten, durch Aushänge, auf der Homepage, im Newsletter oder dem Printmedium der Gemeinschaft der Gemeinden mitzuteilen.
4. Gleichzeitig ist die Gemeinschaft der Gemeinden darauf hinzuweisen, dass innerhalb der Offenlegungsfrist des Wahlvorschlags weitere Vorschläge beim Wahlausschuss eingereicht werden können.
5. Ergänzungsvorschläge dürfen jeweils nicht mehr Namen enthalten, als Mitglieder zum GdG-Rat zu wählen sind. Für jeden Vorschlag sind mindestens zwanzig Unterschriften von Wahlberechtigten mit der Angabe von Vor- und Zunamen und Anschrift erforderlich. Der Vorschlag muss die Erklärung des/der Vorgeschlagenen enthalten, dass er/sie zur Annahme einer Wahl bereit ist.

6. Die Ergänzungsvorschläge sind vom Wahlausschuss zu prüfen und nach Feststellung der Ordnungsmäßigkeit in den Wahlvorschlag aufzunehmen.

§ 10

Bekanntgabe des endgültigen Wahlvorschlags

Der Wahlausschuss hat nach Ablauf der Offenlegungsfrist innerhalb einer Woche den endgültigen Wahlvorschlag in alphabetischer Reihenfolge aufzustellen und in den Gottesdiensten am Samstag/

Sonntag vor der Wahl und in sonstiger geeigneter Weise (s. § 9 Ziffer 3) bekannt zu geben.

§ 11 Wahlvorstand

Zur Durchführung der Wahl hat der Wahlausschuss (ggf. für jeden Wahlbezirk) einen Wahlvorstand mit einem/r Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Mitgliedern zu bestellen. Dem Wahlvorstand dürfen keine Kandidaten/-innen für den GdG-Rat angehören. Mitglieder des Wahlausschusses können auch Mitglieder des Wahlvorstands sein. Der Wahlvorstand hat für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen, die Wähler zu registrieren, die Stimmzettel entgegenzunehmen und die vorläufige Zählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen. Über die Wahlhandlung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Vorsitzenden des Wahlvorstands zu unterzeichnen ist.

Der Wahlvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 12 Wahlhandlung

1. Die Wahlhandlung bis zur Feststellung des Wahlergebnisses ist öffentlich.
2. Die Wähler/-innen geben zur Kontrolle ihrer Wahlberechtigung und zur Registrierung Name, Alter und Anschrift bekannt. Die Angaben sind in Zweifelsfällen durch Personalpapiere zu belegen.
3. Die Wähler/-innen kreuzen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder zu wählen sind.

§ 13 Briefwahl

1. Briefwahl ist auf Antrag möglich.
2. Dieser Antrag kann vom Tage nach der Bekanntgabe des endgültigen Wahlvorschlags bis zum Mittwoch vor der Wahl schriftlich oder mündlich beim Wahlvorstand gestellt werden. Dann wird ein Briefwahlschein zusammen mit dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag ausgehändigt.
3. Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist in einem besonderen Verzeichnis zu vermerken, das dem Wahlvorstand zur Registrierung übergeben wird.

4. Der/die Wähler/-in hat in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag mit dem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit beim Wahlvorstand eingeht. Auf dem Briefwahlschein hat der/die Wähler/-in zu versichern, dass er/sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Die Stimmabgabe durch Briefwahl wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses

1. Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Kandidaten/-innen zu wählen waren.
2. Über die Gültigkeit von Stimmzetteln mit zweifelhafter Kennzeichnung entscheidet der Wahlvorstand.
3. Gewählt sind die Kandidaten/-innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. Das Ergebnis der vorläufigen Stimmenzählung ist in der Niederschrift des Wahlvorstandes aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Wahlausschuss unverzüglich zuzuleiten.

§ 15 Wahlprüfung

1. Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis zu prüfen und endgültig festzustellen.
2. Das Wahlergebnis ist an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag in den Gottesdiensten bekannt zu geben. Gleichzeitig ist das Wahlergebnis in sonstiger geeigneter Form (siehe § 9 Ziffer 3) mitzuteilen.
3. Binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses kann die Gültigkeit der Wahl beim Wahlausschuss schriftlich angefochten werden. Der Wahlausschuss hat etwaige Einsprüche mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Bischof vorzulegen, damit darüber entschieden werden kann.

§ 16 Bekanntgabe

Die Namen aller Mitglieder des GdG-Rats sowie des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder wer-

den vom Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden bis spätestens nach Ablauf von zwei Wochen nach der Konstituierung des GdG-Rats der Gemeinschaft der Gemeinden bekannt gegeben. Zugleich unterrichtet er das Bischöfliche Generalvikariat über den Verlauf der Wahl (Berichtsformular) und über die Zusammensetzung des GdG-Rats.

§ 17

Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Diese Wahlordnung wurde im Diözesanpriesterrat, im Diözesanpastoralrat und im Diözesanrat der Katholiken beraten und tritt zum 1. November 2013 in Kraft.
2. Durch diese Wahlordnung verliert die Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen vom 27. März 1997 ihre Gültigkeit.
3. Zur erstmaligen Wahl des GdG-Rats am 9./10. November 2013 übernehmen die amtierenden Pfarrgemeinderäte in Abstimmung mit dem laut GdG-Vereinbarung bestehenden Kooperationsgremien der Pfarrgemeinderäte der Gemeinschaft der Gemeinden die Festlegung der zu wählenden Mitglieder des GdG-Rats und treffen die Absprachen für das Wahlverfahren gemäß § 6 Ziffer 1 und 2 dieser Wahlordnung.

Aachen, 8. Januar 2013

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 24 Konzept der Hochschulpastoral im Bistum Aachen

Einleitung

Im Konzept der Hochschulpastoral im Bistum Aachen finden die Grundlagen der Hochschulpastoral Berücksichtigung, die in den zurückliegenden Jahren in unterschiedlichen Kontexten entwickelt wurden. Eingeflossen sind auch Erkenntnisse aus den in langjähriger Praxis gewonnenen Erfahrungen in der Hochschulpastoral im Bistum Aachen.

Nachfolgend werden einige wesentliche Aspekte der aktuellen Hochschullandschaft dargestellt (1); die Beschreibung der Fundamente der Hochschulpastoral schließt daran an (2); auf deren Grundlage wird dann eine Benennung der Aufgaben und Schwerpunkte vorgenommen (3). Im letzten Teil werden die Rahmenbedingungen für die Hochschulpastoral im Bistum Aachen in ihren Grundzügen skizziert (4).

1. Gesellschaft und Hochschule im Wandel

Die Hochschullandschaft ist einem umfassenden Wandel unterworfen. Der Bologna-Prozess (seit 1999) zielt auf Vereinheitlichung von akademischer Ausbildung und Standardisierung von Studienabschlüssen. Folge davon ist eine Verschulung des Studienbetriebs. Mit der Einführung von Bachelor- und Master-Studienabschluss soll zudem durch verringerte Studienzeiten eine raschere Eingliederung vieler Studierender in den Arbeitsprozess erreicht werden. Weitere Veränderungen sind die zunehmende Forderung nach Auslandserfahrungen bereits während der Studienzeit, aber auch die Diskussion um Studiengebühren, auch wenn sie in Nordrhein-Westfalen derzeit beendet scheint.

Insgesamt ist auch im Bereich der Hochschule der Trend zur Ökonomisierung zu beobachten (Effizienz-Paradigma hinsichtlich Studienwahl, Studien-Rahmenbedingungen, Zukunfts-Sicherung und Freizeitverhalten). Internet und Mobiltelefon haben die Kommunikations- und Sozialstrukturen im Kontext der Hochschule grundsätzlich gewandelt. Gesellschaftliche Veränderungen, besonders die Ausdifferenzierung der Milieus (vgl. Sinus-Studie) haben dazu geführt, dass die Studierenden und andere Hochschulangehörige in sehr heterogener Weise leben und arbeiten. Es ist nicht mehr davon auszugehen, dass Studierende und Lehrende am Hochschulort Wohnung nehmen und/oder dort ihren Lebensmittelpunkt haben. Stattdessen führt hohe Mobilität zu kleineren Zeiträumen für freiwillige Engagements in politischen, sozialen oder religiös-kirchlichen Kontexten.

Die fortschreitende Säkularisierung hat gerade vor der Hochschule nicht Halt gemacht; kritische Fragen an die Kirche, aber auch an Glauben und Religion werden gerade von jungen Studierenden gestellt.

2. Grundlegung einer hochschulpastoralen Präsenz

Dem Ortsbischof obliegt eine besondere Verantwortung, für das Wohl der Studierenden pastoral Sorge zu tragen.¹ Auf dieser Grundlage bietet das Bistum Aachen jungen Erwachsenen Wegbegleitung und Unterstützung ihrer Suchbewegung an und lädt ein zu einem reflektierten und dem wis-

¹ Can. 813 CIC: "Der Diözesanbischof hat angelegentlich für die Seelsorge der Studenten zu sorgen, auch durch Errichtung einer Pfarrei oder wenigstens durch auf Dauer dazu bestellte Priester, und er hat dafür zu sorgen, daß bei den Universitäten, auch den nichtkatholischen, katholische Universitätszentren bestehen, die den Studenten Hilfe, vor allem geistliche, bieten."

senschaftlichen Denken angemessenen Glauben. Dies ist gerade bei den Übergängen des Lebens wie hier von der Schulzeit zum Studienbeginn von besonderem Gewicht.

Die Hochschulpastoral weiß sich dabei der Situation der Studierenden ebenso verpflichtet wie der kirchlichen Tradition. Sie schlägt den jungen Menschen in einer Phase des Umbruchs und der Neuorientierung den christlichen Glauben als einen (immer wieder) zu entdeckenden "neuen Weg" (Apg 9,2) vor. Dabei vertraut sie darauf, dass jede und jeder eine persönliche Berufung hat (vgl. Gaudium et spes, 3) und lässt sich im Zugehen auf die Studierenden von den Worten Jesu inspirieren: "Was soll ich Euch tun?" (Mt 20,32 u.a.). Damit eröffnet sich in der Hochschulpastoral ein großer individueller Freiheitsraum für die authentische Glaubensäußerung junger Menschen.

2.1 Das gesamte System der Hochschule in den Blick nehmen

Studierende und andere Hochschulangehörige erfahren die Präsenz der Kirche, indem ehren- wie hauptamtliche Mitarbeiter/-innen der Hochschulgemeinden als Einzelne oder in kleinen Projektgruppen Initiative ergreifen, Themen kommunizieren sowie Begegnungen gestalten. Diese Angebote pastoraler Arbeit müssen aktiv beworben und in die Hochschule hineingetragen werden.

Die Hochschulgemeinde als Personalgemeinde, wie in den 70er und 80er Jahren, existiert kaum noch. Nur selten suchen Studierende im Ambiente der Hochschule die Möglichkeit, sich in eine Gemeinde einzubringen. Als Anlaufstelle gerät die Hochschulgemeinde heute oft dann in den Blick von Studierenden, wenn sie in Verwirklichung diakonischer Pastoral Beratung und Unterstützung zu bieten hat.

Zunehmend kommt neben den Studierenden die Hochschule als Ganze in den Blick; in den Hochschulgemeinden realisiert sich die Präsenz der Kirche an der Hochschule als „Institution in der Institution“. Sie wird so zur kirchlichen Partnerin sowohl des akademischen Nachwuchses als auch der Akademiker/-innen in Forschung und Lehre. So kommt ihr auch eine Initialfunktion hinsichtlich der Akademikerpastoral zu. Das Verhältnis der Hochschulgemeinde zur Hochschule entwickelt sich hin zu einer Kooperationspartnerschaft.

2.2 Personale Präsenz an den Hochschulstandorten

Studienorte sind für Studierende Lebensorte auf Zeit. Hier leben sie in einer Phase ihrer Biografie, die für die geistige, geistliche und intellektuelle Entwicklung der jungen Menschen in hohem Maß prägend ist. Im wissenschaftlichen Gefüge ist die Werteorientierung differenzierter, die Sinnfindung komplizierter, das Wissen komplexer, die Kommunikation/-s Möglichkeiten technisierter.

Es bedarf daher einer signifikant kommunikativen Hochschulpastoral und eines personalen Angebots. Die Personen, die die Kirche an der Hochschule repräsentieren, müssen mit den Hochschul- und den Wissenschaftsbereichen vertraut sein und diese aufmerksam verfolgen können. Sie müssen über die notwendige Zeit verfügen, um die unverzichtbare Netzwerkarbeit, die für eine wahrnehmbare Präsenz erforderlich ist, leisten zu können.

Um den Anforderungen gerecht zu werden (siehe 2.3, 2.4 und 3.) werden sowohl pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (theologische, pastorale Kompetenz) als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des allgemeinen Bistumsdienstes (sozialpädagogische und lebensbegleitende Kompetenz) eingesetzt (siehe auch 4.2).

2.3 Interkulturelle und interreligiöse Vielfalt in der Hochschule gestalten

Hochschulpastoral erlebt und begleitet die Unterschiedlichkeit sozialer, psychischer und religionsgeschichtlicher Lebenshintergründe der Menschen an der Hochschule und nimmt damit Einfluss auf deren Menschenbild und Gesellschaftsverständnis. Ihre Aufgabe ist es, über eine unreflektierte Wahrnehmung eines Mit- und Nebeneinanders der verschiedenen Nationen, Kulturen und Religionen hinaus zu gelangen und für ein friedliches und kreatives Zusammenleben zu arbeiten. Hochschulpastoral bietet in bevorzugter Weise Gelegenheit, um intellektuell wie emotional den interreligiösen, interkulturellen und internationalen Dialog zu pflegen und den Schutz des Verschiedenen zu lernen. Besonders glaubwürdig tut sie dies in enger ökumenischer Zusammenarbeit mit den evangelischen Studierendengemeinden bzw. den vor Ort engagierten Kirchengemeinden und -kreisen sowie in Kooperation mit anderen Religionsgemeinschaften.

2.4 Eigenständige Struktur der Hochschulpastoral

Der eigenständigen Struktur der Hochschulen mit ihrer Verortung auf Landes- und Bundesebene entspricht die kategoriale Form der kirchlichen Präsenz in institutionell eigenständigen katholischen Hochschulzentren. Sie werden durch das Bistum eingerichtet, sind zugeordnete Einrichtungen der Abteilung „Pastoral in Lebensräumen“ der Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung (siehe 4.3) und werden von dort unterstützt und koordiniert. Es ist ein Anliegen der Hochschulpastoral dafür zu sorgen, dass die Kirche als ernst zu nehmende Institution, Anbieterin und Gesprächspartnerin an den Hochschulen wahr- und angenommen wird.

3. Schwerpunkte der Hochschulpastoral

3.1 Förderung studentischer Mitwirkung

Den hauptamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen der Hochschulpastoral ist die Förderung studentischer Mitwirkung bei der Ausrichtung ihrer pastoralen Arbeit ein besonderes Anliegen. Trotz des Interesses der Studierenden an einer selbstverantworteten Gestaltung und Mitarbeit haben die Verantwortlichen der Hochschulpastoral im Blick, dass ihrem Engagement wegen des engen Zeitmanagements häufig Grenzen gesetzt sind. Der Faktor „Zeit“ wird deshalb auch in der Hochschulpastoral zu einem immer wertvolleren und wertzuschätzenden Geschenk.

3.2 Grundvollzüge in der Hochschulpastoral

Die Grundvollzüge des christlichen Glaubens: Liturgia (Anbetung), Martyria (Zeugnis), Diakonia (Dienst) und die daraus entstehende Koinonia (Gemeinschaft) finden ihren Ausdruck in den Schwerpunkten der Hochschulpastoral.

- Zeit für Gemeinschaft

Die Bildung von Gemeinschaft zeigt sich heute in der Hochschulpastoral sowohl im traditionellen Sinn der Gottesdienstgemeinde als auch in der Bildung kleiner, zeitlich begrenzter Gruppierungen, die in einem bestimmten Interesse im Sinn christlichen Gemeinschaftslebens und -erlebens zusammenkommen. Der Anlass der Zusammenkunft, sei er spirituell, sozial engagiert oder wie bei Fest und Feier freizeitorientiert begründet, hat dabei einen ver-

gleichbar hohen Stellenwert wie die Gemeinschaftserfahrung als solche.

- Zeit für Unterbrechung

Die Liturgie ist in der Vielfalt ihrer spirituellen Formen ein Angebot, dem geistlichen Bedürfnis und der Sinnsuche der Menschen im Kontext der Hochschule entgegen zu kommen und die Einübung in christliche Spiritualität zu ermöglichen. Dabei werden neben den traditionellen liturgischen Formen von den Studierenden auch alternative Angebote, wie z.B. Meditationen, Bibelarbeit etc. als heilsame Unterbrechung des Studienablaufes angenommen. Zur Identitätsstiftung der Gemeinschaft und als Ausdruck der Verbundenheit mit der Gesamtkirche ist die Eucharistiefeier von zentraler Bedeutung. Auch sakramentale Feiern anlässlich einer Taufe oder einer Trauung sowie zur Verabschiedung verstorbener Angehöriger oder Kommilitonen/-innen bilden Anlässe gemeinschaftlicher Gottessuche.

- Zeit für Leben

Zeugnishaftes, am Evangelium orientiertes Handeln erweist sich auch in der Hochschulpastoral als entscheidend, wenn es um alltägliche Lebenspraxis in der Nachfolge Jesu geht. Grundsätzliche Fragen nach dem Menschenbild, den Werten und Grundhaltungen im Leben der Studierenden und Hochschulangehörigen in einer weltanschaulich pluralen Gesellschaft kommen zur Sprache. Sie werden im Geist des Evangeliums bedacht und diskutiert, auch in Bezug auf die zukünftige Verantwortung der jungen Erwachsenen in Gesellschaft und Arbeitswelt. Durch die internationalen, interkulturellen und interreligiösen Lebenswirklichkeiten derer, die an der Hochschule leben und arbeiten, ergeben sich für die Hochschulpastoral vielfältige Herausforderungen. Gemeinsam wird eine Annäherung an christliche Werte versucht, die immer wieder neu entdeckt werden müssen. Ein geistliches, theologisches, spezifisch seelsorgliches, beraterisches und soziales personales Angebot ist deshalb als Anforderung an die Kompetenz der Mitarbeiter/-innen in der Hochschulpastoral von hoher Bedeutung.

- Zeit für Fürsorge und Verantwortung

Viele Hilfsangebote und Initiativen nehmen die finanziellen, wirtschaftlichen und sozialen Nöte der Studierenden in den Blick, sie ziehen sich wie ein roter Faden durch die

alltägliche Arbeit der Hochschulpastoral. Dabei wird die konkrete Sorge und Not der Betroffenen ernst genommen und gemeinsam mit den Studierenden nach Lösungsmöglichkeiten gesucht. Diese diakonale Verantwortung öffnet sich auch auf das solidarische Leben in der Einen Welt und sucht nach gemeinsamen Handlungsmöglichkeiten dazu. Kooperationen mit diözesanen Einrichtungen und den Hilfswerken der katholischen Kirche, sowie mit den bundesweiten Stipendienwerken wie z.B. dem Cusanuswerk und dem Katholischen Akademischen Ausländer-Dienst sind Grundlage eines professionellen Spektrums verschiedener Hilfsangebote in Form von Beihilfen oder Stipendien, die die Studierenden in ihrem Studium vor Ort entlasten.

4. Rahmenbedingungen

4.1 Räumliche Präsenz

Räumlich präsent ist die Hochschulpastoral im Bistum Aachen in der/im

- Katholischen Hochschulgemeinde Aachen, KHG Aachen,
- Katholischen Hochschulzentrum² Jülich, KSG Jülich,
- Katholischen Hochschulzentrum Krefeld, KHG Krefeld,
- Katholischen Hochschulzentrum Mönchengladbach, KHG Mönchengladbach.

Um auf verschiedene Weise für die Menschen an der Hochschule präsent sein, ist die Hochschulpastoral sowohl in Räumlichkeiten mit einer kirchlich vernetzten, zentralen Ortsanbindung angesiedelt, als auch im unmittelbaren Hochschulbereich (Campus) präsent. Das Angebot eines hochschuleigenen „Raums der Stille“ ist Teil der Hochschulpastoral.

4.2 Einsatz von Personal

In den oben genannten katholischen Hochschulzentren setzt das Bistum Aachen pastorales, pädagogisches und Verwaltungspersonal ein.³ Voraussetzung für den Einsatz in der Hochschulpastoral ist die Verpflichtung, sich für die Aufgabe nach den vereinbarten Standards der Rahmenordnung für die Hochschulseelsorge in Deutschland qualifizieren zu lassen. Darüber hinaus unterstützt und fördert das Bistum in Kooperation mit der bundesweiten Hochschulpastoral die Fortbildung der Mitarbeiter/-innen.⁴

Die Verantwortung für die Pastoral der Hochschulzentren obliegt den vom Bischof beauftragten Leiter/-innen.

Gemäß der Verortung der Hochschulpastoral als diözesane Aufgabe obliegt die Vorgesetzteschaft über die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Regel dem Leiter der Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung.

4.3 Arbeitsstrukturen / Vernetzung

Die katholischen Hochschulzentren sind „Institutionen in der Institution Hochschule“. Nach Maßgabe des/der Leiter/-in und im Rahmen der örtlichen Bedingungen und Möglichkeiten bringen sich die Mitarbeiter/-innen der Hochschulpastoral in Initiativen, Gremien und Strukturen der jeweiligen Hochschule ein. Dies betrifft zum einen ihre Fakultäten, Institute etc. selbst sowie studentische Vertretungen, aber auch andere Institutionen wie Beratungsdienste, die an der Hochschule präsent sind. Schließlich betrifft es die Mitwirkung an Bildungsveranstaltungen, Akademien und weiteren Formen eines fachübergreifenden ‚Studium Generale‘. Wo vorhanden gibt es eine Zusammenarbeit mit den „Evangelischen Studierendengemeinden“.

Die Verantwortlichen für die Pastoral der Hochschulzentren kennen die kirchlichen Strukturen ihrer jeweiligen Standorte. Je nach Erfordernis vereinbaren und koordinieren sie Kooperation und Vernetzung mit Personen, Einrichtungen und Gremien der Kirche am Ort und der Region.

Die verantwortlichen Referentinnen und Referenten für die sozialen und lebensbegleitenden Belange der Studierenden wissen um die sozialen und administrativen Netzwerke

² Der Begriff "katholische Hochschulzentren" wird in Anlehnung an CIC 813 "katholische Universitätszentren" verwandt und umfasst im Folgenden alle Standorte der Hochschulpastoral.

³ Der Einsatzplan "Pastorale Ämter und Dienste" in seiner jeweils aktuellen Fassung bildet die Grundlage und Orientierung für den Einsatz von pastoralem Personal in der Hochschuleseelsorge.

⁴ Für die pastoralen Mitarbeiter gelten zusätzlich die "Ausführungsbestimmungen zur dritten Bildungsphase von Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen im Dienst des Bistums Aachen" (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. August 1996, Nr. 121, S. 124), in denen die Ansprüche auf Fortbildung, Zusatzqualifizierung, Exerzitien und Supervision mit dem Ziel der Erhaltung und Entfaltung der Befähigung für den pastoralen Dienst festgeschrieben sind.

der Hochschule sowie um die behördlichen Verantwortlichkeiten der Kommune, um im Bedarfsfall eine kooperative Hilfe der kurzen Wege zu ermöglichen. Dies ist insbesondere von Bedeutung in der Begleitung der ausländischen Studierenden, z.B. bei Fragen der Aufenthaltsgenehmigung und den dazu notwendigen Voraussetzungsbedingungen.

Die katholischen Hochschulzentren sind der Abteilung „Pastoral in Lebensräumen“ der Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung des Bischöflichen Generalvikariats zugeordnet (siehe 2.4 und 4.2). Die Verantwortlichen für die Pastoral der katholischen Hochschulzentren bilden die „Diözesane Konferenz der Leitungsverantwortlichen der Hochschulpastoral“, zu der von der Abteilung „Pastoral in Lebensräumen“ eingeladen und die von der/den Abteilungsleiter/-in geleitet wird. Die Konferenz dient der Beratung, inhaltlichen Abstimmung aller Themen, die die Hochschulpastoral betreffen, sowie der Koordination von Aktivitäten und Maßnahmen an den und zwischen den einzelnen Hochschulstandorten.

Nach Maßgabe der Leiter/-innen der katholischen Hochschulzentren und in Abstimmung mit dem/der Abteilungsleiter/-in "Pastoral in Lebensräumen" nehmen die pastoralen Mitarbeiter/-innen sowie die Referent/-innen an den überdiözesanen Fachkonferenzen der Hochschulpastoral teil.

4.4 Finanzierungsregelungen

Das Bistum Aachen stellt im Budget der Abteilung "Pastoral in Lebensräumen" jedem katholischen Hochschulzentrum für die Aufgaben der Hochschulpastoral ein Budget zur Verfügung, für dessen ordnungsgemäße Verwaltung der/die Leiter/-in des Hochschulzentrums verantwortlich ist.

Fördermittel für ausländische Studierende sind von eigener Bedeutung und werden als zweckgebundene Gelder in den Budgets der katholischen Hochschulzentren vorgehalten. Für deren Vergabe gelten die „Vergaberichtlinien des Bistums Aachen zu Beihilfen und Stipendien für die Förderung von Studierenden aus Entwicklungs- und Schwellenländern/Osteuropa (Nicht-EU)“.

Darüber hinaus erfolgt durch das Bistum Aachen eine finanzielle Förderung des Studentenwerks der KHG Aachen e. V.

Aachen, 25. November 2012

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 25 KODA Beschluss

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 3. Dezember 2012 beschlossen:

l) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1997, Nr. 176, S. 171), zuletzt geändert am 19. November 2012 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2012, Nr. 196, S. 278), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 15 wird wie folgt neu gefasst:

„Bestimmungen über Reisekostenvergütung (§ 33b KAVO)

§ 1 Geltungsbereich

(1) (nicht besetzt)

(2) Die Reisekostenvergütung wird geleistet für Dienstreisen, Dienstgänge und Reisen aus besonderem Anlass. Sie umfasst

1. Fahrkostenerstattung (§ 5),
2. Wegstreckenentschädigung, Mitnahmeentschädigung (§ 6),
3. Tagegeld für Verpflegungsmehraufwendungen, Aufwandsvergütung (§ 7),
4. Übernachtungskostenerstattung (§ 8),
5. Nebenkostenerstattung, Auslagenerstattung für Reisevorbereitungen (§ 9),
6. Erstattung der Auslagen bei Dienstgängen (§ 10),
7. Vergütung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort (§ 14),
8. Kostenerstattung bei Auslandsdienstreisen (§ 15),
9. Auslagenerstattung bei Reisen aus besonderem Anlass (§ 16).

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die vom Dienstgeber schriftlich oder elektro-

nisch für den Einzelfall oder generell angeordnet oder genehmigt worden sind. Anordnungen oder Genehmigungen sind nicht erforderlich, wenn sie nach dem Amt der Dienstreisenden oder dem Wesen der Dienstgeschäfte nicht in Betracht kommen; der Dienstgeber kann die Voraussetzungen näher bestimmen. Als Dienstreisen gelten auch Reisen aus Anlass der Einstellung, Versetzung, Abordnung oder Aufhebung der Abordnung sowie Reisen von einem dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Ort zum Dienstort.

- (2) Dienstgänge sind Gänge oder Fahrten am Dienstort oder Wohnort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte, die vom Dienstgeber für den Einzelfall oder generell angeordnet oder genehmigt worden sind. Dem Wohnort steht ein dem vorübergehenden Aufenthalt dienender Ort gleich. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns sollen für die Erledigung gleichartiger Dienstgeschäfte innerhalb eines zu bestimmenden räumlichen Bereichs generelle Genehmigungen von Dienstreisen oder Dienstgängen erteilt werden. In der generellen Genehmigung soll auch festgelegt werden, welches Beförderungsmittel grundsätzlich zu benutzen ist.
- (4) Dienstort ist die politische Gemeinde, in der sich die Dienststätte der Dienstreisenden befindet. Dienststätte ist die kleinste organisatorisch abgrenzbare Verwaltungseinheit einer Dienststelle, bei der die Dienstreisenden regelmäßig ihren Dienst zu versehen haben, beziehungsweise der Teil der Dienststelle, dem sie organisatorisch zugeordnet sind.* Geschäftsort ist der Ort, an dem das auswärtige Dienstgeschäft zu erledigen ist.
- (5) Bei Heim- und Telearbeitsplätzen gilt die zuständige Dienststelle als Dienststätte im Sinne dieser Anlage.
- (6) Triftige Gründe im Sinne dieser Anlage sind dienstliche oder zwingende persönliche Gründe.

§ 3 Anspruch auf Reisekostenvergütung

- (1) Dienstreisen und Dienstgänge dürfen nur durchgeführt werden, wenn der angestrebte Zweck nicht mit geringerem Kostenaufwand erreicht werden kann. Sie sind wirtschaftlich durchzuführen und zeitlich auf das unbedingt notwendi-

ge Maß zu beschränken. Dienstreisen und Dienstgänge sind - soweit nicht triftige Gründe entgegenstehen - vorrangig mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durchzuführen.

- (2) Die Planung und Durchführung von Dienstreisen hat unter Berücksichtigung erzielbarer Fahrpreisermäßigungen und sonstiger Vergünstigungen zu erfolgen.
- (3) Der Dienstgeber kann im Einvernehmen mit dem Mitarbeiter bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen oder Dienstgängen zur Vereinfachung der Abrechnung anstelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 7 oder Teilen davon eine Pauschvergütung gewähren, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist.
- (4) Die Reisekostenvergütung wird zur Abgeltung der dienstlich veranlassten, notwendigen Mehraufwendungen gewährt. Die Reisekostenvergütung wird Dienstreisenden unbar auf das Bezügekonto gezahlt; § 29 KAVO gilt entsprechend.
- (5) Erstattungen, die Dienstreisenden von dritter Seite ihres Amtes wegen für dieselbe Dienstreise geleistet werden, sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen.
- (6) Für Dienstreisen und Dienstgänge im Rahmen einer auf Vorschlag, Verlangen oder Veranlassung des Dienstgebers wahrgenommenen Nebentätigkeit wird nach dieser Anlage keine Reisekostenvergütung gewährt, soweit ein Anspruch auf Reisekostenvergütung aus der Nebentätigkeit besteht.
- (7) Kehren Dienstreisende in ihre Wohnung zurück, obwohl ein Verbleiben am Geschäftsort geboten wäre, kann Reisekostenvergütung nur bis zur Höhe des Betrages gewährt werden, der ihnen beim Verbleiben am Geschäftsort zustehen würde. Bei der Ermittlung dieses Betrages werden ansonsten erforderliche Übernachtungskosten mit 200 v. H. der Pauschale nach § 8 Absatz 1 Satz 2 berücksichtigt.
- (8) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten schriftlich oder elektronisch beantragt wird. Die Frist beginnt

* Der Dienstgeber legt die Dienststätte mit postalischer Adresse fest.

mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstganges, in den Fällen des § 9 Abs. 2 mit Ablauf des Tages, an dem die Dienstreise oder der Dienstgang beendet worden wäre. Dienstreisende können vor Antritt einer Dienstreise oder eines Dienstganges schriftlich erklären, dass sie keinen Antrag nach Satz 1 stellen; die Erklärung ist unwiderruflich.

- (9) Die geltend gemachten Auslagen sind grundsätzlich durch Originalbelege nachzuweisen. Auf die Beifügung der Belege soll im Regelfall zunächst verzichtet werden. Die für die Abrechnung zuständigen Stellen können im Rahmen von Stichproben deren Vorlage bis zur abschließenden Bearbeitung verlangen. Werden diese Belege nicht innerhalb von drei Monaten nach Anforderung nachgereicht, ist der Antrag auf Erstattung insoweit zurück zu weisen.

§ 3a Verarbeitung personenbezogener Daten*

- (1) Die Reisestellen sind berechtigt, die für die Durchführung dieser Anlage notwendigen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Dabei kann auf andere, bereits vorhandene Personalakten zurückgegriffen werden. Aus Personalakten dürfen Name, Dienststelle, dienstliche Kommunikationsadressen, Privatanschrift und Bankverbindung der Beschäftigten an die Reisestelle übermittelt werden.
- (2) Die Einrichtung automatisierter Verfahren, die eine Übermittlung der in Absatz 1 genannten Daten durch Abruf ermöglichen, ist zulässig. Dies gilt auch für automatisierte Abrufe der in Absatz 1 Satz 3 genannten Daten.
- (3) Für regelmäßige Datenübermittlungen gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Für statistische Zwecke sind nur Auswertungen mit anonymisierten Daten zulässig.

§ 4 Dauer der Dienstreise

- (1) Die Dauer der Dienstreise bestimmt sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung. Wird die Dienstreise an der Dienststätte oder an einer anderen Stelle am Dienst- oder Wohnort angetreten oder beendet, tritt diese an die Stelle der Wohnung.
- (2) Beträgt die Entfernung zwischen Wohnung und Dienststätte mindestens 30 Kilometer, wird bei Antritt oder Beendigung der Dienstreise an der Wohnung höchstens die Reisekostenvergütung gewährt, die bei Abreise oder Ankunft an der

Dienststätte entstanden wäre. Dies gilt nicht bei täglich an den Wohnort zurückkehrenden Trennungsempfängern.

§ 5 Fahrkostenerstattung

- (1) Bei Reisen mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden grundsätzlich nur die notwendigen Kosten der niedrigsten Klasse erstattet. Muss aus triftigen Gründen ein Schlafwagen benutzt werden, werden die hierfür notwendigen Kosten erstattet. Wird die Dienstreise aus triftigen Gründen mit einem Flugzeug durchgeführt, werden die Kosten der niedrigsten buchbaren Klasse ersetzt.
- (2) Bei Vorliegen triftiger Gründe werden die Kosten der nächsthöheren Klasse erstattet.
- (3) Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann.
- (4) Für Reisen, die mit anderen als regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt werden, darf keine höhere Kostenerstattung gewährt werden, als nach Absatz 1 Satz 1 vorgesehen; liegen triftige Gründe vor, werden die entstandenen notwendigen Kosten erstattet. Für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge gilt § 6.

§ 6 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

- (1) Stehen geeignete regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht zur Verfügung oder liegen andere triftige Gründe für die Benutzung eines Kraftfahrzeugs vor, kann anstelle des Einsatzes von Dienst-, Miet- oder Car-Sharing-Fahrzeugen auch die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs im Einzelfall oder generell genehmigt werden. Hierfür wird eine Wegstreckenentschädigung von 35 Cent je Kilometer**, für ein zweirädriges Kraftfahrzeug von 13 Cent je Kilometer gewährt. Mit diesen Pauschalsätzen sind die Kosten der Fahrzeugvollversicherung abgegolten.
- (2) Für Strecken, die nicht aus triftigen Gründen mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, wird eine pauschalierte Wegstreckenent-

* Die Kirchliche Datenschutzordnung (KDO) findet Anwendung.

** Die Entschädigungshöhe von 35 Cent je Kilometer entspricht Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayRKG i.V.m. § 1 Abs. 1 WegstrV. Erreicht § 6 Abs. 1 Satz 1 LRGB NW bei Gesetzesänderung mindestens diesen Betrag, gilt der Betrag des § 6 Abs. 1 Satz 1 LRGB NW. Damit erübrigt sich Satz 1 dieser Fußnote.

schädigung gewährt, die bei Fahrleistungen bis 50 Kilometer 30 Cent je Kilometer und für jeden weiteren Kilometer 20 Cent, höchstens jedoch 100,00 € sowie für ein zweirädriges Kraftfahrzeug bei Fahrleistungen bis 50 Kilometer 13 Cent je Kilometer und für jeden weiteren Kilometer 10 Cent, höchstens jedoch 50,00 € beträgt. § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.

- (3) Für Strecken, die mit einem privaten Fahrrad zurückgelegt werden, wird eine Wegstreckenentschädigung von 6 Cent je Kilometer gewährt.
- (4) Dienstreisenden, die aus dienstlichen Gründen Personen in einem privaten Kraftfahrzeug mitnehmen, wird eine Mitnahmeentschädigung von 2 Cent je Person und Kilometer gewährt. Werden Dienstreisende von einer im kirchlichen Dienst stehenden Person mitgenommen, die Anspruch auf Fahrkostenerstattung durch einen anderen Dienstgeber hat, erhalten sie Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen höchstens in Höhe der Mitnahmeentschädigung nach Satz 1. Bei Mitnahme durch eine nicht anspruchsberechtigte Person werden die entstandenen Auslagen nach § 5 Abs. 1 und 2, bei Vorliegen triftiger Gründe nach Absatz 1 Satz 2 erstattet.
- (5) Werden aus dienstlichen Gründen Diensthunde oder Sachen, die erfahrungsgemäß eine übermäßige Abnutzung des Kraftfahrzeugs bewirken, mitgenommen, wird eine Entschädigung von 2 Cent je Kilometer gewährt.

§ 7 Tagegeld für Verpflegungsmehraufwendungen, Aufwandsvergütung

- (1) Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für Verpflegung bestimmt sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.* Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag sind die Abwesenheitszeiten an diesem Tag zusammenzurechnen.
- (2) Wird den Dienstreisenden ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung zur Verfügung gestellt, sind
 1. von dem Tagegeld
 - für das Frühstück ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswerts nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung,
 - für das Mittag- und Abendessen je 35 vom Hundert,
 2. von der Vergütung nach § 14
 - für das Frühstück ein Betrag in Höhe des

maßgebenden Sachbezugswerts nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung,
- für das Mittag- und Abendessen je 25 vom Hundert,

mindestens jedoch für Mittag- und Abendessen ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswerts nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung einzubehalten. In den Fällen, in denen Frühstück, Mittag- und Abendessen unentgeltlich bereitgestellt werden, wird kein Tagegeld gewährt. Das gilt auch, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und das Entgelt hierfür in den erstattbaren Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist.

- (3) Soweit erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung als allgemein entstehen (z.B. bei bestimmten Dienstgeschäften, bei häufigen Dienstreisen an denselben Ort, bei regelmäßiger Teilnahme an einer Kantinenverpflegung), wird nach näherer Bestimmung des Dienstgebers an Stelle des Tagegeldes nach Absatz 1 eine Aufwandsvergütung entsprechend dem notwendigen Verpflegungsmehraufwand gewährt.

§ 8 Übernachtungskostenerstattung

- (1) Notwendige Übernachtungskosten werden erstattet. Ohne Nachweis wird bei einer notwendigen Übernachtung eine Pauschale in Höhe von 20,00 Euro gewährt. § 7 Absatz 3 gilt entsprechend. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind um den Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswerts nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung zu kürzen.

* § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 EStG lautet zur Zeit:

„Wird der Steuerpflichtige vorübergehend von seiner Wohnung und dem Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten betrieblichen Tätigkeit entfernt betrieblich tätig, ist für jeden Kalendertag, an dem der Steuerpflichtige wegen dieser vorübergehenden Tätigkeit von seiner Wohnung und seinem Tätigkeitsmittelpunkt

- a) 24 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 24,00 Euro,
- b) weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 12,00 Euro,
- c) weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 6,00 Euro

abzuziehen; eine Tätigkeit, die nach 16 Uhr begonnen und vor 8 Uhr des nachfolgenden Kalendertags beendet wird, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen.“

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn eine Unterkunft des Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellt wird oder das Entgelt für sie in den erstattbaren Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist. Die Pauschale nach Absatz 1 Satz 1 wird nicht gewährt, wenn die Art des Dienstgeschäfts die Inanspruchnahme einer Unterkunft ausschließt oder Übernachtungskosten wegen der Benutzung von Beförderungsmitteln nicht entstehen. Die Vergütung nach § 14 ist bei unentgeltlicher Unterkunft um 35 vom Hundert zu kürzen.

§ 9 Nebenkostenerstattung, Auslagenerstattung für Reisevorbereitungen

- (1) Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 5 bis 8 zu erstatten sind, werden gemäß den Regelungen des § 3 Absatz 8 als Nebenkosten ersetzt.
- (2) Wird eine Dienstreise oder ein Dienstgang aus triftigen Gründen nicht ausgeführt, werden die durch die Vorbereitung entstandenen notwendigen, nach dieser Anlage berücksichtigungsfähigen Auslagen erstattet.

§ 10 Dienstgänge

Bei Dienstgängen werden Fahrkostenerstattung (§ 5), Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6), Tagegeld oder Aufwandsvergütung (§ 7) sowie Nebenkostenerstattung (§ 9) gewährt.

§ 11 Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen

- (1) Bei Dienstreisen aus Anlass der Einstellung - auch vor dem Wirksamwerden der Einstellung -, Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld für die Zeit bis zur Ankunft am neuen Dienstort gewährt. Das Tagegeld wird für die Zeit bis zum Ablauf des Ankunftstages gewährt, wenn vom nächsten Tage an Trennungsreise- oder Trennungstagegeld zusteht; § 8 ist anzuwenden. Bei Reisen aus Anlass der Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld vom Beginn des Abfahrtstages an gewährt, wenn für den vorhergehenden Tag Trennungsreise- oder Trennungstagegeld zusteht.
- (2) Bei einer Dienstreise aus Anlass der Einstellung - auch vor dem Wirksamwerden der Einstellung - wird höchstens die Reisekostenvergütung gewährt, die bei einer Dienstreise vom Wohnort zum Dienstort zustünde.

(3) Bei einer Dienstreise an den Wohnort werden für die Dauer des Aufenthalts am Wohnort keine Übernachtungskosten und für die Aufenthaltsdauer in der eigenen Wohnung keine Tagegelde gewährt.

§ 12 Erkrankung während einer Dienstreise

Ist bei einer Erkrankung eine Rückkehr an den Wohnort nicht möglich, wird die Reisekostenvergütung weiter gewährt. Bei Aufnahme in ein Krankenhaus wird für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthalts nur Ersatz der notwendigen Auslagen für das Beibehalten der Unterkunft am Geschäftsort gewährt. Für die Besuchsreise eines Angehörigen gelten die Regelungen über die Kostenerstattung für Heimfahrten nach der Rechtsverordnung zu § 17 Absatz 1 LRKG NW entsprechend.

§ 13 Verbindung von Dienstreisen mit anderen Reisen

- (1) Wird die Dienstreise mit einer privaten Reise verbunden, ist die Reisekostenvergütung so zu bemessen, als ob nur die Dienstreise durchgeführt worden wäre. Die Reisekostenvergütung darf die nach dem tatsächlichen Reiseverlauf entstandenen Kosten nicht übersteigen.
- (2) Wird auf besondere Anordnung oder Genehmigung des Dienstgebers eine Dienstreise vom Urlaubsort aus durchgeführt, tritt abweichend von Absatz 1 Satz 1 der Urlaubsort an die nach § 4 maßgebliche Stelle. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Ist die Dienstreise erst nach dem Ende des Urlaubs anzutreten, wird Reisekostenvergütung vom Urlaubsort zum Geschäftsort und vom Geschäftsort zu der nach § 4 maßgeblichen Stelle unter Anrechnung der Fahrkosten oder Wegstreckenentschädigung für die kürzeste Reisedistanz vom letzten Urlaubsort zu der nach § 4 maßgeblichen Stelle gewährt.

(3) Wird aus dienstlichen Gründen die vorzeitige Beendigung eines Urlaubs angeordnet, wird für die Rückreise vom letzten Urlaubsort zu der nach § 4 maßgeblichen Stelle Reisekostenvergütung (§ 1 Abs. 2) gewährt. Sonstige Aufwendungen der Dienstreisenden und der sie begleitenden Personen, die durch die vorzeitige Beendigung eines Urlaubs verursacht worden sind, werden in angemessenem Umfang erstattet. Dies gilt entsprechend für die Fahrkosten und Wegstreckenentschädigung der Hinreise.

§ 14 Vergütung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

Dauert der Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als 14 Tage, wird vom 15. Tage an die gleiche Vergütung gezahlt, die von diesem Tage an bei einer Abordnung zu zahlen wäre (Trennungsschädigung); die §§ 7 und 8 werden insoweit nicht angewandt. Zu den Aufenthaltstagen rechnen alle Tage zwischen Hin- und Rückreisetag. Der Dienstgeber kann in besonderen Fällen abweichend von Satz 1 die Reisekostenvergütung nach den §§ 7 und 8 weiter bewilligen.

§ 15 Kostenerstattung bei Auslandsdienstreisen

Auslandsdienstreisen sind Dienstreisen zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland. Als Auslandsdienstreisen gelten nicht eintägige Dienstreisen in ausländische Grenzorte.

§ 16 Auslagenerstattung bei Reisen aus besonderem Anlass

Bei Reisen zum Zwecke der Fortbildung, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen, und bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung können* die notwendigen Auslagen bis zur Höhe der bei Dienstreisen zustehenden Reisekostenvergütung erstattet werden. Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte aus besonderem dienstlichen Anlass können die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet werden.**

§ 17 Trennungsschädigung

(1) Bei Abordnungen aus dienstlichen Gründen an einen Ort außerhalb des Dienst- oder Wohnortes ohne Zusage der Umzugskostenvergütung wird für die dadurch entstehenden notwendigen Auslagen Trennungsschädigung gewährt. Der Abordnung stehen eine vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle gleich.

(2) (nicht besetzt)

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Abordnungen ohne Zusage der Umzugskostenvergütung zwischen Inland und Ausland.

§ 18 Übergangsregelung

Reisekosten, die vor dem 1. Januar 2013 entstanden sind, werden nach Maßgabe der Anlage 15 in der Fassung vom 31. Dezember 2012 erstattet, auch wenn die Abrechnung der Reisekosten nach dem 31. Dezember 2012 erfolgt.“

2. Die Anlage 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Fußnote zur Überschrift wird ersatzlos gestrichen.

b) An § 6 wird ein § 7 folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 7

Dienstreisenden, die zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten in nicht unerheblichem Umfang auf die Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeugs angewiesen sind, kann der Dienstgeber aus eigenen Mitteln für die Erstbeschaffung eines Kraftfahrzeugs auf Antrag einen unverzinslichen Gehaltsvorschuss bis zu 2.600,00 Euro gewähren.“

II. Die vorstehenden Änderungen treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Aachen, 7. Januar 2013

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 26 Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Unterkommission der Regionalkommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 31. Oktober 2012 folgenden Beschluss gefasst:

St. Elisabeth-Krankenhaus Jülich GmbH, Kurfürstenstr. 22, 52428 Jülich

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des St. Elisabeth-Krankenhauses Jülich GmbH, Kurfürstenstr. 22, 52428 Jülich, erfolgt in Abweichung zum Beschluss der Regionalkommission NRW vom 4. Juli 2012 die Vergütung nach Anlage 1 Abschnitt II zu den AVR weiterhin auf der Grundlage der Tabellen zur Regelvergütung nach Anlage 3 oder Anlage 3a zu den AVR bzw. auf der Grundlage des Tabellenentgelts nach den Anlagen 30 bis 33 in der Höhe, die am 1. August 2011 Gültigkeit hatte.

2. Schüler/-innen und Auszubildende sind von dieser Regelung ausgenommen.

* Siehe § 4 Anlage 25.

** Satz 2 entspricht Art. 24 Abs. 4 BayRKG.

3. Die Regelung in Ziffer 1 dieses Beschlusses gilt nicht für die durch den Beschluss der Regionalkommission vom 4. Juli 2012 in Anlage 30 zu den AVR eingetretenen strukturellen Änderungen.
4. Der Dienstgeber wird mit leitenden Mitarbeitern, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und mit Mitarbeitern, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, vergleichbare Regelungen treffen.
5. Auf betriebsbedingte Kündigungen - mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO - wird während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses aufgrund betrieblicher Veranlassung aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten die durch den Beschluss einbehaltenen Vergütungsbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens nachgezahlt.
6. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Regionalkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
7. Der Dienstgeber setzt einen Ausschuss ein, der mit Vertretern des Trägers und der MAVO paritätisch besetzt ist, monatlich tagt und in allen unternehmerischen Fragen ein Anhörungsrecht hat. Der Ausschuss befasst sich insbesondere mit den strukturellen und organisatorischen Abläufen in der Einrichtung.
8. Die Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Juli 2012 in Kraft.
9. Der Beschluss hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2013.

Den vorgenannten Beschluss setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 7. Januar 2013
L. S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 27 Hinweise zur Durchführung der Fastenaktion MISEREOR 2013

„Wir haben den Hunger satt!“

Mit diesem Leitwort der 55. Fastenaktion will das katholische Hilfswerk MISEREOR auf den Skandal des Hungers aufmerksam machen - etwa 900 Millionen Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika leiden Hunger, sind mangel- oder unterernährt. Als Christen sind wir aufgerufen, mit unserem Gebet und Engagement sowie unserer materiellen Unterstützung den Hunger aktiv zu bekämpfen und Perspektiven für ein Leben in Würde für alle Menschen zu schaffen.

Eröffnung der MISEREOR-Fastenaktion

Die 55. MISEREOR-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, 17. Februar 2013, eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus aller Welt feiert MISEREOR um 10.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Jakob, Aachen, einen weltkirchlichen Gottesdienst, der live von der ARD übertragen wird.

Die MISEREOR-Aktion in den Gemeinden

- Auf dem MISEREOR-Aktionsplakat ist Fassouma Mamane zu sehen, die in dem kleinen Dorf Bazaga im Süden des Nigers lebt. Hier kämpfen Tag für Tag die Menschen um ausreichend Nahrung für das Überleben der Familien - sie haben den Hunger satt! Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus und versehen den Opferstock in der Kirche mit dem MISEREOR-Opferstockschild.
- Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit erhalten Sie mit den „Liturgischen Bausteinen“. Dazu zählen Predigtvorschläge, Anregungen für eine Bußandacht, Bausteine für Gottesdienste zur Kinderfastenaktion und zur Jugendaktion sowie Materialien für Seniorengottesdienste und „Eine Welt“-Kreuzwege für Kinder und Erwachsene. Vorschläge für Spätschichten in den Gemeinden runden das Angebot ab. Ein Pfarrbriefmantel und eine Pfarrbriefbeilage helfen, die Fastenaktion bekannt zu machen.
- Das neue MISEREOR-Hungertuch „Wie viele Brote habt Ihr?“ der bolivianischen Künstlerin Ejti Stih setzt in vier ausdrucksstarken Szenen die biblischen Texte zur Brotvermehrung, zum reichen Mann und dem armen Lazarus, vom letzten Abend-

mahl und von Jesu Vision der Fülle des Lebens um. Zahlreiche Begleitmaterialien (Arbeitsheft, Meditationen, Musik, Gebetsbilder usw.) laden zu Reflexion und Auseinandersetzung ein.

- Das Motiv des Tisches greift auch die Aktion „Tafeln der Welt“ auf, zu der MISEREOR die Gemeinden einlädt. Tisch-Installationen in Kirchen und an öffentlichen Orten sollen veranschaulichen, wie unterschiedlich die Tische der Menschen weltweit gedeckt sind.
- Viele Gemeinden bieten am MISEREOR-Sonntag, 17. März 2012, ein Fastenessen zu Gunsten von MISEREOR-Projekten an. Hilfen zur Vorbereitung finden Sie in einer kleinen „Arbeitshilfe Fastenessen“. Als täglicher Begleiter durch die Fastenzeit lädt der MISEREOR-Fastenkalendar 2013 ein, die Fastenzeit aktiv zu gestalten.
- Kinder in Bangladesch sind die Akteure der Kinderfastenaktion. Hierfür gibt es einen Comic, Opferkästchen und ein Singspiel: www.kinderfastenaktion.de. Die Jugendlichen fordern mit der MISEREOR/BDKJ-Jugendaktion „Basta! es reicht. für alle“ einen Gegenentwurf zu den wirtschaftlichen Missständen unserer Welt: www.jugendaktion.de
- Am Freitag, 15. März 2013, ist bundesweiter „Coffee Stop-Tag“. Beteiligen auch Sie sich an dieser Aktion rund um den fair gehandelten Kaffee! Mehr Informationen finden Sie unter www.MISEREOR.de/coffee-stop.
- Auf der MISEREOR-Homepage www.MISEREOR.de gibt es die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen Gemeinden auszutauschen. Sie können Ihre MISEREOR-Aktion im MISEREOR-Kalender auf der MISEREOR-Website ankündigen.

Die MISEREOR-Kollekte am 5. Fastensonntag, 16./17. März 2013

Am 4. Fastensonntag, 9./10. März 2013, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus. Eine Woche später, am 5. Fastensonntag, 16./17. März 2013, wird mit der MISEREOR-Kollekte um Unterstützung für den lebensnotwendigen Kampf gegen den Hunger in der Welt gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das MISEREOR-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch das Fastenopfer der Kinder soll gemeinsam mit der Gemeindegollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte

zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an MISEREOR weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder z.B. für Partnerschaftsprojekte ist nicht zulässig. MISEREOR ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

MISEREOR-Materialien

Fragen zur Fastenaktion richten Sie bitte an MISEREOR, Servicestelle Pfarreien, Mozartstr. 9, 52064 Aachen, F. (02 41) 44 25 06, E-Mail: Miriam.Thiel@MISEREOR.de. Informationen finden Sie unter www.MISEREOR.de, Bestellmöglichkeiten unter www.MISEREOR-medien.de. Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann bei der MVG, Boxgraben 73, 52064 Aachen, F. (02 41) 47 98 61 00, Fax 02 41 / 47 98 67 45, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de, angefordert werden.

Nr. 28 Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Krefeld

Für die nachfolgenden Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Krefeld



genehmigt am 20. Dezember 2012, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 20. Dezember 2012
L.S.

Rolf Beyer
Bischöflicher Notar

Nr. 29 Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Benedikt, Grefrath

Für das nachfolgende Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Benedikt, Grefrath



genehmigt am 12. Dezember 2012, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 12. Dezember 2012
L.S.

Rolf Beyer
Bischöflicher Notar

Nr. 30 Ordnung über die Erstattung von Reisekosten an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf des Bistums Aachen (Priester- und Diakonenreisekostenordnung - PrDRKO)

Die Ordnung über die Erstattung von Reisekosten an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf des Bistums Aachen (Priester- und Diakonenreisekostenordnung - PrDRKO) vom 21. Dezember 2000, zuletzt geändert am 12. Juni 2008 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juli 2008, Nr. 111, S. 147) wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Für Dienstreisen, die der Dienstreisende innerhalb des Bistums mit einem privaten Verkehrsmittel zurückgelegt hat, wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Diese beträgt für Kraftwagen 0,35 € je Kilometer.

Anstelle der Wegstreckenentschädigung für Kraftwagen wird ein Kilometersatz gewährt für:

Motorräder/Motorroller	0,15 €
Moped/Mofa	0,09 €
Fahrräder	0,06 €

Die Änderung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Aachen, 15. Januar 2013

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 31 Richtlinie zu Rahmenbedingungen für den Dienst von Ständigen Diakonen im Hauptberuf des Bistums Aachen

Ständige Diakone im Hauptberuf, die in der Diözese Aachen Dienste in Einsatzstellen nach dem Einsatzplan „Pastorale Ämter und Dienste“ wahrnehmen, bedürfen angemessener Rahmenbedingungen. In dieser Richtlinie werden diözesane Regelungen¹ und Standards zu den Rahmenbedingungen

1. Dienstraum,
2. Ausstattung des Arbeitsplatzes,
3. Sach- und Arbeitsmittel,
4. Sekretariatsunterstützung

für die Einsatzstellen der Ständigen Diakone im Hauptberuf festgelegt, die

- in Dienststellen oder Einrichtungen des Bistums (siehe Ziffer 0 der Anlage) oder
- in Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden

eingegliedert sind.

Fallen Einsatzstellen nicht darunter (z.B. Einsatzstellen in einer kirchlichen Einrichtung mit eigener Trägerschaft oder in einer nicht-kirchlichen Einrichtung), klärt je nach Zuständigkeit das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 2 - Pastoralpersonal bzw. die Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung in Abstimmung mit der Hauptabteilung 2 - Pastoralpersonal - in Orientierung an den Regelungen und Standards dieser Richtlinie - die Gewährleistung der Rahmenbedingungen im Einzelfall oder über besondere Verfügungen/Vereinbarungen.

Die Verantwortung für die Umsetzung dieser Richtlinie liegt bei der Hauptabteilung 2 - Pastoralpersonal, Abt. 2.2 - Verwaltung.

¹ Siehe auch Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland, Teil II, Dienstrechtliche Bestimmungen, § 14 sowie diözesane Ausführungsbestimmungen.

1. Dienstraum

- 1.1 Jedem Ständigen Diakon im Hauptberuf steht ein geeigneter Dienstraum zur Verfügung. Die Doppelnutzung eines Dienstraumes durch Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst ist möglich. Die Mindestanforderungen sind in Ziffer 1 der Anlage benannt.
- 1.2 Der Dienstraum wird in der Dienststelle oder Einrichtung des Bistums bzw. in der Kirchengemeinde/dem Kirchengemeindeverband zur Verfügung gestellt, in die die Einsatzstelle eingegliedert ist. Bei der Ortswahl für den Dienstraum in einer Kirchengemeinde/einem Kirchengemeindeverband sind pastorale Besonderheiten und Erfordernisse sowie räumliche Gegebenheiten zu berücksichtigen.
- 1.3 Für die Bereitstellung eines Dienstraums durch eine Kirchengemeinde zahlt das Bistum eine pauschale Nutzungsentschädigung und eine Pauschale zur Abgeltung aller Nebenkosten. Näheres ist in Ziffer 1.2 der Anlage geregelt.
- 1.4 Falls es nicht möglich ist, einen Dienstraum in einem Gebäude des Bistums bzw. einer Kirchengemeinde anzusiedeln, kann im Einzelfall ein Raum angemietet werden. Die Anmietung eines Dienstraums in der Privatwohnung eines Ständigen Diakons im Hauptberuf ist nicht zulässig.

2. Ausstattung eines Arbeitsplatzes

- 2.1 Der Standard der Ausstattung eines Arbeitsplatzes eines Ständigen Diakons im Hauptberuf wird in Ziffer 2 der Anlage geregelt.
- 2.2 Das Bistum stellt die Ausstattung eines Arbeitsplatzes bereit und trägt die Kosten für einen Umzug der Arbeitsplatzausstattung.

3. Sach- und Arbeitsmittel

- 3.1 Die für den Dienst erforderlichen Sach- und Arbeitsmittel werden in der Dienststelle oder Einrichtung des Bistums bzw. in der Kirchengemeinde/dem Kirchengemeindeverband bereitgestellt, in die die Einsatzstelle eingegliedert ist. Näheres ist in Ziffer 3.1 der Anlage geregelt.
- 3.2 Für die Bereitstellung von Sach- und Arbeitsmitteln durch eine Kirchengemeinde/einen Kirchengemeindeverband zahlt das Bistum eine Kostenpauschale, womit sämtliche Aufwen-

dungen für Sach- und Arbeitsmittel sowie für laufende Kosten zu bestreiten sind. Näheres ist in Ziffer 3.2 der Anlage geregelt.

4. Sekretariatsunterstützung

- 4.1 Eine Sekretariatsunterstützung erfolgt, wenn in der Dienststelle oder Einrichtung des Bistums, in die eine Einsatzstelle eingegliedert ist, ein/e Mitarbeiter/-in im Sekretariatsdienst tätig ist.
- 4.2 Ist die Einsatzstelle in eine Kirchengemeinde/einen Kirchengemeindeverband eingegliedert, klärt das Bistum mit dem Dienstvorgesetzten des/r Mitarbeiters/-in im Sekretariatsdienst, wie diese/r im Rahmen der ihr/ihm übertragenen Aufgaben die Dienste des Ständigen Diakons im Hauptberuf unterstützt.

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Aachen, 21. Dezember 2012

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 32 Anlage der „Richtlinie zu Rahmenbedingungen für den Dienst von Ständigen Diakonen im Hauptberuf des Bistums Aachen“ und der „Richtlinie zu Rahmenbedingungen für den Dienst von Gemeindeferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen des Bistums Aachen“

0. Dienststellen und Einrichtungen des Bistums

Dienststellen und Einrichtungen des Bistums, in die Einsatzstellen des pastoralen Personals im Sinne dieser Verfügung eingegliedert sind, sind derzeit:

- das Bischöfliche Generalvikariat,
- die Fachstelle für Exerzitenarbeit,
- die Diözesanstelle des PWB,
- das Mentorat für Theologiestudierende in Bonn,
- das Mentorat für Lehramtsstudierende des Faches Katholische Religion in Aachen,
- die katholischen Beratungszentren in Aachen und Mönchengladbach,
- die Katholische Hochschulgemeinde Aachen, Krefeld und Mönchengladbach sowie die Katholische Hochschulgemeinde in Jülich,
- die Diözesanstelle der Katholischen Polizeiseelsorge,
- die Büros der Regionaldekane,
- die Missionen fremdsprachiger Katholiken/-innen.

1. Dienstraum

1.1 Hinsichtlich der Ergonomie eines Dienst- raumes sind folgende Mindestanforderungen einzuhalten:

- Es müssen die gemäß EU-Richtlinie vorgegebene Mindestgrößen an Raumfläche je Arbeitsplatz (für Bildschirmarbeitsplatz zusätzlich Fläche für Besprechungstisch) und ausreichende Fläche für Verkehrswege (u.a. Mindestbewegungsraum von 1,5 qm hinter dem Schreibtisch, Mindestbreite der Verkehrswege 50 cm) vorhanden sein.
- Eine Sichtverbindung nach außen ist erforderlich sowie die Notwendigkeit der Abschirmung gegen starken Lichteinfall von draußen und gegen Blendungen.
- Ein ausgewogenes Lichtdichtenverhältnis ist erforderlich.
- Beleuchtungseinrichtungen sind so anzuordnen und auszulegen, dass sich aus der Art der Beleuchtung keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren ergeben.
- Es muss eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur und ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein.

1.2 Die pauschale Nutzungsentschädigung, die das Bistum an eine Kirchengemeinde/einen Kirchengemeindeverband zahlt, beträgt 70,00 € (bei Doppelnutzung 105,00 €) je Monat. Die Pauschale zur Abgeltung sämtlicher Nebenkosten (z.B. Heizung, Strom, Reinigung, Schönheitsreparaturen) beträgt 46,00 € (bei Doppelnutzung des Dienstraums 69,00 €) je Monat.

2. Ausstattung eines Arbeitsplatzes

Die Standard-Ausstattung eines Arbeitsplatzes durch das Bistum umfasst:

- 1 Schreibtisch mit Drehstuhl,
- 1 Besprechungstisch mit 3 Stühlen (gilt nicht für Gemeindeassistenten/-innen und Pastoralassistenten/-innen).
- 1 Aktenschrank (gilt nicht für Gemeindeassistenten/-innen und Pastoralassistenten/-innen).
- Bei der Auswahl der Büromöbel sind vorgeschriebene Standards und Mindestgrößen zu beachten.
- Je nach Beschaffenheit des Dienstraums: Inneneinrichtung (Lampen/Vorhänge usw.) (gilt nicht für Gemeindeassistenten/-innen und Pastoralassistenten/-innen).

3. Sach- und Arbeitsmittel

3.1 Das Bistum stellt den Kirchlichen Anzeiger, das Direktorium, das Personal- und Anschriftenverzeichnis für das Bistum Aachen sowie auf Wunsch das Pastoralblatt zur Verfügung.

Zu den Sach- und Arbeitsmitteln, die eine Dienststelle oder Einrichtung des Bistums bzw. die Kirchengemeinde/der Kirchengemeindeverband für jeden Arbeitsplatz bereitstellen muss, gehört eine Telefonausstattung (Festnetz-/Mobilfunktelefon) und eine EDV-Ausstattung (PC mit Flachbildschirm/Notebook mit DSL-Internet- und Druckerzugang), die den Zugang zu digitalen Diensten im Bistumsnetz ermöglicht.

3.2 Die Höhe der Kostenpauschale, die das Bistum an eine Kirchengemeinde/einen Kirchengemeindeverband zahlt, beträgt 95,00 € je Monat. Damit sind sämtliche Aufwendungen für Sach- und Arbeitsmittel sowie die laufenden Kosten zu bestreiten (z.B. Verbrauchsmaterialien, didaktisches Material, Fachliteratur, DSL- und Telefongebühren usw.). Darin enthalten ist auch ein Anteil für die Neu- und Ersatzbeschaffung der Telefon- und EDV-Ausstattung.

Bei einem Beschäftigungsumfang von weniger als 50 % wird die Kostenpauschale hälftig gezahlt.

4. In-Kraft-Treten

Diese Anlage tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft. Die „Anlage der Richtlinie zu Rahmenbedingungen für den Dienst von Gemeindeferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen des Bistums Aachen“ vom 11. November 2008 verliert damit zum 31. Dezember 2012 ihre Gültigkeit.

Aachen, 21. Dezember 2012

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 33 Anlagegrundsätze für die Stiftungen im Bistum Aachen

Die Anlagegrundsätze für die Stiftungen im Bistum Aachen (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Mai 2012, Nr. 87, S. 100) werden wie folgt geändert:

Abschnitt (1) letzter Absatz wird wie folgt neu gefasst:

Aktien, Aktienfonds, sonstige beteiligungsähnliche Rechte, nachrangige Wertpapiere und Genussrechte sind vom Erwerb ausgeschlossen, mit Ausnahme des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen der Pax Bank eG bis zu einer Gesamthöhe von 10.000,00 €

Aachen, 10. Januar 2013

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 34 Chrisammesse in der Karwoche

Die Chrisammesse, verbunden mit der Weihe der heiligen Öle, wird in diesem Jahr am Gründonnerstag, 28. März 2013, um 9.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen gefeiert. Sie ist die gemeinsame Feier des Bischofs mit seinen Priestern und Diakonen.

Es ist ausdrücklich Wunsch der Kirche, dass bei der Messe zur Chrisamweihe die Einheit des Bischofs mit seinen Priestern und die Stellung des Oberhirten im gottesdienstlichen Leben seines Bistums einen sinnfälligen Ausdruck findet. Deshalb wird unser Bischof das Pontifikalamt zur Chrisamweihe mit 12 Priestern aus dem Bistum konzelebrieren, die gleichzeitig die Assistenten bei der Weihe der heiligen Öle sind. Die einzelnen Regionen stellen die Konzelebranten; für diese werden die Gewänder in der Sakristei im Kreuzgang des Domes bereitgehalten. Zwei Diakone sollen den diakonalen Dienst im Amt übernehmen. Die anderen Priester und Diakone aus den Gemeinschaften der Gemeinden sind gebeten, ihre Chorkleider im Ostflügel des Kreuzganges, Eingang Domhof 4a, anzulegen. Bis 8.50 Uhr sollen die Plätze eingenommen werden. Es hat sich als guter Brauch erwiesen, dass auch Messdiener- und Firmgruppen an dieser Chrisammesse teilnehmen.

Die heiligen Öle werden im Anschluss an die Weihemesse im Südflügel des Kreuzganges verteilt. Die Leiter der Gemeinschaften der Gemeinden werden gebeten, dem Vertreter eine Aufstellung der Kirchen und Anstalten mitzugeben, für die die heiligen Öle geholt werden.

Nach der Liturgie wird in einer Stunde der Begegnung in der Domsingschule die gefeierte eucharistische Gemeinschaft in anderer Form im Beisammensein und Austausch fortgesetzt. Auch die Messdiener- und Firmgruppen sind zu dieser anschließenden Begegnung in der Domsingschule herzlich eingeladen.

Nr. 35 Beauftragungsfeier für Pastoral-/ Gemeindereferentinnen sowie als Pastoralreferent

Am Freitag, 11. Oktober 2013, werden die Pastoral- und Gemeindeassistentinnen sowie ein Pastoralassistent, die in diesem Jahr ihre Berufseinführung abgeschlossen haben, durch unseren Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff zu ihrem Dienst als Pastoral- und Gemeindereferentinnen sowie als Pastoralreferent im Bistum Aachen beauftragt. Die Messfeier beginnt um 18.00 Uhr in der Kirche St. Thekla, Herzogenrath-Streifeld.

Nr. 36 Wahlen zum Rat der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG-Rat)

Am 9./10. November 2013 werden im Bistum Aachen erstmals die Räte der Gemeinschaften der Gemeinden gewählt. Die Wahl erfolgt auf Grundlage der Satzung für den Rat der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG-Rat) (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2013, Nr. 20, S. 21) und der Wahlordnung für den Rat der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG-Rat) (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2013, Nr. 23, S. 30)

Zeitgleich können in den Gemeinschaften der Gemeinden Pfarreiräte auf der Grundlage der Ordnung zur Bildung der Pfarreiräte (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2013, Nr. 21, S. 28) und Gemeinderäte auf der Grundlage der Ordnung zur Bildung der Gemeinderäte (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2013, Nr. 22, S. 29) gewählt werden.

Die Wahl zum GdG-Rat im Bistum Aachen findet gleichzeitig mit den Wahlen zu den Räten des Laienapostolats in den vier anderen (Erz-)Bistümern in Nordrhein-Westfalen unter dem Leitwort „Ein Kreuz - Grenzenlose Möglichkeiten“ statt. Zur Unterstützung der Wahl werden verschiedene Materialien bereitgestellt, darunter eine Plakatserie und eine Arbeitshilfe, die den Pfarreien im Mai zugesandt werden. Alle Informationen sind auch unter www.pgrwahl.de abrufbar.

Zur Auswertung der Arbeit des amtierenden Pfarrgemeinderats bietet das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1- Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.2 - Pastoral in Lebensräumen, die Begleitung von Pfarrgemeinderatsklausuren an. Die Dienste der Pfarrgemeinderatsbegleitung können kostenlos in Anspruch genommen werden. Die Vermittlung erfolgt über die Pfarrgemeinderatsbegleitung im Bistum Aachen, Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung

1- Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.2 - Pastoral in Lebensräumen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 82, E-Mail: bernd.wolters@bistum-aachen.de.

Nr. 37 „Du fehlst mir so...“ - Wie Familien die Erinnerung an ihre Verstorbenen lebendig halten können

„Können wir noch richtig zusammen feiern, wenn Vater oder Mutter, Frau oder Mann, Bruder oder Schwester gestorben sind?“ Diese Frage stellt sich in vielen Familien, wenn große Fest-, Geburts-, Gedenk- oder Hochzeitstage anstehen. Es geht darum, die Verstorbenen weiterhin in die Familie einzubeziehen, ohne das weitere Leben vom Verlust des geliebten Familienmitglieds bestimmen zu lassen. Eine Broschüre, die vom Diözesanbeauftragten für Trauerpastoral, Pfarrer Anton Straeten, und dem Referenten für Familienarbeit, Conrad M. Siegers, erarbeitet wurde, lädt mit ausgesuchten Texten und Impulsen dazu ein, sich der Aufgabe der Trauerbewältigung zu stellen. Die Broschüre eignet sich bei Trauerbesuchen, Gedächtnisgottesdiensten, in Trauergruppen oder zu anderen Anlässen.

Exemplare der Trauerbroschüre können beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.3 - Pastoral & Bildung mit Jugendlichen & Erwachsenen, Fachbereich Familienarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 79, Fax 02 41 / 45 22 08, E-Mail: abt.13@bistum-aachen.de, bezogen werden. Das Einzelexemplar kostet incl. Versand 2,50 €, 10 Stück 20,00 €, 20 Stück 35,00 €. Ab 50 kostet jedes Exemplar nur noch 1,00 €.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 38 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2012

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 39 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 40 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich nahm in der Zeit vom 23. Oktober bis 13. November die kanonische Visitation der GdG Nörvenich/Vettweiß vor und spendete das Sakrament der Firmung am 3. November in St. Marien zu Vettweiß (Pfarrkirche St. Gereon, Vettweiß) 34, am 4. November in St. Josef zu Nörvenich (Pfarrkirche St. Medardus, Nörvenich) 27; insgesamt 61 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 7. November im Pfarrhaus von St. Josef zu Nörvenich statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 1. Dezember in St. Peter zu Nettersheim-Zingsheim 31, am 1. Dezember in St. Stephan zu Kall-Sistig

29, am 2. Dezember in St. Nikolaus zu Kall 47, am 7. Dezember in St. Gangolf zu Heinsberg 42, am 8. Dezember in St. Cornelius und Peter zu Viersen-Dülken (Kirche Herz Jesu, Viersen-Dülken) 18, am 10. Dezember in St. Severin zu Heinsberg-Karken 82, am 11. Dezember in St. Josef zu Heinsberg-Laffeld 11, am 13. Dezember in St. Johannes der Täufer zu Waldfeucht-Haaren 59, am 14. Dezember in St. Hieronymus zu Dahlem 23, am 15. Dezember in St. Martin zu Dahlem-Schmidtheim 24, am 16. Dezember in St. Brictius zu Dahlem-Berk 27, am 18. Dezember in St. Lambertus zu Nettetel-Breyell 57; insgesamt 450 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Dr. Johannes Bündgens in der Zeit vom 22. Oktober bis 4. November die kanonische Visitation der GdG Düren-West vor und spendete das Sakrament der Firmung am 3. November in St. Nikolaus zu Düren-Rölsdorf 46, am 8. November in St. Martin zu Düren-Birgel 28; insgesamt 74 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 2. November im Pfarrhaus von St. Michael zu Düren-Lendersdorf statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Dr. Johannes Bündgens in der Zeit vom 12. November bis 21. Dezember die kanonische Visitation der GdG Düren-Mitte vor.

Die Schlusskonferenz fand am 17. Dezember im Foyer der Kirche St. Marien zu Düren (St. Lukas, Düren) statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 30. November in St. Pauli Bekehrung zu Erkelenz-Lövenich 42, 6. Dezember in Johannes XXIII. zu Alsdorf (Kirche St. Cornelius, Alsdorf-Hoengen) 11, am 7. Dezember 2012 in Herz Jesu zu Düren-Hoven 44, am 9. Dezember in St. Joachim und St. Peter zu Düren (Kirche St. Joachim, Düren) 23, am 10. Dezember in St. Petrus zu Übach-Palenberg (Pfarrkirche St. Petrus, Übach-Palenberg) 46, am 12. Dezember in Johannes XXIII. zu Alsdorf (Kirche St. Jakobus zu Alsdorf-Warden) 45, am 13. Dezember in St. Petrus zu Übach-Palenberg (Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Übach-Palenberg-Scherpenseel) 26, am 15. Dezember in St. Castor zu Alsdorf (Kirche St. Mariä Heimsuchung, Alsdorf-Schauenberg) 39, am 16. Dezember in St. Castor zu Alsdorf (Kirche St. Barbara, Alsdorf-Ofden) 27; insgesamt 303 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der Firmung am 8. Dezember in St. Josef zu Mönchengladbach-Hermges (Kirche St. Bonifatius, Mönchengladbach-Hardterbroich) 57, am 9. Dezember in St. Mariä Empfängnis zu Mönchengladbach-Lürrip 10, am 15. Dezember in St. Josef zu Hürtgenwald-Vossenack 40; insgesamt 107 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation / Koordination / Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 7 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

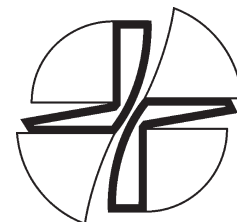
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 3

Aachen, 1. März 2013

83. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 45	Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen 2013.....60
Nr. 41	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land - Palmsonntagskollekte 2013.....58	Nr. 46	Bistumswallfahrt des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe 2013 nach Banneux60
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 47	Lectio-Divina-Projekt zu den Lesungen der Osternacht61
Nr. 42	Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Augustinus Krefeld58	Nr. 48	Hausbuch und Erlebnis-CD „Wir entdecken das Ostergeheimnis“61
Nr. 43	Anlagegrundsätze für die Stiftungen im Bistum Aachen59	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 44	Kollekte für das Heilige Land59	Nr. 49	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 201261
		Nr. 50	Personalchronik61
		Nr. 51	Pontifikalhandlungen63

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 41 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land – Palmsonntagskollekte 2013

In den Gottesdiensten am Palmsonntag richten die Katholiken in Deutschland ihren Blick auf das Heilige Land. Christen leben dort nach wie vor unter sehr schwierigen Verhältnissen. Ihnen muss unsere Solidarität gelten.

In den zurückliegenden Jahren sind wir Zeugen des so genannten „Arabischen Frühlings“ geworden. Er hat Diktaturen hinweggefegt und Hoffnung aufkeimen lassen, dass auch die Christen in den Ursprungsländern der Bibel künftig ein Leben in größerer Freiheit und Gerechtigkeit führen können. Inzwischen ist vielerorts Ernüchterung eingetreten. Nicht nur Christen, sie aber in besonderer Weise haben Angst vor dem Machtzuwachs eines extremen Islamismus. Furcht vor einer ungewissen und bedrohlichen Zukunft verbreitet sich. Viele Christen wollen das Land verlassen, weil sie für sich und ihre Kinder keine Perspektive mehr sehen.

Gerade in dieser Situation dürfen wir unsere Glaubensschwestern und -brüder im Heiligen Land nicht alleine lassen. Wir wollen uns dafür einsetzen, dass sie, wie Papst Benedikt XVI. sagt, „bleiben und sich behaupten in der Erde ihrer Vorfahren und dass sie Botschafter und Förderer des Friedens sind“. So rufen wir die Katholiken in Deutschland dazu auf, am diesjährigen Palmsonntag der Kirche in den Ländern des Nahen Ostens betend zu gedenken. Auch bitten wir Sie: Tragen Sie mit Ihrer Spende dazu bei, dass Kirche und Christen im Heiligen Land ihren unverzichtbaren Dienst auch in Zukunft versehen können.

Kirchengemeinden und kirchliche Gruppen rufen wir wiederum zu Pilgerreisen zu den Heiligen Stätten und zur Begegnung mit den christlichen Gemeinden im Land der Bibel auf.

Solche Besuche sind ein starkes Zeichen der Solidarität. Sie lassen unsere Mitchristen erfahren, dass sie nicht vergessen sind.

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Musinghoff
Bischof von Aachen

Die Kollekte wird am Palmsonntag, 24. März 2013, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, gehalten.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 42 Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Augustinus Krefeld

Für die nachfolgenden Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Augustinus, Krefeld



genehmigt am 24 Januar 2013, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 24. Januar 2013
L.S.

Rolf Beyer
Bischöflicher Notar

Nr. 43 Anlagegrundsätze für die Stiftungen im Bistum Aachen

Die Anlagegrundsätze für die Stiftungen im Bistum Aachen (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Mai 2012, Nr. 87, S. 100, zuletzt geändert am 1. Februar 2013, Nr. 33, S. 47) werden wie folgt geändert:

Abschnitt (1) letzter Absatz wird wie folgt neu gefasst:

Aktien, Aktienfonds, sonstige beteiligungsähnliche Rechte, nachrangige Wertpapiere und Genussrechte sind vom Erwerb ausgeschlossen, mit Ausnahme des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen der Pax Bank eG bis zu einer Gesamthöhe von 25.000,00 €

Aachen, 15. Februar 2013

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 44 Kollekte für das Heilige Land

Hilfe leisten – Hoffnung spenden. Unser Einsatz für die Christen im Heiligen Land

Über seine Reise in den Nahen Osten im September letzten Jahres schreibt Papst Benedikt XVI., dass er sich „innerlich bewegt“ an sie erinnere und wie „traurig es ist, dieses gesegnete Land in seinen Kindern leiden zu sehen“. Die dramatischen Entwicklungen und die schwieriger werdende Lage der Christen waren auch Mittelpunkt des 13. Internationalen Bischofstreffen im Heiligen Land, zu dem sich Anfang des Jahres Vertreter von neun Bischofskonferenzen versammelt hatten.

Die Auseinandersetzungen zwischen Israelis und Palästinensern haben auch gravierende Konsequenzen für die Christen im Heiligen Land. Trotz der dramatischen Lage spüre man aber gleichzeitig „die Kraft des Glaubens und auch das Anliegen friedlichen Zusammenlebens. Wir müssen also weiter mithelfen, dass christliches Leben weiterhin hier stattfinden kann, dass christliche Gemeinschaften an den Wiegen der Christenheit bestehen bleiben“, appelliert Bischof Ackermann.

Christliches Engagement zum Leuchten bringen

Papst Benedikt wünscht sich für das Heilige Land, dass diese Region zeigen möge, „dass das Zusammenleben keine Utopie ist und dass Misstrauen und Vorurteil kein unabwendbares Schicksal sind.“ Hoffnungszeichen friedvollen Zusammenlebens bieten die

christlichen Institutionen und Projekte im Heiligen Land: Ob das Kranken- und Pflegeheim in Emmaus Qubeibeh, in dem Frauen unabhängig von Herkunft und Glauben behandelt werden, oder die katholische Schmidt-Schule in Jerusalem, wo Mädchen über den normalen Lehrstoff hinaus den respektvollen Umgang mit dem Anderen erlernen, all diese Projekte bringen das christliche Engagement im Heiligen Land zum Leuchten und sind für uns Christen Zeichen der Hoffnung. Hoffnung, dass durch unseren gemeinsamen Einsatz Wegmarken des Friedens erreicht werden können.

Gemeinsam für die Menschen im Heiligen Land

Der diesjährige Leitgedanke zur Palmsonntagskollekte „Hilfe leisten – Hoffnung spenden. Unser Einsatz für die Christen im Heiligen Land“ soll uns deutlich machen, dass es der gemeinsamen Anstrengung aller Gläubigen bedarf, um konkrete Hilfe zur Unterstützung und Sicherung christlichen Lebens und damit unserer christlichen Hoffnung im Heiligen Land leisten zu können. Wir dürfen unsere Glaubensschwestern und -brüder nicht alleine lassen, wie es die deutschen Bischöfe in ihrem Aufruf schreiben.

Die Palmsonntagskollekte bietet eine Möglichkeit, diesem gemeinsamen Auftrag nachzukommen und die Christen im Heiligen Land zu unterstützen. Sie erwächst aus der gemeinsamen Verantwortung aller Christen für das Heilige Land, das auch für uns Heimat ist. Unsere Solidarität ist ein Zeichen der Hoffnung für einen dauerhaften Frieden. Mit einer großzügigen Spende am Palmsonntag stärken wir unsere Brücke in das Heilige Land. Eine Brücke, die Hoffnung, Verbindung und Austausch schenkt. So bitten wir Sie um eine großzügige Gabe für die Palmsonntagskollekte und bitten Sie auf diesen besonderen Termin im Kollektenplan hinzuweisen. Allen, die auf diese Weise ein Zeichen ihrer Solidarität setzen, sagen wir ein herzliches Vergelt's Gott.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln versendet an die Pfarreien Plakate für den Aushang und Textvorschläge für die Ankündigung. Sämtliche Materialien stehen im Internet als download unter www.palmsonntagskollekte.de zur Verfügung. Die Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen.

Nr. 45 Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen 2013

Die diesjährige Solidaritätskollekte mit dem Titel: „Weil Arbeit nicht vom Himmel fällt, ... sind wir gefragt!“ findet am 12. Mai 2013 in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, statt. Rechtzeitig vor der Kollekte werden allen Pfarreien Aktionszeitungen, Plakate und Postkarten zugestellt. Eine Gottesdiensthilfe kann im Bischöflichen Generalvikariat bestellt werden. Bei der Solidaritätskollekte handelt es sich seit diesem Jahr um eine Pflichtkollekte.

Die kirchliche Arbeitslosenarbeit im Bistum Aachen ist weiterhin auf die praktische und finanzielle Solidarität durch viele Menschen in den Gemeinden und Verbänden angewiesen. 2012 wurden über 40 Maßnahmen in unserem Bistum aus dem Solidaritätsfonds gefördert. Die großzügige Bereitschaft zur Spende zeigt, dass die Solidarität in unserem Bistum mit Menschen ohne ausreichende berufliche Qualifikation, Jugendlichen mit unzureichenden Schulabschlüssen und älteren Langzeitarbeitslosen, die auf dem ersten Arbeitsmarkt fast keine Chancen haben, weiterhin ungebrochen ist.

Wenn Sie in der Gemeinde oder im Verband die Arbeit von Trägern vorstellen, Informationsveranstaltungen oder Diskussionen zum Thema Arbeitslosigkeit durchführen möchten, können Sie hierfür Hilfestellung über das Bischöfliche Generalvikariat erhalten.

Hinweisen möchten wir auch auf die Ausstellung „face-to-face“. Sie wurde mit arbeitslosen Menschen erstellt und kann im Nell-Breuning-Haus, Herzogenrath gegen eine Gebühr ausgeliehen werden. Weitere Informationen unter: www.projekt-facetoface.de

Die Kollektengelder der Solidaritätskollekte sind unter dem Verwendungszweck "4490474/Debitorennummer der jeweiligen Pfarre" auf das Konto 1000100036, PAX-Bank Aachen, BLZ 370 601 93, an die Bistums-kasse zu überweisen.

Weitere Informationen zur Solidaritätskollekte und eine Gottesdiensthilfe erhalten Sie im Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral/Schule/Bildung, Abt. 1.2 - Pastoral in Lebensräumen, Fachbereich Arbeiter- und Betriebspastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 75, Fax 02 41/ 45 25 54, E-Mail: heinz.backes@bistum-aachen.de.

Nr. 46 Bistumswallfahrt des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe 2013 nach Banneux

Vielfältig sind die Berufungen in der Kirche. Wir sind berufen zum Mensch-Sein, zum Christ-Sein, und dann erst im Weiteren sind Menschen berufen zur radikalen Nachfolge. Berufungen müssen erbetet werden. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst lädt das PWB (Päpstliches Werk für geistliche Berufe) und das Gebetsnetz für Berufungen in den deutschsprachigen Dekanaten des Bistums Lüttich zur Jahreswallfahrt am 17. April 2013 nach Banneux ein. Die ca. 600 Mitglieder der PWB-Gebetsgemeinschaft im Bistum Aachen und die ca. 2000 Mitglieder aus Ostbelgien möchten nicht nur für, sondern gerade auch mit den Berufenen beten. Die Gemeinschaft betet darum, dass Menschen im kirchlichen Dienst ihre Berufung leben können und um ein Klima, in dem vielfältige neue geistliche Berufungen, insbesondere Priesterberufungen wachsen können. Die Anliegen aller kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in das Gebet hinein genommen. Sowohl Weihbischof Dr. Johannes Bündgens, Aachen, als auch Bischof Dr. Aloys Jousten aus Lüttich haben zugesagt, die jeweiligen Gebetsinitiativen ihrer Bistümer an diesem Tag zu begleiten.

Programm:

- 11.00 Uhr Pontifikalamt (Zelebrant Bischof Dr. Aloys Jousten, Predigt Weihbischof Dr. Johannes Bündgens),
- 14.00 - 15.00 Uhr Beichtgelegenheit,
- 15.00 Uhr Eucharistische Andacht mit Krankensegnung und Segnung der Pilgerandenken mit Weihbischof Dr. Bündgens,
- 16.00 - 17.00 Uhr persönlicher Besuch des Gnadenbildes,
- 17.00 Uhr Rückfahrt der Busse.

Wenn Sie sich persönlich oder mit Ihrer Gemeinde der Wallfahrt anschließen möchten, teilen Sie das bitte dem Diözesanbüro des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 03, E-Mail: berufung@bistum-aachen.de, mit. Möglicherweise ergibt sich eine gemeinsame Busanmietung in der eigenen Region.

Nr. 47 Lectio-Divina-Projekt zu den Lesungen der Osternacht

Zum Jahr des Glaubens hat das Katholische Bibelwerk e.V. ein Leseprojekt zu den Texten der Osternacht entwickelt, das zugleich ein kurzer biblischer Glaubenskurs für Erwachsene ist. Das Leseprojekt des Katholischen Bibelwerks e.V. folgt der jahrhundertealten Tradition der Mönche die biblischen Texte geistlich zu lesen, der Lectio Divina. Dafür werden diesmal die Lesungen der Osternacht für Gruppen und Einzellesende erschlossen. Das Material enthält eine bibeltheologische Einführung in alle Lesungen der Osternacht und Vorschläge für die Lectio Divina aller acht Texte, die im Verlauf von acht Wochen gelesen werden. Mitsamt den grafisch ansprechend aufbereiteten Leseblättern ist ein kleiner Glaubenskurs zu Kerntexten der biblischen Tradition entstanden, die von Schöpfung, Erwählung, Befreiung und Vollendung sprechen.

Ralf Huning, Egbert Ballhorn, Bettina Eltrop: Wasser Licht Leben. Die Lesungen der Osternacht. (Dem Wort auf der Spur. Das Lectio-Divina-Leseprojekt des Bibelwerks, Band 7, Stuttgart 2012). Die Leseblätter sind beim Katholischen Bibelwerk e.V., Postfach 15 03 65, 70076 Stuttgart, F. (07 11) 6 19 20 50, Fax 07 11/ 6 19 20 77, E-Mail: bibelinfo@bibelwerk.de erhältlich und stehen unter www.bibelwerk.de als download zur Verfügung.

Nr. 48 Hausbuch und Erlebnis-CD „Wir entdecken das Ostergeheimnis“

Bräuche im Kirchenjahr sind eine gute Möglichkeit in der Familie den Glauben an Kinder und Jugendliche weiterzugeben. Um in der Kar- und Osterzeit die Familien dabei zu unterstützen, bietet das Bonifatiuswerk ab diesem Jahr ein Hausbuch und eine Erlebnis-CD für Kinder an. Um die Bräuche im Buch besser versinnbildlichen zu können, gibt es ebenso beim Bonifatiuswerk ein Schokoladenosterlamm.

Das Familienerlebnisbuch „Wir entdecken das Ostergeheimnis“ stellt auf 142 Seiten Bräuche rund um die heiligen Tage vor. Die Erlebnis-CD führt mit den biblischen Texten und zahlreichen bunten Ostergeschichten Kinder und Eltern durch die Ostertage. Gelesen werden die Texte von prominenten Schauspielern und Autoren. Als süße Alternative zum Osterhasen bietet das Bonifatiuswerk erstmalig ein Schokoladenlamm als österlichen Glaubensboten an. Der Verkaufserlös kommt dem katholischen Kinderdorf Markkleeberg bei Leipzig zugute.

Buch und CD sind jeweils für 14,95 €, das Schoko-Osterlamm im 4er-Pack für 11,60 €, bzw. im 12er-

Pack für 30,00 € beim Bonifatiuswerk der Deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 43, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de. erhältlich. Weitere Informationen unter www.bonifatiuswerk.de.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 49 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2012

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 50 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 51 Pontifikalhandlungen

Am Samstag, 16. März 2013, 10.00 Uhr, wird Weihbischof Dr. Johannes Bündgens in einer Eucharistiefeier in der Kirche St. Johann B., Krefeld, die Seminaristen und Priesterkandidaten

Matthias Goldhammer aus der Pfarrei St. Remigius, Viersen, Gemeinde St. Helena,
David Grüntjens aus der Pfarrei Maria Frieden, Krefeld, Gemeinde St. Johann B.,
Achim Köhler aus der Pfarrei St. Marien, Rheydt, Gemeinde St. Josef,
Michael Marx aus der Pfarrei St. Heribert, Kreuzau und
Andreas Züll aus der Pfarrei St. Pankratius, Mechenich-Floisdorf,

zu Diakonen weihen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation / Koordination / Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 7 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 4

Aachen, 1. April 2013

83. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Franziskus			
Nr. 52	66	Nr. 58	80
Predigt Papst Franziskus bei seiner Amtseinführung		Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	
Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz			
Nr. 53	67	Bekanntmachungen des Generalvikariates	
Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt		Nr. 59	81
Pastorales Schreiben an Personen, die ihren Austritt aus der katholischen Kirche erklärt haben			
Nr. 60 Hinweise zur Durchführung der Pfingstaktion RENOVABIS 2013			
Nr. 61 Bestellung des Datenschutzbeauftragten.....84			
Nr. 62 Vertretungsdienste im kirchenmusikalischen Bereich			
Nr. 63 Gebetstag für die Kirche in China 2013.....84			
Nr. 64 Jugendsonntag 2013.....84			
Nr. 65 Studententag der Kirchlichen Jugendarbeit			
Nr. 66 Preis der Caritas-Gemeinschaftsstiftung.....85			
Nr. 67 Caritas-Sommersammlung 2013.....86			
Nr. 68 Lotterie Helfen & Gewinnen 2013.....86			
Nr. 69 Karl-Leisner-Pilgermarsch 2013			
Nr. 70 Exerzitienangebote 2013			
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 54	68	Kirchliche Nachrichten	
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion RENOVABIS 2013.....		Nr. 71	87
Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2012			
Nr. 72 Personalchronik			
Nr. 73 Pontifikalhandlungen			
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 55	69		
Geistliches Wort am Palmsonntag 2013 zur Wahl und Amtseinführung von Papst Franziskus			
Nr. 56	71		
Wahlauftrag für die Wahl der Mitarbeiter- vertretungen im einheitlichen Wahlzeitraum vom 1. März bis 31. Mai 2013			
Nr. 57	72		
Rahmenordnung Auftrag und Selbstverständnis der Trägerschaft katholischer Tageseinrich- tungen für Kinder im Bistum Aachen - Pastorale und pädagogische Grundlagen			

Akten Sr. Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 52 Predigt Papst Franziskus bei seiner Amtseinführung

Liebe Brüder und Schwestern!

Ich danke dem Herrn, dass ich diese heilige Messe zum feierlichen Beginn meines Petrusdienstes am Hochfest des heiligen Josef, des Bräutigams der Jungfrau Maria und Patrons der Weltkirche feiern kann: Es ist ein ganz bedeutungsreiches Zusammentreffen, und es ist auch der Namenstag meines verehrten Vorgängers - wir sind ihm nahe mit dem Gebet voller Liebe und Dankbarkeit.

Herzlich begrüße ich meine Mitbrüder, die Kardinäle und Bischöfe, die Priester, Diakone, Ordensleute und alle gläubigen Laien. Ich danke den Vertretern der anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften wie auch den Vertretern der jüdischen Gemeinde und anderer Religionsgemeinschaften für ihre Anwesenheit. Meinen herzlichen Gruß richte ich an die Staats- und Regierungschefs, an die offiziellen Delegationen vieler Länder der Welt und an das diplomatische Korps.

Wir haben im Evangelium gehört, dass Josef „tat, was der Engel des Herrn ihm befohlen hatte, und nahm seine Frau zu sich“ (Mt 1,24). In diesen Worten ist schon die Aufgabe enthalten, die Gott dem Josef anvertraut, nämlich *custos* - Hüter - zu sein. Hüter von wem? Von Maria und Jesus; aber es ist eine Obhut, die sich dann auf die Kirche ausweitet: Der selige Johannes Paul II. hat hervorgehoben, dass „der hl. Josef so, wie er für Maria liebevoll Sorge trug und sich voll Freude und Eifer der Erziehung Jesu Christi widmete, seinen mystischen Leib, die Kirche, deren Gestalt und Vorbild die heilige Jungfrau ist, hütet und beschützt“ (Apostolisches Schreiben *Redemptoris Custos*, 1).

Wie führt Josef diese Hüter-Tätigkeit aus? Rücksichtsvoll, demütig, im Stillen, aber beständig gegenwärtig und in absoluter Treue, auch dann, wenn er nicht versteht. Von der Heimholung Marias bis zur Episode des zwölfjährigen Jesus im Tempel von Jerusalem begleitet er fürsorglich und liebevoll jeden Moment. Er steht Maria, seiner Braut, in den unbeschweren wie in den schwierigen Momenten des Lebens zur Seite, auf der Reise nach Bethlehem zur Volkszählung und in den bangen und frohen Stunden der Geburt; im dramatischen Moment der Flucht nach Ägypten und bei der sorgenvollen Suche des Sohnes, der im Tempel geblieben war; und dann im Alltag des Hauses in Nazaret, in der Werkstatt, wo er Jesus das Handwerk gelehrt hat.

Wie lebt Josef seine Berufung als Hüter von Maria, Jesus und der Kirche? In der ständigen Aufmerksamkeit gegenüber Gott, offen für dessen Zeichen, verfügbar für dessen Plan, dem er den eigenen unterordnet. Es ist das, was Gott von David verlangt, wie wir in der ersten Lesung gehört haben: Gott will nicht ein vom Menschen gebautes Haus, sondern er wünscht sich die Treue zu seinem Wort, zu seinem Plan. Und Gott selbst ist es dann, der das Haus baut, aber aus lebendigen, von seinem Geist gekennzeichneten Steinen. Und Josef ist „Hüter“, weil er auf Gott zu hören versteht, sich von seinem Willen leiten lässt. Und gerade deshalb ist er noch einfühlsamer für die ihm anvertrauten Menschen, weiß mit Realismus die Ereignisse zu deuten, ist aufmerksam auf seine Umgebung und versteht die klügsten Entscheidungen zu treffen. An ihm sehen wir, liebe Freunde, wie man auf den Ruf Gottes antwortet: verfügbar und unverzüglich; aber wir sehen auch, welches die Mitte der christlichen Berufung ist: Christus! Hüten wir Christus in unserem Leben, um die anderen zu behüten, um die Schöpfung zu bewahren!

Die Berufung zum Hüten geht jedoch nicht nur uns Christen an; sie hat eine Dimension, die vorausgeht und die einfach menschlich ist, die alle betrifft. Sie besteht darin, die gesamte Schöpfung, die Schönheit der Schöpfung zu bewahren, wie uns im Buch Genesis gesagt wird und wie es uns der heilige Franziskus von Assisi gezeigt hat: Sie besteht darin, Achtung zu haben vor jedem Geschöpf Gottes und vor der Umwelt, in der wir leben. Die Menschen zu hüten, sich um alle zu kümmern, um jeden Einzelnen, mit Liebe, besonders um die Kinder, die alten Menschen, um die, welche schwächer sind und oft in unserem Herzen an den Rand gedrängt werden. Sie besteht darin, in der Familie aufeinander zu achten: Die Eheleute behüten sich gegenseitig, als Eltern kümmern sie sich dann um die Kinder, und mit der Zeit werden auch die Kinder zu Hütern ihrer Eltern. Sie besteht darin, die Freundschaften in Aufrichtigkeit zu leben; sie sind ein Einander-Behüten in Vertrautheit, gegenseitiger Achtung und im Guten. Im Grunde ist alles der Obhut des Menschen anvertraut, und das ist eine Verantwortung, die alle betrifft. Seid Hüter der Gaben Gottes!

Und wenn der Mensch dieser Verantwortung nicht nachkommt, wenn wir uns nicht um die Schöpfung und um die Mitmenschen kümmern, dann gewinnt die Zerstörung Raum, und das Herz verdorrt. In jeder Epoche der Geschichte gibt es leider solche „Herodes“, die Pläne des Todes schmieden, das Gesicht des Menschen zerstören und entstellen.

Alle Verantwortungsträger auf wirtschaftlichem, politischem und sozialem Gebiet, alle Männer und Frauen guten Willens möchte ich herzlich bitten: Lasst uns „Hüter“ der Schöpfung, des in die Natur hineinge-

legten Planes Gottes sein, Hüter des anderen, der Umwelt; lassen wir nicht zu, dass Zeichen der Zerstörung und des Todes den Weg dieser unserer Welt begleiten! Doch um zu „behüten“, müssen wir auch auf uns selber Acht geben! Erinnern wir uns daran, dass Hass, Neid und Hochmut das Leben verunreinigen! Hüten bedeutet also, über unsere Gefühle, über unser Herz zu wachen, denn von dort gehen unsere guten und bösen Absichten aus: die, welche aufbauen, und die, welche zerstören! Wir dürfen keine Angst haben vor der Güte, ja, nicht einmal vor der Zärtlichkeit!

Und hier füge ich noch eine letzte Anmerkung hinzu: Das sich kümmern, das Hüten verlangt Güte, es verlangt, mit Zärtlichkeit gelebt zu werden. In den Evangelien erscheint Josef als ein starker, mutiger, arbeitsamer Mann, aber in seinem Innern zeigt sich eine große Zärtlichkeit, die nicht etwa die Tugend des Schwachen ist, nein, im Gegenteil: Sie deutet auf eine Seelenstärke hin und auf die Fähigkeit zu Aufmerksamkeit, zu Mitleid, zu wahrer Öffnung für den anderen, zu Liebe. Wir dürfen uns nicht fürchten vor Güte, vor Zärtlichkeit!

Heute feiern wir zusammen mit dem Fest des heiligen Josef die Amtseinführung des neuen Bischofs von Rom, des Nachfolgers Petri – ein Amt, das auch Macht beinhaltet. Gewiss, Jesus Christus hat Petrus Macht verliehen, aber um was für eine Macht handelt es sich? Auf die dreifache Frage Jesu an Petrus über die Liebe folgt die dreifache Aufforderung: Weide meine Lämmer, weide meine Schafe. Vergessen wir nie, dass die wahre Macht der Dienst ist und dass auch der Papst, um seine Macht auszuüben, immer mehr in jenen Dienst eintreten muss, der seinen leuchtenden Höhepunkt am Kreuz hat; dass er auf den demütigen, konkreten, von Glauben erfüllten Dienst des heiligen Josef schauen und wie er die Arme ausbreiten muss, um das ganze Volk Gottes zu hüten und mit Liebe und Zärtlichkeit die gesamte Menschheit anzunehmen, besonders die Ärmsten, die Schwächsten, die Geringsten, diejenigen, die Matthäus im Letzten Gericht über die Liebe beschreibt: die Hungernden, die Durstigen, die Fremden, die Nackten, die Kranken, die Gefangenen (vgl. Mt 25, 31-46). Nur wer mit Liebe dient, weiß zu behüten!

In der zweiten Lesung spricht der heilige Paulus von Abraham, der „gegen alle Hoffnung ... voll Hoffnung geglaubt“ hat (Röm 4,18). Gegen alle Hoffnung voll Hoffnung! Auch heute, angesichts so vieler Wegstrecken mit grauem Himmel, haben wir es nötig, das Licht der Hoffnung zu sehen, selber Hoffnung zu geben. Die Schöpfung zu bewahren, jeden Mann und jede Frau zu behüten mit einem Blick voller Zärtlichkeit und Liebe, bedeutet, den Horizont der Hoffnung zu öffnen, bedeutet, all die Wolken aufzureißen für einen Lichtstrahl, bedeutet, die Wärme

der Hoffnung zu bringen! Und für den Glaubenden, für uns Christen - wie schon für Abraham und für den heiligen Josef - hat die Hoffnung, die wir bringen, den Horizont Gottes, der uns in Christus aufgetan ist; ist die Hoffnung auf den Felsen gegründet, der Gott ist.

Jesus mit Maria zu behüten, die gesamte Schöpfung zu behüten, jeden Menschen zu behüten, besonders den Ärmsten, uns selber zu behüten: das ist ein Dienst, den zu erfüllen der Bischof von Rom berufen ist, zu dem wir aber alle berufen sind, um den Stern der Hoffnung leuchten zu lassen: Hüten wir mit Liebe, was Gott uns geschenkt hat!

Ich bitte um die Fürsprache der Jungfrau Maria, des heiligen Josef, der heiligen Petrus und Paulus, des heiligen Franziskus, dass der Heilige Geist meinen Dienst begleite, und zu euch allen sage ich: Betet für mich! Amen.

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 53 Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt

Das am 15. März 2011 von der Vollversammlung approbierte „Allgemeine Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt“ mit dem pastoralen Schreiben wurde durch Dekret der Kongregation für die Bischöfe vom 28. August 2012 rekonoziiert (Prot. Nr. 834/84). Die Promulgation gemäß § 16 Abs. 2 des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz vom 28. September ist bereits erfolgt. Das „Allgemeine Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt“ tritt am 24. September 2012 in Kraft.

Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt

- I. Infolge der Säkularisation der Kirchengüter waren die deutschen Staaten zu materiellen Leistungen an die Kirchen verpflichtet. Im 19. Jahrhundert haben sie diese Verpflichtung umgewandelt und die Kirchensteuer eingeführt. Mittels ihrer entrichten nun die Gläubigen selbst Beiträge für die Aufgaben der Kirche. Um dem Grundrecht der Religionsfreiheit Geltung zu verschaffen und zu gewährleisten, dass niemand gegen seinen Willen als Kirchenmitglied geführt wird, wurde die Möglichkeit geschaffen, zivilrechtlich den „Kirchenaustritt“ zu erklären.

Die Erklärung des Kirchenaustritts vor der zuständigen zivilen Behörde stellt als öffentlicher Akt eine willentliche und wissentliche Distanzierung von der Kirche dar und ist eine schwere Verfehlung gegenüber der kirchlichen Gemeinschaft. Wer vor der zuständigen zivilen Behörde aus welchen Gründen auch immer seinen Kirchenaustritt erklärt, verstößt damit gegen die Pflicht, die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren (c. 209 §1 CIC), und gegen die Pflicht, seinen finanziellen Beitrag dazu zu leisten, dass die Kirche ihre Aufgaben erfüllen kann (c. 222 §1 CIC i.V.m. c. 1263 CIC).

- II. Die Erklärung des Kirchenaustritts erfüllt die Kirche mit Sorge und bewegt sie, der Person, die ihren Austritt erklärt hat, mit pastoraler Hinwendung nachzugehen.

Die Erklärung des Kirchenaustritts zieht folgende Rechtsfolgen nach sich:

1. Die aus der Kirche ausgetretene Person

- darf die Sakramente der Buße, Eucharistie, Firmung und Krankensalbung - außer in Todesgefahr - nicht empfangen,
- kann keine kirchlichen Ämter bekleiden und keine Funktionen in der Kirche wahrnehmen,
- kann nicht Taufpate und nicht Firmpate sein,
- kann nicht Mitglied in pfarrlichen und in diözesanen Räten sein,
- verliert das aktive und passive Wahlrecht in der Kirche,
- kann nicht Mitglied in öffentlichen kirchlichen Vereinen sein.

2. Damit aus der Kirche ausgetretene Personen eine kirchliche Ehe schließen können, muss die Erlaubnis zur Eheschließungsassistenz beim Ortsordinarius eingeholt werden. Diese setzt Versprechen über die Bewahrung des Glaubens und die katholische Kindererziehung voraus.

3. Falls die aus der Kirche ausgetretene Person nicht vor dem Tod irgendein Zeichen der Reue gezeigt hat, kann das kirchliche Begräbnis verweigert werden.

4. Falls die Person im kirchlichen Dienst steht, treten die im kirchlichen Dienstrecht vorgesehenen Folgen in Kraft.

5. Falls die Person aufgrund einer kirchlichen Ermächtigung Dienste ausübt, muss diese Ermächtigung widerrufen werden.

6. Die kirchliche Autorität lädt diejenigen, die den Kirchenaustritt erklärt haben, zu einem Ge-

spräch im Blick auf ihre volle Wiedereingliederung in die kirchliche Gemeinschaft ein. Es zielt auf die Versöhnung mit der Kirche und die Rückkehr zur vollen Ausübung der Rechte und Pflichten. Wenn aus der Reaktion des Gläubigen, der den Kirchenaustritt erklärt hat, auf einen schismatischen, häretischen oder apostatischen Akt zu schließen ist, wird der Ordinarius dafür sorgen, die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen. Das Pastorale Schreiben an die aus der Kirche ausgetretene Person unmittelbar nach Kenntnisnahme des Kirchenaustritts (s. Anlage) und das Gespräch haben keine aufschiebende Wirkung.

Erläuterungen:

In den Bundesländern außer Bremen erfolgt der Kirchenaustritt vor einer zivilen Behörde, in Bremen gemäß Landesgesetz vor einer kirchlichen Stelle.

zu 1. Pfarrliche und diözesane Räte sind z. B. Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand bzw. Vermögensverwaltungsrat sowie Diözesanpastoralrat. Zur Mitgliedschaft in öffentlichen kirchlichen Vereinen vgl. c. 316 CIC.

zu 2. Vgl. dazu c. 1071 in Verbindung mit c. 1125 CIC.

zu 3. Vgl. dazu c. 1184 § 1 n. 3 CIC.

zu 4. Vgl. dazu „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“, Artikel 3 Abs. 4 („Für keinen Dienst in der Kirche ist geeignet, wer sich kirchenfeindlich betätigt oder aus der katholischen Kirche ausgetreten ist.“) (= Die deutschen Bischöfe 51, 008).

zu 5. Gemeint sind z. B. die *missio canonica* für Religionslehrer und das *nihil obstat* für Theologieprofessoren.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 54 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion RENOVABIS 2013

Liebe Schwestern und Brüder,

Gott will Heil und Gerechtigkeit für alle Menschen. Als Christen sind wir überzeugt: Menschen mit Behinderungen haben die gleiche Würde wie alle, und es stehen ihnen die gleichen Rechte zu. Sie sollen aktiv am gesell-

schaftlichen und kirchlichen Leben teilhaben können.

In den mittel- und osteuropäischen Ländern entwickelt sich ein solches Bewusstsein erst langsam. Denn in der kommunistischen Zeit waren Menschen mit Behinderungen nahezu komplett aus der Gesellschaft ausgeschlossen.

Mit Hilfe unserer Solidaritätsaktion RENOVABIS dringt die Kirche im Osten Europas hier auf Veränderung. Seelsorge und kirchliche Sozialarbeit dienen den behinderten Menschen. So werden Rehabilitationszentren aufgebaut und Begegnungs- und Freizeitmaßnahmen gefördert. In Schulen und Werkstätten wird das Zusammenleben von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung eingeübt. Der Bedarf an weiterer Hilfe ist groß.

Unter dem Leitwort „Das Leben teilen“ ruft RENOVABIS bei der diesjährigen Pfingstaktion zur Solidarität mit behinderten Menschen im Osten Europas auf. Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Arbeit von RENOVABIS durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag!

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 12. Mai 2013, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, 19. Mai 2013, auch am Vorabend, ist ausschließlich für die Aktion RENOVABIS bestimmt.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 55 Geistliches Wort am Palmsonntag 2013 zur Wahl und Amtseinführung von Papst Franziskus

Guten Morgen, liebe Hörerinnen und Hörer!
Mein Name ist Heinrich Mussinghoff.
Ich bin Bischof von Aachen.

Seit dem 13. März hat die katholische Kirche einen neuen Papst, um 19.00 Uhr stieg weißer Rauch aus dem Kamin der Sixtinischen Kapelle auf, das Zeichen,

dass nun der neue Papst gewählt war. Die Spannung der wartenden Menschenmenge auf dem Petersplatz wuchs an, verbreitete sich und ergriff die Wartenden und auch mich. Die Menschen in Rom jubelten und verharrten in angespannter Haltung. Dann öffneten sich die Türen der Loggia des Petersdomes.

Der Kardinalprotodiakon Jean Louis Tauran verkündete: *Annuntio vobis gaudium magnum: Habemus Papam, Eminentissimum Dominum Cardinalem Jorge Mario Bergoglio qui sibi imposuit nomen Francisci.*

Wir haben einen Papst, den Hochwürdigsten Herrn Kardinal Jorge Mario Bergoglio der sich den Namen Franziskus gegeben hat.

Nach einigen Sekunden überraschten Innehaltens brandete wieder Jubel auf. Erneutes Warten. Dann trat der neue Papst auf die Loggia. Er bat die Menschen um ihr Gebet und ihren Segen. Er sprach sie an. Er bat um das Gebet für Papst Benedikt und füreinander und segnete die Anwesenden und die gesamte Menschheit. Das schlichte Glaubenszeugnis seiner ersten kurzen Ansprache und sein Gebet zeigen uns einen stillen, tiefgläubigen Menschen, der hohe Verantwortung auf sich nimmt.

Papst Franziskus ist der erste Papst aus Lateinamerika. Dort leben 50% der Katholiken. Er gilt als der „Anwalt der Armen“. Ich denke, er wird die Linie seiner Vorgänger Papst Johannes Paul II. und Papst Benedikt XVI. fortführen und an die Enzyklika „Populorum Progressio“ (1968) Papst Pauls VI. anknüpfen, die programmatisch sagt: „Entwicklung ist der neue Name für Friede“. Er ist geprägt von der „Option für die Armen“ die die großen Gesamt-Lateinamerikanischen Bischofskonferenzen von Medellin (1968) bis Aparecida (2007) durchzieht. Er war nicht bange, den Mächtigen ins Gewissen zu reden. Er zeigt Selbstbewusstsein. Er ist ein stiller, bescheidener und demütiger Mensch, der das Leben mit den Armen teilt. Sein Lebensstil zeigt das. Er lebte in einer einfachen Wohnung, fuhr mit der Tram durch die Stadt und setzt sich für die Armen ein. Der Kampf gegen Armut und für Gerechtigkeit und Frieden prägten sein Leben. Ich schätze, dass er eine neue Dynamik vor allem in diese Fragen bringt.

Liebe Hörerinnen und Hörer!

Die zurückliegenden Wochen waren für mich und viele andere Menschen voller Momente höchster Spannung. Papst Benedikt XVI. hatte seinen Rücktritt erklärt, weil die körperlichen und geistigen Kräfte derart nachgelassen hatten, dass er sich nicht mehr in der Lage sah, die Kirche Gottes angemessen zu leiten. Diesen Schritt hat die Öffentlichkeit mit großem Respekt aufgenommen.

Meine Gedanken gingen in der letzten Woche zurück zu den Päpsten, die ich erlebt habe. Es waren sehr unterschiedliche Menschen, mit interessanten Begabungen und Fähigkeiten. Da war Papst Pius XII., ein Mann von aristokratischer Statur, ein begabter Diplomat. Der selige Papst Johannes XXIII. war ein gütiger, humorvoller Mensch. Er hatte den Mut, das Konzil einzuberufen. Papst Paul VI. war ein eher scheuer Mensch, der getreu die konziliaren Reformen durchführte. Papst Johannes Paul I. war das von Gott geschenkte Lächeln für uns Menschen. Papst Johannes Paul II. war ein dynamischer Akteur, der Menschenmassen anzog und auf zahllosen Reisen Menschen auf der ganzen Welt besuchte. Papst Benedikt XVI. war der demütige und stille Theologe und der geistliche Prediger. Ich finde es schön, dass keiner den anderen kopierte, sondern sich mit seinen Fähigkeiten einbrachte.

Nun hat die Kirche einen neuen Papst: Es bewegt mein Herz: Wie wird er sein? Was wird er einbringen in Kirche und Welt? Wie wird er Zukunft gestalten? Wie wird er mit den Erwartungen, Wünschen und Forderungen der Menschen umgehen? Ich will nicht verhehlen, dass mich auch Sorgen und Ängste umtreiben. Sein Alter, seine Gesundheit.

Die Kirche feiert heute den Palmsonntag, den Einzug Jesu in Jerusalem, wo es heißt: „Juble laut, Tochter Zion! Jauchze, Tochter Jerusalem! Sieh, dein König kommt zu dir, er ist gerecht und hilft, er ist demütig und reitet auf einem Esel, auf einem Fohlen, dem Jungen einer Eselin“. (Sach 9, 9). In der Liturgie folgt die Lesung vom Leiden und Sterben unseres Herrn. Dem Jubel des Hosanna-Gesangs folgt das Schreien des „Crucifige“, des „Kreuzige ihn“. Die Jubelrufe der Freude über den neuen Papst haben wir noch im Ohr. Wer weiß, ob nicht schon bald die ersten kritischen Töne zu hören sein werden.

Der neue Papst hat den Namen Franziskus gewählt. Es ist das erste Mal, dass ein Papst sich nach dem Heiligen benennt, der sich für die Armut entschieden hat und damit eine Reform der Kirche anzielte. Mir kommt die Geschichte nicht aus dem Sinn, wie der hl. Franz zur alten im Zerfall befindlichen Kirche in San Damiano kommt. Auf eine Eingebung hin betet er vor dem Bild des Gekreuzigten und der Gekreuzigte sprach ihn gütig und liebevoll an: „Franziskus, siehst du nicht, dass mein Haus in Verfall gerät? Geh also hin und stell es wieder her“. Er meinte, dass sich das Wort Jesu auf die kleine Kirche San Damiano beziehe und antwortete: „Gern will ich es tun“. Er spürte aber, dass dieser Auftrag Jesu sich auf die Gesamtkirche bezog, die sich in Reichtum, Machtkämpfe und Korruption verstrickt hatte. Der Auftrag Jesu - so heißt es - „erfüllte ihn mit so großer Freude und erleuchtete ihn mit solchem Licht, dass er Christus den Gekreuzigten,

der zu ihm gesprochen hatte, wahrhaft in seinem Herzen fühlte“ (vgl. Dreigefährtenlegende, 13). Ist es dies, was uns der neue Heilige Vater mit der Wahl des Namens Franziskus andeuten will? Ruft er uns damit zur Besinnung und lädt uns ein auf seinen Weg, Kirche mit den Armen zu sein?

Die Kirche hat einen neuen Papst, Franziskus.

Was sollen oder wollen wir dem neuen Papst wünschen? Kein Mensch könnte die unterschiedlichen Erwartungen, Forderungen und Wünsche erfüllen. Auch dieser Papst ist nur ein Mensch, einer mit guten Qualitäten, einer aber auch mit Schwächen. Ich wünsche dem neuen Papst, dass er er selbst ist und bleibt, dass er sich mit seinen Gaben und Fähigkeiten in Wachsen und Werden der Kirche einbringt. Jeder Papst hat das Recht, seine eigene Handschrift in das Buch der Kirchengeschichte einzutragen, seine eigene, unverwechselbare Handschrift.

Was wünsche ich mir von unserem neuen Heiligen Vater? Ich wünsche mir, dass unser Papst ein „hörender Mensch“ ist, der geistlich bedenkt, was er hört, und der mit einem Herzen dient, das Gott und die Menschen liebt. Der von Gottes Geist erfüllt ist und sich einbringt in Wachsen und Werden der Kirche, auch in ihren Beziehungen zu Konfessionen, Religionen, Kultur und Welt. Ein Papst, der uns einlädt, die Option für die Armen zu leben. Einer, der leidenschaftlich für Frieden und Gerechtigkeit eintritt. Ich wünsche dem Papst und uns, dass er uns Nachfolge Christi lehrt im Einsatz für das Evangelium.

Nach katholischem Verständnis ist der Papst Stellvertreter Christi, Nachfolger Petri, Bischof von Rom, oberster Pontifex der universalen Kirche. Er folgt Petrus nach, der Sprecher des Apostelkollegiums war und in Caesarea Philippi das Bekenntnis zu Christus stellvertretend für alle Apostel sprach: „Du bist der Messias, der Sohn des lebendigen Gottes.“ Und Jesus antwortete ihm: „Du bist Petrus und auf diesen Felsen werde ich meine Kirche bauen und die Mächte der Unterwelt werden sie nicht überwältigen. Ich werde dir die Schlüssel des Himmelreiches geben. Was du auf Erden binden wirst, das wird auch im Himmel gebunden sein und was du auf Erden lösen wirst, das wird auch im Himmel gelöst sein“ (Mt 16. 13-20). Jesus vertraut ihm viel an, verlangt aber auch Korrekturen in seinem Leben: „Wenn du dich wieder bekehrst hast, dann stärke deine Brüder“ (Lk 22, 32). Und im Johannesevangelium fragt ihn Jesus im Blick auf die dreimalige Verleugnung nach seiner Verhaftung dreimal nach seiner Liebe und beauftragt ihn dreimal: „Weide meine Schafe, weide meine Lämmer“ (Joh 21 15-23). Das sind die biblischen Kernstellen, auf denen die Stellung des Nachfolgers Petri innerhalb des

Apostelkollegiums und der ihnen folgenden Bischöfe gegründet.

Gott segne Papst Franziskus. Wir wollen ihm tatkräftig zur Seite stehen.

Verehrte Hörerinnen und Hörer, bitten wir Gott für unseren Heiligen Vater, der sein petrinisches Leitungsamt in schwerer Zeit übernimmt.

Das war das geistliche Wort, heute aus der katholischen Kirche. Aus Aachen grüßt sie Heinrich Mussinghoff. Ich wünsche Ihnen einen guten Sonntag und eine gesegnete Karwoche.

Dieses Geistliche Wort wurde am Palmsonntag, 24. März 2013, von 08.40 Uhr bis 08.55 Uhr im Hörfunkprogramm von WDR 5 gesendet.

**Nr. 56 Wahlauftrag für die Wahl der
Mitarbeitervertretungen im einheitlichen
Wahlzeitraum vom 1. März bis
31. Mai 2013**

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

die Amtszeit der Mitarbeitervertretungen nähert sich dem Ende. Vom 1. März 2013 bis zum 31. Mai 2013 finden in den kirchlichen und caritativen Einrichtungen des Bistums Aachen die Wahlen zu den Mitarbeitervertretungen statt. Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen des Bistums Aachen hat sich auf den 18. April 2013 als Vorschlag für einen Wahltag festgelegt und die notwendigen Unterlagen auf diesen Tag ausgerichtet.

Die Arbeitswelt und das damit verbundene Arbeitsrecht verändern sich derzeit in vielfältiger Weise. Dabei stehen auch der Dritte Weg und das kirchliche Arbeitsrecht im Blickpunkt der Öffentlichkeit. Es wird für Dienstnehmer und Dienstgeber immer schwieriger, das Besondere des kirchlichen Dienstes und unseren Auftrag am und für den Menschen deutlich zu machen. Trotzdem dürfen wir uns aus dieser Verantwortung nicht zurückziehen, sondern müssen uns aktiv einbringen und bereit sein, uns den Veränderungen zu stellen. Die Akzeptanz von Entscheidungen, die in dieser Situation in kirchlichen Einrichtungen getroffen werden, hängt mit davon ab, dass es ein ernsthaftes Bemühen gibt, zu gemeinsamen sachgerechten Lösungen zu kommen, die auch die Interessen der Mitarbeitenden berücksichtigen.

Die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden dabei von den Mitarbeitervertretungen wahr-

genommen. Diese haben gemäß der Mitarbeitervertretungsordnung eine Vielzahl von Handlungsmöglichkeiten, die helfen, das Miteinander innerhalb der Dienstgemeinschaft vertrauensvoll und konstruktiv zu gestalten. Ziel ist der gerechte Interessenausgleich zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern durch eine aktive Mitgestaltung bei allen sie betreffenden Angelegenheiten. Es handelt sich dabei um Mitberatungs- und Informationsrechte, aber auch um Antragsrechte bis hin zu Zustimmungsrechten. Dabei können Dienstgeber eine geplante Maßnahme nur mit Zustimmung der Mitarbeitervertretungen durchführen. Auch das Instrument der Dienstvereinbarung kann genutzt werden, um die jeweiligen Interessen im Sinne der Einrichtung auszugestalten. Hilfe und Unterstützung erfahren die Mitarbeitervertretungen durch die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen des Bistums Aachen.

Da diese vielfältigen Aufgaben in kirchlichen Einrichtungen auf einer vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit beruhen, rufe ich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf, sich an den anstehenden Wahlen zu beteiligen und sich ggf. auch als Kandidatin oder Kandidat zur Verfügung zu stellen. Zeigen Sie Ihre Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen. Eine hohe Wahlbeteiligung gibt den Gewählten die Gewissheit, von der Mitarbeiterschaft getragen zu sein.

Die Dienstgeber bitte ich, die Wahlausschüsse bei der Durchführung der Wahl zu unterstützen bzw. dafür Sorge zu tragen, dass eine Mitarbeitervertretung gewählt wird.

Aachen, 27. Februar 2013
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 57 Rahmenordnung Auftrag und Selbstverständnis der Trägerschaft katholischer Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Aachen - Pastorale und pädagogische Grundlagen

Inhalt

Vorwort	Zur Entwicklung der vorliegenden Rahmenordnung
1	Das Bistum Aachen versteht sein Engagement in den Tageseinrichtungen für Kinder als wichtigen Teil pastoralen Handelns
2	Katholische Tageseinrichtungen für Kinder sind Teil der Pastoral der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG)
3	Auftrag und Leitsätze für die Trägerschaft der katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Aachen
4	Die Gestaltung eines gemeinsamen Prozesses der Zusammenarbeit der katholischen Tageseinrichtungen für Kinder, ihrem Träger und der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG)
5	Aufgabe der Diözesanebene in der Zusammenarbeit mit den Trägern katholischer Tageseinrichtungen für Kinder
6	Verbindlichkeit der Rahmenordnung
7	Inkraftsetzung der Rahmenordnung
Anlage 1	Definition: Träger im Sinne dieser Rahmenordnung
Anlage 2	Erläuterungen zum Bundesrahmenhandbuch KTK Gütesiegel

Vorwort

Zur Entwicklung der vorliegenden Rahmenordnung

Im bistümlichen Projekt „Tageseinrichtungen für Kinder in kirchengemeindlicher Trägerschaft“ wurde 2008 und 2009 das Ziel verfolgt, die Trägerschaft an die Herausforderungen der Zeit, insbesondere an die Bedingungen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz), anzupassen und ein tragfähiges Fundament für die Zukunft zu entwickeln.

Die zu entwickelnden künftigen Trägerstrukturen sollten in der Lage sein, die katholischen Tageseinrichtungen für Kinder unter den veränderten Rahmenbedingungen inhaltlich, personell und finanziell abzusichern. Im Vordergrund sollten dabei nicht in erster Linie theoretische Begründungen stehen, sondern konkrete Handlungsmaximen, die sich aus inhaltlichen pastoralen und pädagogischen Zielen ableiten lassen.

Pastorale und pädagogische Ziele für katholische Tageseinrichtungen für Kinder zu formulieren, war Auf-

gabe des Teilprojekts II, das von Prof. Dr. Andreas Wittrahm, Bereichsleiter Facharbeit und Sozialpolitik des Caritasverbandes für das Bistum Aachen e.V., verantwortet wurde.

Nach Abschluss des Projektes wurde das Ergebnis in den Gremien des Bistums beraten und Empfehlungen für die Weiterentwicklung formuliert.

Ende 2010 wurde im Bischöflichen Generalvikariat Aachen der Fachbereich Tageseinrichtungen für Kinder als Fachbereich der Abteilung „Pastoral & Bildung mit Jugendlichen & Erwachsenen“ in der Hauptabteilung „Pastoral / Schule / Bildung“ neu eingerichtet, um die Zuständigkeiten für die katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistums Aachen an einer Stelle zu bündeln.

Im neuen Fachbereich wurde das „Vorgängerpapier“ aus den Jahren 2008/9 überarbeitet und weiterentwickelt und liegt nun unter dem Titel „Auftrag und Selbstverständnis der Trägerschaft katholischer Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Aachen“ vor.

Im Fokus steht das Selbstverständnis der Kirche im Bistum Aachen, sich für die katholischen Tageseinrichtungen zu engagieren, die Verantwortung in der Trägerschaft und die Mitverantwortung der „Kirche am Ort“ für das pastorale Handeln in den Tageseinrichtungen.

Damit es nicht nur ein „Papier“ bleibt, lege ich als Bischof von Aachen die vorliegende Rahmenordnung hiermit allen vor, die im Bereich der katholischen Tageseinrichtungen für Kinder Verantwortung tragen, und hoffe, dass die Inhalte in die Praxis umgesetzt werden und dadurch das katholische Profil der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Aachen deutlich erfahrbar wird.

1 Das Bistum Aachen versteht sein Engagement in den Tageseinrichtungen für Kinder als wichtigen Teil pastoralen Handelns

Das Bistum Aachen verbindet mit seinem Engagement in den Tageseinrichtungen für Kinder nicht nur den Anspruch, das Evangelium von der Liebe Gottes allen Menschen zu verkünden, sondern Ziel ist es, die Liebe Gottes im Leben der Kinder, ihren Familien, sowie im Leben der Mitarbeiter/-innen Wirklichkeit werden zu lassen, um so die Sehnsucht des Menschen nach einem „Leben in Fülle“ (neu) zu entfachen¹.

¹ Ein Pastoralverständnis, wie es in der Pastoralkonstitution „Gaudium et Spes“ beschrieben wird.

„Leben in Fülle“ können jedoch weder die Tageseinrichtungsträger noch die Tageseinrichtungen für Kinder selbst voll und ganz verwirklichen. Das ist allein Gott vorbehalten. Aber nur wenn Kinder und ihre Familien ansatzweise erleben, was „Leben in Fülle“ bedeuten kann, wird die Botschaft von der Liebe Gottes und seinem menschenfreundlichen Handeln glaubwürdig. So verstanden sind Tageseinrichtungen für Kinder Lebens- und Lernorte kirchlichen Handelns vor Ort.

Um tragfähig werden zu können, muss dieses skizzierte pastorale Verständnis katholischer Tageseinrichtungen für Kinder im Pastorkonzept der Gemeinschaften der Gemeinden (GdG), in deren Gebiet sich die Tageseinrichtungen für Kinder befinden, eingebunden und konkretisiert werden.

Darüber hinaus versteht das Bistum Aachen sein Engagement für Tageseinrichtungen für Kinder als einen qualifizierten und durch das Evangelium motivierten Dienst für Kinder, für Familien und für die Gesellschaft.

Ein Dienst für Kinder, weil Kinder zugleich wertvoller Teil der Kirche wie auch wertvoller Teil unserer Gesellschaft sind.

Kinder sind religiös interessiert, fragen nach Gott und der Welt. Allen Personen, die an der Entwicklung eines Kindes beteiligt sind, kommt die Aufgabe zu, sie zu begleiten, sie zu schützen und ihre Entwicklung zu eigenständig denkenden und eigenverantwortlich lebenden Menschen zu fördern.

Ein Dienst für Familien, die ihre Kinder den Trägern katholischer Tageseinrichtungen für Kinder anvertrauen.

Vom An-Vertrauen der Kinder durch ihre Eltern lebt jede Tageseinrichtung für Kinder. Vertrauen ist Grundlage für eine gute Zusammenarbeit von Eltern und Erziehern/-innen sowie Basis für die pädagogische Arbeit und die Verwirklichung des pastoralen Auftrags einer Tageseinrichtung für Kinder in katholischer Trägerschaft.

Tageseinrichtungen für Kinder sind Orte der Begegnung und der Kommunikation, Orte der Integration in die Gemeinschaft der Kinder und Orte der Gemeinschaftsbildung für Erwachsene und Familien.

Ein Dienst für die Gesellschaft, an deren öffentlichem Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag die Tageseinrichtungen für Kinder unterstützend mitwirken.

Für das Bistum Aachen bilden katholische Tageseinrichtungen für Kinder in katholischer Trägerschaft einen Beitrag der Kirche zu einer humanen Gesellschaft. Grundlage des Engagements des Bistums Aachen bilden gemeinsame Werte, Überzeugungen und Ansprüche, die in dieser Rahmenordnung beschrieben sind. Sie basieren auf dem Wort der Deutschen Bischöfe „Welt entdecken, Glauben lernen“² und finden ihre Konkretisierung durch die Grundsätze im Bundesrahmenhandbuch „KTK-Gütesiegel“³.

2 Katholische Tageseinrichtungen für Kinder sind Teil der Pastoral der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG)

Katholische Tageseinrichtungen für Kinder sind wertvolle Orte, um die Grundvollzüge des Glaubens in der Gemeinde miteinander zu (er)leben. Die Eltern und Kinder zu unterstützen und ihnen einen lebendigen Zugang zur Gemeinde zu ermöglichen, ist ein zentraler Auftrag der Gemeindepastoral. Katholische Tageseinrichtungen für Kinder bieten hierfür eine besondere Chance. Aus diesem Selbstverständnis heraus arbeiten die Verantwortlichen der GdG mit den katholischen Tageseinrichtungen für Kinder in ihrem Territorium zusammen.

Katholische Tageseinrichtungen für Kinder sind „Lebens- und Lernorte“ der Gemeinde, sie öffnen sich für Interessierte und laden zum Mitleben ein. Sie sind ein Teil der Gemeinde und suchen Gelegenheiten, sich im kirchlichen Kontext zu präsentieren. Katholische Tageseinrichtungen für Kinder nehmen eine Vermittlerrolle ein. In der GdG und der Gemeinde vertreten sie die Interessen „ihrer“ Kinder und Familien und gestalten gemeinsam mit den Verantwortlichen für die Pastoral die Möglichkeiten zur Teilhabe am Leben der Gemeinde, die den Bedürfnissen der Kinder und Familien entsprechen.

Sie laden die betreuten Kinder und ihre Familien zur Teilnahme am Leben der Gemeinde ein und machen sie mit den pastoralen Angeboten vertraut. Durch angemessene Begegnungs- und Kommunikationsmöglichkeiten unterstützen die katholischen Tageseinrichtungen für Kinder die Familienpastoral in der Gemeinde. Durch ein lebendiges Miteinander ermöglichen die katholischen Tageseinrichtungen

² Welt entdecken, Glauben leben, Die deutschen Bischöfe, Nr. 89, 2008

³ KTK Gütesiegel Bundesrahmenhandbuch, Hrsg. Verband Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) - Bundesverband e.V., Freiburg, Köselverlag

für Kinder den Seelsorgern/-innen einen besseren Zugang zu den Familien. Auf diese Weise unterstützen sie die pastoralen Mitarbeiter/-innen in der Pastoral, ein bedarfsgerechtes Angebot mit den Familien zu entwickeln, das der sozialen Vielfalt, dem jeweiligen Milieu und den unterschiedlichen Glaubensausprägungen der Familien Rechnung trägt.

Die gute Zusammenarbeit zwischen der GdG / Gemeinde und der katholischen Tageseinrichtung für Kinder ist ein grundlegendes Merkmal sowohl im Leitbild des Trägers, der Konzeption der katholischen Tageseinrichtung für Kinder, als auch in der Pastoral der GdG, die im Pastoralkonzept beschrieben werden soll.

3 Auftrag und Leitsätze für die Trägerschaft der katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Aachen

Die Träger sind dem in den folgenden Leitsätzen konkretisierten Auftrag und der pastoralen Bedeutung der katholischen Tageseinrichtungen für Kinder verpflichtet.

3.1 Die Träger katholischer Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Aachen bieten Kindern und ihren Familien ein qualifiziertes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot und erfüllen damit ihren kirchlichen und gesellschaftlichen Auftrag.

Katholische Tageseinrichtungen für Kinder der Träger im Bistum Aachen bieten qualitativ hochwertige, wertschätzende und ganzheitliche Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote und orientieren sich dabei grundsätzlich am Kindeswohl.

Sie bieten den Kindern einen erweiterten Entwicklungsraum und unterstützen die Erziehung der Familien. Zur Erfüllung ihrer familienergänzenden Funktion bedarf es einer engen Abstimmung mit den Erziehungsvorstellungen der Familien.

Die katholischen Tageseinrichtungen für Kinder verbinden in ihrer pädagogischen Arbeit die gesellschaftlichen Erwartungen an das Bildungswesen, u.a. die Überprüfbarkeit von Kompetenzen, die alle Kinder erwerben sollen - und den Anspruch der Orientierung an der Persönlichkeitsentwicklung jedes einzelnen Kindes⁴.

Die Träger engagieren sich durch adäquate Ausstattungen, Konzeption und Kompetenzen

der Mitarbeiter/-innen in den Tageseinrichtungen auch für ein gemeinsames Leben von Kindern mit und ohne Behinderung. Sie sind einem inklusiven Bildungsverständnis verpflichtet.

Die Träger katholischer Tageseinrichtungen für Kinder sorgen durch geeignete Ausstattung im Innen- und Außenbereich für eine Umwelt, die die Selbstbildungsprozesse der Kinder fördert.

Durch einen möglichst hohen Anteil an Vollzeitbeschäftigung setzen sie sich für die Kontinuität der Erzieher/-innen-Kind-Beziehung ein und ermöglichen dadurch stabile Betreuungssituationen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, gehen sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten über die vom Gesetz geforderten Minimalstandards in der personellen Besetzung hinaus.

Die Träger katholischer Tageseinrichtungen für Kinder tragen Verantwortung für die Qualifikation und Fortbildung der pädagogischen Mitarbeiter/-innen und sichern auf diesem Weg die Qualität der pädagogischen Arbeit.

Die Träger katholischer Tageseinrichtungen für Kinder sorgen für flexible Öffnungszeiten, die es den Eltern erlauben, Familie und berufliche Inanspruchnahme möglichst familiengerecht zu vereinbaren. Die Tagesgestaltung für Kinder, die ganztägig betreut werden, ist an den Bedürfnissen der Kinder orientiert. Außerdem ist für sie eine maximale Kontinuität des personellen Angebots zu gewährleisten.

Die Träger katholischer Tageseinrichtungen für Kinder stellen sich der Herausforderung der Betreuung von Kindern unter drei Jahren, um möglichst früh und damit möglichst wirksam mit der Förderung von Kindern in Ergänzung zum familiären Erfahrungshorizont zu beginnen und um allen Familien eine umfassende Teilhabe an der von Erwerbsarbeit geprägten Gesellschaft zu ermöglichen.

Mit der Entscheidung eines Trägers katholischer Tageseinrichtungen für Kinder, Kinder unter drei Jahren aufzunehmen, ist die Verpflichtung verbunden, ein besonders hohes qualitatives Niveau bei Betreuung, Erziehung und Bildung der Kinder sicherzustellen. Dabei gilt es, die seelische, emotionale, intellektuelle und physische Entwicklung wie auch die

⁴ Welt entdecken, a.a.O., S. 12

Personalität des Kindes individuell zu unterstützen. Dies stellt die Träger katholischer Tageseinrichtungen für Kinder vor die Herausforderung, ihre Konzepte so weiterzuentwickeln, dass sie den spezifischen Bedürfnissen und Entwicklungsvoraussetzungen von Kindern unter 3 Jahren entsprechen.

Die Träger katholischer Tageseinrichtungen für Kinder vertreten die grundsätzliche pädagogische und anthropologische Angemessenheit des Konzeptes der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren nach innen und außen.

Als fachliche Grundlage für ein solches Konzept dienen die Qualitätskriterien des KTK-Gütesiegels und die „Eckpunkte guter Qualität in der Krippe“⁵ der deutschen Liga für das Kind.

- 3.2 Die Träger katholischer Tageseinrichtungen für Kinder verpflichten sich, die Qualität ihrer Einrichtungen mit Hilfe des KTK-Gütesiegels⁶ bis zum Erlangen des Standards "Qualitätsbrief"⁷ weiterzuentwickeln.

Die hohen Ansprüche, die sich aus dem Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag ergeben, können auf Dauer nur erfolgreich umgesetzt werden, wenn die Anforderungen, die Planung und Umsetzung kontinuierlich geprüft, weiterentwickelt und dokumentiert werden. Hierbei unterstützt das KTK-Gütesiegel die pädagogischen Fachkräfte und Träger.

Das Gütesiegel basiert auf theologischen Aussagen. Ausgangspunkt und damit das Fundament ist die zentrale Botschaft von der Liebe Gottes zu jedem Menschen. Diese Liebe Gottes ist in Jesus Christus Mensch geworden. Wenn Menschen etwas von diesem Geliebtsein erfahren, können sie selbst wieder mit Liebe zu Gott, zu anderen, zu sich und zur Schöpfung antworten. Diese theologischen Aussagen konkretisieren sich z.B. in den Grundhaltungen der Mitarbeiter/-innen und können als Glaube, Hoffnung und Liebe bezeichnet werden. Die Handlungen der pädagogischen Fachkräfte werden nicht nur durch ihre Fachlichkeit, sondern auch durch diese Grundhaltung bestimmt.

Die Gütesiegelkriterien haben daher den Anspruch, „Qualität mit Religion“⁸ zu beschreiben⁹.

Das im Gütesiegel verwendete Verfahren stellt sicher, dass die Anforderungen der Beteiligten, also der Kinder, ihrer Familien, der Mitarbeiter/-

innen und des Trägers, zu berücksichtigen sind. Es enthält Qualitätsanforderungen, die sich aus fachlicher, wissenschaftlicher und christlicher Sicht in Bezug zur Bildung, Erziehung und Betreuung und der zugehörigen, unterstützenden Prozesse ergeben. Zur Entwicklung der Qualität werden Instrumente zur Verfügung gestellt, mit denen man die angestrebten Ziele, die sich aus der Umsetzung eines träger- und einrichtungsspezifischen Leitbildes ergeben, operationalisiert. Der Grad der Zielerreichung ist in diesem Verfahren für alle Beteiligte transparent und nachvollziehbar.

Die Umsetzung des Bischofswortes „Welt entdecken, Glauben leben“ wird durch die Einführung des KTK-Gütesiegels gefördert.

- 3.3 Die Träger katholischer Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Aachen erkennen die Individualität, die Würde und die Rechte jedes einzelnen Kindes an. Sie fördern das Recht der Kinder auf Religiosität und christliche Spiritualität.

Als eine Konsequenz der christlichen Überzeugung, dass jeder Mensch von Gott gewollt und geliebt ist, ist die Würde jedes Kindes unantastbar. Jedem Kind steht das Recht auf Unversehrtheit, Versorgung, Förderung und Bildung, sowie das Recht auf freie Meinung und Mitwirkung (Partizipation) zu. Die Träger katholischer Tageseinrichtungen für Kinder und die dort pädagogisch tätigen Mitarbeiter/-innen verstehen es als ihre Aufgabe, sich für die Rechte von Kindern einzusetzen und diese Rechte in der täglichen Praxis umzusetzen¹⁰.

Kinder müssen als Mädchen und Jungen in ihrer Geschlechteridentität mit unterschiedlichen Bedürfnissen und Lebenssituationen von den pädagogischen Mitarbeitern/-innen wahr- und angenommen werden.

Den Trägern katholischer Tageseinrichtungen für Kinder liegt daran, das Recht der Kinder auf Religiosität zu verwirklichen. Sie suchen nach

⁵ Positionspapier der deutschen Liga für das Kind

⁶ KTK Gütesiegel Bundesrahmenhandbuch, a.a.O.

⁷ Hinweise zum Qualitätsbrief siehe Anlage 2

⁸ Prof. DDr. Peter Beer, Einleitung KTK-Gütesiegel Bundesrahmenhandbuch

⁹ Sinngemäß zitiert nach Dr. Werner Gatzweiler, KTK-Bundesverband, anlässlich einer Fachtagung 1997 in Münster

¹⁰ Leitlinie KTK-Bundesverband, Hrsg. Verband Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) - Bundesverband e.V., Freiburg

Wegen, in ihren Einrichtungen Wertebewusstsein und Spiritualität zu fördern. Dazu legen sie Wert auf gut qualifizierte Mitarbeiter/-innen, die als Christinnen und Christen eine dauerhaft stabile Beziehung zu den Kindern herstellen und ihnen wertschätzend und empathisch begegnen. Sinnliche, emotionale und beziehungsorientierte Erfahrungen sind hierbei von besonderer Bedeutung. Religiöse Erziehung will Kindern ein positives Bild von Gott vermitteln und Gott nicht als Erziehungshelfer missbrauchen.

Die Träger katholischer Tageseinrichtungen für Kinder gewährleisten, dass christliche Symbole und die Glaubenspraxis des kirchlichen Jahreskreises vorgestellt und vermittelt werden.

Im Interesse eines respektvollen Miteinanders der Religionen und Kulturen sorgen die Träger katholischer Tageseinrichtungen für Kinder dafür, dass die in ihren Einrichtungen betreuten Kinder andere Religionen und Weltanschauungen kennen lernen und sich mit anderen Glaubensstraditionen altersgemäß beschäftigen können.

Die Träger gewährleisten religionspädagogische und spirituelle Angebote, auch in Kooperation mit den pastoralen Mitarbeitern/-innen der jeweiligen GdG.

- 3.4 Die Träger katholischer Tageseinrichtungen für Kinder tragen Sorge, dass in ihren Einrichtungen die soziale und kulturelle Vielfalt im Sozialraum wahrgenommen wird. Sie engagieren sich für die Überwindung sozialer Ungleichheit und für ein respektvolles Zusammenleben von Kindern und Familien kulturell und religiös unterschiedlicher Herkunft.

Die soziale und kulturelle Vielfalt wird als „Zeichen der Zeit“ im Sinne der Pastorkonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils "Gaudium et Spes" und damit als bewusste pädagogische und pastorale Aufgabe ernst genommen, konstruktiv umgesetzt und als Bereicherung verstanden.

Die Träger verstehen ihre katholischen Tageseinrichtungen als kulturell und sozial inklusives Angebot für die Familien im jeweiligen Sozialraum.

Die Träger schaffen Mitwirkungsmöglichkeiten für Eltern bei der Angebotsstruktur und der inhaltlichen Konzeption, auch derjenigen Eltern, die nicht selbstverständlich die Anliegen ihrer

Familie und ihrer Kinder zu vertreten gewohnt sind.

Die Träger katholischer Tageseinrichtungen für Kinder nehmen aktiv an der Gestaltung ihres Sozialraumes teil und stellen sich der Herausforderung einer von sozialer Ungleichheit und kultureller Vielfalt geprägten Gesellschaft. Die Träger katholischer Tageseinrichtungen für Kinder setzen sich für die gesellschaftliche Beteiligung von Kindern und Familien ein. Sie verstehen sich als Anwältinnen einer lokalen Politik für Familien.

- 3.5 Die im Evangelium grundlegende „Option für die Armen“ ist eine ständige Herausforderung für die Träger katholischer Tageseinrichtungen für Kinder und ermutigt dazu, Einrichtungen in besonderer Weise auf die Bedürfnisse benachteiligter Familien auszurichten.

Die Träger stellen sich dem Auftrag, den Folgen sozialer und wirtschaftlicher Ungleichheiten entgegen zu wirken, wo diese die Bildungs- und Lebenschancen von Kindern beeinträchtigen.

Die Träger nehmen die Lebenswelten benachteiligter Kinder und Eltern besonders aufmerksam wahr und richten ihre Initiativen zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben an deren Voraussetzungen aus.

Die Träger katholischer Tageseinrichtungen für Kinder ermöglichen in Kooperation mit Netzwerken von sozialen Partnern/-innen, Beratungseinrichtungen und der jeweiligen GdG Unterstützungsangebote und Gestaltungsräume, die sich an den Zugangs- und Teilhabeformen der Kinder und Familien ihres Sozialraumes orientieren.

Die Träger sind sich der möglichen Ausgrenzung von Familien bewusst, beispielsweise durch finanzielle Forderungen, die über den Elternbeitrag hinausgehen, durch die Gestaltung der Betreuungsangebote oder bestimmter vorherrschender Kommunikationsformen und wirken dieser Ausgrenzung entgegen.

- 3.6 Die Träger katholischer Tageseinrichtungen für Kinder pflegen eine christlich geprägte Unternehmenskultur.

Die Träger bringen als kirchliche Dienstgeber ihren Mitarbeiter/-innen Wertschätzung und Anerkennung entgegen und stehen loyal zu ihnen. Regelmäßige Gespräche der Träger mit

den Mitarbeiter/-innen sind Voraussetzung für eine gute Zusammenarbeit. Die Kompetenzen der Mitarbeitern/-innen werden berücksichtigt, die Zuständigkeiten verbindlich geregelt und sind allen Beteiligten bekannt.

Die Träger katholischer Tageseinrichtungen für Kinder fördern die Grundhaltung der Mitarbeiter/-innen, die Anforderungen an eine Erziehungsarbeit auf christlicher Grundlage erfüllen zu wollen und das Bemühen der Mitarbeiter/-innen um christliche Orientierung, durch theologische und religionspädagogische Bildung und persönliche Glaubensvertiefung.

Die Auswahl geeigneten Personals wird unter Verwendung der spezifischen Beschreibungen der unterschiedlichen Stellenprofile auf der Basis transparenter Kriterien vorgenommen.

- 4 Die Gestaltung eines gemeinsamen Prozesses der Zusammenarbeit der katholischen Tageseinrichtungen für Kinder, ihrem Träger und der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG).

Die Trägerschaft und die damit verbundene Verantwortung für die einzelne, ehemals ausschließlich kirchengemeindlich getragene Tageseinrichtungen wurde 2010 auf die Ebene des Kirchengemeindeverbandes bzw. der Pfarrei auf GdG-Ebene verlagert.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Trägerschaft auf die gemeinnützigen Trägergesellschaften - nachfolgend Trägergesellschaften genannt - Profinos, pro futura, pro multis bzw. auf die noch zu gründende Trägergesellschaft für die Regionen Kempen-Viersen und Krefeld, in ihrem jeweiligen Einzugsbereich zu übertragen.

Unabhängig von der Trägerschaftsform besteht die Notwendigkeit einer engen, pastoral wirksamen Zusammenarbeit zwischen allen katholischen Tageseinrichtungen für Kinder und der jeweiligen GdG.

4.1 Empfehlung zur strukturellen Gestaltung

Die folgenden Empfehlungen zur strukturellen Gestaltung sind sinngemäß für jede Trägerschaftsform und für jede GdG gültig. Die Regelungen im Einzelnen können den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Der Träger der katholischen Tageseinrichtung für Kinder verantwortet die wesentlichen mit dem Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder verbundenen Prozesse und Entscheidungen.

Nach Möglichkeit erfolgen richtungweisende Entscheidungen in Abstimmung mit den Verantwortlichen der GdG¹¹ (Leitungswechsel, Veränderung des Angebots, Schließung einer Gruppe oder die Aufgabe des Standorts).

Ein Mitglied des Pastoralteams der GdG soll als Ansprechpartner/-in für die jeweiligen katholischen Tageseinrichtungen für Kinder benannt werden und für die Zusammenarbeit zuständig und verantwortlich sein.

Das bedeutet: Er / Sie

- unterstützt die katholischen Tageseinrichtungen bei der Umsetzung der Rahmenordnung, u.a. bei der Entwicklung des katholischen Profils und der Konzeption,
- fördert die Zusammenarbeit mit der Gemeinde und der GdG,
- ist für die Vorbereitung und Durchführung von Gottesdiensten für Kleinkinder und Familien in Zusammenarbeit mit den katholischen Tageseinrichtungen zuständig,
- unterstützt die Elternarbeit bei religiösen Themen,
- begleitet die Mitarbeiter/-innen seelsorgerisch und unterstützt sie bei der Umsetzung der religionspädagogischen Angebote und Projekte in den katholischen Tageseinrichtungen.

4.2 Ausschuss für Kinder- und Familienpastoral

Der GdG-Rat soll einen Ausschuss für Kinder- und Familienarbeit einrichten.

In diesem Ausschuss arbeiten zusammen:

- Gemeindeglieder mit Erfahrung in der Familienpastoral,
- der/die Ansprechpartner/-in für die katholischen Tageseinrichtungen für Kinder aus dem Pastoralteam,
- Mitarbeiter/-innen der katholischen Tageseinrichtungen für Kinder.

Dieser Ausschuss plant, koordiniert und sichert die Einbindung der katholischen Tageseinrichtungen für Kinder in die Kinder- und Familienpastoral der GdG (Aktionen, Projekte, etc.), u.a. durch die Entsendung eines stimmberechtigten Mitglieds in den GdG-Rat.

¹¹ Der Träger orientiert sich dabei am „Strukturplan für die Kirche am Ort in der Diözese Aachen“ (KA 2/2010, Nr. 45).

Unter Beteiligung des/der Ansprechpartner/-in aus dem Pastoralteam werden konzeptionelle Aussagen zur religionspädagogischen Arbeit entwickelt.

Das Leitbild des Trägers katholischer Tageseinrichtungen für Kinder bietet hierzu die Voraussetzung und wird vom Träger vorgegeben. Gleichzeitig soll sich das Pastoralkonzept der GdG im Leitbild der katholischen Tageseinrichtung für Kinder widerspiegeln.

Um das Wissen der katholischen Tageseinrichtungen für Kinder bezüglich der Situation in der GdG lebenden Familien zur Weiterentwicklung des Pastoralkonzeptes und für die Arbeit im GdG-Rat zu nutzen, sollen der/die Leiter/-innen der katholischen Tageseinrichtungen für Kinder nach Bedarf in den GdG-Rat eingeladen werden.

Diese Empfehlung zur Gestaltung eines gemeinsamen Prozesses gilt auch für die Tageseinrichtungen für Kinder der Trägergesellschaften und wird für die Tageseinrichtungen für Kinder in anderer Trägerschaft empfohlen¹².

5 Aufgabe der Diözesanebene in der Zusammenarbeit mit den Trägern katholischer Tageseinrichtungen für Kinder

Das Bistum Aachen, insbesondere vertreten durch den Fachbereich Tageseinrichtungen für Kinder im Bischöflichen Generalvikariat (BGV), unterstützt, fördert, begleitet und berät die Träger katholischer Tageseinrichtungen für Kinder und die GdG in ihrem Anspruch, katholische Tageseinrichtungen für Kinder als wichtige Räume pastoralen Handelns zu gestalten.

Das Bistum Aachen greift aktuelle Anliegen und Vorhaben der Träger katholischer Tageseinrichtungen für Kinder und der GdG auf und setzt Impulse für die Weiterentwicklung der katholischen Tageseinrichtungen für Kinder auf Grundlage

- des Bischofswort „Glauben leben, Welt entdecken“,
- diözesaner Vorgaben,
- der Kriterien des KTK-Gütesiegels und
- wissenschaftlicher Erkenntnisse und gesellschaftspolitischer Entscheidungen.

Das Bistum Aachen begleitet, unterstützt und steuert die Entwicklung der Angebotsstruktur, übernimmt Sorge für die Bereitstellung von Finanzmitteln und achtet auf eine transparente, rechtmäßige,

zielgerichtete und nachvollziehbare Verwendung der Finanzmittel.

Das Bistum Aachen, insbesondere vertreten durch den Fachbereich Tageseinrichtungen für Kinder im Bischöflichen Generalvikariat, nimmt die Fachaufsicht gegenüber den Trägern katholischer Tageseinrichtungen für Kinder wahr und sichert in seiner Funktion der kirchlichen Aufsicht ein hochwertiges pädagogisches Angebot der katholischen Tageseinrichtungen für Kinder gemäß dieser Rahmenordnung.

Das Bistum Aachen sorgt für eine den aktuellen gesellschaftlichen, pädagogischen und politischen Rahmenbedingungen angemessene Trägerstruktur und fördert Aufbau und Weiterentwicklung der vier Trägergesellschaften.

Die Fachberatung des Diözesan-Caritasverbandes sichert die fachliche Beratung, Unterstützung und Begleitung der katholischen Tageseinrichtungen für Kinder und der Träger insbesondere bei pädagogisch fachlich relevanten Themenstellungen.

Der Fachbereich Tageseinrichtungen für Kinder im Bischöflichen Generalvikariat und die Fachberatung des Caritasverbandes für das Bistum Aachen arbeiten konstruktiv zusammen.

Im Zusammenschluss der katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im „Verband katholische Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) Diözesan-Arbeitsgemeinschaft im Bistum Aachen“ (DIAG KTK im Bistum Aachen) ist der Leiter der Abteilung Pastoral & Bildung mit Jugendlichen & Erwachsenen im Bischöflichen Generalvikariat oder ein/eine von ihm benannte/r Vertreter/-in satzungsmäßig Mitglied im Vorstand. Dies ermöglicht eine enge Kooperation mit allen am Themenfeld der katholischen Tageseinrichtungen für Kinder beteiligten Interessenvertreter/-innen (Pädagogen/-innen, Träger, Fachberatung, Spitzenverband und Bistum).

Das Katholische Büro vertritt die Interessen der fünf Bistümer in NRW. In einer dort verorteten Arbeitsgruppe werden die Fragestellungen der katholischen Tageseinrichtungen für Kinder auf Landesebene unter Beteiligung der fünf Bistümer beraten. An dieser Arbeitsgruppe nehmen je ein/eine Vertreter/-in des Fachbereichs Tageseinrichtungen für Kinder im Bischöflichen Generalvikariat sowie der Fachberatung des Diözesan Caritasverbandes in

¹² siehe Anlage 1: Definition: Träger im Sinne dieser Rahmenordnung

der Funktion als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege gemeinsam teil.

6 Verbindlichkeit der Rahmenordnung

Die vorliegende Rahmenordnung für das Bistum Aachen ist bindend für

- die Trägergesellschaften,
- die Kirchengemeindeverbände und Pfarreien auf Ebene der GdG, die Träger katholischer Tageseinrichtungen für Kinder sind.

Die Rahmenordnung hat für die anderen katholischen Träger empfehlenden Charakter¹³. Gleiches gilt für die GdG, in deren Einzugsbereich sich Tageseinrichtungen für Kinder in anderer katholischer Trägerschaft befinden.

7 Inkraftsetzung der Rahmenordnung

Die Rahmenordnung tritt zum 1. März 2013 in Kraft.

Die Rahmenordnung „Auftrag und Selbstverständnis der Trägerschaft katholischer Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Aachen - Pastoral und pädagogische Grundlagen“ wird spätestens bis zum 31. Dezember 2016 zwischen den Trägern katholischer Tageseinrichtungen für Kinder und der Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung reflektiert und fortgeschrieben.

Aachen, 2. Februar 2013

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Anlagen

Anlage 1 Definition: Träger im Sinne dieser Rahmenordnung

1. Trägergesellschaften (gGmbH)

Profinos, pro futura, pro multis sowie die noch zu gründende Trägergesellschaft für die Regionen Kempen-Viersen und Krefeld dienen den Kirchengemeindeverbänden und Pfarreien auf GdG-Ebene als durch den Bischof gewünschte Trägerschaftsform, indem sie den Bestand katholischer Tageseinrichtungen für Kinder sichern und von Trägerverantwortung entlasten.

Die Pfarreien sollen die katholischen Tageseinrichtungen für Kinder ihres Territoriums in Trägerschaft der durch sie gegründeten gemeinnützigen GmbH weiterhin begleiten.

Sie sollen die durch die Übertragung entstandenen freien Ressourcen als Chance für die Pastoral nutzen und ihre Interessen bzgl. der katholischen Tageseinrichtungen für Kinder in den Gremien der GmbH und ggf. im Rat der Tageseinrichtung sowie im Ausschuss für Kinder und Familienpastoral der GdG aktiv einbringen. (siehe Kapitel 4 der Rahmenordnung)

2. Kirchengemeindeverbände und Pfarreien auf der Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG)

Seit der Übertragung der katholischen Tageseinrichtungen für Kinder auf kirchengemeindlicher Ebene in die Kirchengemeindeverbände oder die Pfarreien auf GdG-Ebene sind diese in der Regel Träger mehrerer Einrichtungen. Die aktuelle Trägerentwicklung zeigt, dass bereits durch diese Übertragung eine Struktur geschaffen wurde, in der die Funktionalität der katholischen Tageseinrichtungen für Kinder gesichert werden konnte. Wenn die Kirchengemeindeverbände und die Pfarreien die Trägerschaft kompetent, auch im Sinne dieser Rahmenordnung umsetzen, werden sie weiterhin in der Lage sein, ihre katholischen Tageseinrichtungen für Kinder zu betreiben.

3. Andere katholische Träger

Andere katholische Träger sind Ordensgemeinschaften, Fachverbände, z.B. Sozialdienst katholischer Frauen (SKF), Vereine, Caritas-Lebenswelten gGmbH und Initiativen, deren Träger sich christlich/katholisch orientieren und sich für den Caritasverband für das Bistum Aachen e.V. als ihrem Spitzenverband entschieden haben.

Anlage 2 Erläuterungen zum Bundesrahmenhandbuch KTK Gütesiegel

Das KTK-Gütesiegel ist ein Instrument zur Qualitätsentwicklung, -sicherung und zur Feststellung von Qualität. Es kann auch zur Zertifizierung auf der Grundlage der DIN EN ISO 9001 benutzt werden. Es enthält Qualitätsanforderungen, die sich aus fachlich-wissenschaftlicher und christlicher Sicht in Bezug auf Bildung, Erziehung und Betreuung und der dazugehörigen unterstützenden Prozesse begründen.

Das Gütesiegel basiert auf theologischen Aussagen (siehe Kapitel 3.2).

¹³ "Statut für die katholischen Kindertageseinrichtungen in den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn", § 7 Geltung für andere katholische Träger

Die Aufgaben und konzeptionellen Grundlagen einer katholischen Tageseinrichtung für Kinder werden im KTK-Gütesiegel in neun Qualitätsbereichen beschrieben:

1. Kinder
2. Eltern
3. Personal
4. Leitung
5. Träger
6. Kirchengemeinde
7. politische Gemeinde
8. Mittel und
9. Glaube.

Jeder Qualitätsbereich beginnt mit einer Einleitung, die als Reflexionsgrundlage dient.

Unter der Überschrift:

„... wird wahrgenommen“ erfolgt eine Situationsanalyse.

„... wird davon ausgegangen“ wird die jeweilige Situation zum Thema des Qualitätsbereichs beurteilt.

„... wird so gehandelt“ werden Forderungen für die Praxis formuliert.

Diese Forderungen werden umgesetzt in sogenannten Qualitätsanforderungen. Sie stellen eine Art Leistungsversprechen dar. Jede Qualitätsanforderung wird durch sogenannte Praxisindikatoren differenziert beschrieben und für die Arbeit in einer Kindertageseinrichtung operationalisiert. Zur Umsetzung dieser Praxisindikatoren, der Weiterentwicklung und der Verbesserung der Praxis dient ein Qualitätsmanagementsystem, das auf der internationalen Norm ISO 9001 beruht.

Das KTK-Gütesiegel ist in erster Linie ein Qualitätsentwicklungsinstrument und benutzt die internationale Norm und die entsprechenden Instrumente, damit die Anforderungen, die sich aus dem gesetzlichen und dem christlichen Auftrag ergeben, nachprüfbar in die Praxis umgesetzt werden können.

Entwicklungsinstrumente, wie z.B. den PDCA-Zyklus (plan do check act: „planen, handeln, prüfen und verbessern“) müssen fachlich-wissenschaftlich begründeten Anforderungen entsprechen. Zum Beispiel der fachlichen Anforderung, dass die Beobachtung der Kinder als Grundlage für die pädagogische Planung zu berücksichtigen ist.

Die Antwort jeder Tageseinrichtung für Kinder auf die Qualitätsanforderungen ist immer eine einrichtungsspezifische. Nur dadurch kann Qualität erreicht werden, die der Situation und den Bedingungen vor Ort entsprechen, denn Qualität im KTK Gütesiegel berücksichtigt die unterschiedlichen Interessen aller

Betroffenen. So wird gleichzeitig die Profilbildung der Einrichtung gestärkt und damit eine hohe intrinsische Motivation der Mitarbeiter/-innen gefördert.¹⁴

Nr. 58 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 13. Dezember 2012 folgende Beschlüsse gefasst:

A. Änderung der Anlage 7b zu den AVR

Die Beschlusskommission der Bundeskommission fasst den nachfolgenden Beschluss:

1. § 1 Abs. 2 S. 3 der Anlage 7b zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„³Die praktische Tätigkeit begleitende Unterrichtsveranstaltungen sind unschädlich.“

2. § 3 Abs. 2 der Anlage 7b zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Im Rahmen des Ausbildungszwecks darf der Praktikant, der nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fällt, innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen sowie in der Nacht beschäftigt werden.“

3. § 4 der Anlage 7b zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Erholungsurlaub

Es besteht ein Anspruch auf Gewährung von Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der Anlage 14 zu den AVR.“

4. § 5 der Anlage 7b zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Sonstige Fälle der Fortzahlung der Vergütung

Im Übrigen gilt für die Fortzahlung der Vergütung § 19 BBiG entsprechend.“

5. § 6 Abs. 3 der Anlage 7b zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

¹⁴ Zum Selbstverständnis des Gütesiegels in Anlehnung an Dr. Werner Gatzweiler, KTK Bundesverband, 2009

„(3) Für Familienheimfahrten vom Ort der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten und zurück können monatlich einmal die notwendigen Fahrtkosten erstattet werden.“

6. Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. November 2011 in Kraft.

B. Änderung der Anlage 7 Abschnitt E zu den AVR - Duale Studiengänge

Die Beschlusskommission der Bundeskommission fasst den nachfolgenden Beschluss:

1. In Abschnitt E der Anlage 7 zu den AVR wird folgender § 11 neu eingefügt:

„§ 11 Duales Studium

¹Die Regelungen dieses Abschnitts finden ebenfalls Anwendung auf Ausbildungen im Rahmen dualer Studiengänge, die vom 1. Januar 2013 bis einschließlich 31. Dezember 2015 begonnen werden. ²Duale Studiengänge im Sinne von Satz 1 kombinieren ein Studium (z.B. an einer Fachhochschule, einer Universität, einer Berufsakademie) mit der praxisorientierten Ausbildung in den beteiligten Ausbildungsstätten.“

2. Die Änderung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

C. Neufassung des § 3 Abs. (d) AT AVR

Die Beschlusskommission der Bundeskommission fasst den nachfolgenden Beschluss:

1. § 3 Abs. (d) Allgemeiner Teil AVR erhält folgende neue Fassung:

„(d) Mitarbeiter mit fortdauerndem Förderungsbedarf, die sich zu Beschäftigungsbeginn in einer öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahme (z.B. nach SGB II, SGB III) befinden und im Rahmen von Maßnahmen der Beschäftigung und/oder Qualifizierung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und/oder Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit eine fachliche und/oder sozialpädagogische Anleitung erhalten.“

2. Die Änderung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Die vorgenannten Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Aachen rückwirkend in Kraft.

Aachen, 1. März 2013

L. S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 59 Pastorales Schreiben an Personen, die ihren Austritt aus der katholischen Kirche erklärt haben

Das „Pastorale Schreiben an Personen, die ihren Austritt aus der katholischen Kirche erklärt haben“ ist am 6. März 2013 im Diözesanpriesterrat vorgestellt worden. Die einzelnen Bausteine mit ihren Varianten sind im Text markiert.

Dieser Brief ist an die aus der Kirche Ausgetretenen zu versenden.

Aachen, 8. März 2013

Manfred von Holtum
Generalvikar

Pastorales Schreiben an Personen, die ihren Austritt aus der katholischen Kirche erklärt haben

Sehr geehrte Frau ..., oder sehr geehrter Herr ...,

von der zuständigen staatlichen Stelle habe ich die Nachricht erhalten, dass Sie am ... Ihren Austritt aus der katholischen Kirche erklärt haben. Ich achte Ihren Schritt, auch wenn ich ihn sehr bedauere.

Variabler Baustein: Wenn die ausgetretene Person dem Pfarrer persönlich bekannt ist:

Wir haben uns persönlich kennen gelernt. [Jetzt 2 Möglichkeiten:] Dabei haben wir uns auch über Schwierigkeiten mit der Kirche unterhalten. [Oder:] Wir kamen freilich dabei nicht zu einem Gespräch über Einwände und Bedenken Ihrerseits gegenüber der Kirche. [Wieder an alle:] Es tut mir leid, dass wir uns vor Ihrem Schritt, die Kirche zu verlassen, darüber nicht mehr austauschen konnten.

Variabler Baustein: Wenn die ausgetretene Person dem Pfarrer persönlich unbekannt ist:

Wir haben uns nie persönlich näher kennen gelernt. Es tut mir leid, dass wir vor Ihrem Schritt, die Kirche zu verlassen, darüber nicht ins Gespräch kommen konnten.

Fester Baustein:

Umso mehr liegt mir daran, unmittelbar von Ihnen zu erfahren, was Sie bewogen hat, Ihren Kirchenaustritt zu erklären. Auch wenn öffentlich viel über die Gründe diskutiert wird und mir viele Antworten bekannt sind, so ist es mir wichtig, von Ihnen zu erfahren, warum Sie

persönlich so enttäuscht oder auch verletzt sind und die Mitgliedschaft in der katholischen Kirche aufgekündigt haben.

Deshalb lade ich Sie herzlich ein, dass wir bei einem persönlichen Treffen über die Gründe Ihrer Entscheidung und über Glaube und Kirche, Evangelium und Leben sprechen. Ich schreibe diesen Brief auch im Namen unseres Bischofs Dr. Heinrich Mussinghoff aus Aachen. Die deutschen Bischöfe haben sich verständigt, auf diesem Weg nochmals einen Kontakt mit den Ausgetretenen zu versuchen und die zuständigen Pfarrer mit diesem Schreiben beauftragt. Wenn Sie in unserem Gespräch weitergehende Fragen haben sollten, kann ich Sie auch gerne an kundige Gesprächspartner vermitteln.

Erlauben Sie mir, dass ich im begrenzten Rahmen eines solchen Briefes aus der Sicht der Kirche auf das Problem des Verlassens der kirchlichen Gemeinschaft eingehe. Es geht dabei nicht um den Verlust von Kirchensteuern, so sehr wir die Hilfe der Katholiken für die kirchlichen Aufgaben brauchen. Mit dem öffentlich erklärten Kirchenaustritt nehmen Sie einen Akt der bewussten Distanzierung von der Gemeinschaft der Kirche vor. Dieser ist nicht bloß eine äußerste Form der Kritik oder Ausdruck eines heftigen Ärgers oder auch einer längeren Entfremdung.

Die Kirche ist nicht nur eine äußere Organisation, der man eine andersartige rein geistliche Wirklichkeit gegenüberstellen könnte. Vielmehr gehören beide Aspekte untrennbar zusammen. So hat es auch das Zweite Vatikanische Konzil in seiner Kirchenkonstitution „Lumen Gentium“ (Art. 8) betont: „Die sichtbare Versammlung und die geistliche Gemeinschaft, die irdische Kirche und die mit himmlischen Gaben beschenkte Kirche sind nicht als zwei verschiedene Größen zu betrachten, sondern bilden eine einzige komplexe Wirklichkeit, die aus menschlichem und göttlichem Element zusammenwächst.“ Dabei sind wir uns bewusst, dass die Kirche „zugleich heilig und stets der Reinigung bedürftig ist, sie geht immerfort den Weg der Buße und Erneuerung“. Es gibt trotz mancher Mängel in der Kirche, die ja immer auch bei uns selbst beginnen, gute Gründe, in der Kirche zu bleiben.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht erstaunlich, dass eine so entschiedene Aufkündigung der kirchlichen Gemeinschaft, wie es die Erklärung eines Kirchenaustritts darstellt, konkrete und zugleich fundamentale Folgen hat. Auch hohe staatliche Gerichte haben diese Wertung eines Kirchenaustritts immer wieder bestätigt. Wir wollen und müssen die Willensbekundung, die in einem solchen Schritt liegt, ernst nehmen, auch wenn diese Konsequenzen den ausgetretenen Personen nicht immer bewusst gewesen sind.

So muss ich die gewiss harte, aber auch klare Sprache der kirchlichen Lehre und des kirchlichen Rechts benutzen, wenn ich auf den Verlust einer ganzen Reihe von Rechten hinweise:

- Sie dürfen die Sakramente der Eucharistie, der Firmung, der Buße und der Krankensalbung – außer in Todesgefahr – nicht mehr empfangen.
- Sie verlieren das aktive und passive Wahlrecht in der katholischen Kirche; Sie können nicht Mitglied in kirchlichen Gremien und Räten sein; Sie können keine kirchlichen Ämter bekleiden und Funktionen wahrnehmen. Sie dürfen z.B. nicht Tauf- und Firmopate werden.
- Wenn Sie katholisch heiraten möchten, ist dafür eine besondere Erlaubnis des Bischofs notwendig. Diese setzt Versprechen voraus, den Glauben zu bewahren und an die Kinder weiterzugeben.
- Es kann Ihnen das kirchliche Begräbnis verweigert werden, wenn Sie vor dem Tod kein Zeichen der Umkehr und der Reue gezeigt haben.

Ich bitte Sie um Verständnis, wenn ich Ihnen die Konsequenzen Ihrer Erklärung des Kirchenaustritts in aller Deutlichkeit dargelegt habe. Dies hängt damit zusammen, dass wir Ihre Aufkündigung der kirchlichen Gemeinschaft ernst nehmen. Es gibt aber immer auch die Möglichkeit einer Wiederannäherung an die Kirche und einen Weg zurück in die Gemeinschaft. Sie sind uns auch nach Ihrem Austritt nicht gleichgültig. Das soll Ihnen auch dieser Brief zeigen.

Variabler Baustein: Schlusswort (kann variiert werden, je nachdem ob Person dem Pfarrer bekannt oder nicht)

Sehr geehrte Frau ..., oder sehr geehrter Herr..., aus allen diesen Gründen möchte ich Sie zu dem schon erwähnten Gespräch einladen. Sprechen Sie mich doch bitte auf eine solche Gelegenheit an. Ich würde mich freuen, von Ihnen zu hören. Sie können gewiss auch zu einem späteren Zeitpunkt auf diese Gesprächseinladung zurückkommen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit (und auch für Ihren bisherigen Beitrag zum Leben der Kirche) und bleibe mit freundlichen Grüßen und der Bitte um Gottes Segen für Sie und alle, die mit Ihnen verbunden sind,

Ihr Pfarrer
....

Nr. 60 Hinweise zur Durchführung der Pfingstaktion RENOVABIS 2013

„Das Leben teilen Solidarisch mit behinderten Menschen im Osten Europas“

2013 steht die Situation von Menschen mit Behinderung in Mittel-, Ost- und Südosteuropa im Fokus der Pfingstaktion und wird auch das Schwerpunktthema des Jahres sein. Ein Bewusstsein für die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung und die Notwendigkeit ihrer weitestgehenden Integration in die Gesellschaft bildet sich in den mittel- und osteuropäischen Gesellschaften erst allmählich heraus - auch wenn RENOVABIS in der Zusammenarbeit mit zahlreichen Projektpartnern hier schon sehr positive Erfahrungen gemacht hat. Noch immer sind fortdauernde Nachwirkungen der kommunistischen Staatsideologie und ihres Menschenbildes zu beobachten, die die Bevölkerung in produktive und weniger produktive Menschen eingeteilt hatte. Menschen mit Behinderung galten als nicht produktiv und waren daher von gesellschaftlicher Teilhabe mehr oder weniger ausgeschlossen. In den der EU beigetretenen Ländern erheben die auf Inklusion ausgerichteten europäischen Normen und Standards in der Behindertenbetreuung einen besonderen Anspruch auf Verbesserung der Arbeit mit und für behinderte Menschen.

Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2013

- Die RENOVABIS-Pfingstaktion 2013 wird für alle deutschen (Erz-)Diözesen am Sonntag, 28. April 2013, im Bistum Trier eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst zelebriert Bischof Dr. Stephan Ackermann mit zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa um 10.00 Uhr im Hohen Dom St. Peter zu Trier.
- Der Abschlussgottesdienst der Aktion findet am Pfingstsonntag, 19. Mai 2013, um 10.00 Uhr im Passauer Dom St. Stephan gemeinsam mit Bischof Wilhelm Schraml statt.
- Die RENOVABIS-Aktionszeit beginnt am Montag, 15. April 2013, in allen deutschen Pfarreien als Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, 28. April, und endet am Pfingstsonntag, 19. Mai 2013, mit der RENOVABIS-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Gottesdiensten in Deutschland.

RENOVABIS-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag, 19. Mai 2013, wird in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend 18. Mai, in allen katholischen Kirchen die RENOVABIS-Kollekte für Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der RENOVABIS-Pfingstaktion 2013

Ab Montag, 15. April 2013 (Beginn der Aktionszeit)

- Aushang der RENOVABIS-Plakate.
- Verteilung der Faltblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief.

Sonntag, 28. April 2013

Bundesweite Eröffnung der diesjährigen Aktion um 10.00 Uhr im Hohen Dom St. Peter zu Trier.

Siebter Sonntag der Osterzeit, Samstag und Sonntag, 11./12. Mai 2013

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend.
- Predigt/Hinweis auf die Pfingstaktion von RENOVABIS (siehe Aktionsheft, DVD) und die Kollekte am folgenden nächsten Sonntag, Pfingsten.
- Verteilung der Spendentüten mit Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, dass die Spende zum Pfarramt gebracht oder dass sie auf ein RENOVABIS-Spendenkonto überwiesen werden kann.
- Faltblätter auf dem Schriftenstand nachlegen oder in die Gottesdienstordnung/Pfarrbrief einlegen.

Samstag und Pfingstsonntag 18./19. Mai 2013

- Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur RENOVABIS-Kollekte. Predigtvorschlag (siehe Aktionsheft, DVD).
- Bekanntmachung der RENOVABIS-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z.B.: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion RENOVABIS um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die RENOVABIS-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion RENOVABIS ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der RENOVABIS-Kollekte ist mit dem Vermerk „RENOVABIS 2013“ zu überweisen. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an RENOVABIS weiter.

Hinweis

Die Pfingstnovene 2013 „Gottes Geist schenkt Leben“ von Schwester Gabriele Konrad, legt beeindruckende Meditationen vor. Die Pfingstnovene wird für das Novenengebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest zum Gebet in den Pfarreien, in

Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke nach Osten empfohlen.

Besonders hingewiesen sei auf das Aktionsheft, das mit den „Bausteinen für den Gottesdienst“ auch Predigtimpulse an die Hand gibt. Außerdem gibt es zur RENOVABIS-Pfingstaktion einen Pfarrbriefmantel sowie weitere Publikationen und Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zu gehen. Im o. g. Aktionsheft finden sich Reportagen sowie Impulse und Handlungsvorschläge - insbesondere für den Schulunterricht, viele Hördateien und zwei Grundsatztexte in Leichter Sprache, sowie einen pdf-Vortrag zum Aktionsthema. Zusätzlich zu den Texten gibt es als Audio-Datei das RENOVABIS-Lied „Dass erneuert werde das Antlitz der Erde“ und Filme, Länderprofile, Landkarten. Sämtliche Materialien befinden sich auf der neuen DVD zur RENOVABIS-Pfingstaktion, weiteres zusätzliches Material kann nachbestellt werden.

Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei der Solidaritätsaktion RENOVABIS, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, F. (0 81 61) 53 09 49, Fax 0 81 61 / 53 09 44, E-Mail: info@RENOVABIS.de, Internet: www.RENOVABIS.de. Materialbestellung direkt unter E-Mail: RENOVABIS@eine-welt-mvg.de.

Nr. 61 Bestellung des Datenschutzbeauftragten

Mit Wirkung zum 1. Januar 2013 ist Herr Justitiar Karl Dyckmans erneut für die Dauer von drei Jahren zum Beauftragten für den Datenschutz für den Bereich des Bistums Aachen bestellt worden.

Anfragen, Eingaben und Mitteilungen an den Datenschutz betreffend sind an Herrn Karl Dyckmans, Bischöfliches Generalvikariat, Stabsstelle Recht, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 15, E-Mail: karl.dyckmans@bistum-aachen.de, zu richten.

Nr. 62 Vertretungsdienste im kirchenmusikalischen Bereich

In Vertretungsfällen (z.B. kurzfristige Abwesenheit wegen Krankheit, freier Tag des/der Stelleninhabers/-in), in denen regelmäßig nur einzelne Dienste aber nicht alle Aufgaben des/der Stelleninhabers/-in übernommen werden, können Vertretungen mit einer Aufwandsentschädigung vergütet werden.

Für die Vertretungsdienste der Organisten werden für jeden einzelnen Dienst pauschal 22,00 € brutto vergütet.

Für die Vertretungsdienste als Chorleiter werden für jede Probe (2 Stunden) und je Gottesdienst mit Einsingphase 45,00 € brutto vergütet.

Grundsätzlich handelt es sich in allen Fällen um eine abhängige Beschäftigung und damit steuer- und sozialversicherungspflichtige Tätigkeit. Die Abrechnungsstellen erhalten hierzu entsprechende Bearbeitungshinweise vom Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 3.1 - Vergütung und Versorgung. Die Bestimmungen des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz - TzBfG) zur wirksamen Befristung eines Arbeitsverhältnisses sind zu beachten.

Aachen, 12. März 2013

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 63 Gebetstag für die Kirche in China 2013

Papst Benedikt XVI. hat im Jahr 2007 den 24. Mai zum Gebetstag für die Kirche in China bestimmt. Die deutschen Bischöfe haben die Priester und Gläubigen aufgerufen, der Kirche in China in den Gottesdiensten am 24. Mai zu gedenken und sie in das persönliche Gebet einzuschließen.

Das Gebet für die Kirche in China kann mit folgender Fürbitte aufgegriffen werden:

Für die Christinnen und Christen in China, die ihren Glauben nicht offen bekennen können:

dass sie aus der Einheit untereinander und mit der Weltkirche Kraft schöpfen und voll Zuversicht die Frohe Botschaft leben.

Weitere Informationen zur Situation der Kirche in China und weitere Gebete finden Sie unter www.china-zentrum.de.

Nr. 64 Jugendsonntag 2013

Der diesjährige Jugendsonntag wird in unserem Bistum am 26. Mai 2013 gefeiert. Engagierte Jugendliche, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der kirchlichen Jugendarbeit wollen durch die besondere Gestaltung des Jugendsonntags auf ihre Arbeit und ihr Engagement hinweisen, das in

diesem Jahr mit der vom 13. bis 16. Juni stattfindenden 72-Stunden-Aktion einen besonderen Höhepunkt erfährt. Durch Jugendgottesdienste, verschiedene Projekte und Ideen zum Jugendsonntag soll auf Kinder- und Jugendarbeit als zentrales pastorales Feld aufmerksam gemacht werden.

Seit dem vergangenen Jahr wird bistumsweit auf zentrale jugendgerechte Veranstaltungen wie z.B. Jugendgottesdienste an diesem Sonntag hingewiesen, die von Verantwortlichen vor Ort zusammen mit Jugendlichen für Jugendliche gemeinsam thematisch geplant und durchgeführt werden. Pro Region wird in unserem Bistum meist eine größere Veranstaltung zum Jugendsonntag angeboten, die auf dem Plakat und im Internet veröffentlicht wird und zu der alle interessierten Jugendlichen aus der jeweiligen Region eingeladen sind.

Plakate zum Jugendsonntag werden an alle Gemeinden, Schulen, Offene Jugendeinrichtungen und Jugendverbände auf Diözesanebene versandt. Aktualisierte Veranstaltungshinweise zum Jugendsonntag sind auf der Internetseite www.jugendsonntag-bistum-aachen.de abrufbar.

Weitere Plakate sind bei Bedarf beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.3 - Pastoral & Bildung mit Jugendlichen & Erwachsenen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (0241) 45 25 41, Fax (0241) 45 22 08, E-Mail: hildegard.tillmann@bistum-aachen.de, erhältlich. Außerdem können Sie die Materialien über www.kja-bistum-aachen.de oder www.bdkj-aachen.de abrufen.

Die Jugendkollekte ist ab diesem Jahr nach dem Kollektenplan nicht mehr verpflichtend. Zur Förderung der Kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit erzielte Kollekteneinnahmen verbleiben zweckgebunden in den Pfarreien.

Nr. 65 Studientag der Kirchlichen Jugendarbeit

SINUS U 18 - Wie ticken Jugendliche? - Welche neuen Erkenntnisse liefert die aktuelle Studie und welche Konsequenzen ziehen wir daraus für die Kirchliche Jugendarbeit?

Nur wer weiß, was Jugendliche bewegt, kann sie bewegen. Die neue SINUS-Studie identifiziert sieben Lebenswelten von Jugendlichen im Alter zwischen 14 und 17 Jahren und zeigt auf, dass Jugendliche differenzierte Angebote brauchen, die sie tatsächlich erreichen und die ihnen Perspektiven aufzeigen. Der diesjährige Studientag der Kirchlichen Jugendarbeit

möchte zum einen ausführlich über die Studienergebnisse informieren und zum anderen genügend Raum geben, die Passgenauigkeit eigener Angebote zu den Lebenswelten der Jugendlichen zu überprüfen.

Einladungen sind alle hauptamtlichen pädagogischen und pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit tätig sind. Als Referent steht für diesen Tag der BDKJ-Diözesanvorsitzende Oliver Bühl, Aachen, zur Verfügung. Am Nachmittag bieten an den sieben Oberthemen der SINUS - Studie orientierte Foren die Gelegenheit, das Thema unter verschiedenen Aspekten zu vertiefen.

Der 40. Studientag der Kirchlichen Jugendarbeit findet in diesem Jahr am Montag, 13. Mai 2013, 9.30 bis 16.30 Uhr, in der BDKJ-Jugendbildungsstätte Rolleferberg, Aachen, statt. Eine Anmeldung ist erforderlich und wird bis 15. April 2013 erbeten.

Der Studientag ist eine Kooperationsveranstaltung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Diözesanverband Aachen und dem Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 1.3 - Pastoral & Bildung mit Jugendlichen & Erwachsenen.

Weitere Informationen und die Online-Anmelde-möglichkeit finden Sie unter www.kja-bistum-aachen.de und beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.3 - Pastoral & Bildung mit Jugendlichen & Erwachsenen, Fachbereich Kirchliche Jugendarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 45, E-Mail: Monika.Lambrecht@bistum-aachen.de und abt.13@bistum-aachen.de.

Nr. 66 Preis der Caritas-Gemeinschaftsstiftung

Die Caritas-Gemeinschaftsstiftung für das Bistum Aachen schreibt erstmalig einen mit 10.000,00 € dotierten Stiftungspreis aus. Einzelpersonen und Gruppen, Verbände, Pfarreien, Einrichtungen oder Initiativen im Bistum Aachen können sich bewerben oder durch Dritte vorgeschlagen werden.

Soziale Arbeit und caritatives Engagement ist der tägliche Beitrag zu einer solidarischen und menschenfreundlichen Gesellschaft und verdient unsere besondere Aufmerksamkeit und Wertschätzung. Der Einsatz von Frauen und Männern, in den vielfältigen Einrichtungen und Diensten, in Verbänden, Pfarreien und zivilgesellschaftlichen Initiativen soll auf diese Weise gewürdigt und Caritasarbeit wie bürgerschaftliches Engagement insgesamt in das öffentliche Bewusstsein

gerückt werden. Mit dem Preis der Caritas-Gemeinschaftsstiftung werden persönlicher Einsatz und Projekte/Initiativen im Bistum Aachen ausgezeichnet, die ein nachhaltiges Beispiel für gelebte `Solidarität und gesellschaftlichen Zusammenhalt geben, so das Thema der Preisverleihung 2013. Das Preisgeld kann von den Gewinnern für ein soziales Projekt verwendet werden und so vor Ort zur Unterstützung und Weiterentwicklung der Angebote dienen. Der Stiftungspreis wird durch Weihbischof Dr. Johannes Bündgens im Rahmen einer Feier verliehen.

Bewerbungsschluss ist der 1. Mai 2013. Eine unabhängige Jury aus den Bereichen Soziales, Politik und Medien wählt die Preisträger aus. Bewerbungen sind an die Caritas-Gemeinschaftsstiftung für das Bistum Aachen, Stichwort: Stiftungspreis 2013, Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, zu richten. Die Bewerbungsunterlagen stehen auch zum download unter www.caritasstiftung-aachen.de zur Verfügung. Weitere Informationen erhalten Sie unter F. (02 41) 43 12 11, E-Mail: schramm@caritasstiftung-aachen.de.

Die Caritas-Gemeinschaftsstiftung wurde im Sommer 2006 vom Diözesancaritasverband Aachen als rechtlich selbstständige kirchliche Stiftung zur Förderung sozial-caritativer Arbeit im Bistum Aachen gegründet. Zentrales Anliegen ist, das vielfältige Engagement der Aktiven in den über 1.000 Einrichtungen und Diensten der Caritas ideell und finanziell zu unterstützen. Inhaltlich engagiert sich die Stiftung - die als Dachstiftung auch die Verwaltung von privaten oder institutionellen Fonds/Stiftungen anbietet - in drei Handlungsfeldern: Stärkung von Kindern, Jugendlichen und Familien; Hilfen für Alte, Kranke und Menschen mit Behinderung; Bekämpfung von Armut und Integration von Randgruppen.

Nr. 67 Caritas-Sommersammlung 2013

In der Zeit vom 18. Mai bis 8. Juni 2013 findet die diesjährige Sommersammlung der Caritas im Bistum Aachen statt. „Mut machen“, so ist das Leitwort der gemeinsamen Sammlung von Caritas und Diakonie im Jahr 2013 in Nordrhein-Westfalen - „Er hat mir Mut gemacht, weil seine gütige Hand mir half“ so das Bibelwort in Esr 7,28.

Zu helfen und zu ermutigen ist auch das Anliegen der zahlreichen ehrenamtlichen Sammlerinnen und Sammler in den Pfarreien. Deshalb werben der Caritasverband für das Bistum Aachen und die Regionalen Caritasverbände in den Pfarreien für ein aktives Mitwirken an der diesjährigen Sommersammlung. Die Erträge bleiben vor Ort und sind ausschließlich für caritative Aufgaben der Pfarrei bestimmt.

Auf der homepage des Caritasverbandes für das Bistum Aachen e.V. können unter www.caritas-ac.de/Kampagnen/Sammlungen und Kollekten nähere Informationen abgerufen werden. Ebenso sind auf der jeweiligen homepage der Regionalen Caritasverbände fortlaufend Informationsmaterialien und Mustervorlagen zu den Sammlungs-Plakaten und Karten eingestellt. Bei Nachfragen zur Sommersammlung 2013 stehen in den Regionalen Caritasverbänden die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Gemeindesozialarbeiterinnen gerne zur Verfügung. Diese senden den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen in den Pfarreien auch auf Bestellung die gewünschten Sammlungsmaterialien direkt zu. Rückfragen können Sie gerne an den Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 10, richten.

Nr. 68 Lotterie Helfen & Gewinnen 2013

Lose der Lotterie der Freien Wohlfahrtspflege in NRW können ab sofort bestellt werden. Damit kann der Losverkauf für den guten Zweck bereits ab dem Starttermin der Lotterie, 1. Mai 2013, beginnen. Die losverkaufenden Stellen wie Pfarreien, Kindergärten usw. tragen kein Risiko, wenn sie an der Lotterie teilnehmen. Sie erhalten die Lose in Kommission und rechnen ihren Losverkauf erst ab, nachdem die Spielzeit am 31. Dezember 2013 endet. Der Gewinnanteil in Höhe von 40 % bleibt bei der losverkaufenden Stelle vor Ort und kann dort für soziale Aufgaben verwendet werden. Sie können damit kleinere Anschaffungen oder zusätzliche Leistungen für Ihre Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Familien, behinderten oder alten Menschen finanzieren. Für Gemeindefeste und viele andere Events ist die Lotterie eine ausgezeichnete Möglichkeit, um die Kasse für einen guten Zweck aufzubessern.

Die neuen Rubbel-Lose erhalten Sie direkt über die Lotterie-Geschäftsstelle Düsseldorf, F. (02 11) 48 40 27. Alle Materialien, z.B. Flyer für Altenheime und Kindergärten, stehen im Internet zum download unter www.wohlfahrtslotterie.de bereit. Bestellvordrucke und weitere Informationen erhalten Sie auch beim Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 11.

Nr. 69 Karl-Leisner-Pilgermarsch 2013

Gesellschaftlicher Gegenwind, die unleugbare „Fehlbarkeit“ der Kirche, wie auch persönliche Einsamkeit und Überforderungen bringen so manche Berufung ins Wanken. Priestersein und Priestersein in Zeiten des Wandels braucht viel Mut: Mut für einen eigenen Weg, Mut zum offenen Hinhören auf die Stimme Gottes in der Zeit und Mut, ihr zu gehorchen. Vor allem aber braucht der Priester den Mut zu lieben. Von dem seligen Märtyrer-Priester Karl Leisner (1915 - 1945) lässt sich da viel lernen für heute. Mit seinem leidenschaftlichen Christus-Mut kann er uns helfen als „Mutpriester“ unsere Berufung wieder tiefer lieben zu lernen.

Für Priester, Diakone und Priesteramtskandidaten führt der 3-tägige Pilgerweg durch die niederrheinische Heimat Karl Leisners, über die Wallfahrtsorte seiner Kindheit und Jugend, bis hin zum Grab im Xantener Dom. Die Begegnung mit seiner Person, körperliche Bewegung, Gebet und Gespräche wollen den Leib und die Seele des Einzelnen sowie die priesterliche Gemeinschaft untereinander stärken.

Programm:

- geistliche Impulse, Austausch, Stundengebet, Rosenkranz und Hl.Messe,
- Gebet um Priesterberufungen,
- täglicher Pilgerweg zu Fuß 15-25 km; Teilstück im Schlauchboot,
- Begleitung und Transfers mit PKW,
- alle Übernachtungen im Schönstatt-Zentrum Oermter Marienberg, Rheurdterstr. 216, 47661 Issum-Sevelen, F. (0 28 45) 67 21,
- Beginn am Montag, 12. August 2013, 18.00 Uhr mit Abendessen,
- Ende am Freitag, 16. August 2013, nach dem Frühstück,
- Kosten für Übernachtungen und Vollverpflegung 130,00 € für Studenten 65,00 €

Die Anmeldung wird bis 1. Juli an Theo Hoffacker, Emil-Underberg-Str. 3, 46509 Xanten-Marienbaum, F. (0 28 04) 84 97, oder Armin Haas, Am Kirchberg 3, 97795 Schondra, F. (0 97 47) 2 42, Fax 0 97 47 / 93 07 15, E-Mail: armin.haas@gmx.de, erbeten.

Nr. 70 Exerzitionenangebote 2013

Für Priester, Ordensleute, Diakone und Laien

„Der kleine Weg zur Heiligkeit“ - Hl. Therese von Lisieux“ Wallfahrt mit Schweige-Exerzitionen vom 3. bis 13. August 2013 in deutscher Sprache in Lisieux, unter der Leitung von Msgr. Anton Schmid, Augsburg, Leiter des Theresienwerkes e.V.

Die Teilnahmegebühr beträgt 720,00 €, einschließlich Fahrt über Reims und Paris mit Zusteigemöglichkeiten in den Bus an den Hauptbahnhöfen Augsburg, Karlsruhe und Saarbrücken.

Veranstalter ist das Theresienwerk e.V., Moritzplatz 5, 86150 Augsburg, F. (08 21) 51 39 31, Fax 08 21 / 51 39 90, E-Mail: kontakt@theresienwerk.de, Internet: www.theresienwerk.de.

Kirchliche Nachrichten**Nr. 71 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2012**

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 72 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 73 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Borsch in der Zeit vom 23. Februar bis 23. März die kanonische Visitation der GdG Willich vor und spendete das Sakrament der Firmung am 23. Februar in S. Mariä Empfängnis zu Willich-Neersen 16, am 24. Februar in St. Johann B. Zu Willich-Anrath 25, am 2. März in St. Katharina zu Willich 69, am 3. März in St. Hubertus zu Willich-Schiefbahn 36; insgesamt 146 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 21. März im Pfarrhaus von St. Katharina zu Willich statt.

E spendete das Sakrament der Firmung am 16. Februar in St. Andreas zu Korschenbroich 38, am 17. Februar in St. Dionysius zu Korschenbroich-Kleinenbroich 25, am 17. Februar in Heilig Geist zu Krefeld (Kirche St. Elisabeth, Krefeld) 44; insgesamt 107 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Johannes Bündgens das Sakrament der Firmung am 25. Januar in St. Sebastian zu Würselen (Kirche St. Lucia, Würselen-Broichweiden) 30, am 26. Januar in St. Sebastian zu Würselen (Kirche St. Peter und Paul, Würselen-Bardenberg) 60, am 16. Februar in St. Lukas zu Düren (Kirche St. Marien, Düren) 80, am 2. März in St. Thomas Morus zu Krefeld 30, am 3. März in St. Gertrud zu Herzogenrath 30, am 6. März in St. Marien zu Baesweiler (Kirche St. Willibrord, Baesweiler-Loverich) 37, am 7. März in St. Marien zu Baesweiler (Pfarrkirche St. Petrus, Baesweiler) 73; insgesamt 340 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der Firmung am 17. Februar in St. Elisabeth von Thüringen zu Krefeld-Inrath 22, am 23. Februar in St. Hubertus zu Kempen-St. Hubert 21, am 7. März in St. Mariä Geburt zu Monschau 91; insgesamt 134 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation / Koordination / Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 7 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 5

Aachen, 1. Mai 2013

83. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen		Bekanntmachungen des Generalvikariates	
Nr. 74	Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen.....94	Nr. 78	Neuer Grund- und Aufbaukurs für Sakristane96
Nr. 75	Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach - Heinsberg94	Nr. 79	Arbeitshilfe „Von der Sehnsucht anzukommen“96
Nr. 76	Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel95	Nr. 80	Warnung97
Nr. 77	Ordnung zur öffentlichen Bekanntgabe von Friedhofssatzungen und Friedhofs- gebührensatzungen für das Bistum Aachen....95	Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 81	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 201297
		Nr. 82	Personalchronik97
		Nr. 83	Pontifikalhandlungen99

Bischöfliche Verlautbarungen

§ 3

Nr. 74 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen im Gebiet der Regionen Krefeld und Kempen/Viersen angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Krefeld - Kempen/Viersen wird um folgende Kirchengemeinde erweitert:

St. Cornelius, Tönisvorst

§ 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, 10. Januar 2013

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen im Gebiet der Regionen Krefeld und Kempen/Viersen angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Krefeld - Kempen/Viersen wird um folgende Kirchengemeinde erweitert:

St. Benedikt, Grefrath

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, 4. Februar 2013

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen um die Kirchengemeinden St. Benedikt, Grefrath, und St. Cornelius, Tönisvorst, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, 4. April 2013

Bezirksregierung Düsseldorf

48.03.11.02

Im Auftrag

Limberg

Nr. 75 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach - Heinsberg

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach - Heinsberg im Gebiet der Regionen Mönchengladbach und Heinsberg angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Mönchengladbach - Heinsberg wird um folgende Kirchengemeinden erweitert:

St. Martin, Wegberg

Maria von den Aposteln, Neuwerk

§ 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, 13. Februar 2013

L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach - Heinsberg um die Kirchengemeinden St. Martin, Wegberg, und Maria von den Aposteln, Neuwerk, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25 Oktober 1960 (GV NW, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, 4. April 2013

Bezirksregierung Düsseldorf
48.03.11.02
Im Auftrag
Limberg

Nr. 76 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel im Gebiet der Regionen Düren und Eifel angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Düren - Eifel wird um folgende Kirchengemeinde erweitert:

Heilig Geist, Jülich

§ 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, 10. Januar 2013

L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel durch die Katholische Kirchengemeinde Heilig Geist, Jülich, wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 11. April 2013

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Dzieia

Nr. 77 Ordnung zur öffentlichen Bekanntgabe von Friedhofssatzungen und Friedhofsgebührensatzungen für das Bistum Aachen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die kirchlichen Friedhöfe im Bereich des Bistums Aachen (katholische Friedhöfe).

§ 2

Erfordernis und Form der öffentlichen Bekanntgabe von Friedhofssatzungen und Friedhofsgebührensatzungen

(1) Friedhofssatzungen und Friedhofsgebührensatzungen für kirchliche Friedhöfe sowie deren Änderung sind in folgender Weise öffentlich bekannt zu geben:

1. Durch zweiwöchigen Aushang an der Tafel für kirchenamtliche Bekanntmachungen. Beginn und Ende des Aushangs sind auf dem Aushang zu vermerken.
2. Durch zumindest auszugsweisen Aushang am Friedhof, der ggf. durch Hinweis auf den Ort der

vollständigen Einsichtnahme (Ziff. 4) ergänzt werden kann. Der Aushang muss jedermann zugänglich sein. Er darf nicht in einem Raum erfolgen, der zumeist abgeschlossen ist. Der Aushang ist ständig und nicht zeitlich befristet. Der Beginn des Aushangs ist auf diesem zu vermerken.

3. Durch eine Zeitungsannonce in einer örtlichen oder regionalen Tageszeitung. Die Zeitungsannonce braucht die Friedhofssatzung bzw. die Friedhofsgebührensatzung nicht in vollem Wortlaut wiederzugeben. Es genügt ein Hinweis auf das Datum der Satzung, auf den befristeten Aushang an der Tafel für kirchenamtliche Bekanntmachungen und auf den ständigen Aushang am Friedhof bzw. den Ort der Einsichtnahme (Ziff. 4).
4. Es ist außerdem darauf hinzuweisen, dass die Neuregelung auch im Büro der Friedhofsverwaltung oder im Pfarrbüro zur Einsichtnahme während der üblichen Dienststunden ausliegt und eine Kopie gegen Kostenerstattung ausgehändigt werden kann.

Wo eine Bekanntmachung in dieser Form noch nicht erfolgt ist, wird empfohlen, die Bekanntmachung in dieser Form nachzuholen.

- (2) Ferner soll die Friedhofssatzung oder Friedhofsgebührensatzung bzw. deren Änderung im Internet auf der homepage der Kirchengemeinde veröffentlicht werden. Im Falle der Internetveröffentlichung ist sowohl im Aushang selbst als auch in der Tageszeitung darauf hinzuweisen, dass die Neuregelung im Internetauftritt der Kirchengemeinde nachzulesen ist.
- (3) Darüber hinaus ist bei Friedhofsgebührensatzungen sicherzustellen, dass diese bei Wahrnehmung der Möglichkeit des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GVBl. S. 313) vor der öffentlichen Bekanntmachung zusätzlich zu der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat auch von der Bezirksregierung genehmigt wurden. Bei dem Aushang an der für Aushänge vorgesehenen Stelle der Kirchengemeinde und am Friedhof und entsprechend auch bei der Veröffentlichung in einer Zeitungsannonce und im Internet ist zu beachten, dass die kirchenaufsichtliche Genehmigung und die staatsaufsichtliche Genehmigung der Bezirksregierung mit veröffentlicht werden müssen.

§ 3 Inkrafttreten

Vorstehende Ordnung tritt zum 1. Mai 2013 in Kraft.

Aachen, 15. April 2013
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 78 Neuer Grund- und Aufbaukurs für Sakristane

Der neue Grundkurs für Sakristane beginnt am 14. Juni 2013, der neue Aufbaukurs beginnt am 21. Juni 2013. Notwendige Unterlagen und Auskünfte erhalten Sie über die Geschäftsstelle der Ausbildung, Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Sakristane, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 55, E-Mail: Birgit.Reidenbach@bistum-aachen.de.

Nr. 79 Arbeitshilfe „Von der Sehnsucht anzukommen“

Die neue Arbeitshilfe der „Exerzitien im Alltag“ greift das Thema der Heiligtumsfahrt 2014 "Zieh in das Land, das ich Dir zeigen werde" auf. Sie lädt ein herauszufinden, zu welchem Ziel die Sehnsüchte auf dem Weg des Lebens führen. Die Arbeitshilfe besteht aus einem Kartenset für den Zeitraum von fünf Wochen. Sie wurde im ökumenischen Geist von den Mitarbeitern der Fachstelle für Exerzitienarbeit im Bistum Aachen und Geistlichen des Evangelischen Kirchenkreises Aachen erstellt. Das gemeinsame Geleitwort formulierten Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff und Superintendent Hans-Peter Bruckhoff. Die Arbeitshilfe kostet 10,00 € Pro verkauftem Exemplar werden 2,00 € an die Aktion "ArbeitsLos" im Bistum Aachen gespendet. Sie ist bei der Fachstelle für Exerzitienarbeit im Bistum Aachen, Bettrather Str. 22, 41061 Mönchengladbach, F. (0 21 61) 57 64 98 85, Fax 0 21 61 / 57 64 98 86, E-Mail: exerzitienarbeit@bistum-aachen.de, erhältlich.

Nr. 80 Warnung

Die Apostolische Nuntiatur warnt vor einer betrügerischen Geldsammlung, die unter dem Namen von Kardinal Ouellet zugunsten von Ortskirchen in Zentralafrika mit folgenden Bezugsdaten stattfindet: E-Mail: card.mouelletva@yahoo.ca und ecclesia@outlook.com sowie den Telefonnummern +243-84.25.08.046 und +39-335-847-512-12.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 81 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2012

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 82 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation / Koordination / Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 7 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 6

Aachen, 1. Juni 2013

83. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 84	Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen102	Nr. 90	Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für die zweite Bildungsphase Berufseinführung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten109
Nr. 85	Ausführungsbestimmungen zur Wahl des Rats der Gemeinschaften der Gemeinden (GdG-Rat).....102	Nr. 91	Richtlinie zur Kostenübernahme bei Bildschirmarbeitsplatzbrillen.....115
Nr. 86	Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen.....103	Nr. 92	Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 2014117
Nr. 87	Beschlüsse der Regional-KODA NW.....103	Nr. 93	Interkulturelle Woche 2013117
Nr. 88	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes106	Kirchliche Nachrichten	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 89	Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann Evangelist, Geilenkirchen- Prummern109	Nr. 94	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2012118
		Nr. 95	Personalchronik118
		Nr. 96	Pontifikalhandlungen118

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 84 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen im Gebiet der Regionen Krefeld und Kempen/Viersen angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Krefeld - Kempen/Viersen wird um folgende Kirchengemeinde erweitert:

St. Michael, Krefeld-Forstwald
St. Augustinus, Krefeld-Oppum

§ 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, 4. April 2013
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen um die Kirchengemeinden St. Michael, Krefeld-Forstwald und St. Augustinus, Krefeld-Oppum, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25 Oktober 1960 (GV NW, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, 30. April 2013

Bezirksregierung Düsseldorf
48.03.11.02
Im Auftrag
Limberg

Nr. 85 Ausführungsbestimmungen zur Wahl des Rats der Gemeinschaften der Gemeinden (GdG-Rat)

1. Für die Vorbereitung der ersten Wahl des GdG-Rats am 9./10. November 2013 gelten die Bestimmungen der Wahlordnung für den Rat der Gemeinschaft der Gemeinden vom 8. Januar 2013 (im Folgenden WO 2013).
2. Nach § 17 Ziff. 3 WO 2013 übernehmen die amtierenden Pfarrgemeinderäte zu dieser Wahl des GdG-Rats in Abstimmung mit dem laut GdG-Vereinbarung bestehenden Kooperationsgremium der Pfarrgemeinderäte der Gemeinschaft der Gemeinden die Festlegung der zu wählenden Mitglieder des GdG-Rats und treffen die Absprachen für das Wahlverfahren gemäß § 6 Ziff. 1 und 2 WO 2013.
3. Das Kooperationsgremium der Pfarrgemeinderäte der Gemeinschaft der Gemeinden legt für die Wahl am 9./10. November 2013 auf Vorschlag der amtierenden Pfarrgemeinderäte die Bildung der Pfarrei- und Gemeinderäte nach § 9 der Satzung für den Rat der Gemeinschaft der Gemeinden vom 8. Januar 2013 fest. Besteht kein Pfarrgemeinderat erfolgt dies auf Vorschlag des Pfarrers.
4. Als Kooperationsgremium werden die in § 14 (3) a bis c der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen vom 11. April 2001 genannten Formen der Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderäten verstanden. In einer Pfarrei auf Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden ist der Pfarrgemeinderat das Kooperationsgremium. Er hat nach Ziff. 3 dieser Ausführungsbestimmung zu verfahren.
5. Das Kooperationsgremium bestellt den Wahlausschuss nach § 7 WO 2013. Kann das Kooperationsgremium nicht einberufen werden, trifft der Bischof eine Einzelfall-Entscheidung.
6. Bei künftigen Wahlen zum GdG-Rat erfolgt die Festlegung der Bildung von Pfarrei- und Gemeinderäten auf Vorschlag der amtierenden Pfarrei- und Gemeinderäte durch den GdG-Rat.

Aachen, 10. Mai 2013

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 86 Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen

Die Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen vom 11. November 2002 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2002, Nr. 192, S. 327), zuletzt geändert am 31. Mai 2012 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juli 2012, Nr. 110, S. 129), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 zum § 6 dieser Ordnung erhält in Satz 1 folgende Fassung:

„Die monatliche Zusatzversorgung gemäß § 6 Absatz 1 dieser Ordnung beträgt für jedes volle Jahr der Tätigkeit als Haushälterin im Haushalt eines Priesters ab 1. Juli 2013 11,74 €“

Die vorgenannte Änderung tritt zum 1. Juli 2013 in Kraft.

Aachen, 11. Mai 2013

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 87 Beschlüsse der Regional-KODA NW

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 11. März 2013 beschlossen:

- l) Die **Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)** für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1997, Nr. 176, S. 171), zuletzt geändert am 7. Januar 2013 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2013, Nr. 25, S. 37).

Die Anlage 20 wird wie folgt geändert:

- 1) Nr. 6 erhält einen Satz 5 folgenden Wortlauts:

„Der Mitarbeiter erhält keine Zuschläge für Tätigkeiten zu ungünstigen Zeiten (§ 1 Anlage 21).“

- 2) In Nr. 7 Ziffer 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Das Entgelt/die Eingruppierung der Mitarbeiter im pastoralen Dienst richtet sich nach den Nrn. 11 und 11a.“

- 3) In Nr. 11 werden nach der Überschrift „Eingruppierung“ im Anschluss an den Einleitungssatz ein Satz 2 und ein Satz 3 folgenden Wortlauts eingefügt:

„Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen K IVb, K IVa, K II sowie K Ib, die höhergruppierungsrelevante Fortbildungen im Sinne des Anhangs zu dieser Anlage nachweisen, richtet sich die Eingruppierung ab Nachweis der Fortbildungen (§§ 5 und 6 des Anhangs zu dieser Anlage) nach Nr. 11a. Für Mitarbeiter der in Satz 2 genannten Vergütungsgruppen, die am 30. April 2013 schon und am 1. Mai 2013 noch Tätigkeiten ausüben, die den Eingruppierungsmerkmalen im Sinne der EG 12 oder EG 15 (Nr. 11a) entsprechen, richtet sich die Eingruppierung ab 1. Mai 2013 nach EG 12 bzw. EG 15 (Nr. 11a).“

- 4) Nr. 11a wird wie folgt geändert:

- a) Die Entgeltgruppe 11 wird wie folgt geändert:
- (1) Das bisherige Merkmal der Entgeltgruppe 11 wird zur Fallgruppe 1.
- (2) Die Entgeltgruppe 11 erhält eine neue Fallgruppe 2 folgenden Wortlauts:

„Gemeindereferenten, die sich aus der EG 10 dadurch herausheben, dass sie höhergruppierungsrelevante Fortbildungen gemäß dem Anhang zu dieser Anlage in einem Umfang von insgesamt mindestens 40 Leistungspunkten (creditpoints) erfolgreich abgeschlossen haben.“

- b) Es wird ein Merkmal folgenden Wortlauts mit der Zuordnung zur Entgeltgruppe 12 neu eingefügt:

„Gemeindereferenten, die sich aus der EG 10 oder der EG 11 - Fallgruppe 2 - dadurch herausheben, dass ihre Tätigkeit mit einer besonderen Leitungsverantwortung verbunden ist und eine besondere bischöfliche Beauftragung voraussetzt.“

- c) Es wird ein Merkmal folgenden Wortlauts mit der Zuordnung zur Entgeltgruppe 14 neu eingefügt:

„Pastoralreferenten, die sich aus der EG 13 dadurch herausheben, dass sie höhergruppierungsrelevante Fortbildungen gemäß dem Anhang zu dieser Anlage in einem Umfang von insgesamt mindestens 40 Leistungspunkten (creditpoints) erfolgreich abgeschlossen haben.*

- d) Es wird ein Merkmal folgenden Wortlauts mit der Zuordnung zur Entgeltgruppe 15 neu eingefügt:

„Pastoralreferenten, die sich aus der EG 13 oder der EG 14 dadurch herausheben, dass ihre Tätigkeit mit einer besonderen Leitungsverantwortung verbunden ist und eine besondere bischöfliche Beauftragung voraussetzt.“

- 5) Die Anlage 20 erhält einen Anhang folgenden Wortlauts:

„Anhang zur Anlage 20 KAVO

Regelungen zu den höhergruppierungsrelevanten Fortbildungen

§ 1 Höhergruppierungsrelevante Fortbildungen

- (1) Fortbildungen im pastoralen Feld, die der Dienstgeber für Mitarbeiter im pastoralen Dienst anbietet, sind höhergruppierungsrelevant im Sinne der Entgeltgruppen 11 - Fallgruppe 2 - und 14 (Nr. 11a Anlage 20).

- (2) Fortbildungen im pastoralen Feld, die nicht schon gemäß Absatz 1 höhergruppierungsrelevant sind, sind im Sinne der Entgeltgruppen 11 - Fallgruppe 2 - und 14 (Nr. 11a Anlage 20) höhergruppierungsrelevant, wenn sie überwiegend im dienstlichen Interesse oder sowohl im Interesse des Dienstgebers als auch im Interesse des Mitarbeiters liegen (§ 4 Abs. 1 und 2 Anlage 25).

§ 2 Berechnung der Leistungspunkte (creditpoints)

- (1) Die Leistungspunkte (creditpoints) werden auf der Grundlage des Europäischen Credit-Transfer-System – ECTS (§ 63 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen) wie folgt berechnet:

- Ein Leistungspunkt entspricht 30 Arbeitsleistungen (workloads),
- Arbeitsleistungen (workloads) werden berechnet, indem die Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) mit dem Umrechnungsfaktor gemäß Absatz 2 multipliziert werden.

- (2) Bei der Berechnung der Arbeitsleistungen (workloads) finden folgende Umrechnungsfaktoren Anwendung:

Supervision im Rahmen der Fortbildung	Faktor 1
Praktikum im Rahmen der Fortbildung	Faktor 1,1
Unterrichtsstunden im Rahmen von Seminaren ohne Prüfungsleistungen	Faktor 2
Unterrichtsstunden im Rahmen von Seminaren, die zugleich durch Vorbereitungs- und Nachbereitungsstunden ergänzt werden (inkl. etwaiger Prüfungsleistungen)	Faktor 3.

§ 3 Höhergruppierungsrelevante abgeschlossene Fortbildungen

- (1) Fortbildungen im pastoralen Feld, die der Mitarbeiter in der Zeit vom 1. Januar 2000 bis zum 30. April 2013 bereits erfolgreich abgeschlossen hat, sind im Sinne der Entgeltgruppen 11 - Fallgruppe 2 - und 14 (Nr. 11a Anlage 20) höhergruppierungsrelevant, wenn es sich um Fortbildungen im Sinne von § 1

gehandelt hat. Die Berechnung der Leistungspunkte (creditpoints) für die Fortbildungen im Sinne von Satz 1 richtet sich nach § 2.

* Abweichend von § 25 Absatz 4 KAVO erfolgt die Höhergruppierung aus EG 13 nach EG 14 stets stufengleich. Dies gilt nur für Höhergruppierungen, die bis zum In-Kraft-Treten der neuen Eingruppierungsvorschriften im Sinne von § 11 Absatz 6 Anlage 27 erfolgen.“

(2) Auf Antrag des Mitarbeiters werden folgende vor dem 1. Januar 2000 erfolgreich abgeschlossene Fortbildungen im pastoralen Feld mit folgenden pauschalen Leistungspunkten im Sinne der Entgeltgruppen 11 - Fallgruppe 2 - und 14 (Nr. 11a Anlage 20) als höhergruppierungsrelevant anerkannt:

- Gemeindeberatung: 23 Leistungspunkte,
- Ehe-, Familien- und Lebensberatung: 90 Leistungspunkte,
- Supervision: 60 Leistungspunkte,
- Krankenhauseseelsorge: 41 Leistungspunkte,
- Geistliche Begleitung: 45 Leistungspunkte,
- Exerzitienbegleiter: 37 Leistungspunkte.

(3) Auf Antrag des Mitarbeiters werden im Einzelfall Nachweise über zusammenhängende Fortbildungen im pastoralen Feld, die vor dem 1. Januar 2000 erfolgreich abgeschlossen wurden und mindestens 240 Unterrichtsstunden umfasst haben, geprüft. Die Berechnung der Leistungspunkte für die Fortbildungen im Sinne von Satz 1 richtet sich nach § 2.

§ 4 Leistungspunkte ohne Fortbildungen

Für jedes volle Jahr der Beschäftigungszeit (§ 18 KAVO), in dem der Mitarbeiter vor dem 1. Januar 2000 als Gemeinde- oder Pastoralreferent tätig war, wird pauschal 1 Leistungspunkt im Sinne der Entgeltgruppen 11 - Fallgruppe 2 - und 14 (Nr. 11a Anlage 20) anerkannt. Dies gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang.

§ 5 Nachweis der Fortbildungen

Der Mitarbeiter muss dem Dienstgeber den erfolgreichen Abschluss der höhergruppierungsrelevanten Fortbildungen nachweisen, sofern die Nachweise nicht beim Dienstgeber bereits vorliegen. Der Dienstgeber teilt dem Mitarbeiter spätestens am 31. Dezember 2013 einmalig den aktuellen Punktestand mit.

§ 6 Wirksamwerden der Höhergruppierung

Die Höhergruppierung wird wirksam (§ 25 Abs. 4 Satz 7 KAVO), wenn der Mitarbeiter höhergruppierungsrelevante Fortbildungen in einem Umfang von insgesamt mindestens 40 Leistungspunkten (creditpoints) erfolgreich abgeschlossen hat und dem Dienstgeber die Unterlagen zum Nachweis im Sinne von § 5 vollständig vorliegen.

§ 7 Dienstgeberwechsel

Wechselt der Mitarbeiter in ein Arbeitsverhältnis zu einem Dienstgeber innerhalb des Geltungsbereichs dieser Ordnung und bleibt er im neuen Arbeitsverhältnis als Gemeinde- oder Pastoralreferent tätig, werden die vom bisherigen Dienstgeber als höhergruppierungsrelevant anerkannten Fortbildungen auch vom neuen Dienstgeber als höhergruppierungsrelevant anerkannt.“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. Mai 2013 in Kraft.

Aachen, 30. April 2013

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 11. März 2013 beschlossen:

I) Die **Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)** für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1997, Nr. 176, S. 171), zuletzt geändert am 7. Januar 2013 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2013, Nr. 25, S. 37).

Die Anlage 29 wird wie folgt geändert:

1) § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Besitzstandsregelung für Leiterinnen und stellvertretende Leiterinnen von Tageseinrichtungen für Kinder“

b) Absatz 2 erhält eine Protokollnotiz folgenden Wortlauts:

„Der Vermittlungsausschuss geht davon aus, dass § 5 Abs. 2 Anlage 29 unter Heranziehung der Entstehungsgeschichte der Norm (siehe Protokoll des Vermittlungsausschusses vom 19. Mai 2010) so zu interpretieren ist, dass nach dem 31. Dezember 2011 eine Besitzstandszulage nicht mehr entstehen konnte bzw. entstehen kann.“

- 2) An § 5 wird ein § 5a folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 5a Anforderungszulage für Leiterinnen von Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Die Leiterinnen von zertifizierten Tageseinrichtungen für Kinder erhalten mit dem Tabellenentgelt ab 1. August 2013 eine monatliche Zulage in Höhe von 100,- Euro. Zertifizierte Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne von Satz 1 sind ausschließlich solche, die über mindestens eines der folgenden Zertifikate verfügen:

- a) Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ (§ 16 Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen),
- b) Gütesiegel des Verbandes Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK e.V.),
- c) erzbischöfliche Anerkennung als „Katholisches Familienzentrum im Erzbistum Köln“,
- d) ein den Buchstaben a), b) oder c) vergleichbares diözesanes Zertifikat.

Ist die Tageseinrichtung für Kinder nicht zertifiziert und stellt der Träger einen Antrag auf Zertifizierung im Sinne von Satz 2, erhält die Leiterin ab dem Zeitpunkt der Antragstellung und bis zum Zeitpunkt der Zertifizierung die Zulage gemäß Satz 1 in Höhe von 40 v.H..

- (2) Auf die Zulage gemäß Absatz 1 ist § 28 KAVO anzuwenden. Die Zulage verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von der Regional-KODA festgelegten Vomhundertsatz. Sie ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Die Zulage stellt eine Entgelterhöhung im Sinne von § 5 Absatz 4 Satz 2 dar.

- (3) In den Fällen des § 22 KAVO finden die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

Protokollnotiz zu § 5a Abs. 1 Anlage 29 KAVO:

Vermittlungsausschuss und Beirat gehen davon aus, dass alle Bistümer spätestens bis zum 1. August 2014 Zertifizierungsverfahren etabliert haben, die den Trägern die Antragstellung auf Zertifizierung ermöglichen.“

- II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. August 2013 in Kraft.

Aachen, 30. April 2013

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 11. März 2013 beschlossen:

- I) Die **Ordnung für Praktikanten** für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 5. Mai 1992, zuletzt geändert am 16. August 2010 (Kirchlicher Anzeiger vom 1. September 2010 Nr. 230, S. 254), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird im vierten Spiegelstrich der Punkt am Ende des Spiegelstrichs durch ein Komma ersetzt.
2. § 1 Absatz 2 erhält einen fünften Spiegelstrich mit folgendem Wortlaut:
 - a. „- Absolventen mit Bachelor-Abschluss.“
3. In Anlage 2 Nr. 1 wird im dritten Spiegelstrich das Wort „Religionspädagogen,“ gestrichen.

- II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. April 2013 in Kraft.

Aachen, 30. April 2013

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 88 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 28. Februar 2013 folgende Beschlüsse gefasst:

A

Zusatzurlaub für nächtliche Bereitschaftsdienste

1. a) In § 4 der Anlage 14 zu den AVR wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) ¹Die Mitarbeiter erhalten für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden einen Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr fallen. ²Nachtarbeitsstunden, die in Zeiträumen geleistet werden, für die Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit zusteht, bleiben unberücksichtigt.“

Anmerkung zu Abs.6:

Davon abweichend erhalten die Mitarbeiter im Jahre 2013 einen Zusatzurlaub von einem Arbeitstag, sofern die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden mindestens 144 Stunden erreicht. “

- b) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden zu den Absätzen 7 bis 9.
- c) Satz 1 im neuen Absatz 7 (bisheriger Absatz 6) wird wie folgt neu gefasst:

„(7) ¹Bei dem nicht vollbeschäftigten Mitarbeiter ist die Zahl der in Abs. 2 sowie der in Abs. 6 geforderten Nachtarbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechend vollbeschäftigten Mitarbeiters zu kürzen.“

- d) Der neue Absatz 8 (bisheriger Absatz 7) wird wie folgt neu gefasst:

„(8) ¹Der Zusatzurlaub bemisst sich nach der bei demselben Dienstgeber im voran gegangenen Kalenderjahr erbrachten Arbeitsleistung. ²Der Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht mit Beginn des auf die Arbeitsleistung folgenden Urlaubsjahres. ³Etwas anderes gilt für Zusatzurlaub nach Abs. 6: Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach den abgeleiteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Abs. 6 Satz 1 erfüllt sind.“

- e) Satz 1 im neuen Absatz 9 (bisheriger Absatz 8) wird wie folgt neu gefasst:

„¹Zusatzurlaub nach Absatz 1 bis Absatz 8 wird bei Zusammentreffen mehrerer Anspruchsvoraussetzungen bei der Fünf Tage-Woche nur bis zu insgesamt fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt.“

- 2. a) In § 17 der Anlage 31 zu den AVR wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) ¹Die Mitarbeiter erhalten für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden einen Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr fallen. ²Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 gelten entsprechend.“

Anmerkung zu Abs. 6:

Davon abweichend erhalten die Mitarbeiter im

Jahre 2013 einen Zusatzurlaub von einem Arbeitstag, sofern die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden mindestens 144 Stunden erreicht. “

- b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 7 und 8.
- c) Die Anmerkung zu den Absätzen 1 und 3 des § 17 der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Anmerkung zu den Absätzen 1, 3 und 6:

1. (...)

2. Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach Absatz 3 sowie nach Absatz 6 bemisst sich nach den abgeleiteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 bzw. nach Absatz 6 Satz 1 erfüllt sind.“

- 3. a) In § 17 der Anlage 32 zu den AVR wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) ¹Die Mitarbeiter erhalten für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden einen Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr fallen. ²Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 gelten entsprechend.“

Anmerkung zu Abs. 6:

Davon abweichend erhalten die Mitarbeiter im Jahre 2013 einen Zusatzurlaub von einem Arbeitstag, sofern die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden mindestens 144 Stunden erreicht. “

- b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 7 und 8.
- c) Die Anmerkung zu den Absätzen 1 und 3 des § 17 der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Anmerkung zu den Absätzen 1, 3 und 6:

1. (...)

2. Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach Absatz 3 sowie nach Absatz 6 bemisst sich nach den abgeleiteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 bzw. nach Absatz 6 Satz 1 erfüllt sind.“

- 4. a) In § 16 der Anlage 33 zu den AVR wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) ¹Die Mitarbeiter erhalten für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden einen Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr fallen. ²Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 gelten entsprechend.

Anmerkung zu Abs. 6:

Davon abweichend erhalten die Mitarbeiter im Jahre 2013 einen Zusatzurlaub von einem Arbeitstag, sofern die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden mindestens 144 Stunden erreicht. “

- b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 7 und 8.
- c) Die Anmerkung zu den Absätzen 1 und 3 des § 16 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„Anmerkung zu den Absätzen 1, 3 und 6:

1. (...)
2. Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach Absatz 3 sowie nach Absatz 6 bemisst sich nach den abgeleiteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 bzw. nach Absatz 6 Satz 1 erfüllt sind.“

5. Die Änderungen treten zum 1. Juli 2013 in Kraft.

Den vorgenannten Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen zum 1. Juli 2013 in Kraft.

Aachen, 10. Mai 2013

L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

B

Zeitzuschläge für nächtliche Bereitschaftsdienste

1. In § 9 der Anlage 5 zu den AVR wird Absatz 1a ersatzlos gestrichen und hinter Absatz 2 folgender neuer Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Zusätzlich zu Abs. 1 und Abs. 2 wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr mit einem Zuschlag in Höhe von 15 v.H. der Stundenvergütung nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR vergütet.“
2. Die Änderung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2012 in Kraft.

Den vorgenannten Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen rückwirkend zum 1. Juli 2012 in Kraft.

Aachen, 10. Mai 2013

L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

C

Begrenzung der Ansammlung von Urlaubsansprüchen

1. In Anlage 14 zu den AVR werden in §1 Abs.5 die Sätze 5 und 6 durch folgende neue Sätze 5 und 6 ersetzt:

„⁵Kann der gesetzliche Mindesturlaub und der Zusatzurlaub nach §125 SGB IX infolge Arbeitsunfähigkeit nicht angetreten werden, erlischt dieser Urlaubsanspruch 15 Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres. ⁶Kann der weitergehende Urlaubsanspruch infolge von Arbeitsunfähigkeit nicht angetreten werden, gilt § 1 Abs. 5 Unterabsatz 1 Satz 2.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2013 in Kraft.

Den vorgenannten Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen zum 1. Juli 2013 in Kraft.

Aachen, 10. Mai 2013

L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

D

Korrektur der mittleren Werte der Stundenvergütung in der Entgeltgruppe Kr3a in Anhang C zu Anlage 31 und Anlage 32 zu den AVR

Bei der Umsetzung des Beschlusses der Beschlusskommission vom 28. Juni 2012 ist bei der Erstellung der Stundenentgelttabellen für die Vergütungsgruppe Kr3a (Anhang C der Anlagen 31 und 32) versehentlich ein zu hoher Ausgangswert aus dem TVöD übernommen worden. Dieser redaktionelle Fehler wird durch die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission entsprechend korrigiert.

Den vorgenannten Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen zum 1. Juli 2013 in Kraft.

Aachen, 10. Mai 2013

L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 89 Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann Evangelist, Geilenkirchen-Prummern

Für das nachfolgende Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann Evangelist, Geilenkirchen-Prummern



genehmigt am 7. Mai 2013, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 7. Mai 2013
L.S.

Rolf Beyer
Bischöflicher Notar

Nr. 90 Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für die zweite Bildungsphase Berufseinführung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten

Die Generalvikare der (Erz-)Bistümer in Nordrhein-Westfalen haben die nachfolgenden Richtlinien am 24. Januar 2012 beraten und zur Inkraftsetzung in ihren Diözesen empfohlen.

Mit der Inkraftsetzung der Richtlinien im Bistum Aachen treten die bisher geltenden Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für das berufspraktische Jahr der Gemeindereferenten/-innen in Gemeinde und Schule vom 5. Juli 2001 außer Kraft.

Inhalt

I. Allgemeines

Vorbemerkungen
Zielsetzung

II. Durchführung in Gemeinde und Schule

Pastoraler Bereich
2.1 Organisation
2.2 Nachweise

Schulischer Bereich
2.3 Organisation
2.4 Nachweise

III. Prüfung und Abschluss

Pastoraler Bereich
3.1 Schriftliche Hausarbeit
3.2 Praktische Prüfung
3.3 Abschlusskolloquium

Schulischer Bereich
3.4 Schriftliche Hausarbeit
3.5 Lehrprobe
3.6 Abschlusskolloquium

IV. Feststellung der Prüfungsergebnisse

V. Widerspruch

I. Allgemeines

Vorbemerkungen

1.1 Mit erfolgreichem Abschluss des theologischen Studiums an der Katholischen Hochschule (Bachelor) ist die erste Bildungsphase beendet. Dieser gilt als erste Dienstprüfung. Es folgt eine dreijährige Berufseinführung, auch Assistenzzeit genannt (zweite Bildungsphase). Sie wird von der jeweils zuständigen (Erz-)Diözese verantwortet. Die Berufseinführung schließt mit der zweiten Dienstprüfung ab.

1.2 Die Berufseinführung soll in unmittelbarem Anschluss an das Studium abgeleistet und nicht unterbrochen werden. Sie wird spätestens drei Jahre nach Studienabschluss begonnen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Generalvikar der zuständigen (Erz-)Diözese. Die Berufseinführung kann zweigeteilt werden¹. Die Berufsbezeichnung lautet in dieser Phase Gemeindeassistentin bzw. Gemeindeassistent (im Folgenden GA).

1.3 Gibt es in einem (Erz-)Bistum auch andere Zugangswege für den Dienst der Gemeindereferentin und des Gemeindereferenten, so

¹ Arbeitsrechtlich sind in dieser Phase zwei befristete Arbeitsverträge möglich.

sollen die betroffenen Personen bei vergleichbarem Ausbildungsstand mit den Absolventinnen und Absolventen der Katholischen Hochschule zusammengeführt werden. Ferner sollen im Sinne der Einübung pastoraler Kooperation Kontakte zu anderen pastoralen Berufsgruppen in vergleichbaren Bildungsphasen hergestellt werden.

Zielsetzung

- 1.4 Nach dem 1. Assistenzjahr soll die Qualifikation für die eigenständige Erteilung katholischen Religionsunterrichts erworben sein.
- 1.5 In der Berufseinführung lernen die GA die Grunddimensionen der Kirche kennen und werden für Pastoral und Religionsunterricht ausgebildet. Die Berufseinführung soll ihnen ermöglichen, persönliche Befähigungen zu erkennen und sie in Beziehung zu pastoralen und religionspädagogischen Erfordernissen zu setzen. Die während des Studiums grundlegende theologische, humanwissenschaftliche und spirituelle Bildung wird während der Berufseinführung weitergeführt und vertieft. Dabei ist die Verbindung von geistlichem Leben und Praxiserfahrung zu fördern.
- 1.6 Die Praxisanleitung erfolgt in beiden Bereichen unter Anleitung von Mentoren/ -innen. Die GA machen sich mit den Aufgaben der hauptberuflichen Tätigkeit in der Pastoral vertraut, setzen sich mit ihnen konstruktiv auseinander und werden in begrenzten Aufgabenbereichen tätig. Dazu gehört auch die Kooperation mit anderen hauptberuflich und ehrenamtlich Tätigen. Zunehmend übernehmen sie eigenverantwortlich pastorale Schwerpunkte. Im Schulbereich werden die GA befähigt, Religionsunterricht, Kontakt- und Seelsorgestunden zu erteilen. Sie lernen auch die damit verbundenen pastoralen Aspekte kennen und sich in eine Schulgemeinschaft (Lehrende, Lernende, Eltern) einzubringen.
- 1.7 Während der Berufseinführung nehmen die GA an Studienveranstaltungen und Besinnungstagen teil, die der Einführung in das pastorale Handeln, der religionspädagogischen Ausbildung im schulischen Bereich sowie der berufsethischen und spirituellen Vertiefung dienen.

II. Durchführung

Pastoraler Bereich

2.1 Organisation

- 2.1.1 Die zuständigen (Erz-)Diözesen bestimmen die Einsatzorte, in denen die Berufseinführung durchgeführt wird.
- 2.1.2 Die Praxisanleitung erfolgt durch befähigte Mentoren/-innen, die von der (Erz-)Diözese im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer bestimmt werden.
- 2.1.3 Beim Einsatz vor Ort ist auf die Situation der Berufseinführung Rücksicht zu nehmen.
- 2.1.4 Die GA nehmen an den regelmäßigen Konferenzen und Dienstbesprechungen teil.
- 2.1.5 Während der Berufseinführung wird von den GA die Vorbereitung, Durchführung und Reflexion mindestens eines Projekts unter Anleitung erwartet.
- 2.1.6 Mindestens einmal vor der praktischen Prüfung nimmt die/der Beauftragte der (Erz-)Diözese (Ausbildungsleitung) an einer pastoralen Veranstaltung teil, die von den GA schriftlich vorbereitet, durchgeführt und anschließend reflektiert wird. Zudem bespricht die/der Beauftragte mit den jeweiligen GA und den Mentoren/-innen den Ausbildungsstand.
- 2.1.7 Die Teilnahme an vom (Erz-)Bistum vorgesehenen Veranstaltungen (mind. 300 Stunden in drei Jahren) und an den Besinnungstagen ist verpflichtend. Die Ausbildungsleitung der (Erz-) Diözese entscheidet über etwaige Ersatzveranstaltungen.

2.2 Nachweise und Unterlagen

- 2.2.1 Folgende Nachweise werden der Ausbildungsleitung der (Erz-)Diözese von den GA fristgemäß vorgelegt:
 - (1) Schriftliche Hausarbeit in mehrfacher Ausfertigung mit Erklärung der Mentorin/des Mentors (vgl.3.1) oder einer anderen pastoralen Mitarbeiterin/ eines anderen pastoralen Mitarbeiters,
 - (2) schriftlicher Entwurf zur praktischen Prüfung,
 - (3) Nachweis über die besuchten Besinnungstage.
- 2.2.2 Die/der Mentor/-in erstellt vor Ende der Berufseinführung ein Gutachten über die

Tätigkeiten der/des GA sowie über die theologischen, praktischen, personalsozialen, spirituellen und institutionellen Kompetenzen der/des GA. Diese Beurteilung wird der/dem GA - mit dem Recht auf Gegendarstellung - zur Kenntnis gebracht.

2.2.3 Die Ausbildungsleitung führt für jede/n GA eine Prüfungsakte. Sie enthält:

- (1) den Nachweis über die besuchten Veranstaltungen,
- (2) das Gutachten der Mentorin/des Mentors und, soweit vorhanden, eine Gegendarstellung der/des GA,
- (3) die schriftliche Hausarbeit und die Erklärung der Mentorin/des Mentors (vgl. 3.1) oder einer anderen pastoralen Mitarbeiterin/eines anderen pastoralen Mitarbeiters,
- (4) die Beurteilung und Benotung der schriftlichen Hausarbeit,
- (5) den schriftlichen Entwurf zur praktischen Prüfung,
- (6) das Protokoll und die Benotung der praktischen Prüfung,
- (7) das Protokoll und die Benotung des Abschlusskolloquiums.

Näheres regeln (erz-)diözesane Ausführungsbestimmungen.

Schulischer Bereich

2.3 Organisation

2.3.1 Die Durchführung der Berufseinführung im schulischen Bereich basiert auf der Vereinbarung zwischen der Unterrichtsverwaltung des Landes NRW und den (Erz-)Diözesen in Nordrhein-Westfalen vom 18. Februar 1956 über die Erteilung des Religionsunterrichtes durch kirchlich ausgebildete Katecheten in der jeweils geltenden Fassung².

2.3.2 Für Organisation und Durchführung der Ausbildung, möglichst im ersten Assistenzjahr (vgl. 1.4), sind die (erz-)diözesanen Schulabteilungen zuständig. Ihnen obliegt auch die Verantwortung gegenüber staatlichen bzw. kommunalen Stellen. Die Festlegung der Einsatzschule geschieht in Abstimmung mit den Diözesanverantwortlichen für den pastoralen Bereich.

2.3.3 Die GA werden in der unterrichtspraktischen Ausbildung von einer Mentorin/ei-

nem Mentor angeleitet. Diese werden durch die Schulabteilung der (Erz-)Diözese im Einvernehmen mit der Schulleitung und der jeweiligen Schulaufsichtsbehörde benannt.

2.3.4 Zunächst hospitieren die GA wöchentlich sechs Stunden. Die Hospitationsstunden können sich auch auf andere Fächer als das Fach Katholische Religionslehre erstrecken. Nach drei Wochen beginnen sie mit eigenen Unterrichtsversuchen. Nach sechs Wochen hospitieren sie zwei Stunden und erteilen selbst wenigstens vier Unterrichtsstunden pro Woche im Fach Katholische Religionslehre unter Anleitung.

2.3.5 Planung, Vorbereitung und Reflexion der selbst erteilten Unterrichtsstunden geschehen unter Anleitung. Die GA bereiten die Stunden schriftlich vor. Für mindestens zwei Stunden werden im Laufe der Ausbildung im schulischen Bereich ausführliche Unterrichtsentwürfe ausgearbeitet; die Planung für die übrigen Stunden wird in Form von Unterrichtsskizzen (Kompetenzen, Ziele, Verlauf) angelegt.

2.3.6 Mindestens zweimal vor der Prüfung besucht die/der Beauftragte der (Erz-)Diözese für den schulischen Bereich die GA im Unterricht und nimmt Rücksprache mit der Mentorin/dem Mentor.

2.3.7 Die fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung der GA im Studium wird ergänzt durch die verpflichtende Teilnahme an religionspädagogischen Kursen. Diese haben den Umfang von mindestens 80 Stunden. Die/der Beauftragte der (Erz-)Diözese für den schulischen Bereich entscheidet über etwaige Ersatzveranstaltungen.

2.4 Nachweise und Unterlagen

2.4.1 Folgende Nachweise und Unterlagen werden von den GA der (Erz-)Diözese fristgemäß vorgelegt:

- (1) Schriftliche Hausarbeit in mehrfacher Ausfertigung mit Erklärung der Mentorin/des Mentors (vgl. 3.4),

² Vereinbarungen mit der katholischen Kirche über die Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrages, die Verwendung von Katecheten und die kirchliche Einsichtnahme in den Religionsunterricht Rd Erl. d. Kultusministeriums v. 18.2.1956 (ABl. KM. NW. Seite 35) BASS - 20-53 Nr. 1

- (2) schriftlicher Entwurf zur Lehrprobe,
- (3) tabellarischer Lebenslauf.

2.4.2 Die abgeleiteten Hospitationsstunden und die Durchführung der vorgeschriebenen Unterrichtsstunden werden am Ende der Ausbildung im schulischen Bereich von der Mentorin/dem Mentor testiert.

2.4.3 Die Mentorin/der Mentor erstellt ein Gutachten über die Unterrichtstätigkeit der/des GA, das dieser/m - mit dem Recht auf Gegendarstellung - zur Kenntnis gebracht wird. Aus dem Gutachten muss die Eignung für die Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes hervorgehen.

2.4.4 Die/der Beauftragte der (Erz-)Diözese für den schulischen Bereich führt für jede/n GA eine Prüfungsakte. Sie enthält:

- (1) den Nachweis über die besuchten Studienveranstaltungen,
- (2) das Gutachten der/des Mentorin/Mentors und, so weit vorhanden, eine Gegendarstellung der/des GA,
- (3) die schriftliche Hausarbeit mit der Erklärung der Mentorin/des Mentors (vgl. 3.4),
- (4) die Beurteilung und Benotung der schriftlichen Hausarbeit,
- (5) den schriftlichen Entwurf zur Lehrprobe,
- (6) das Protokoll und die Benotung der Lehrprobe,
- (7) das Protokoll und die Benotung des Abschlusskolloquiums.

Näheres regeln (erz-)diözesane Ausführungsbestimmungen.

III. Prüfung und Abschluss

Der Abschluss der Berufseinführung erfolgt durch die zweite Dienstprüfung, für deren Durchführung die jeweilige (Erz-) Diözese zuständig ist. Im Laufe der drei Jahre haben die GA eine Prüfung im pastoralen und im schulischen Bereich abgelegt, die mindestens jeweils aus einer schriftlichen Hausarbeit, einer praktischen Prüfung/Lehrprobe und einem Abschlusskolloquium besteht.

Pastoraler Bereich

3.1 Schriftliche Hausarbeit

Die GA fertigen über ein durchgeführtes Projekt (vgl. 2.1.5) eine schriftliche Hausarbeit

(etwa 20-40 Seiten) an, die Planung, Durchführung und Reflexion des Projektes darstellt. Mit dieser Arbeit soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, theologische Kenntnisse und Gegebenheiten vor Ort miteinander in Beziehung zu setzen und daraus pastorale Perspektiven zu entwickeln.

Für die Abfassung der schriftlichen Hausarbeit sind die GA für die Dauer von drei Tagen von allen anderen dienstlichen Verpflichtungen zu entlasten. Der Termin für die Abgabe der schriftlichen Hausarbeit wird von der Ausbildungsleitung festgelegt und den GA rechtzeitig mitgeteilt.

Die Mentorin/der Mentor oder eine andere pastorale Mitarbeiterin bzw. ein anderer pastoraler Mitarbeiter erklärt schriftlich, dass die/der GA die schriftliche Hausarbeit im Rahmen der Berufseinführung angefertigt und das beschriebene Projekt durchgeführt hat. Die/der GA erklärt schriftlich, dass sie/er die Hausarbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

Die Beurteilung der schriftlichen Hausarbeit erfolgt durch zwei Beauftragte der jeweiligen (Erz-)Diözese. Weichen deren Beurteilungen um mindestens eine Note (mehr als 1,0) voneinander ab, wird ein Drittgutachten eingeholt, das die Note im Rahmen der Vorbeurteilungen endgültig festlegt. Bei geringerer Abweichung wird für den pastoralen Bereich das arithmetische Mittel aus beiden Noten ermittelt und als Prüfungsergebnis festgesetzt.

Abweichend von dieser Regelung kann die jeweilige (Erz-)Diözese grundsätzlich auf eine Notengebung verzichten. Die Beurteilung schließt dann mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

3.2 Praktische Prüfung

3.2.1 In Anwesenheit der Ausbildungsleitung und der Mentorin/des Mentors (Prüfungsausschuss) führen die GA als praktische Prüfung eine Veranstaltung in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich durch. Den Vorsitz im Prüfungsausschuss hat die Ausbildungsleitung inne. Nach Ermessen der (Erz-)Diözese kann der Prüfungsausschuss um zusätzliche Mitglieder erweitert werden.

- 3.2.2 Ein schriftlicher Entwurf mit Einführung, Begründung und Verlaufsskizze wird vorgelegt. Nach der Durchführung der Veranstaltung findet ein Reflexionsgespräch statt. Die praktische Prüfung (Entwurf, Durchführung, Reflexionsgespräch) schließt mit einer Note ab. Wird in der (Erz)Diözese auf eine Benotung verzichtet, erfolgt eine Bewertung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Über die praktische Prüfung wird ein Protokoll angefertigt.
- 3.2.3 Die praktische Prüfung darf nicht Bestandteil des schriftlichen Hausarbeit zugrunde liegenden Projektes sein.

3.3. Abschlusskolloquium

- 3.3.1 Über die Zulassung entscheidet der Generalvikar oder eine von ihm bestimmte Person anhand der vorliegenden Nachweise (vgl. 2.2.3). Die Zulassung wird versagt, wenn die Nachweise nicht vollständig sind und oder die praktische Prüfung nicht bestanden wurde.
- 3.3.2 Das Abschlusskolloquium wird in Einzelgesprächen durchgeführt und dauert max. 30 Minuten. Schwerpunkte, die die/der GA während der Berufseinführung gesetzt hat (z. B. durch die schriftliche Hausarbeit), können berücksichtigt werden.
- 3.3.3 Das Abschlusskolloquium findet vor einer Prüfungskommission statt. Ihr gehören an:
- Der Generalvikar der jeweiligen auszubildenden (Erz-)Diözese oder eine von ihm ernannte Vertretung (Vorsitz) und die Ausbildungsleitung.
- Näheres regelt der Generalvikar.
- 3.3.4 Das Abschlusskolloquium schließt mit einer Note oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ab. Das Ergebnis wird den GA mitgeteilt.
- 3.3.5 Über den Verlauf des Abschlusskolloquiums wird ein Protokoll angefertigt.

Schulischer Bereich

3.4 Schriftliche Hausarbeit

Die GA fertigen eine schriftliche Hausarbeit (etwa 30-40 Seiten) an, die eine unterrichtspraktische Fragestellung unter fachwissen-

schaftlichen, erziehungswissenschaftlichen sowie fachdidaktischen Aspekten darstellt. In der Hausarbeit soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, einen eng begrenzten und in sich abgeschlossenen Teil der unterrichtspraktischen Tätigkeit didaktisch-methodisch planen, durchführen und reflektieren zu können.

Für die Abfassung der schriftlichen Hausarbeit sind die GA für die Dauer von drei Tagen von allen anderen dienstlichen Verpflichtungen zu entlasten. Der Termin für die Abgabe der schriftlichen Hausarbeit wird von der/dem Beauftragten der (Erz-) Diözese festgelegt und zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben.

Die/der Mentor/in erklärt schriftlich, dass die/der GA die schriftliche Hausarbeit im Rahmen der (erz-)diözesanen Schulausbildung angefertigt und das beschriebene Projekt durchgeführt hat. Die/der GA erklärt schriftlich, dass sie/er die Hausarbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

Die Beurteilung der schriftlichen Hausarbeit erfolgt durch zwei Beauftragte der jeweiligen (Erz-)Diözese. Weichen deren Beurteilungen um mindestens eine Note (mehr als 1,0) voneinander ab, wird ein Drittgutachten eingeholt, das die Note im Rahmen der Vorbeurteilungen endgültig festlegt. Bei geringerer Abweichung wird das arithmetische Mittel aus beiden Noten ermittelt und als Prüfungsergebnis festgesetzt.

3.5 Lehrprobe

- 3.5.1 Vor einer Prüfungskommission hält die/der GA im letzten Drittel der schulischen Ausbildung eine Lehrprobe. Die Schulabteilung (Kirchliche Schulbehörde) entscheidet über die Zusammensetzung der Prüfungskommission. Diese umfasst mindestens zwei Personen. Den Vorsitz hat ein/e Beauftragte/r der (erz-)diözesanen Schulabteilung inne. Die staatliche Schulaufsichtsbehörde wird zur Lehrprobe eingeladen. Nach Ermessen der Schulabteilung kann die Prüfungskommission um zusätzliche Mitglieder erweitert werden.
- 3.5.2 Ein ausführlicher schriftlicher Unterrichtsentswurf wird vorgelegt. Nach der Durchführung findet ein Kolloquium zu inhaltlichen und methodischen Fragen der Unterrichtsstunde statt. Die Lehrprobe (Entwurf, Durchführung, Kolloquium) wird beurteilt

und benotet. Über die Lehrprobe wird ein Protokoll angefertigt, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet wird.

3.5.3 Die Lehrprobe darf nicht Bestandteil der schriftlichen Hausarbeit zugrunde liegenden Unterrichtsreihe oder des Unterrichtsvorhabens sein.

3.6 Abschlusskolloquium

3.6.1 Über die Zulassung entscheidet der Generalvikar anhand der vorliegenden Nachweise (vgl. 2.4.4). Die Zulassung wird versagt, wenn die Nachweise nicht vollständig sind und/oder die Lehrprobe nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

3.6.2 Das Abschlusskolloquium (max. 30 Minuten) kann sich an die Lehrprobe anschließen oder zusammen mit dem Abschlusskolloquium im pastoralen Bereich stattfinden. Es wird in Einzelgesprächen durchgeführt. Schwerpunkte, die die GA während der Berufseinführung gesetzt haben (z. B. durch die schriftliche Hausarbeit), können berücksichtigt werden.

3.6.3 Das Abschlusskolloquium findet vor einer Prüfungskommission statt. Ihr gehören an:

Der Generalvikar der jeweiligen (Erz-)Diözese oder eine von ihm ernannte Vertretung (Vorsitz) und die/der Beauftragte für den Schulbereich oder eine weitere beauftragte Person aus dem Schulbereich.

Nach Ermessen kann die Prüfungskommission um weitere Mitglieder erweitert werden.

Die staatliche Schulaufsichtsbehörde kann am Abschlusskolloquium teilnehmen.

Näheres regelt der Generalvikar.

3.6.4 Die Prüfungskommission bewertet das Abschlusskolloquium mit einer Note, die den GA mitgeteilt wird.

3.6.5 Über den Verlauf des Abschlusskolloquiums wird ein Protokoll angefertigt und von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

IV. Feststellung der Prüfungsergebnisse

4.1 Über die zweite Dienstprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

4.2 Bei einer Bewertung in Noten gilt:

4.2.1 Notenstufen:

sehr gut	(1,0-1,3)
gut	(1,7-2,3)
befriedigend	(2,7-3,3)
ausreichend	(3,7-4,3)
mangelhaft	(4,7-5,3)
ungenügend	(5,7-6,0)

Nicht ausreichend benotete Leistungen gelten als nicht bestanden.

4.2.2 Berechnung der Gesamtnote:

1,00-1,14	= 1,0
1,15-1,49	= 1,3
1,50-1,84	= 1,7
1,85-2,14	= 2,0
usw.	

4.3 Die Prüfungsleistungen im pastoralen und schulischen Bereich (schriftliche Hausarbeit, praktische Prüfung/Lehrprobe, Abschlusskolloquium) werden jeweils einzeln ausgewiesen.

4.4 Die Prüfungsleistungen im jeweiligen Bereich werden gleichgewichtig zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtbewertung „bestanden“ bzw. die Gesamtnote „ausreichend“ zuerkannt werden kann.

4.5 Jeder Prüfungsteil, der nicht bestanden wurde, kann einmal wiederholt werden. Wird der Prüfungsteil auch in der Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die zweite Dienstprüfung endgültig nicht bestanden. Die jeweilige Prüfungskommission legt den Zeitpunkt der Wiederholung fest. Über den nicht bestandenen Prüfungsteil und über die Möglichkeit der Wiederholung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

4.6 Versäumnisse und Täuschungsversuche

4.6.1 Erscheint ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung zu einem Prüfungstermin nicht rechtzeitig, so gilt die Leistung als nicht erbracht. Sie wird wie eine mit „ungenügend“ bewertete Prüfung behandelt.

- 4.6.2 Wird die schriftliche Hausarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert, so gilt die Leistung als nicht erbracht; sie wird wie eine mit „ungenügend“ bewertete Arbeit behandelt.
- 4.6.3 Entschuldigungsgründe können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich bei der zuständigen Ausbildungsleitung im pastoralen bzw. schulischen Bereich geltend gemacht werden. Bei einer Entschuldigung mit Krankheit ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Die Vorlage eines Attestes eines von der zuständigen (Erz-)Diözese beauftragten Arztes kann verlangt werden.
- 4.6.4 Im Falle einer Täuschung bzw. eines Täuschungsversuchs werden die Art und der Umfang des Verstoßes in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll ist in die Prüfungsakte zu übernehmen. Als Folge einer Täuschung bzw. eines Täuschungsversuchs können einzelne Prüfungsteile oder die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. In besonders schweren Fällen kann zudem eine Wiederholung der zweiten Dienstprüfung ausgeschlossen werden. Die zuständige Prüfungskommission trifft diese Entscheidung und teilt sie dem Prüfling unter Angabe von Gründen unverzüglich mit.

V. Widerspruch

Die GA haben das Recht, gegen die Bewertung einer oder mehrerer Teilleistungen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Bewertung beim Generalvikar der (Erz-)Diözese schriftlich Widerspruch einzulegen.

Nach Prüfung der Aktenlage und gegebenenfalls einer Anhörung der Beteiligten entscheidet der Generalvikar über die Zulässigkeit des Widerspruchs und eine eventuelle Korrektur der Bewertung von Teilleistungen und damit der Gesamtprüfung. Der Generalvikar kann Fachberater/-innen hinzuziehen.

Aachen, 17. April 2013

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 91 Richtlinie zur Kostenübernahme bei Bildschirmarbeitsplatzbrillen

Einige Beschäftigte an Bildschirmgeräten benötigen eine Brille, die speziell für die Bildschirmtätigkeit an-

geschafft oder angepasst werden muss. Wenn der Dienstgeber die Kosten für diese Brille übernehmen soll, ist folgende Verfahrensweise zu beachten.

I. Feststellung

Während der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung für Mitarbeiter/-innen an Bildschirmarbeitsplätzen nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz 37 (G 37) oder während eines Augenarztbesuchs wird festgestellt, dass eine spezielle Sehhilfe für die Bildschirmarbeit (§ 2 Abs. 3 BildschirmarbV) erforderlich ist.

II. Umsetzung

Benötigt der/die Mitarbeiter/-in eine solche Sehhilfe, so stellt der / die Mitarbeiter /-in einen entsprechenden Antrag an die Hauptabteilung Personal. Dem Antrag fügt der/die Mitarbeiter /-in eine "Gläserverordnung" des Augenarztes mit einem entsprechenden Kostenvoranschlag eines Optikers und den Vermerk "Für den Fall, dass für die Entscheidung weitere Informationen bei meinem Augenarzt eingeholt werden müssen, befreie ich hiermit meinen behandelnden Augenarzt von der ärztlichen Schweigepflicht" bei.

Die Hauptabteilung Personal beauftragt den Betriebsarzt festzustellen, ob und in welcher Größenordnung die Voraussetzungen für eine Kostenübernahme erfüllt sind, denn gemäß den gesetzlichen Vorgaben werden nur die Kosten für eine einfache Version einer Brillenausführung für die alleinige Nutzung am Bildschirmarbeitsplatz erstattet (eine solche Brille beinhaltet ein einfaches Brillengestell, eine einfache Glasausführung und allenfalls eine einfache Entspiegelung).

Der/Die Mitarbeiter/-in erhält einen Bescheid von der Hauptabteilung Personal über den maximal erstattungsfähigen Betrag.

Der/Die Mitarbeiter/-in beschafft sich die entsprechende Brille und reicht die Rechnung zur Erstattung bei der Hauptabteilung Personal ein.

Der bewilligte Betrag wird an den/die Mitarbeiter/-in ausgezahlt.

III. Inkraftsetzung

Die vorstehende Richtlinie tritt zum 1. Juni 2013 in Kraft.

Aachen, 17. April 2013

Manfred von Holtum
Generalvikar

Entbindung von der Schweigepflicht

Name, Vorname

geb. am

Einrichtung / Abteilung

Dienstort

Hiermit entbinde ich meinen Augenarzt

Name, Vorname und Anschrift

Telefonnummer

und

den Betriebsarzt / die Betriebsärztin

Name, Vorname

gegenseitig von der ärztlichen Schweigepflicht in folgender Angelegenheit:

Der Betriebsarzt/die Betriebsärztin ist berechtigt, mit meinem behandelnden Augenarzt telefonisch in Kontakt zu treten bzw. meine augenärztlichen Unterlagen einzusehen, um für meinen Arbeitgeber eine arbeitsmedizinische Stellungnahme abgeben zu können, ob die Sehhilfe, die mir verordnet wurde, eine spezielle Sehhilfe für den Bildschirmarbeitsplatz im Sinne der Berufsgenossenschaften ist.

Ort

Datum

Unterschrift

Nr. 92 Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 2014

Im Jahr 2014 findet der Bischofsbesuch, verbunden mit der Spendung der hl. Firmung, in den nachfolgend aufgeführten Gemeinschaften der Gemeinden statt.

REGION AACHEN-LAND

GdG Herzogenrath/Kohlscheid
GdG Herzogenrath/Merkstein

REGION DÜREN

GdG Heilig Geist, Jülich

REGION EIFEL

GdG Selige Helena Stollenwerk, Simmerath

REGION KEMPEN-VIERSEN

GdG Grefrath
GdG Kempen/Tönisvorst
GdG Nettetal

REGION KREFELD

GdG Krefeld-Mitte
GdG Krefeld-Nord
GdG Krefeld-Nordwest
GdG Krefeld-Ost
GdG Krefeld-Süd
GdG Meerbusch

In den Diözesanstatuten Artikel 4 §§ 4 und 5 sind „Richtlinien“ veröffentlicht, die für den Bischofsbesuch und die Spendung der hl. Firmung gelten, soweit nichts anderes angeordnet ist. Außerdem seien aus den Diözesanstatuten der Beachtung empfohlen der Artikel 295, der von der Vorbereitung auf die hl. Firmung handelt sowie die Artikel 404-408, die ausführlich von der hl. Firmung sprechen.

Gemäß dem Beschluss der Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland soll das Mindestalter für die Firmung in der Regel etwa bei 12 Jahren liegen.

Hinsichtlich erforderlich werdender Zwischenfirmungen werden die Leiter der Gemeinschaften der Gemeinden gebeten, sich zunächst direkt an unseren Bischof oder einen der Weihbischöfe zu wenden. Sollte eine Vereinbarung hierbei zum gewünschten Termin nicht möglich sein, wird gebeten, sich mit Herrn Weihbischof Karl Borsch, E-Mail: karl.borsch@bistum-aachen.de, F. (02 41) 6 08 31 31, in Verbin-

dung zu setzen, der den Einsatz der Firmbeauftragten koordiniert.

In vielen Fällen dürfte es genügen, wenn zwischen den Firmungen, die mit der Visitation alle fünf Jahre verbunden sind, noch eine Zwischenfirmung stattfindet. Es kann jedoch das hl. Sakrament der Firmung auch öfter gespendet werden, wo es sich um größere Pfarren handelt. Da mit dem im fünfjährigen Turnus stattfindenden Bischofsbesuch in den Pfarrgemeinden die Spendung der hl. Firmung verbunden ist, finden in dem Jahr, das dem Bischofsbesuch vorausgeht, Zwischenfirmungen nur statt, wenn in beiden Jahren Firmlinge in großer Zahl vorhanden sind.

Wir bitten die Leiter bzw. Ansprechpartner der Gemeinschaften der Gemeinden, die für die Berichte anlässlich des Bischofsbesuches benötigten Formulare Nr. 180 (für jede Pfarrei) beim Einhard-Verlag, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, rechtzeitig und in genügender Zahl für die Gemeinschaft der Gemeinden gesammelt zu bestellen.

Nr. 93 Interkulturelle Woche 2013

„Wer offen ist, kann mehr erleben“ - unter diesem Thema steht die diesjährige Interkulturelle Woche, die im Zeitraum vom 22. bis 28. September 2013 begangen werden soll. Der Schwerpunkt der Interkulturellen Woche liegt in diesem Jahr in der Bekämpfung von Rassismus in der Gesellschaft, aber auch in den christlichen Gemeinden. Die bundesweite Auftaktveranstaltung findet am 21. September in Kiel statt. Das Gemeinsame Wort der Kirchen und weitere Informationsmaterialien, eine Übersicht über die Veranstaltungen im Rahmen der interkulturellen Woche sowie Vorschläge und Entwürfe für Gottesdienste sind unter www.interkulturellewoche.de erhältlich. Dort haben Sie auch die Möglichkeit Materialhefte online zu bestellen.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 94 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2012

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 95 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 96 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Borsch in der Zeit vom 14. April bis 14. Mai die kanonische Visitation der GdG Geilenkirchen vor und spendete das Sakrament der Firmung am 16. April in St. Peter zu Geilenkirchen-Immendorf 22, am 17. April in St. Gertrud zu Geilenkirchen-Kraudorf 10, am 23. April in St. Johann B. zu Geilenkirchen-Lindern 13, am 25. April in St. Gereon zu Geilenkirchen-Würm 26, am 27. April in St. Mariä Namen zu Geilenkirchen-Gillrath 17, am 1. Mai in Heilig Kreuz zu Geilenkirchen-Süggerath 13, am 5. Mai in St. Willibrord zu Geilenkirchen-Teveren 26, am 6. Mai in St. Anna zu Geilenkirchen-Tripsrath 13, am 10. Mai in St. Mariä Himmelfahrt zu Geilenkirchen 40, am 11. Mai in St. Mariä Himmelfahrt zu Geilenkirchen 35; insgesamt 215 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 14. Mai in der Oase zu Geilenkirchen statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der Firmung am 3. Mai in St. Peter zu Brüggem-Born 24 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation / Koordination / Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 7 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

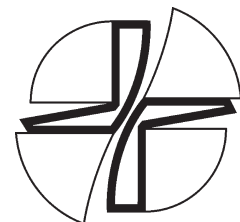
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 7

Aachen, 1. Juli 2013

83. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands			
Nr. 97	Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands.....	122	
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 98	Schulpastoral im Bistum Aachen - Rahmenordnung	126	
Nr. 99	Änderung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO)	129	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 100	Ausführungsrichtlinien zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz für das Bistum Aachen - KDO - für den pfarramtlichen Bereich.....	130	
Nr. 101	Durchlaufspenden an kirchliche Hilfswerke...	133	
Nr. 102	Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk	134	
Nr. 103	Caritassonntag 2013	134	
Nr. 104	Veröffentlichung von Priester- und Diakonenjubiläen im Jahr 2014	134	
Nr. 105	Erwachsenenfirmung	134	
Nr. 106	Essener Adventskalender	135	
Nr. 107	Worte der Heiligen - Ein Jahreslesebuch.....	135	
Nr. 108	Warnung	135	
Kirchliche Nachrichten			
Nr. 109	Änderung im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2012	136	
Nr. 110	Personalchronik	136	
Nr. 111	Pontifikalhandlungen	137	

Verlautbarung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 97 Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

§ 1

Errichtung, Name, Mitgliedschaft

1. Die Erzdiözesen Bamberg, Freiburg, Köln, München und Freising, Paderborn und die Diözesen Aachen, Augsburg, Eichstätt, Essen, Fulda, Hildesheim, Limburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg, Speyer, Trier, Würzburg haben sich durch Vertrag vom 4. März 1968 zu dem „Verband der Diözesen Deutschlands“ zusammengeschlossen.

Alle Diözesen und die ihnen gleichgestellten kirchlichen Gebietskörperschaften, deren Oberhirten Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz sind, haben das Recht, durch schriftliche Erklärung ihres Ordinarius dem Verband beizutreten.

Mit Wirkung zum 1. Januar 1991 sind dem Verband die Bistümer Berlin und Dresden-Meißen, die Apostolische Administratur Görlitz und die Bischöflichen Ämter Erfurt-Meiningen, Magdeburg und Schwerin beigetreten.

Seit der darauffolgenden Neuordnung der Bistümer besteht der Verband aus den Erzdiözesen Bamberg, Berlin, Freiburg, Hamburg, Köln, München und Freising, Paderborn und den Diözesen Aachen, Augsburg, Dresden-Meißen, Eichstätt, Erfurt, Essen, Fulda, Görlitz, Hildesheim, Limburg, Magdeburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier, Würzburg.

2. Sitz des Verbandes ist München.

§ 2

Rechtsstellung, Anwendung der Grundordnung

1. Der Verband der Diözesen Deutschlands ist nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Verfassungsrecht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt des (Erz-)Bistums des jeweiligen Vorsitzenden des Verbandes der Diözesen Deutschlands veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband nimmt die Aufgaben wahr, die ihm von der Deutschen Bischofskonferenz im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich übertragen sind, insbesondere:
 - a) Aufstellung und Abwicklung des Haushalts des Verbandes,
 - b) Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen,
 - c) Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse gemäß deren Satzung,
 - d) Geschäftsführung der Zentral-KODA,
 - e) Geschäftsführung der Kommissionen des Verbandes.
2. Auch nimmt der Verband mit Zustimmung der Diözesen rechtliche oder wirtschaftliche Aufgaben wahr, die ihm im überdiözesanen Bereich übertragen werden, insbesondere
 - a) Statistik sowie Beauftragung und Auswertung von Umfragen,
 - b) Vorbereitung und Durchführung der interdiözesanen Kirchenlohnsteuerverrechnung (Clearing-Verfahren),
 - c) Vorbereitung und Durchführung des Finanzausgleichs zwischen den Bistümern.
3. Der Verband beobachtet die Rechtsentwicklung auf den unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Gebieten und gibt erforderlichenfalls Anregungen zur Weiterentwicklung.

§ 4

Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Verbandsausschuss,
- c) der Verwaltungsrat,
- d) der Geschäftsführer.

§ 5

Zusammensetzung der Vollversammlung

1. Der Vollversammlung gehören mit Stimmrecht die Diözesanbischöfe oder die Koadjutoren bzw. die Diözesanadministratoren an, wobei sich die Genannten durch besonders schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen können.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Berater zuziehen. Vorsitzender der Vollversammlung ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet der stell-

vertretende Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz die Vollversammlung.

3. Die in § 6 Ziff. 1. lit. a) bb) und Ziff. 1 lit b) bb) und cc) der Satzung aufgeführten Mitglieder des Verbandsausschusses nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung teil.
4. Die Vertretung eines Mitglieds der Vollversammlung durch ein anderes Mitglied der Vollversammlung ist unzulässig.

§ 6

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

1. Dem Verbandsausschuss gehören an
 - a) mit Stimmrecht
 - aa) aus der Mitte der Vollversammlung des Verbandes: ein Vorsitzender und drei weitere Mitglieder sowie
 - bb) drei Generalvikare die von der Vollversammlung des Verbandes mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 5 Jahren zu berufen sind
 - b) mit beratender Stimme
 - aa) drei auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Vollversammlung des Verbandes für die Dauer von 5 Jahren zu berufende Berater, von denen einer im Benehmen mit dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken vorgeschlagen wird; von den beiden anderen soll einer Finanzdirektor, der andere Justiziar einer (Erz-) Diözese sein,
 - bb) der Geschäftsführer des Verbandes,
 - cc) der Geschäftsstellenleiter des Verbandes.

Unter den Mitgliedern mit beratender Stimme sollen zwei Laien sein.

Der Verbandsausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater hinzuziehen.

2. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verbandsausschuss aus den stimmberechtigten Mitgliedern gem. Ziff. 1 lit. a) aa).

§ 7

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

1. Jedes Mitglied des Verbandes hat im Verwaltungsrat eine Stimme. Es kann neben einem stimmberechtigten Vertreter einen weiteren Vertreter entsenden.

2. Die im Verbandsausschuss vertretenen Generalvikare, der Geschäftsführer und der Geschäftsstellenleiter des Verbandes sowie der Leiter des Prüfungsamtes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Hinsichtlich der Generalvikare bleibt die Vorschrift der Ziff. 1 unberührt.
3. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Vorsitzende des Verbandsausschusses. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte.
4. Die Vertretung eines Verbandsmitgliedes durch ein anderes ist unzulässig.

§ 8

- entfallen -

§ 9

Geschäftsführer

1. Geschäftsführer des Verbandes ist der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz. Sein Stellvertreter ist der Leiter der Geschäftsstelle.
2. Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes (Geschäfte der laufenden Verwaltung) und die ihm übertragenen Aufgaben.

Soweit die Entscheidung keinem anderen Organ vorbehalten ist, entscheidet er im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes insbesondere über

- (1) Auswahl und Einstellung der Mitarbeiter, mit Ausnahme der Mitarbeiter des höheren Dienstes,
 - (2) den Abschluss von Rechtsgeschäften,
 - (3) die Vergabe von Mitteln.
3. Der Geschäftsführer kann die Bereichsleiter sowie die Leiter der Dienststellen und Einrichtungen bevollmächtigen, für die laufenden Geschäfte ihres Geschäftsbereichs im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Willenserklärungen für den Verband abzugeben.

Die Erteilung von Vollmachten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, der Aufnahme von Darlehen sowie für den Abschluss von Anstellungsverträgen ist ausgeschlossen.

§ 10

Vertretung des Verbandes

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Vollversammlung, den

Vorsitzenden des Verbandsausschusses oder den Geschäftsführer vertreten. Jeder für sich ist alleinvertretungsberechtigt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Aufgaben der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dieser Satzung anderen Organen des Verbandes übertragen sind, insbesondere für
 - Grundsatzentscheidungen,
 - Genehmigung des Haushalts,
 - Genehmigung der Verbandsumlage,
 - Aufsicht über Geschäftsführung und Verbandsausschuss,
 - Neuberufungen in den Verbandsausschuss.
2. Die Vollversammlung entscheidet mit Einstimmigkeit der Mitglieder:
 - a) bei Änderungen der Satzung des Verbandes,
 - b) bei Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung und der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung des Verbandes,
 - c) bei Auflösung des Verbandes,
 - d) bei der Übernahme neuer Aufgaben,
 - e) - entfällt -
 - f) bei der Errichtung neuer Dienststellen und sonstiger Einrichtungen des Verbandes,
 - g) bei der Gewährleistung von Verpflichtungen aus Anstellungsverträgen,
 - h) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über die Höhe von 1 Mio € hinaus,
 - i) bei der Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse und Darlehen über die Höhe von 500.000 € hinaus,
 - j) bei der Übernahme von Bürgschaften über die Höhe von 500.000 € hinaus,
 - k) bei der Aufnahme von Anleihen und der Aufnahme von Darlehen über die Höhe von 5 Mio € hinaus,
 - l) bei der Festsetzung der Verbandsumlage,
 - m) bei der Verabschiedung des Haushaltsplanes und der Beschlussfassung der Jahresrechnung,
 - n) bei einer Änderung des Verteilungsschlüssels für die Umlage auf die einzelnen Diözesen und ihnen gleichgestellten Körperschaften.
3. Die Vollversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder:
 - a) über die Prüfung der Jahresrechnung (§ 18) sowie die Auswahl der Prüfungsgesellschaft,

- b) über die Ausweitung bestehender Aufgaben,
- c) in den in § 3 Ziff. 1 lit. c) bis e) aufgeführten Angelegenheiten,
- d) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zur Höhe von 1 Mio €,
- e) bei der Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse und Darlehen bis zu einer Höhe von 500.000 €,
- f) bei der Übernahme von Bürgschaften bis zu einer Höhe von 500.000 €,
- g) bei der Aufnahme von Darlehen bis zu einer Höhe von 5 Mio €,
- h) über die Anstellung von Mitarbeitern im Höheren Dienst oder vergleichbaren Vergütungsgruppen,

sowie in allen übrigen Fällen.

Dies gilt nicht für Wahlen, sofern durch die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt wird.

4. Die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nach Ziff. 2 einstimmig zu entscheiden sind, soll durch den Verwaltungsrat nach § 13 Buchstabe b) vorbereitet werden.
5. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Verbandes vertreten sind. Das Verfahren in den Fällen des Erfordernisses der Einstimmigkeit nach Ziff. 2 regelt die Geschäftsordnung.
6. Schriftführer der Vollversammlung ist der Geschäftsführer des Verbandes.

§ 12

Aufgaben des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuss hat
 - a) die ihm von der Vollversammlung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere den Haushalt des Verbandes vorzubereiten,
 - b) der Vollversammlung Anregungen zu geben und ihr Vorschläge zu unterbreiten,
 - c) Maßnahmen oder Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen,
 - d) den Geschäftsführer zu überwachen,
 - e) die Maßnahmen zu veranlassen, zu denen die nach § 20 erstatteten Prüfungsberichte Anlass geben.
2. In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung des Verbandsausschusses eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich

oder in denen eine Befassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der Verbandsausschuss mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vollversammlung Entscheidungen treffen, über die der nächsten Vollversammlung zu berichten ist.

Dabei ist der Verbandsausschuss in jedem Fall an den Haushaltsplan gebunden. Außerdem sind alle Angelegenheiten ausgeschlossen, zu denen nach § 11 Ziff. 2 Einstimmigkeit erforderlich ist.

3. Schriftführer des Verbandsausschusses ist der Geschäftsführer des Verbandes.
4. Der Verbandsausschuss berät den von der Geschäftsstelle aufgestellten und vom Verwaltungsrat beratenen Haushaltsplan und leitet diesen mit seiner Stellungnahme der Vollversammlung zu. Dasselbe gilt für die Festsetzung oder Veränderung der Verbandsumlage und des Verteilungsschlüssels.

§ 13

Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe,

- a) die Vollversammlung zu beraten,
- b) Beschlüsse der Vollversammlung, die nach § 11 Ziff. 2 der Einstimmigkeit bedürfen, gemäß § 11 Ziff. 4 vorzubereiten und dabei möglichst Einstimmigkeit zu erreichen. Lässt sich Einstimmigkeit nicht erreichen, so sind die abweichenden Voten mit Begründung der Vollversammlung vorzulegen,
- c) die ihm von der Vollversammlung des Verbandes sonst übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

§ 14

Vorbereitung der Beratungen des Verbandsausschusses und des Verwaltungsrates

Die Beratungen des Verbandsausschusses und des Verwaltungsrates werden von der Geschäftsstelle vorbereitet.

§ 15

Kommissionen und Ausschüsse

1. Die Vollversammlung kann Kommissionen einrichten, denen bestimmte Zuständigkeiten zur ständigen Bearbeitung übertragen werden. Die Kommissionen erhalten ihre Arbeitsaufträge über den Geschäftsführer. Anregungsberechtigt sind die Organe des Verbandes. Die Mitglieder der Kommissionen werden von der Vollversammlung jeweils für

die Dauer von 5 Jahren berufen. Die Vorsitzenden werden von der Vollversammlung ernannt.

2. Die Vollversammlung kann im Aufgabenbereich jeder Kommission eine oder mehrere Unterkommissionen für bestimmte Sachgebiete der Kommission einrichten. Die Kommission wählt aus ihren Reihen den Vorsitzenden und die Mitglieder der Unterkommission. Der Vorsitzende leitet alle Arbeiten der Unterkommission. Die Unterkommission ist der Kommission verantwortlich.
3. Der Verbandsausschuss kann Ausschüsse mit der Prüfung und Vorbereitung einzelner Beratungsgegenstände beauftragen. Der Auftrag ist in der Regel zeitlich zu befristen. Der Vorsitzende wird vom Verbandsausschuss ernannt.
4. In die Kommissionen, Unterkommissionen und Ausschüsse können auch Mitglieder berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.

§ 16

Dienststellen und sonstige Einrichtungen des Verbandes

1. Der Verband ist auch Rechtsträger von Dienststellen und Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz. Über ihre Errichtung als Dienststelle oder sonstige Einrichtung des Verbandes entscheidet die Vollversammlung des Verbandes.
2. Die in der Rechtsträgerschaft des Verbandes stehenden Dienststellen und sonstigen Einrichtungen sind im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich an Weisungen der Organe des Verbandes gebunden.

§ 17

Haushaltsplan des Verbandes

1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes müssen für jedes Jahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.
3. Ausgaben, die zur Deckung der Kosten bestehender, bereits bewilligter Einrichtungen und zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Verbandes erforderlich sind, müssen in den Haushaltsplan eingestellt werden.
3. Der in Einnahmen und Ausgaben ausgleichende Haushaltsplan ist vor Beginn des Haushaltsjahres durch die Vollversammlung zu verabschieden.
4. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18
Rechnungslegung

Über die Verwendung aller Verbandseinnahmen legt der Geschäftsführer im folgenden Haushaltsjahr der Vollversammlung Rechnung.

§ 19
Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung

Das Nähere zum Haushaltsplan, zur Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, zur Wirtschaftsführung während einer haushaltslosen Zeit und zur Rechnungslegung regelt eine Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung.

§ 20
Prüfung der Jahresrechnung

Die Prüfung der Jahresrechnung des Verbandes, seiner Dienststellen und sonstigen Einrichtungen, sowie die Prüfung der Stellen, die Zuwendungen aus dem Haushalt des Verbandes erhalten, erfolgt aufgrund Beschlusses der Vollversammlung durch das Prüfungsamt oder eine von der Vollversammlung zu bestimmende Prüfungsgesellschaft [§ 11 Ziff. 3 lit. a)].

§ 21
Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes entscheidet die Deutsche Bischofskonferenz darüber, wem und zu welchem Zweck das Vermögen des Verbandes nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Ausgleich aller Verrechnungskosten zufließen soll. Es dürfen dabei nur kirchliche oder gemeinnützige Zwecke berücksichtigt werden.

§ 22
Geschäftsordnung

Der Verband gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 23
Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzung des Verbandes wird einschließlich ihrer Änderungen in den Amtsblättern der den Verband bildenden (Erz-)Diözesen bekannt gemacht. Die Errichtung des Verbandes, seine Satzung, die Namen der Vertretungsberechtigten und Text und Form des Siegels sollen in den zuständigen staatlichen Verkündigungsorganen bekannt gegeben werden.

§ 24
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Zu dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 1. Dezember 1976 i.d.F. der letzten Änderung vom 25. November 2003 außer Kraft.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 98 Schulpastoral im Bistum Aachen - Rahmenordnung

1. Einführung

Eine sich rasant verändernde Gesellschaft stellt die Menschen vor neue Herausforderungen: tradierte Modelle des Miteinanders verlieren an Bedeutung, neue Formen und Rituale bilden sich oder wollen gefunden werden. Schule ist nicht der reine Ausbildungsort. Sie repräsentiert die Vielfalt der Gesellschaft, ist ein Spiegelbild gesellschaftlicher Entwicklungen.

In diesen Veränderungen möchte die Kirche für die Menschen da sein. Schulpastoral ist ein seelsorglicher Dienst der Kirche für die Menschen, die in der Schule arbeiten. Sie öffnet auf der Grundlage des christlichen Glaubens den Blick für die religiöse Dimension des Lebens und leistet einen eigenständigen Beitrag zum ganzheitlichen Entwicklungsprozess junger Menschen.

Schulpastoral will den Auftrag schulischer Bildung und Erziehung ergänzen und so an der Gestaltung des Schullebens mitwirken. Das geschieht durch Förderung der persönlichen Entfaltung in sozialer Verantwortung und durch Angebote, die die „heilsame Präsenz des Christlichen erfahrbar machen“. (Die deutschen Bischöfe - Kommission für Erziehung und Schule: Schulpastoral - der Dienst der Kirche an den Menschen im Handlungsfeld Schule, 1996, S.13)

Präsenz in der Schule bietet die Chance, den Schulalltag mit seinen Anforderungen, Bedürfnissen, Problemen und Konflikten wahrzunehmen und darauf zu reagieren. So entstehen Ideen und Möglichkeiten, den schulischen Alltag mit zu gestalten, Glauben (er)lebbar zu machen.

Damit dieses Anliegen realisiert werden kann, braucht es Menschen, die sich engagieren: Ne-

ben pastoralen Mitarbeitern/-innen, Ordensleuten sowie den Religionslehrern/-innen sind alle Christinnen und Christen durch Taufe und Firmung eingeladen, im schulischen Alltag entsprechend den persönlichen Möglichkeiten ein gelebtes Zeugnis ihres Glaubens zu geben.

Die schulpastoralen Angebote der Kirche erfolgen von einem konfessionellen Standpunkt aus und in ökumenischer Offenheit. Sie stehen in der Regel Christen/-innen anderer Konfessionen offen, nicht wenige Angebote auch Anhängern/-innen anderer Religionen und Nichtgläubigen.

Damit schulpastorales Handeln wirksam werden kann, sind vielfältige, unterschiedlich intensive Verbindungen mit anderen Bereichen religiösen und sozialen Lernens unverzichtbar: Kooperationen mit dem Religionsunterricht, der kirchlichen Jugendarbeit, der Gemeindekatechese und der Schulsozialarbeit ergänzen und unterstützen sich in ihrem gemeinsamen Bemühen, die persönliche Entwicklung junger Menschen zu einem gelingenden Leben zu fördern.

2. Theologische Grundlegung der Schulpastoral

Die Kirche als *Communio*, als Gemeinschaft des Volkes Gottes, weiß sich in ihren Grundvollzügen (*Diakonia*: Dienst am Menschen, *Martyria*: Verkündigung, *Leiturgia*: Gottesdienst, *Koinonia*: Weggemeinschaft) zu den Menschen gesandt. Basierend darauf hat sie den Auftrag zur Mitgestaltung der Gesellschaft. Schulpastoral macht sich diesen Auftrag kirchlicher Sendung zu eigen und sucht sie immer wieder neu auf den Lern- und Lebensraum Schule anzuwenden.

Begründet durch das Doppelgebot Jesu, der Gottes- und Nächstenliebe, ergibt sich daraus für schulpastorales Handeln, dass sich Christinnen und Christen in der Schule darum sorgen, das Selbstwertgefühl der ihnen anvertrauten Menschen zu stärken, Gemeinschaft und Solidarität zu fördern und deren Suche nach Gott zu begleiten.

In der Erklärung der deutschen Bischöfe wird dazu ausgeführt: „Schulpastoral ist ein Dienst, den Christen aus ihrer Glaubensüberzeugung heraus für das Schulleben leisten.“ (Die deutschen Bischöfe: Schulpastoral, S.7)

Die jedem Menschen von Gott geschenkten Talente und Charismen sind nicht Selbstzweck. Sie sind vielmehr Gabe und Aufgabe, damit sie für sich selbst und für andere Menschen eingesetzt werden.

„Die Erfahrung von Verdanktsein, von Freude und Gelingen ebenso wie die von Angst, Sünde, Verzweiflung und Scheitern; die Erfahrung von Angenommensein und Geachtetwerden, von Abgelehntwerden und Alleinsein ebenso wie die Erfahrung von Beschenktsein und Mangel soll entdeckt und bewusst gemacht und vom Glauben her gedeutet werden.“ (Die deutschen Bischöfe: Schulpastoral, S.16)

Schulpastoral macht sensibel für den Sinn und Wert des eigenen Lebens, öffnet Raum für existentielle Fragen, gibt Zuspruch und Hilfe, macht Kirche in Rufnähe erlebbar.

Die Kirche lernt durch die Präsenz am und im Lebensraum Schule die Freuden und Sehnsüchte, aber auch die Verunsicherungen, Sorgen und Ängste der zukünftigen Generation kennen und kann diese Freuden und Sorgen mit ihnen teilen. Zusammen mit den jungen Menschen lassen sich so Perspektiven einer "Kirche von morgen" entwickeln.

3. Pädagogische Grundlegung der Schulpastoral

Schule und Gesellschaft stehen in einer engen Beziehung: Schule spiegelt die Gesellschaft wider, deren Entwicklungen und Probleme, deren weltanschauliche, ethnische und religiöse Pluralität. Die Gesellschaft erwartet von der Schule Ausbildung und Erziehung junger Menschen, sie erwartet Vermittlung von Werten und Pflege des Miteinanders und sie bestimmt die Rahmenbedingungen des Schulalltags mit.

Durch die sich verlängernde tägliche Verweildauer wird die Schule immer mehr zum Aufenthaltsort, zu einem sehr entscheidenden Lernort und damit zu einem Lebens- und Erfahrungsraum. Andere Lernorte, Lebens- und Erfahrungsräume (Familie, Nachbarschaft, Gemeinde, Verbände, Vereine) geraten dadurch oft ins Hintertreffen.

Pädagogisches Handeln will jungen Menschen im Lebensraum Schule bei der Ausbildung ihrer Persönlichkeit helfen und Selbstverwirklichung in sozialer Verantwortung fördern. Das beinhaltet somit immer ein möglichst optimales Miteinander aller am Schulleben beteiligten Menschen.

4. Verantwortung und Zuständigkeiten

Die schulpastoralen Angebote in der Schule und für die Schule werden getragen durch pastorales Personal sowie durch das Engagement der Lehrer/-innen, Schüler/-innen und Eltern, die ihre

schulischen Aufgaben bewusst als Christen/-innen wahrnehmen.

Für die Förderung und Umsetzung schulpastoraler Anliegen sind in besonderer Weise Leitungsverantwortliche in Schule und Gemeinde angesprochen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass es in der Praxis unterschiedliche Möglichkeiten in den kirchlichen und in den staatlichen Schulen gibt.

4.1 Lehrer/-innen, besonders Religionslehrer/-innen

Die Bischöfe weisen in ihrer Erklärung zur Schulpastoral einen Weg, der dem Anliegen und dem Charakter der Schulpastoral entspricht: "Die Schulpastoral lebt wesentlich davon, dass Christen im Lebensraum Schule ihre originäre Sendungskompetenz entfalten und sich aus pastoraler Gesinnung nach ihren ganz unterschiedlichen Möglichkeiten und Fähigkeiten für die Gestaltung des Schullebens engagieren. So sind sie die ersten und wichtigsten Träger von Schulpastoral." (Die deutschen Bischöfe: Schulpastoral, S.26f)

Das bedeutet, dass die Christinnen und Christen, die im Lebensraum Schule arbeiten, ihre durch Taufe und Firmung empfangene Sendungskompetenz kreativ und engagiert einbringen und so aus christlichem Geist engagiert das Schulleben mit gestalten.

Durch die *Missio canonica* sind Religionslehrer/-innen im besonderen Maße berufen, befähigt und beauftragt, im Namen und in der Intention der Kirche in der Schule schulpastoral tätig zu werden. Sie sollen anregen, initiieren, einladen und zur Mitarbeit motivieren.

Die Abteilung "Erziehung und Schule" des Bischöflichen Generalvikariats unterstützt die Lehrer/-innen durch Beratung von Fachschaften, durch Qualifikationskurse und Fortbildungsangebote.

4.2 Pastorales Personal

Schulpastoral gehört zum pastoralen Auftrag in den Gemeinschaften der Gemeinden. Im Rahmen ihrer bischöflichen Aufträge in einer Gemeinschaft der Gemeinden gestalten Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindefereferenten/-innen in Absprache mit Schullei-

tungen und Lehrern/-innen an den Schulen ihres Einzugsbereichs Schulpastoral.

Zwischen den Verantwortlichen - dem Leiter einer Gemeinschaft der Gemeinden und dem/der Schulleiter/-in - werden die grundsätzlichen Fragen der Schulpastoral abgestimmt.

An Schulen in bischöflicher Trägerschaft gehört die Arbeit von Schulseelsorgern/-innen zum spezifischen Profil der Schule.

An ausgewählten öffentlichen Schulen/Schulzentren ergänzen bischöflich beauftragte Schulseelsorger/-innen durch schulpastorale Angebote den schulischen Auftrag zu Bildung und Erziehung.

Näheres regelt die Richtlinie "Einsatz von Pastoralpersonal des Bistums Aachen als Schulseelsorger/-innen an weiterführenden Schulen" vom 1. März 2012.

4.3 Schulleiter/-innen

Schulpastoral vollzieht sich im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, für den die Schulleiter/-innen an ihren Schulen die Verantwortung tragen. Deshalb erfolgen schulpastorale Aktivitäten in Abstimmung mit der Schulleitung.

4.4 Das Bischöfliche Generalvikariat

Der Bischof nimmt die verfassungsgemäß und gesetzlich eingeräumten Mitwirkungsrechte und -pflichten der Kirche in Schulfragen wahr und vertritt in diesem Rahmen auch die Belange der Schulpastoral des Bistums gegenüber der Landesregierung. Er nimmt Rahmenseetzungen für die Schulpastoral vor und sorgt für die Einhaltung staatlicher und kirchlicher Normen und Vorgaben.

In seinem Auftrag gewährleistet die Abteilung "Erziehung und Schule" im Bischöflichen Generalvikariat, dass kirchliche und bischöfliche Leitlinien und Rahmenseetzungen für Schulpastoral im Bistum Aachen angewandt, umgesetzt und weiterentwickelt werden.

In der Schulpastoral
- ist sie Ansprechpartnerin für alle an der Schulpastoral Beteiligten und fördert deren Kommunikation und Kooperation,

- berät sie Schulleiter/-innen und Lehrer/-innen,
- ist sie erste Kontaktpartnerin für die Schulen und die staatliche Schulaufsicht bei Einsätzen von pastoralem Personal,
- ist an den Einsatzabsprachen für das pastorale Personal beteiligt,
- sorgt sie in Absprache mit der Hauptabteilung Pastoralpersonal für fachliche Begleitung und Austausch sowie für Qualifizierung ist sie im Rahmen der Fortbildung von pastoralem Personal an der Planung und Durchführung der Maßnahmen beteiligt.

Näheres regelt die Richtlinie "Einsatz von Pastoralpersonal des Bistums Aachen als Schulseelsorger/-innen an weiterführenden Schulen" vom 1. März 2012.

5. Kompetenz und Qualifizierung

Neben der persönlichen Eignung bedürfen alle pastorale Mitarbeiter/-innen, die als Schulseelsorger/-innen eingesetzt werden, einer entsprechenden Zusatzqualifikation. Wenn sie im Rahmen ihres Einsatzes katholischen Religionsunterricht erteilen, bedürfen sie einer religionspädagogisch-didaktischen Qualifikation sowie der *Missio canonica*. (Vgl. Richtlinie "Einsatz von Pastoralpersonal des Bistums Aachen als Schulseelsorger/-innen an weiterführenden Schulen" vom 1. März 2012)

Lehrer/-innen, die sich in der Schulpastoral engagieren, bedürfen neben einer Grundlegung auch der Vertiefung und Weiterentwicklung fachlicher Kenntnisse und praktischer Fähigkeiten.

Die Abteilung "Erziehung und Schule" sorgt für die notwendige Qualifizierung sowie für die Förderung von Spiritualität und menschlicher Befähigung zu einem schulpastoralen Dienst.

6. Rechtlicher Rahmen

Das Wirken der Kirche in der Schule unterliegt staatlichem und kirchlichem Recht in der jeweils gültigen Fassung.

Näheres regeln entsprechende staatskirchenrechtliche Bestimmungen, Schulgesetze, Erlasse des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Verfügungen der Bezirksregierungen.

7. Finanzielle Förderung

Eine Förderung der schulpastoralen Arbeit richtet sich nach den jeweiligen Richtlinien.

8. Inkrafttreten

Diese Rahmenordnung tritt zum 1. Juni 2013 in Kraft.

Aachen, 24. Mai 2013

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 99 Änderung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO)

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat in ihrer Sitzung am 19. November 2012 beschlossen, § 2 Abs. 12 und § 10 a in die KDO einzufügen. Die §§ 2 Abs. 12 und 10 a lauten wie folgt:

§ 2

Begriffsbestimmungen

(12) Beschäftigte sind insbesondere

1. Kleriker, Kandidaten für das Priesteramt oder in einem kirchlichen Beamtenverhältnis stehende Personen,
2. Ordensangehörige, soweit sie auf einer Planstelle in einer Einrichtung der eigenen Ordensgemeinschaft oder aufgrund eines Gestellungsvertrages tätig sind,
3. in einem Arbeitsverhältnis stehende Personen,
4. zu ihrer Berufsbildung tätige Personen mit Ausnahme der Postulanten und Novizen,
5. Teilnehmende an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobungen (Rehabilitationen),
6. in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen tätige Personen,
7. nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen,
8. Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,

9. sich für ein Beschäftigungsverhältnis Bewerbende sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

§ 10 a

Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses

- 1) Personenbezogene Daten eines Beschäftigten einschließlich der Daten über die Religionszugehörigkeit, die religiöse Überzeugung und die Erfüllung von Loyalitätsobliegenheiten dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung erforderlich ist. Zur Aufdeckung von Straftaten dürfen personenbezogene Daten eines Beschäftigten dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass der Betroffene im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zur Aufdeckung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse des Beschäftigten an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind oder eine Rechtsvorschrift dies vorsieht.
- 2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, ohne dass sie automatisiert verarbeitet oder in oder aus einer nicht automatisierten Datei verarbeitet, genutzt oder für die Verarbeitung oder Nutzung in einer solchen Datei erhoben werden.
- 3) Die Beteiligungsrechte nach der jeweils geltenden Mitarbeitervertretungsordnung bleiben unberührt.

Diese Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Juli 2013 in Kraft.

Aachen, 14. Juni 2013
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 100 Ausführungsrichtlinien zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz für das Bistum Aachen - KDO - für den pfarramtlichen Bereich

Um eine einheitliche Anwendung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz für das Bistum Aachen - KDO - vom 21. August 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2003, Nr. 160, S. 230 ff), zuletzt geändert am 8. Oktober 2010 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. November 2010, Nr. 263, S. 288), bei der Verwendung personenbezogener Daten zu gewährleisten, wird für den pfarramtlichen Bereich folgende Regelung getroffen*:

- I. Die Verwendung personenbezogener Daten hat sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

Grundsätzlich dürfen personenbezogene Daten nur zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben verwandt werden.

Sie dürfen nur in dem zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlichen Umfang verwandt werden. Darüber hinaus bestehen dann keine Bedenken gegen die Verwendung, wenn die KDO oder eine andere kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder wenn der Betroffene eingewilligt hat.

- II. Im Einzelnen wird geregelt:

1. Hausbesuche, Haussammlungen und Spendenaufrufe

Für Hausbesuche, Haussammlungen und Spendenaufrufe auf Ebene der Kirchengemeinde oder pastoraler Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden für kirchliche, insbesondere caritative Zwecke können haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Daten zur Verfügung gestellt werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zuvor schriftlich auf die Einhaltung der jeweils geltenden Datenschutzbe-

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet.

stimmungen zu verpflichten (Datenschutzerklärung). Nach Erfüllung des Zwecks sind die Daten an die ausgebende Stelle zurück zu geben oder datenschutzgerecht zu vernichten. Die datenschutzgerechte Vernichtung ist gegenüber der die Daten ausgebenden Stelle zu bestätigen.

Bei der Verwendung von Spenderlisten ist sicherzustellen, dass Eintragungen nur auf freiwilliger Basis erfolgen und unbefugte Dritte keine Einsicht nehmen können.

Das Bestehen eines Sperrvermerkes steht einer Weitergabe in jedem Fall entgegen.

2. Besuchsdienste in Krankenhäusern

Daten, die der Seelsorger der für den Patienten zuständigen Kirchengemeinde von Krankenhäusern zum Zwecke der seelsorglichen Betreuung gemäß den jeweils gültigen Bestimmungen der Ordnung zum Schutz von Patientendaten in katholischen Krankenhäusern und Einrichtungen im Bistum Aachen (PatDSO) rechtmäßig erhält, dürfen an haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchengemeindlicher Besuchsdienste weitergegeben werden. Zulässig ist die Weitergabe von Name und Vorname des Betroffenen sowie die Anschrift des jeweiligen Krankenhauses. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Besuchsdienstes sind zuvor schriftlich auf die Einhaltung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen zu verpflichten (Datenschutzerklärung). Nach Erfüllung des Zwecks sind die Daten an die ausgebende kirchliche Stelle zurück zu geben oder datenschutzgerecht zu vernichten. Die datenschutzgerechte Vernichtung ist gegenüber der die Daten ausgebenden kirchlichen Stelle zu bestätigen.

3. Datenweitergabe an kirchliche Vereine und Stiftungen

Den in der Kirchengemeinde bzw. in pastoralen Zusammenschlüssen von Kirchengemeinden tätigen kirchlichen Vereinen können für Zwecke der örtlichen Vereinsarbeit (z. B. Vereinsveranstaltungen, Mitgliederwerbung) Daten zur Verfügung gestellt werden, wenn die Statuten des Vereins bzw. des übergeordneten Dachverbandes von der zuständigen kirchlichen Autorität überprüft oder gebilligt sind und sich die jeweiligen Verantwortlichen gegenüber der Kirchengemeinde schriftlich zur Einhaltung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet haben (Datenschutzerklärung).

Den in der Kirchengemeinde bzw. in pastoralen Zusammenschlüssen von Kirchengemeinden tä-

tigen Stiftungen können für Zwecke der örtlichen Stiftungsarbeit Daten zur Verfügung gestellt werden, wenn die Stiftung von der zuständigen kirchlichen Stiftungsbehörde als kirchliche Stiftung anerkannt ist und sich die jeweiligen Verantwortlichen gegenüber der Kirchengemeinde schriftlich zur Einhaltung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet haben (Datenschutzerklärung).

Nach Erfüllung des Zwecks sind die Daten an die ausgebende Stelle zurück zu geben oder datenschutzgerecht zu vernichten. Die datenschutzgerechte Vernichtung ist gegenüber der die Daten ausgebenden Stelle zu bestätigen.

Das Bestehen eines Sperrvermerkes steht einer Weitergabe in jedem Fall entgegen.

4. Bekanntmachungen kirchlicher Amtshandlungsdaten (z. B. Taufen, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Weihen und Exequien)

Zulässig ist die Veröffentlichung von Name, Vorname und Datum der Amtshandlung in Publikationsorganen der Kirche (z. B. Aushang, Pfarrnachrichten und Kirchenzeitung).

Nicht zulässig ist die Weitergabe dieser Daten an andere Publikationsorgane (z. B. Tageszeitungen) zum Zwecke der Veröffentlichung und an andere gewerbliche Unternehmen (Banken, Versicherungen u. a.).

Eine Veröffentlichung im Internet, z. B. auf den Internetseiten der Kirchengemeinde oder in Online-Ausgaben der kirchengemeindlichen Publikationsorgane, darf nur erfolgen, wenn der Betroffene darin eingewilligt hat.

Das Bestehen eines Sperrvermerkes steht einer Veröffentlichung in jedem Fall entgegen.

5. Bekanntmachung besonderer Ereignisse in kirchlichen Publikationsorganen

Besondere Ereignisse (Alters- und Ehejubiläen, Geburten, Sterbefälle, Orden- und Priesterjubiläen) können in kirchlichen Publikationsorganen (z. B. Aushang, Pfarrnachrichten und Kirchenzeitung) mit Name, Vorname und Datum veröffentlicht werden, wenn der Betroffene der Veröffentlichung nicht rechtzeitig schriftlich oder in sonstiger geeigneter Form bei der zuständigen Kirchengemeinde widersprochen hat.

Auf das dem Betroffenen zustehende Widerspruchsrecht ist einmal jährlich in den Pfarrnach-

richten, im Aushang oder in sonstiger geeigneter Weise hinzuweisen.

Eine Veröffentlichung im Internet, z. B. auf den Internetseiten der Kirchengemeinde oder in Online-Ausgaben der kirchengemeindlichen Publikationsorgane, darf nur erfolgen, wenn der Betroffene darin eingewilligt hat.

Das Bestehen eines Sperrvermerkes steht einer Veröffentlichung in jedem Fall entgegen.

6. Bekanntgabe von Kirchengemein Austritten

Kirchengemein Austritte können nach vorheriger Abwägung der konkreten Umstände des Einzelfalles und insbesondere der individuellen Interessen der Betroffenen bekannt gegeben werden, soweit keine pastoralen Gründe entgegenstehen.

7. Weitergabe von Daten an kirchliche Medien (insbesondere Kirchenzeitung) zum Zwecke der Werbung

Die Weitergabe von Daten an kirchliche Medien (insbesondere Kirchenzeitung) zum Zwecke der Werbung ist unter Beachtung des Datenschutzes aus pastoralen Gründen erlaubt.

Das Bestehen eines Sperrvermerkes steht einer Weitergabe in jedem Fall entgegen.

8. Weitergabe von Daten für ausschließlich kommerzielle Werbung

Die Weitergabe von Daten zum Zwecke der ausschließlich kommerziellen Werbung ist nicht erlaubt.

III. Für die Datenweitergabe im pfarramtlichen Bereich verantwortliche kirchliche Stelle im Sinne dieser Ausführungsrichtlinien ist der jeweilige Pfarrer oder Pfarrverwalter.

IV. In allen vorstehend nicht geregelten Fällen und in Zweifelsfällen ist das Bischöfliche Generalvikariat - Stabsstelle Recht - oder der Beauftragte für den Datenschutz im Bistum Aachen (Diözesan-datenschutzbeauftragter) zu befragen.

V. Diese Ausführungsrichtlinien treten zum 1. Juli 2013 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Ausführungsrichtlinien zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz für das Bistum Aachen - KDO - für den pfarramtlichen Bereich vom 5. September 2005 (Kirchli-

cher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2005, Nr. 180, S. 249f) außer Kraft.

Aachen, 12. Juni 2013

Manfred von Holtum
Generalvikar

Anlagen

I. Zu Ziffer II.2 der KDO-Ausführungsrichtlinien

Muster einer Datenschutzerklärung für den ehrenamtlichen Krankenhausbesuchsdienst in einer Kirchengemeinde

Ich verpflichte mich

1. die kirchlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere die Ordnung zum Schutz von Patientendaten [...] im Bistum Aachen (PatDSO) und die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz für das Bistum Aachen - KDO - sowie die zu ihrer Durchführung ergangenen Bestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen sorgfältig einzuhalten und bestätige, dass ich auf die wesentlichen Grundsätze der für meine ehrenamtliche Tätigkeit geltenden Bestimmungen hingewiesen wurde;
2. die Daten nach Erfüllung des Zwecks an die ausgebende kirchliche Stelle zurückzugeben bzw. datenschutzgerecht zu vernichten und die Vernichtung schriftlich gegenüber der die Daten ausgebenden kirchlichen Stelle zu bestätigen;
3. das Datengeheimnis auch nach Beendigung meiner ehrenamtlichen Tätigkeit zu beachten.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die KDO und die Texte der übrigen für meine ehrenamtliche Tätigkeit geltenden Datenschutzbestimmungen im zuständigen Pfarramt eingesehen und auch für kurze Zeit ausgeliehen werden können.

Ich bin darüber belehrt worden, dass Verstöße gegen das kirchliche Datenschutzrecht eine Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit nach sich ziehen und zivilrechtliche Schadensersatzansprüche gegen mich begründen können.

Diese Erklärung wird im zuständigen Pfarramt aktenkundig gemacht.

Datum, Unterschrift

II. Zu Ziffer II.3 der KDO-Ausführungsrichtlinien

Muster einer Datenschutzerklärung für den Bereich kirchlicher Vereine und Stiftungen

Der Verein/die Stiftung [...], vertreten durch [...] verpflichtet sich,

1. die kirchlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz für das Bistum Aachen - KDO - sowie die zu ihrer Durchführung ergangenen Bestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen sorgfältig einzuhalten und bestätigt, auf die wesentlichen Grundsätze der für die beabsichtigte Zweckerfüllung geltenden Bestimmungen hingewiesen worden zu sein;
2. die Daten nach Erfüllung des Zwecks an die ausgebende kirchliche Stelle zurückzugeben bzw. datenschutzgerecht zu vernichten und die Vernichtung schriftlich gegenüber der die Daten ausgebenden Stelle zu bestätigen;
3. das Datengeheimnis auch nach Zweckerfüllung zu beachten.

Der Verein/die Stiftung ist darauf hingewiesen worden, dass die KDO und die Texte der übrigen für die Zweckerfüllung relevanten Datenschutzbestimmungen im zuständigen Pfarramt eingesehen und auch für kurze Zeit ausgeliehen werden können.

Der Verein/die Stiftung ist darüber belehrt worden, dass Verstöße gegen das kirchliche Datenschutzrecht zivilrechtliche Schadensersatzansprüche begründen können.

Der Verein/die Stiftung erklärt, dass seine/ihre Statuten von der zuständigen kirchlichen Autorität überprüft/gebilligt wurden bzw. die Stiftung von der zuständigen kirchlichen Stiftungsbehörde anerkannt ist. Eine Kopie der zurzeit geltenden Satzung nebst kirchlichem Anerkennungsvermerk ist dieser Erklärung beigefügt.

Diese Erklärung wird im zuständigen Pfarramt aktenkundig gemacht.

Für den Verein/die Stiftung

Datum, Unterschrift des/der Vertretungsberechtigten

Nr. 101 Durchlaufspenden an kirchliche Hilfswerke

Katholische Kirchengemeinden erhalten häufig Zuwendungen, die für die großen kirchlichen Hilfswerke Deutschlands oder für den Caritasverband für das Bistum Aachen e.V. bestimmt sind. Wenn seitens der Katholischen Kirchengemeinde für diese so genannten Durchlaufspenden Zuwendungsbestätigungen (Spendenquittungen) ausgestellt werden, ist hierbei die Steuernummer und die aktuell gültige Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes, mit dem der Empfänger als steuerbegünstigt anerkannt worden ist, anzugeben. Für die nachfolgend genannten Hilfswerke gelten derzeit diese Angaben:

1. Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Bescheinigung des Finanzamtes Aachen-Außenstadt vom 4. September 2012 StNr. 201/5900/5883.
2. MISEREOR, Aachen, Bescheinigung des Finanzamtes Aachen-Stadt vom 12. April 2013 StNr. 201/5900/5748.
3. missio - Internationales Katholisches Missionswerk e.V., Aachen, Bescheinigung des Finanzamtes Aachen-Stadt vom 13. November 2012 StNr. 201/5902/3488.
4. Päpstliches Missionswerk der Kinder in Deutschland e.V., Aachen, Bescheinigung des Finanzamtes Aachen-Stadt vom 16. Oktober 2012 StNr. 201/5902/3626.
5. Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Paderborn, Bescheinigung des Finanzamtes Paderborn vom 31. Januar 2011 StNr. 339/5794/0212.
6. RENOVABIS - Solidaritätsaktion der deutschen Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa, Freising, Bescheinigung des Finanzamtes Freising vom 22. Mai 2012 StNr. 115/110/40177.
7. ADVENIAT, Bischöfliche Aktion für die Kirche in Lateinamerika, Essen. Hierbei braucht nur angegeben zu werden; Bischöfliche Aktion ADVENIAT, Bistum Essen - Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Nr. 102 Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk

Für den 18. August, dem Sonntag nach dem Gedenktag (14. August) des heiligen Maximilian Kolbe, wird den Pfarreien empfohlen, eine Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk durchzuführen.

Der heilige Maximilian Kolbe, der im Konzentrationslager Auschwitz für einen Familienvater freiwillig in den Tod ging, hat ein unvergessliches Zeichen christlicher Freiheit gesetzt. Das Maximilian-Kolbe-Werk führt Hilfs- und Begegnungsprojekte in Polen und den Ländern der ehemaligen Sowjetunion durch und steht den Konzentrationslager- und Ghettoüberlebenden tatkräftig zur Seite. Es hat seit seiner Gründung 1973 vielen tausend Betroffenen und ihren Angehörigen helfen können. In dieser Kollekte soll die Solidarität mit den Opfern des Nationalsozialismus einen besonderen Ausdruck finden.

Die Kollektengelder sind wie im Kollektenplan angegeben zu überweisen.

Nr. 103 Caritassonntag 2013

Wie in jedem Jahr regt der Caritasverband für das Bistum Aachen auch in 2013 an, den Caritassonntag in besonderer Weise zu begehen. Im Rahmen der dreijährigen Solidaritätsinitiative stellt die Caritas bundesweit den diesjährigen Caritassonntag unter das Thema der Caritas-Jahreskampagne „Familie schaffen wir nur gemeinsam“. Die Kampagne will für mehr Familienfreundlichkeit in Gesellschaft, Politik und Kirche eintreten. Sie will Möglichkeiten der Begegnung und des Gesprächs schaffen.

Die Pfarreien und Gemeinden im Bistum Aachen sind herzlich eingeladen, den Caritassonntag im Bistum Aachen am 22. September 2013 in Gottesdiensten, Festen und Aktionen zu feiern. Eine Möglichkeit ist es, am Caritassonntag ein „Picknick für Familien und Menschen die Zeit haben“ stattfinden zu lassen und sich so an der bundesweiten Aktion Familienpicknick zum Caritassonntag zu beteiligen. Ein Familienpicknick, durch die Pfarrei oder Gemeinde organisiert bzw. in einer Tageseinrichtung für Kinder bzw. einem Familienzentrum durchgeführt, kann ein Ausdruck der Solidarität für und mit Familien und des Zusammenhalts in der Gemeinde sein. Weiterführende Informationen, inhaltliche Anregungen sowie Ideen zur Gestaltung von Gottesdiensten für und mit Familien, Bausteine für Wortgottesdienstfeiern und ein Predigtvorschlag sind unter www.caritas-ac.de/Kampagnen/Sammlungen und Kollekten abrufbar.

Der Caritassonntag lädt die Pfarreien und Gemeinden ebenfalls zur alljährlichen Kollekte ein. Die Kollektenerträge verbleiben zur Unterstützung der caritativen Arbeit vor Ort. Kollektenmaterial zur Bestellung finden Sie ebenfalls unter www.caritas-ac.de/Kampagnen/Sammlungen und Kollekten oder auf der Internetseite Ihres Regionalen Caritasverbandes.

Für Beratungen und Fragen steht der Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 10, zur Verfügung.

Nr. 104 Veröffentlichung von Priester- und Diakonenjubiläen im Jahr 2014

Es ist vorgesehen, dass eine Liste der Namen und Anschriften derjenigen Priester und Diakone die im Jahr 2014 ein Jubiläum (Geburtstags- oder Weihejubiläum) begehen, der Kirchenzeitung und den betreffenden diözesanen Stellen zur Verfügung gestellt wird.

Geistliche, die eine Bekanntmachung ihres Jubiläums auf dieser Liste nicht wünschen, werden gebeten, dies dem Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 2 - Pastoralpersonal, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, bis 1. September 2013 schriftlich mitzuteilen. Die Daten werden dann mit einem entsprechenden Sperrvermerk versehen und nicht in die Jubiläumsliste übernommen.

Der Sperrvermerk bleibt auch für die weiteren Jahre bestehen, bis der betroffene Geistliche um Aufhebung des Vermerks nachsucht. Wer also bereits einmal schriftlich der Veröffentlichung seiner Daten widersprochen hat, braucht sich nicht erneut zu melden.

Die Daten derjenigen Geistlichen, die keinen schriftlichen Widerspruch erhoben haben, werden in der zu erstellenden Jubiläumsliste bekannt gemacht und im Anforderungsfall auch an die oben bezeichneten Organe zur Veröffentlichung weitergegeben.

Nr. 105 Firmung Erwachsener

Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff bietet auch in diesem Jahr einen besonderen Termin für die Firmung erwachsener Bewerberinnen und Bewerber an. Eine solche Firmfeier ist für Sonntag, 24. November 2013, 10.00 Uhr, im Rahmen des Hochamtes im Hohen Dom zu Aachen vorgesehen. Die Pfarreien werden gebeten, erwachsene Christinnen und Christen, die nach dem Firmsakrament fragen, auf diese Möglichkeit aufmerk-

sam zu machen; Interessierte melden sich beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Verkündigung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 78, E-Mail andrea.kett@bistum-aachen.de. Absprachen über entsprechende wohnortnahe katechetische Vorbereitungsangebote sollen zwischen denen, die Firmkandidatinnen und -kandidaten begleiten und dem Fachbereich erfolgen.

Nr. 106 Essener Adventskalender 2013

Der vom Bistum Essen herausgegebene Adventskalender „unterwegs sein“ erscheint in einem graphisch ansprechenden Gewand in diesem Jahr zum 36. Mal. In vielen Pfarreien und Schulen ist er inzwischen zu einem festen Brauch geworden und inspiriert Gottesdienstleiter/-innen, Katecheten/-innen, Religionslehrer/-innen und Erzieher/-innen Jahr für Jahr für die kind- und familiengerechte Gestaltung der Advents- und Weihnachtszeit. Vor allem Familien mit Kindern im Alter von 5 bis 12 Jahren, auch solche, die kaum noch Kontakt zur Kirche haben, werden angesprochen und bekommen vielfältige Impulse zur religiösen Gestaltung der Wochen vor und nach Weihnachten. Anregungen dazu sind Geschichten, Lieder, Bastelvorschläge, Erklärungen adventlicher Gebräuche usw.

Der 80 Seiten umfassende, durchgehend vierfarbige Kalender kostet 3,00 € pro Stück. Bei geringeren Bestellmengen bis 15 Stück müssen 2,80 € als Versandkostenpauschale berechnet werden, ab 16 Stück wird versandkostenfrei geliefert. Die Bestellungen sollten möglichst bis 2. September 2012 beim Deutschen Katecheten-Verein e.V., Preysingstr. 97, 81667 München, F. (0 89) 4 80 92 12 45, Fax 0 89 / 4 80 92 12 37, E-mail: buchservice@katecheten-verein.de, vorliegen. Die Auslieferung des Kalenders erfolgt Anfang November.

Nr. 107 Worte der Heiligen - Ein Jahreslesebuch

Der Benediktiner Abt Emmeram Kränkl hat ein Jahreslesebuch zusammengestellt, das statt Legenden und Geschichten über Heilige Texte von ihnen selbst versammelt. Für rund 100 Tage im Jahr hat er Texte der jeweiligen Tagesheiligen ausfindig gemacht, die von geistlicher Tiefe und spirituellem Reichtum sind. Die Sammlung will auch für alle, die das Stun-

dengebet verrichten, das Angebot von Lesungen an den Gedenk- und Festtagen der Heiligen erweitern. Außerdem bietet sie Material für Einleitungen, Ansprachen und Predigten in Wortgottesdiensten und Eucharistiefiern an den Festen der betreffenden Heiligen. Es ist im Buchhandel mit der ISBN 978-3-86744-191-9 zum Preis von 19,95 € erhältlich.

Nr. 108 Warnung

Gewarnt wird vor Markus Martin Ramolla aus 54597 Lierfeld, der sich als „Bischof Markus Ramolla“ bezeichnet und vorgibt, er sei von einem „echten katholischen Bischof zum Bischof geweiht worden. In privaten Räumlichkeiten in Lierfeld, unter anderem in der privaten „Herz-Jesu-Kapelle“, spendet Herr Ramolla die Sakramente und feiert die Liturgie. Des Weiteren macht er dort und darüber hinaus weitere seelsorgliche Angebote. Er lehnt die Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils ab, insbesondere die durch das Konzil erneuerte Messfeier.

Nach kirchlichem Verständnis handelt es sich bei Herrn Ramolla nicht um einen rechtmäßigen katholischen Bischof, sondern um einen Frei- bzw. Wanderbischof, der unrechtmäßig und unerlaubt von einem Frei- bzw. Wanderbischof geweiht wurde. Markus Ramolla ist daher exkommuniziert und darf in der katholischen Kirche kein Amt ausüben. Zu den Frei- bzw. Wanderbischöfen (*episcopi vagantes*) erklärt die Deutsche Bischofskonferenz: „Die Weihen der so genannten *episcopi vagantes* sind je nach Lage des Falles theologisch entweder ungültig oder doch in den meisten Fällen zweifelhaft. Sie werden von den großen christlichen Kirchen durchweg nicht anerkannt.“

Herr Ramolla steht damit außerhalb der katholischen Kirche und der Gemeinschaft der ökumenisch verbundenen christlichen Kirchen und Gemeinschaften. Katholiken im Bistum Trier dürfen Herrn Ramolla und seine Aktivitäten daher nicht unterstützen und an den Veranstaltungen und Gottesdiensten, die er anbietet, nicht teilnehmen. Das betrifft insbesondere den Empfang der Sakramente, die Markus Ramolla nach kirchlichem Verständnis nicht zu spenden berechtigt ist.

Weitere Auskünfte erteilt das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Abt. Pastorale Grundaufgaben, Hinter dem Dom 6, 54290 Trier, F. (06 51) 7 10 55 26.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 109 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2012

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 110 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 111 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Borsch in der Zeit vom 25. Mai bis 16. Juni die kanonische Visitation der GdG Inden/Langerwehe vor und spendete das Sakrament der Firmung am 25. Mai in St. Martin zu Langerwehe 42, am 26. Mai in St. Josef zu Inden (Pfarrkirche St. Clemens und Pankrätius, Inden) 33, am 14. Juni in St. Martin zu Langerwehe-Schlich-D'horn 27, am 16. Juni in St. Katharina zu Langerwehe-Wenau 22; insgesamt 124 Firmlingen.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 19. Mai in St. Anna zu Krefeld 37 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Johannes Bündgens das Sakrament der Firmung am 14. April in der Kapelle des Mädchengymnasiums Jülich (Heilig Geist, Jülich) 26, am 19. April in der Kapelle des Oswald-von-Nell-Breuning-Hauses Herzogenrath (St. Gertrud, Herzogenrath) 3, am 4. Mai in St. Nikolaus zu Brüggen 32, am 5. Mai in St. Mariä Himmelfahrt zu Brüggen-Bracht 33, am 8. Mai in St. Benedikt zu Grefrath (Pfarrkirche Laurentius, Grefrath) 55, am 9. Mai in St. Benedikt zu Grefrath (Kirche St. Vitus, Grefrath-Oedt) 20, am 11. Mai in St. Philipp Neri zu Aachen (St. Sebastian, Aachen-Hörn) 42, am 17. Mai in St. Lambertus zu Erkelenz 54, am 18. Mai in Kafarna:um zu Aachen (Franziska von Aachen, Aachen) 10, am 19. Mai in St. Gertrud zu Selfkant-Havert 32, am 19. Mai in St. Hubertus zu Selfkant-Süsterseel 18, am 20. Mai in St. Lambertus zu Erkelenz 54, am 20. Mai in St. Lucia zu Selfkant-Saeffelen 25; insgesamt 404 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der Firmung am 25. Mai in St. Sebastian zu Nettetal-Lobberich 57, am 26. Mai in St. Peter zu Nettetal-Hinsbeck 29; insgesamt 86 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular em. Pfarrer Peter Müllenborn das Sakrament der Firmung am 26. Mai in St. Gregor von Burtscheid zu Aachen-Burtscheid 63 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation / Koordination / Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 7 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 8

Aachen, 1. August 2013

83. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Akten Seiner Heiligkeit Papst Franziskus			
Nr. 112	Botschaft des Hl. Vaters zum 99. Welttag des Migranten und Flüchtlings 2013	142	
Verlautbarungen der deutschen Bischofskonferenz			
Nr. 113	Gemeinsames Wort der Kirchen zur Woche der ausländischen Mitbürger / Interkulturelle Woche 2013	144	
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 114	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2013.....	146	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 115	Anlagegrundsätze für die Stiftungen im Bistum Aachen	146	
Nr. 116	Keine Weiterveräußerung des neuen Gotteslobes mit Rabattgewährung durch Kirchengemeinden an Gläubige.....	146	
Nr. 117	Internationales Priestertreffen.....	147	
Nr. 118	Gemeinsamer Gebetstag mit der Kirche in Kolumbien	147	
Nr. 119	Welttag der Sozialen Kommunikations- mittel	147	
Nr. 120	Interkulturelle Woche 2013	148	
Nr. 121	Mitarbeiter/-innentag des Bischöflichen Generalvikariates	148	
Nr. 122	Exerzitienkalender für das Bistum Aachen	148	
Nr. 123	Arbeitshilfe „Heiliger Abend und Weihnachten zu Hause“	148	
Nr. 124	Papstportrait	148	
Kirchliche Nachrichten			
Nr. 125	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2012	148	
Nr. 126	Personalchronik	149	
Nr. 127	Pontifikalhandlungen	151	

Akten Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 112 Botschaft des Hl. Vaters zum 99. Welttag des Migranten und Flüchtlings 2013

Migration - Pilgerweg des Glaubens und der Hoffnung

Liebe Schwestern und Brüder!

Das Zweite Vatikanische Ökumenische Konzil hat in der Pastorkonstitution *Gaudium et spes* daran erinnert, dass „die Kirche den Weg mit der ganzen Menschheit gemeinsam“ geht (Nr. 40). Denn „Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art, sind auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi. Und es gibt nichts wahrhaft Menschliches, das nicht in ihren Herzen seinen Widerhall fände“ (ebd., 1). Widerhall fand diese Erklärung bei dem Diener Gottes Papst Paul VI., der die Kirche als erfahren „in allem, was den Menschen betrifft“, bezeichnete (*Enzyklika Populorum progressio*, 13), und beim seligen Johannes Paul II., der sagte, dass der Mensch „der erste Weg ist, den die Kirche bei der Erfüllung ihres Auftrags beschreiten muss ..., der Weg, der von Christus selbst vorgezeichnet ist“ (*Enzyklika Centesimus annus*, 53). In meiner *Enzyklika Caritas in veritate* lag mir daran, in einer Linie mit meinen Vorgängern darzulegen, dass „die ganze Kirche, wenn sie verkündet, Eucharistie feiert und in der Liebe wirkt, in all ihrem Sein und Handeln darauf ausgerichtet ist, die ganzheitliche Entwicklung des Menschen zu fördern“ (Nr.11). Dabei bezog ich mich auch auf die Millionen von Männern und Frauen, die aus verschiedenen Gründen die Erfahrung der Migration machen. Tatsächlich bilden die Migrationsströme ein Phänomen, das einen erschüttert „wegen der Menge der betroffenen Personen, wegen der sozialen, wirtschaftlichen, politischen, kulturellen und religiösen Probleme, die es aufwirft, wegen der dramatischen Herausforderungen, vor die es die Nationen und die internationale Gemeinschaft stellt“ (ebd., 62), denn „jeder Migrant ist eine menschliche Person, die als solche unveräußerliche Grundrechte besitzt, die von allen und in jeder Situation respektiert werden müssen“ (ebd.).

Vor diesem Hintergrund möchte ich den Welttag des Migranten und des Flüchtlings 2013 dem Thema „Migration - Pilgerweg des Glaubens und der Hoffnung“ widmen. Er findet ja in zeitlicher Nähe zu den Feierlichkeiten zum 50. Jahrestag der Eröffnung des Zweiten Vatikanischen Ökumenischen Konzils und zum 60. Gedenktag der Verkündigung der Apostoli-

schen Konstitution *Exsul familia* statt, während die ganze Kirche das Jahr des Glaubens begeht und mit Begeisterung die Herausforderungen einer neuen Evangelisierung aufgreift.

Tatsächlich bilden Glaube und Hoffnung im Herzen so vieler Migranten ein untrennbares Wortpaar, denn in ihnen lebt der Wunsch nach einem besseren Leben, oft auch vereint mit dem Versuch, die „Verzweigung“ darüber hinter sich zu lassen, dass es ihnen verwehrt ist, sich eine Zukunft aufzubauen. Gleichzeitig sind die Wege vieler vom tiefen Vertrauen getragen, dass Gott seine Geschöpfe nicht im Stich lässt, und dieser Trost lässt die Wunden der Entwurzelung und der Trennung erträglicher werden, vielleicht in der geheimen Hoffnung einer zukünftigen Rückkehr an ihren Herkunftsort. Glaube und Hoffnung finden sich daher häufig im Gepäck derer, die in dem Bewusstsein auswandern, dass wir durch sie „unsere Gegenwart bewältigen können: Gegenwart, auch mühsame Gegenwart, kann gelebt und angenommen werden, wenn sie auf ein Ziel zuführt und wenn wir dieses Ziels gewiss sein können; wenn dies Ziel so groß ist, dass es die Anstrengung des Weges rechtfertigt“ (*Enzyklika Spe salvi*, 1).

In dem weiten Gebiet der Migrationen entfaltet sich die mütterliche Fürsorge der Kirche in verschiedene Richtungen. Einerseits sieht sie die Migrationen unter dem vorherrschenden Aspekt der Armut und des Leidens, der nicht selten Dramen und Tragödien hervorruft. Hier geht es um konkrete Hilfsmaßnahmen, um die zahlreichen Notsituationen abzuwenden durch den großzügigen Einsatz von einzelnen und Gruppen, von Organisationen Freiwilliger und von Bewegungen, von Einrichtungen der Pfarrgemeinden und der Diözesen in Zusammenarbeit mit Menschen, die guten Willens sind. Andererseits versäumt es die Kirche aber auch nicht, die positiven Aspekte hervorzuheben, das Potential und die Ressourcen, die die Migrationen mit sich bringen. In dieser Richtung nehmen dann die Maßnahmen für eine Aufnahme, die eine volle Eingliederung der Migranten, Asylbewerber und Flüchtlinge in das neue soziokulturelle Umfeld fördern und begleiten, konkrete Form an. Dabei wird die religiöse Dimension nicht vernachlässigt, die für das Leben eines jeden Menschen wesentlich ist. Eben dieser Dimension hat die Kirche entsprechend der Sendung, die ihr Christus anvertraut hat, besondere Aufmerksamkeit und Sorge zu widmen: Dies ist ihre wichtigste und ganz spezifische Aufgabe. Gegenüber den Christen aus verschiedenen Teilen der Welt umfasst die Beachtung der religiösen Dimension auch den ökumenischen Dialog und die Begleitung der neuen Gemeinschaften. Gegenüber den katholischen Gläubigen drückt sie sich unter anderem darin aus, neue seelsorgerische Strukturen zu schaffen und die unterschiedlichen Riten zur Geltung kommen zu lassen bis hin zu

einer vollen Beteiligung am Leben der örtlichen Kirchengemeinden. Die Förderung des Menschen geht Hand in Hand mit der Gemeinschaft im Geiste, welche Wege „zu einer echten und erneuerten Umkehr zum Herrn, dem einzigen Retter der Welt“, öffnet (Apostolisches Schreiben *Porta fidei*, 6). Die Kirche bringt stets eine wertvolle Gabe, wenn sie zu einer Begegnung mit Christus führt, die eine beständige und zuverlässige Hoffnung aufbaut.

Die Kirche und die verschiedenen Einrichtungen, die mit ihr verbunden sind, sind dazu aufgerufen, Migranten und Flüchtlingen gegenüber die Gefahr einer bloßen Sozialhilfe zu vermeiden, um eine echte Integration in eine Gesellschaft zu fördern, in der alle aktive Mitglieder sind, jeder für das Wohl des anderen verantwortlich ist und großzügig einen eigenständigen Beitrag leistet und alle bei vollem Heimatrecht die gleichen Rechte und Pflichten teilen. Auswanderer hegen Gefühle des Vertrauens und der Hoffnung, die ihre Suche nach besseren Lebenschancen beleben und stärken. Doch suchen sie nicht nur eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und politischen Situation. Es trifft zwar zu, dass die Auswanderung oft mit Angst beginnt, vor allem, wenn Verfolgung und Gewalt zur Flucht zwingen, verbunden mit dem Trauma der Trennung von der Familie und der eigenen Habe, die bis zu einem gewissen Grade das Überleben sicherstellte. Dennoch zerstören das Leid, der enorme Verlust und mitunter ein Gefühl der Entfremdung angesichts einer unsicheren Zukunft nicht den Traum, sich voller Hoffnung und Mut in einem fremden Land eine neue Existenz aufzubauen. Wer auswandert, hegt in Wahrheit das Vertrauen, Aufnahme und solidarische Hilfe zu finden sowie Menschen anzutreffen, die für die Entbehrungen und die Tragödie ihrer Mitmenschen Verständnis aufbringen, aber auch die Werte und Fähigkeiten, die diese mit sich bringen, anerkennen und bereit sind, Menschlichkeit und materielle Güter mit denen zu teilen, die bedürftig und benachteiligt sind. In der Tat muss man festhalten: „Die Solidarität aller, die etwas Wirkliches ist, bringt für uns nicht nur Vorteile mit sich, sondern auch Pflichten“ (Enzyklika *Caritas in veritate*, 43). Migranten und Flüchtlinge können neben den Schwierigkeiten auch neue und gastfreundliche Beziehungen erleben, die ihnen Mut machen, mit ihren beruflichen Kenntnissen und ihrem soziokulturellen Erbe zum Wohlstand des Gastlandes beizutragen und oft auch mit ihrem Glaubenszeugnis, das den Gemeinden alter christlicher Tradition Auftrieb gibt, zur Begegnung mit Christus ermutigt und dazu einlädt, die Kirche kennenzulernen.

Natürlich hat jeder Staat das Recht, die Migrationsströme zu lenken und eine Politik umzusetzen, die von den generellen Bedürfnissen des Gemeinwohls bestimmt wird, dabei aber immer die Achtung der Würde jedes Menschen gewährleistet. Das Recht der Person

auszuwandern gehört - wie die Konzilskonstitution *Gaudium et spes* unter der Nr. 65 in Erinnerung bringt - zu den Grundrechten des Menschen. Jeder ist berechtigt, sich dort niederzulassen, wo er es für günstiger hält, um seine Fähigkeiten, Ziele und Projekte besser zu verwirklichen. Vor dem derzeitigen soziokulturellen Hintergrund muss jedoch noch vor dem Recht auszuwandern das Recht nicht auszuwandern - das heißt, in der Lage zu sein, im eigenen Land zu bleiben - bekräftigt werden, um mit dem seligen Johannes Paul II. zu wiederholen, dass „das erste Recht des Menschen darin besteht, in seiner eigenen Heimat zu leben. Dieses Recht wird aber nur dann wirksam, wenn die Faktoren, die zur Auswanderung drängen, ständig unter Kontrolle gehalten werden“ (Ansprache an den IV. Weltkongreß der Migration, 1998). Heute können wir feststellen, dass die Migrationen häufig als Folge von wirtschaftlicher Unsicherheit, vom Mangel an Grundgütern, von Naturkatastrophen, von Kriegen und sozialen Unruhen auftreten. Statt eines Unterwegsseins, das von Vertrauen, Glauben und Hoffnung getragen ist, wird das Auswandern dann zu einem Leidensweg, um zu überleben, auf dem die Männer und Frauen eher als Opfer, denn als verantwortlich Handelnde in den Angelegenheiten ihrer Auswanderung erscheinen. Während es Migranten gibt, die eine gute Position erreichen und ein angemessenes Leben führen aufgrund einer rechten Integration in die Umgebung, in der sie Aufnahme gefunden haben, gibt es so auch viele, die am Rande der Gesellschaft leben und zuweilen ausgebeutet und ihrer grundlegenden Menschenrechte beraubt werden oder aber Verhaltensweisen annehmen, die schädlich sind für die Gesellschaft, in der sie leben. Der Weg zur Integration umfasst Rechte und Pflichten, Achtung und Fürsorge den Migranten gegenüber, damit sie ein Leben in Würde führen können, verlangt aber Achtung auch von Seiten der Migranten gegenüber den Werten, die ihnen die Gesellschaft bietet, in die sie sich eingliedern.

In diesem Zusammenhang dürfen wir die Frage der illegalen Einwanderung nicht außer Acht lassen. Dieses Thema wird um so brisanter, wenn sie in Gestalt von Menschenhandel und Ausbeutung von Menschen auftritt, wobei Frauen und Kinder besonders gefährdet sind. Diese Schandtaten müssen nachdrücklich verurteilt und bestraft werden, während andererseits eine Regelung der Migrationsströme - diese darf sich jedoch weder auf eine hermetische Schließung der Grenzen beschränken, noch auf eine Verschärfung der Sanktionen gegen die illegalen Einwanderer oder auf die Anwendung von Maßnahmen zur Abschreckung neuer Einreisen - für viele Migranten die Gefahr zumindest begrenzen könnte, dass sie Opfer des genannten Menschenhandels werden. Tatsächlich sind insbesondere planmäßige und multilaterale Eingriffe in den Herkunftsländern erforderlich,

wirksame Gegenmaßnahmen, um den Menschenhandel zu bezwingen, einheitliche Programme für die Ströme legaler Einwanderung sowie eine größere Bereitschaft, Einzelschicksalen Rechnung zu tragen, die neben politischem Asyl auch Eingriffe zum Schutze der Person erfordern. Zu den angemessenen Regelungen muss eine geduldige und fortgesetzte Arbeit hinzukommen, um die Mentalität und das Gewissen zu bilden. In all dem ist es wichtig, die einvernehmlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den kirchlichen Einrichtungen und den Institutionen, die im Dienste einer ganzheitlichen Entwicklung des Menschen stehen, zu verstärken und weiterzuentwickeln. Nach christlicher Auffassung bezieht das soziale und humanitäre Engagement seine Kraft aus der Treue zum Evangelium in dem Bewusstsein, dass, „wer Christus, dem vollkommenen Menschen, folgt, auch selbst mehr Mensch wird“ (Gaudium et spes, 41).

Liebe Schwestern und Brüder, Migranten, dieser Welttag möge euch helfen, euer Vertrauen und eure Hoffnung auf den Herrn zu erneuern, der immer an unserer Seite steht. Lasst euch die Gelegenheit nicht entgehen, ihm zu begegnen und sein Angesicht in den Gesten der Güte zu erkennen, die ihr im Laufe eures Unterwegsseins empfangt. Freut euch, denn der Herr ist euch nahe, und gemeinsam mit ihm könnt ihr alle Hindernisse und Schwierigkeiten überwinden und das Zeugnis der Offenheit und der Aufnahme beherzigen, das so viele Menschen euch geben. Das Leben ist nämlich „wie eine Fahrt auf dem oft dunklen und stürmischen Meer der Geschichte, in der wir Ausschau halten nach den Gestirnen, die uns den Weg zeigen. Die wahren Sternbilder unseres Lebens sind die Menschen, die recht zu leben wussten. Sie sind Lichter der Hoffnung. Gewiss, Jesus Christus ist das Licht selber, die Sonne, die über allen Dunkelheiten der Geschichte aufgegangen ist. Aber wir brauchen, um zu ihm zu finden, auch die nahen Lichter - die Menschen, die Licht von seinem Licht schenken und so Orientierung bieten auf unserer Fahrt“ (Enzyklika Spe salvi, 49).

Euch alle vertraue ich der seligen Jungfrau Maria an, dem Zeichen sicherer Hoffnung und des Trostes, dem „Stern auf dem Weg“, die uns mit ihrer mütterlichen Gegenwart in jedem Augenblick unseres Lebens nahe ist. Von Herzen erteile ich euch allen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 12. Oktober 2012
+ BENEDICTUS PP. XVI

Verlautbarungen der deutschen Bischofskonferenz

Nr. 113 **Gemeinsames Wort der Kirchen zur Woche der ausländischen Mitbürger / Interkulturelle Woche 2013**

Wer offen ist, kann mehr erleben.

Unter diesem Thema steht die Interkulturelle Woche vom 22. bis 28. September 2013. Wir sind dankbar, dass Jahr für Jahr hunderttausende Menschen ihre Offenheit dadurch zeigen, dass sie sich an der Interkulturellen Woche beteiligen. Offenheit ermöglicht Begegnungen und durch Begegnung entsteht Vertrauen, das den Weg zu einer gemeinsamen Zukunft ermöglicht.

„Gott schuf also den Menschen als sein Abbild; als Abbild Gottes schuf er ihn“ (Gen 1,27). Wir vertrauen auf das Zeugnis der Bibel: Alle Menschen sind von Gott nach seinem Bild geschaffen. Die in der Gottebenbildlichkeit des Menschen gründende Würde gilt uneingeschränkt für alle Menschen - und sie gilt in besonderer Weise für die, die des Schutzes und der Achtung ihrer Rechte bedürfen: für Flüchtlinge und Geduldete, für Fremde und fremd Gemachte, für Kranke und Alte, Gebrechliche und Traumatisierte.

Gott erinnert sein Volk an eigene Fremdheitserfahrung, wenn er Israel gebietet, Fremde zu schützen: „Einen Fremden sollst du nicht ausbeuten. Ihr wisst doch, wie es einem Fremden zumute ist; denn ihr selbst seid in Ägypten Fremde gewesen“ (Ex 23,9). Nach biblischer Maßgabe stehen also die Fremden unter dem besonderen Schutz Gottes: „Wenn bei dir ein Fremder in eurem Land lebt, sollt ihr ihn nicht unterdrücken. Der Fremde, der sich bei euch aufhält, soll euch wie ein Einheimischer gelten, und du sollst ihn lieben wie dich selbst...“ (Lev 19,33 f.).

Auch im Neuen Testament spielt die Zuwendung zum unbekanntem Nächsten eine wichtige Rolle, ja sie wird sogar zum entscheidenden Merkmal der Christusbegegnung. „Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan!“ In der Erzählung vom Weltgericht (Mt 25,31-36) wird der Umgang mit Fremden und anderen an den Rand gedrängten Personengruppen zum entscheidenden Kriterium für das Heil. In diesen Menschen begegnet uns Christus selbst.

Im deutschen Grundgesetz heißt es: „Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Diese Erkenntnis war für das Bundesverfassungsgericht leitend, als es im Juli 2012 angesichts der beschämend niedrigen Leis-

tungen für Asylbewerber an die unveräußerlichen Grundrechte erinnerte. Wir begrüßen die Aussage, dass die Würde des Menschen migrationspolitisch nicht zu relativieren ist. Die Kirchen sehen sich darin in ihrer Auffassung bestätigt, nicht nur die Sozialleistungen im Asylbewerberleistungsgesetz, sondern das Aufenthaltsrecht insgesamt an dieser Grundnorm zu messen.

Aus diesen grundsätzlichen Überlegungen heraus betrachten wir einige gesellschaftliche und politische Entwicklungen mit Sorge.

Rassismus ist auch in Deutschland kein Relikt der Vergangenheit. Dabei ist offen rechtsextremistischer Terror, wie er in der NSU-Mordserie zum Ausdruck gekommen ist, nur ein - schrecklicher - Teil der Problematik. Beunruhigend ist es auch, dass sich rassistische Stimmungen und Gedanken schleichend verbreiten und versteckt äußern. Zugewanderte und Menschen mit anderer Hautfarbe stoßen nicht selten auf Ablehnung und Ausgrenzung. Rassistische Haltungen sind weit verbreitet. Die Macht von Vorurteilen und Ressentiments reicht bis in die sogenannte Mitte unserer Gesellschaft - und damit leider auch in unsere christlichen Gemeinden hinein. Wir müssen daher in unserer Haltung umso klarer sein und unmissverständlich dafür einstehen: Rechtsextremes oder rassistisches Denken und Handeln sind mit dem christlichen Glauben unvereinbar! Sie verletzen die für Christen grundlegende Würde des Menschen, die in seiner Gottebenbildlichkeit gründet.

Wer die Würde und die Rechte von Menschen missachtet, wer andere Menschen mit Hass verfolgt, verletzt oder gar ermordet, handelt gegen den Willen Gottes. Als Christinnen und Christen sind wir überzeugt: Rassismus ist Sünde!

„Rassismus entsteht im Kopf. Offenheit auch.“ Das ist die zentrale Botschaft des Plakates zur Interkulturellen Woche 2013. Als Kirchen treten wir ein für eine Gesellschaft in Vielfalt und Offenheit. Ein wichtiger Schritt zur Veränderung ist die Anerkennung von erlebtem Unrecht. Wir rufen insbesondere unsere Pfarreien und Kirchengemeinden dazu auf, Opfer von Rassismus einzuladen, ihnen zuzuhören und ihnen - z. B. in der Interkulturellen Woche - ein Forum zu geben.

Die diesjährige Interkulturelle Woche steht in zeitlicher Nähe zur Wahl des Deutschen Bundestages. Wir appellieren daher an alle Politikerinnen und Politiker, die sich um ein Mandat bewerben: Achten Sie im Wahlkampf auf die Worte, die Sie verwenden! Vermeiden Sie alle Äußerungen, die ablehnende und abwehrende Stimmungen gegenüber Fremden, Migrantinnen, Migranten und Benachteiligten fördern!

In den letzten Jahren ist in Deutschland die Erkenntnis gewachsen, dass unser Land ein Einwanderungsland ist. Erwartungen und rechtliche wie politische Maßnahmen richteten sich dabei vor allem an die Zugewanderten. Aber genauso ist ein Umdenken in der Aufnahmegesellschaft erforderlich. Für Menschen, die lange in Deutschland leben, muss der Weg zu einer gleichberechtigten Teilhabe in unserer Gesellschaft offen stehen. Dazu gehört beispielsweise für Menschen mit humanitären Aufenthaltstiteln die Ermöglichung des Familiennachzugs. Die Kirchen weisen - nicht nur anlässlich der Interkulturellen Woche - auf die Situation von Menschen hin, die seit vielen Jahren nur mit einem ungesicherten Aufenthaltsstatus in Deutschland leben. Dies betrifft weit mehr als 100.000 Personen. Wer lange hier lebt, muss einen sicheren Aufenthaltsstatus haben. Dies ist ein Schlüsselement für gelingende Integration.

Zu lösen ist auch das Problem der Langzeitgeduldeten. Trotz verschiedener Bleiberechtsregelungen leben Zehntausende immer noch in ständiger Angst vor der Abschiebung. Ohne eine echte Perspektive können sie kaum ihre Persönlichkeit entfalten und ihre Fähigkeiten in unsere Gesellschaft einbringen. Die Kirchen treten für eine stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung ein, die aus humanitären Gründen auch für alte, kranke und traumatisierte Menschen gilt. Für sie und andere, die immer wieder um die Verlängerung ihres Aufenthaltstitels bangen, müssen die Hürden beseitigt werden, die das Aufenthaltsrecht ihrer Integration entgegenstellt. Die Kettenduldungen müssen endlich abgeschafft werden!

„Wer offen ist, kann mehr erleben.“ Die Interkulturelle Woche mit ihren zahlreichen Veranstaltungen ist jedes Jahr ein lebendiges Zeichen dafür, dass wir uns auf einem guten Weg zu einer echten Willkommenskultur befinden und trennende Mauern durchbrechen können. Wir danken allen, die sich vor Ort für diese Anliegen einsetzen und wünschen ihnen Gottes Segen für ihr Engagement.

Erzbischof Dr. Robert Zollitsch,
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Präses Dr. h.c. Nikolaus Schneider,
Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche
in Deutschland

Metropolit Augoustinos,
Vorsitzender der Orthodoxen Bischofskonferenz und
Griechisch-Orthodoxer Metropolit von Deutschland

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 114 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2013

Liebe Schwestern und Brüder!

Am nächsten Sonntag begehen wir in unserer Diözese den Caritas-Sonntag 2013. Er stellt das Miteinander und den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft in den Mittelpunkt.

„Familie schaffen wir nur gemeinsam“ lautet das Motto der Caritas in diesem Jahr. Eine Botschaft, die für die Kernfamilie und für die Familie als Kern unserer Gesellschaft gleichermaßen gilt.

Die meisten Menschen wünschen sich eine Familie. Sie gibt ihnen Halt und ist ein Ort des Vertrauens. Sie ist auch Ort des Glaubens und der Glaubensweitergabe. Gleichzeitig erleben wir aber auch, dass Konflikte Familien vor Zerreißproben stellen und Beziehungen im Alter abbrechen können.

Wenn alle zusammenhalten, können Krisen gemeinsam überwunden werden. Auch die Pfarrgemeinden leisten einen wichtigen Beitrag dafür. Sie unterstützen Familien zum Beispiel durch Begleitung und Organisation von Hilfenetzen. Viele Gemeinden sind Träger von Kindertageseinrichtungen und leisten damit ihren eigenen Beitrag für eine familienfreundliche Gesellschaft.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Schon jetzt danken wir Ihnen dafür.

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 15. September 2013, auch am Vorabend, in allen Gottesdiensten verlesen werden.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 115 Anlagegrundsätze für die Stiftungen im Bistum Aachen

Die Anlagegrundsätze für die Stiftungen im Bistum Aachen (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Mai 2012, Nr. 87, S. 100) werden wie folgt geändert:

Abschnitt (1) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

Eine Anlage in Grundstücken einschließlich in Anteilen an Grundstückssondervermögen gemäß Kapitalanlagegesetz darf maximal 10 v.H. des Stiftungsvermögens nicht übersteigen. Bezieht sich das Grundstücksvermögen ausschließlich auf die Investmentfonds der Aachener Grundvermögen Kapitalanlagegesellschaft, so gilt ein maximaler Betrag von 25 v.H. des Stiftungsvermögens. Im Einzelfall kann - abgesehen von Zustiftungen, Schenkungen und dem Erwerb letztwilliger Verfügungen - eine rentierliche Anlage in einem konkreten Grundstück nach vorheriger Beschlussfassung durch den Stiftungsvorstand erfolgen.

Aachen, 25. Juni 2013

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 116 Keine Weiterveräußerung des neuen Gotteslobes mit Rabattgewährung durch Kirchengemeinden an Gläubige

Angesichts des demnächst erfolgenden Erscheinens der Neuauflage des Gotteslobes bestehen offenbar Überlegungen verschiedener Kirchengemeinden, Preisvorteile, die sie selbst dadurch erhalten können, dass sie Sammelbestellungen vornehmen, an die Gläubigen weiterzugeben, indem sie diesen die Bücher zu einem verbilligten Preis anbieten.

Hiervor ist ausdrücklich und eindringlich zu warnen. Das neue Gotteslob ist - selbstverständlich - ein Buch im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchpreisbindungsgesetz (BuchPrG), die Gläubigen, denen die Bücher weiterveräußert werden sollen, sind Letztabnehmer im Sinne dieses Gesetzes (§ 2 Abs. 3 BuchPrG) und bei der Veräußerung zumindest mehrerer Dutzend Bücher liegt auch ein geschäftsmäßiger Verkauf vor. Damit unterliegt der Veräußerungsvorgang der Buchpreisbindung (§ 3 BuchPrG).

Zwar dürfen die Verlage gegenüber den Kirchengemeinden, Großhändlern usw. Mengenpreise festsetzen

(§ 5 Abs. 4 Nr. 2 BuchPrG) und damit die Bücher bei Bestellung mehrerer Dutzend Exemplare zu einem geringeren/rabattierten Preis an diese abgeben, doch dürfen die Kirchengemeinden diesen Preisvorteil nicht an ihre „Kunden“ weitergeben, sondern müssen von diesen den vom Verlag einschließlich Umsatzsteuer festgesetzten und veröffentlichen Endpreis für den Verkauf an Letztabnehmer verlangen (§§ 3, 5 Abs. 1 BuchPrG). Fordern sie geringere Preise, so bildet das einen Verstoß gegen die Regelungen des BuchPrG. Dies ist damit ein rechtswidriger Vorgang.

Bekannt ist ein Vorgang, in dem eine Schule, die Rabatte aus einer Sammelbestellung an Eltern weitergegeben hat (bzw. die Stadt als deren Trägerin) von einer Rechtsanwaltskanzlei abgemahnt und bei einem Streitwert von 15.000,00 € mit Kosten von ca. 900,00 € belastet wurde. Nach § 9 BuchPrG dürfen u.a. Gewerbetreibende, die Bücher vertreiben, und Rechtsanwälte, die von Verlegern, Importeuren oder Unternehmen, die Verkäufe an Letztabnehmer vornehmen, gemeinsam als Treuhänder damit beauftragt worden sind, ihre Preisbindung zu betreuen (Preisbindungstreuhänder), Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche geltend machen.

Damit ist die Gefahr, dass entsprechende Verkaufsaktionen von einem Berechtigten, der diese Ansprüche geltend machen darf, zum Anlass für eine Abmahnaktion genommen werden, sehr groß. Dies gilt vor allem dann, wenn die beabsichtigte Veräußerung zu Sonderpreisen Niederschlag im Internet findet.

Daher wird dringend vor einer Weiterveräußerung unter Rabattgewährung gewarnt, zumal hierdurch die Kalkulation der Verlage, auf der die verbilligte Abgabe der Kirchengabe an die Pfarreien und Kirchengemeinden basiert, nicht mehr kostendeckend wäre. Es bestünde die Gefahr, dass durch die unzulässige Weiterveräußerung künftig keine verbilligte Abgabe für die Kirchengemeinden mehr möglich würde.

Soweit sich in diesem Zusammenhang Fragen ergeben, sollten die Verantwortlichen sich unbedingt rechtzeitig mit dem Bischöflichen Generalvikariat, Stabsabteilung Recht, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 15, in Verbindung setzen.

Nr. 117 Internationales Priestertreffen

Das nächste internationale Priestertreffen EURO-PAX der Diözesen Aachen, Hasselt, Lüttich, Luxemburg und Roermund findet am Montag, 30. September 2013, in Kasteel Mariagaarde, Kasteelstraat 10, B - 3840 Hoepertingen, von 9.30 bis 19.00 Uhr, zum Thema „Pilgerpastorale“ statt. Im Verlauf des Tages werden wir miteinander zu diesem Thema ins Gespräch kommen und auch einen kurzen Pilgerweg (3.5 km) gehen. Die Tagungskosten betragen 35,00 €, incl. Mittag- und Abendessen sowie Pausenkaffee. Die Anmeldung wird bitte bis spätestens 10. September 2013 an Regionaldekan Erik Pühringer, Weierstr. 80, 53894 Mechernich, F. (0 24 43) 23 18, Fax 0 24 43/ 83 19, E-Mail: erik-puehringer@st-johannes-mechernich.de, erbeten.

Nr. 118 Gemeinsamer Gebetstag mit der Kirche in Kolumbien

Der gemeinsame Gebetstag mit der Kirche in Kolumbien findet 2013 am Sonntag, 1. September statt. Vor allem die Gottesdienste an diesem / für diesen Sonntag sind als Orte für das gemeinsame Gebet in Kolumbien und im Bistum Aachen geeignet. Für den Gebetstag 2013 mit dem Titel „Ist Frieden möglich?“ ist vom Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung eine Gottesdienstvorlage erstellt worden, die Anregungen sowohl für eine Eucharistiefeier als auch für andere liturgische Feiern bietet. Die Materialien werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Bestellungen richten Sie bitte an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 65, E-Mail: julia.schiffgens@bistum-aachen.de.

Nr. 119 Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel

Der Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel, Mediensonntag, wird auf Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz am zweiten Sonntag im September, in diesem Jahr am 8. September, begangen. Er steht unter dem Leitwort „Soziale Netzwerke: Portale der Wahrheit und des Glaubens; neue Räume der Evangelisierung“. Die Botschaft des Papstes und weitere Informationen zum Mediensonntag können beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 0.3 - Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 43, Fax 02 41 / 45 24 36, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de, angefordert werden. Die Materialien sind auch zum download unter <http://www.dbk.de/welttag-der-sozialen-kommunikationsmittel/home-wdskm/>, erhältlich.

Nr. 120 Interkulturelle Woche 2013

„Wer offen ist, kann mehr erleben“ - unter diesem Thema steht die diesjährige Interkulturelle Woche, die im Zeitraum vom 22. bis 28. September 2013 begangen werden soll. Der Schwerpunkt der Interkulturellen Woche liegt in diesem Jahr in der Bekämpfung von Rassismus in der Gesellschaft, auch in den christlichen Gemeinden. Die bundesweite Auftaktveranstaltung findet am 21. September in Kiel statt. Das "Gemeinsame Wort" der Kirchen und weitere Informationsmaterialien, eine Übersicht über die Veranstaltungen im Rahmen der interkulturellen Woche sowie Vorschläge und Entwürfe für Gottesdienste sind unter www.interkulturellewoche.de erhältlich. Dort haben Sie auch die Möglichkeit, Materialhefte online zu bestellen.

Nr. 121 Mitarbeiter/-innentag des Bischöflichen Generalvikariates

Am Freitag, 20. September 2013, findet der diesjährige Mitarbeiter/-innentag des Bischöflichen Generalvikariates statt. Die Abteilungen sind deshalb nicht vollständig besetzt.

Nr. 122 Exerzitienkalender für das Bistum Aachen

Der neue Exerzitienkalender für das Bistum Aachen ist unter dem Titel „besinnen – meditieren – glauben“ erschienen. Darin sind alle Termine von September 2013 bis August 2014 aufgelistet: Exerzitien mit Gemeinschaftselementen, Einzelexerzitien, Exerzitien im Alltag, Filmexerzitien, Vortragsexerzitien, Besinnungstage und Glaubensseminare. Ein Verzeichnis der Träger sowie eine Auflistung der Veranstalter runden den Kalender ab. Der neue Exerzitienkalender ist kostenlos bei der Fachstelle für Exerzitienarbeit im Bistum Aachen, Betrather Str. 22, 41061 Mönchengladbach, F. (0 21 61) 57 64 98 85, Fax 0 21 61/ 57 64 98 86, E-Mail: exerzitienarbeit@bistum-aachen.de, erhältlich. Er ist ebenfalls unter www.exerzitienarbeit-im-bistum-aachen.de als pdf-Datei abrufbar.

Nr. 123 Arbeitshilfe „Heiliger Abend und Weihnachten zu Hause“

Bereits zum 31. Mal gibt das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn in diesem Jahr eine Broschüre mit Anregungen zur Gestaltung des Heiligen Abends und der Weihnachtszeit für Familien heraus. Das 16-

seitige Heft im DINA-5-Format enthält das Weihnachtsevangelium in der Einheitsübersetzung und in kindgerechter Form, eine Auswahl von Liedern, Gebeten, Bildern und Geschichten sowie praktische Vorschläge zur Gestaltung der Festtage. Es trägt den Titel „Ich verkünde euch eine große Freude“. Weitere Informationen erteilt das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn, F. (0 52 51) 1 25 13 83. Die Kosten je Heft belaufen sich auf 0,20 €. Bestellungen richten Sie bitte bis 9. September an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Verkündigung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 78, Fax 02 41 / 45 23 26, E-Mail: andrea.kett@bistum-aachen.de. Die Auslieferung der Hefte erfolgt Mitte November.

Nr. 124 Papstportrait

Das offizielle Portrait des Heiligen Vaters steht als Fotodatei zur Verwendung in den Sakristeien der Kirchen und Kapellen zur Verfügung. Auf Anfrage stellt das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 0.3 - Kommunikation, die hochaufgelöste Bilddatei auf dem E-Mail-Weg zur Verfügung. Die Bestelladresse lautet kommunikation@bistum-aachen.de.

Die Bilddatei darf nur für die Sakristeien genutzt werden. Sie darf nicht genutzt werden

- für das Internet bzw. die Downloadmöglichkeit von Pfarreien,
- für die Herstellung eigener Printprodukte (außer den Portraits wie oben genannt),
- für weitere Publikationen wie Zeitschriften und Gebetszettel etc.

Für andere Nutzungen sind kostenpflichtige Sonderrechte beim Vatikan einzuholen.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 125 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2012

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 126 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 127 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich nahm in der Zeit vom 5. bis 23. März die kanonische Visitation der GdG Viersen-Dülken vor und spendete das Sakrament der Firmung am 19. März in St. Cornelius und Peter zu Viersen-Dülken (Pfarrkirche St. Cornelius, Viersen-Dülken) 2 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 23. März im Pfarrhaus von St. Cornelius zu Viersen-Dülken statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 22. Juni in Christus unser Friede zu Herzogenrath (Pfarrkirche St. Katharina, Herzogenrath) 45, am 23. Juni in Christus unser Friede zu Herzogenrath (Kirche St. Mariä Verkündigung, Herzogenrath-Bank) 25; insgesamt 70 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Dr. Johannes Bündgens in der Zeit vom 3. bis 21. Juni die kanonische Visitation der GdG Mönchengladbach-Rheydt-Mitte vor und spendete das Sakrament der Firmung am 9. Juni in St. Marien zu Mönchengladbach-Rheydt 46 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 21. Juni im Gemeindebüro von St. Franziskus zu Mönchengladbach-Rheydt statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 23. Mai in St. Peter und Paul zu Eschweiler 35, am 25. Mai in Maria Frieden zu Krefeld (Kirche St. Martin, Krefeld) 55, am 7. Juni in St. Cyriakus zu Krefeld-Hüls 78, am 8. Juni in der Justizvollzugsanstalt Heinsberg (St. Gangolf, Heinsberg) 4, am 8. Juni in St. Arnold zu Düren-Arnoldsweiler 34, am 9. Juni in St. Peter zu Düren-Merken 36, am 12. Juni in St. Bonifatius zu Eschweiler-Dürwiss 37, am 22. Juni in Hildegundis von Meer zu Meerbusch (Pfarrkirche St. Stephanus, Meerbusch-Lank) 30; insgesamt 309 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 27. Juni in Hildegundis von Meer zu Meerbusch (Kirche St. Nikolaus, Meerbusch-Osterath) 58 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der Firmung am 9. Juni St. Bartholomäus zu Niederkrüchten 53, am 23. Juni in Franziska von Aachen (Kirche Heilig Kreuz, Aachen) 14; insgesamt 67 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation / Koordination / Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 7 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.
Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.
Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 9

Aachen, 1. September 2013

83. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 128 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2013.....	154	Nr. 133 Neuregelung der Reisekostenvergütung nach Anlage 15 KAVO	165
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 129 Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern	154	Nr. 134 Formular zum Nachweis von Dienstreisen und Dienstgängen.....	166
Nr. 130 Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn - KODA-Ordnung (KODA-O)	154	Nr. 135 Energie-Fonds Bistum Aachen - Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zu Energiesparmaßnahmen und zu Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien	168
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 131 Hinweise zur Durchführung des Weltmissionssonntags 2013	164	Nr. 136 Monat der Weltmission 2013	169
Nr. 132 Siegel der Katholischen Pfarrei St. Johann Evangelist, Geilenkirchen-Prummern	165	Nr. 137 Projektmittel für Gemeinschaften der Gemeinden	169
		Nr. 138 Neues Gebet- und Gesangbuch „Gotteslob“	170
		Nr. 139 RENOVABIS Partnerschaftstreffen 2013	170
		Nr. 140 Warnungen	170
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 141 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2012	170
		Nr. 142 Personalchronik	171
		Nr. 143 Pontifikalhandlungen	172

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 128 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2013

Liebe Schwestern und Brüder,

„Ich will euch Zukunft und Hoffnung geben“: Unter dieser Zusage aus dem Buch des Propheten Jeremias steht der Sonntag der Weltmission, den die Katholiken in Deutschland in diesem Jahr am 27. Oktober feiern. Er ruft weltweit zur Solidarität mit den ärmsten Diözesen in Afrika, Asien und Ozeanien auf. Er lässt uns unsere Verbundenheit mit den Christen auf der ganzen Welt spüren und erinnert an den gemeinsamen Auftrag: Wir sind gerufen, das Evangelium in alle Welt zu tragen, damit die Menschen den liebenden Gott in ihrem Leben erfahren.

In diesem Jahr blicken wir besonders auf die Kirche in Ägypten. Etwa zehn Prozent der Bevölkerung dort gehören den christlichen Kirchen an. Oft werden sie benachteiligt und diskriminiert. Nach dem sogenannten „Arabischen Frühling“ ist ihre Situation nicht leichter geworden. Gemeinsam mit unserem Hilfswerk missio rufen wir deshalb anlässlich des Weltmissionssonntags zur Solidarität mit unseren Glaubensgeschwistern in Ägypten auf.

Liebe Schwestern und Brüder, helfen Sie mit, dass der Glaube in Ägypten und anderen Teilen der Welt wachsen kann und auch unter schwierigen Bedingungen Hoffnung gibt. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte am Weltmissionssonntag.

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 20. Oktober 2013, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für missio Aachen und München bestimmt.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 129 Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern

Die Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern vom 2. Februar 1995, zuletzt geändert am 16. August 2011 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2011, Nr. 151, S. 154), wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz (1) erhält folgende Fassung:

Das Gestellungsgeld beträgt jährlich

für die Gestellungsgruppe I	60.840,00 €
für die Gestellungsgruppe II	46.080,00 €
für die Gestellungsgruppe III	35.040,00 €

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Aachen, 5. Juli 2013

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr.130 Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn - KODA-Ordnung (KODA-O)

I. Die Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn - KODA-Ordnung (KODA-O) vom 27. Oktober 1997 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1997, Nr. 176, S. 171), zuletzt geändert am 6. Juni 2012 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese vom 1. Juli 2013, Nr. 111, S. 129), wird wie folgt geändert:

Die Ordnung wird wie folgt neu gefasst:

„Präambel

Die katholische Kirche hat gemäß Art. 140 GG, 137 Abs. 3 WRV das verfassungsrechtlich anerkannte Recht, die Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst als ihre Angelegenheit selbständig zu ordnen. Um

dem kirchlichen Sendungsauftrag und der daraus folgenden Besonderheit der kirchlichen Dienstgemeinschaft gerecht zu werden und um die Beteiligung der Mitarbeiterseite gemäß Art. 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Grundordnung) an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, wird zur Sicherung der Einheit und Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt das Zustandekommen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit folgenden Rechtsträgern:

1. der (Erz-)Diözese,
2. der Kirchengemeinden,
3. der Verbände von Kirchengemeinden,
4. des Diözesancaritasverbandes und dessen Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
5. der sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,
6. der sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen

und deren rechtlich unselbständigen Einrichtungen.

(2) Diese Ordnung gilt auch für die sonstigen kirchlichen Rechtsträger unbeschadet ihrer Rechtsform, wenn sie

1. die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweils geltenden Fassung für ihren Bereich rechtsverbindlich in ihr Statut übernommen haben,
2. ihren Sitz in der Diözese Aachen haben und
3. dies dem Diözesanbischof angezeigt haben.

(3) Soweit kirchliche Rechtsträger sich satzungsgemäß dafür entschieden haben, die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) anzuwenden, bleiben sie von der Zuständigkeit der Kommission im Sinne von § 2 ausgenommen.

(4) Beantragt ein kirchlicher Rechtsträger den Wechsel in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Kommission, entscheidet der Diözesanbischof nach Anhörung beider Seiten jeweils der abgeben den und der aufnehmenden Kommissi-

on. Der Antrag bedarf der schriftlichen Begründung. Die Entscheidung ist den Kommissionen mitzuteilen.

(5) Für die am 31. Januar 2006 bestehenden Kommissionen im Sinne von § 1 Abs. 3 KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen in der bis zum 31. Januar 2006 gültigen Fassung besteht diese Regelung in dieser Fassung weiter.* Für diese Kommissionen gilt diese Ordnung sinngemäß, soweit nicht gemäß dem Anhang zu dieser Ordnung abweichende Regelungen gelten.

* Am 31. Januar 2006 bestanden folgende Kommissionen: Kommission des Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e.V., Kommission des Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Paderborn e.V., Kommission der Akademie Klausenhof gGmbH (Hamminkeln), Kommission der Marienberg-Service GmbH (Bergisch-Gladbach). § 1 Abs. 3 in der bis zum 31. Januar 2006 gültigen Fassung lautet:

„(3) Zur Regelung des Arbeitsvertragsrechts in den nicht unter Abs. 2 fallenden kirchlichen Einrichtungen, die gleichwohl in den Geltungsbereich des Art. 2 GrO fallen, bilden diese eigene Kommissionen. Solche Kommissionen können auf örtlicher, diözesaner oder überdiözesaner Ebene, für einen oder mehrere Rechtsträger gebildet werden. Die Bildung einer Kommission ist dem (Erz-)Bischöflichen Generalvikariat anzuzeigen.“

§ 2

Die Kommission

(1) Für den Bereich der (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn ist eine gemeinsame „Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes“ (Regional-KODA Nordrhein-Westfalen) errichtet. Sie ist für die Rechtsträger im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 zuständig.

(2) Die Amtsperiode der Kommission beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung, jedoch nicht vor Ablauf der Amtsperiode der bisherigen Kommission. Bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Kommission nimmt die bestehende Kommission die Aufgaben gemäß dieser Ordnung wahr, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten über das Ende ihrer Amtsperiode hinaus.

§ 3

Aufgabe

(1) Aufgabe der Kommission ist die Beratung und Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, solange und soweit die „Zentrale Kom-

mission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst“ (Zentral- KODA) von ihrer Regelungsbefugnis gemäß der Zentral-KODA-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht. Die von der Kommission beschlossenen und vom Diözesanbischof in Kraft gesetzten Beschlüsse gelten unmittelbar und zwingend.

- (2) Beschlüsse der Zentral-KODA im Rahmen ihrer Beschlusskompetenz gemäß der Zentral-KODA-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung gehen mit ihrer Inkraftsetzung den Beschlüssen aller anderen Kommissionen nach Art. 7 Grundordnung vor.
- (3) In Erfüllung ihrer Aufgabe soll die Kommission bei den Beratungen die Empfehlungen der Zentral-KODA gemäß der Zentral-KODA-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung berücksichtigen.

§ 4

Zusammensetzung

Der Kommission gehören als Mitglieder eine gleiche Anzahl von Personen als Vertreter von Dienstgebern und Mitarbeitern* an, und zwar auf jeder Seite 15.

§ 5

Berufung und Wahl der Mitglieder, Wahlrechtsgrundsätze

- (1) Jeder der Generalvikare der in § 2 Abs. 1 genannten (Erz-)Diözesen beruft drei Vertreter der Dienstgeber für eine Amtsperiode. Als Dienstgebervertreter kann nicht berufen werden, wer aufgrund der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) Mitglied der Mitarbeitervertretung sein kann.

Nicht im kirchlichen Dienst stehende Personen können Dienstgebervertreter sein, wenn sie als Mitglied eines kirchlichen Organs zur Entscheidung in arbeitsvertragsrechtlichen Angelegenheiten befugt sind. Bei der Berufung der Mitglieder der Dienstgeber sollen die verschiedenen Bereiche des kirchlichen Dienstes angemessen berücksichtigt werden.

- (2) Die Vertreter der Mitarbeiter werden für eine Amtsperiode gewählt. Sie sollen aus den verschiedenen Gruppen des kirchlichen Dienstes gewählt werden.
- (3) Wählbar sind die Mitarbeiter, die am Wahltag (§ 9 Abs. 4 Satz 3 Wahlordnung) das 18. Lebensjahr

*Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Ordnung allein die männliche Personenschreibweise verwendet. Selbstverständlich sind immer auch weibliche Personen gemeint.

vollendet haben, mindestens seit einem Jahr in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und bei denen Abs. 4 Unterabs. 2 ihrer Wahlberechtigung nicht entgegensteht. Nicht wählbar sind Mitarbeiter, die zur selbstständigen Entscheidung in anderen als den in § 3 Abs. 2 Nr. 3 MAVO genannten Personalangelegenheiten befugt sind.

- (4) Wahlberechtigt und wahlvorschlagsberechtigt sind die Mitarbeiter, die am Wahltag (§ 9 Abs. 4 Satz 3 Wahlordnung) das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 6 Monaten in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen.

Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiter,

1. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend bestellt ist,
2. die am Wahltag für mindestens noch sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind,
3. die sich am Wahltag in der Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten Altersteilzeitarbeitsverhältnisses befinden.

- (5) Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen einem Wahlvorstand.
- (6) Wer für die Kommission kandidiert, kann nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein.
- (7) Jeder wahlberechtigte Mitarbeiter hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen geltendes Recht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich anzufechten. Die Anfechtungserklärung ist dem Wahlvorstand zuzuleiten.
- (8) Der Wahlvorstand entscheidet über Anfechtungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Wahlanfechtung und teilt die Entscheidung der Person oder den Personen mit, die die Wahl angefochten haben. Unzulässige und/oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlvorstand zurück. Stellt er fest, dass die Anfechtung begründet ist und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Falle ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtet er den durch Verstoß verursachten Fehler. Die Entscheidung über eine Wahlwiederholung wird im Amtsblatt der Diözese veröffentlicht.
- (9) Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes ist die Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach

Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlvorstandes zulässig.

- (10) Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Kommission gefassten Beschlüsse unberührt.
- (11) Für Näheres gilt nach Maßgabe von § 24a Absätze 2 bis 8 die gemäß § 5 Abs. 6 KODA-O in der bis zum 31. Juli 2013 gültigen Fassung erlassene Regional-KODA Wahlordnung, in der ab 1. Juni 2012 gültigen Fassung, die mit Wirkung vom 1. August 2013 Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 6

Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender

- (1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von der Gesamtheit der Kommissionsmitglieder geheim gewählt, und zwar der Vorsitzende einmal aus den Reihe der Dienstgebervertreter und das andere Mal aus der Reihe der Mitarbeitervertreter, der stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite. Der Wechsel erfolgt jeweils nach der Hälfte der Amtsperiode. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit aller Kommissionsmitglieder auf sich vereinigt. § 14 Abs. 3 findet Anwendung. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bis zur Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt.

§ 7

Vorzeitiges Ausscheiden, Nachfolge für ausgeschiedene Mitglieder, Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Kommission erlischt vor Ablauf der Amtsperiode durch
1. Wegfall der Voraussetzungen für die Berufung oder Wählbarkeit; die Feststellung erfolgt durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem stv. Vorsitzenden,
 2. Niederlegung des Amtes, die dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären ist,
 3. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-)Diözese, in der das Mitglied gewählt oder für die es berufen wurde oder
 4. rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen, die die grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse

und Pflichten als Mitglied der Kommission festgestellt haben.

- (2) Scheidet ein Dienstgebervertreter vorzeitig aus, so beruft der Generalvikar für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied.
- (3) Auf Antrag des einzelnen Mitgliedes kann dessen Mitgliedschaft in der Kommission aus wichtigem Grund für ruhend erklärt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden. Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande, ist der Antrag der Kommission vorzulegen und von dieser zu entscheiden. Ebenfalls ruht die Mitgliedschaft für den Fall, dass der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden die dauerhafte Verhinderung eines Mitglieds feststellt. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden kann Beschwerde bei der Kommission erhoben werden; die Kommission entscheidet abschließend. Handelt es sich bei dem Mitglied, dessen Mitgliedschaft für ruhend erklärt wird, um einen Mitarbeitervertreter, so rückt für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft das nächstberechtigte Ersatzmitglied nach; handelt es sich um einen Dienstgebervertreter, benennt der Generalvikar für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein Ersatzmitglied.
- (4) Wird einem Mitglied der Kommission die grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Kommission vorgeworfen, ruht die Mitgliedschaft, wenn die Kommission mit zwei Drittel der Gesamtheit ihrer Mitglieder das Ruhen der Mitgliedschaft beschließt. Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, wenn das Kirchliche Arbeitsgericht in erster Instanz feststellt, dass das Mitglied seine Befugnisse und Pflichten nicht grob vernachlässigt oder verletzt hat. Handelt es sich bei dem Mitglied, dessen Mitgliedschaft für ruhend erklärt wird, um einen Mitarbeitervertreter, so rückt für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft das nächstberechtigte Ersatzmitglied nach; handelt es sich um einen Dienstgebervertreter, benennt der Generalvikar für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein Ersatzmitglied.
- (5) Die Mitgliedschaft in der Kommission endet im Falle einer dienstgeberseitigen Kündigung erst, wenn das Arbeitsgericht rechtskräftig die Wirksamkeit der Kündigung festgestellt hat.
- (6) Scheidet ein Mitarbeitervertreter vorzeitig aus, rückt das nach der Wahlordnung nächstberechtigte Ersatzmitglied für die Restperiode als neues

Mitglied der Amtsperiode nach. Steht kein Ersatzmitglied aus der Diözese mehr zur Verfügung, rückt aus einer anderen Diözese das Ersatzmitglied nach, das im Vergleich der Ersatzmitglieder aller Diözesen die meisten Stimmen erhalten hat.

§ 8 Unterkommissionen

Die Kommission kann für die Dauer ihrer Amtsperiode oder zeitlich befristet Unterkommissionen bilden. Vorschriften dieser Ordnung über die Kommission gelten für die Unterkommissionen und deren Mitglieder entsprechend, soweit sich nicht aus den §§ 8a und 8b etwas anderes ergibt.

§ 8a Aufgabe und Bildung von Unterkommissionen

- (1) Zur Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen bestimmter Rechtsträger oder bestimmter Berufs- und Aufgabenfelder in den kirchlichen Einrichtungen kann die Kommission mit der Mehrheit der Gesamtzahl ihrer Mitglieder (absolute Mehrheit) Unterkommissionen bilden. Die Reichweite der Handlungskompetenz der Unterkommission wird von der Kommission festgelegt.
- (2) Die Unterkommissionen setzen sich paritätisch aus insgesamt vier oder sechs Vertretern aus der Reihe der Mitarbeiter und vier oder sechs Vertretern aus der Reihe der Dienstgeber zusammen. Die Hälfte der Mitglieder jeder Seite wird von den Seiten der Kommission aus ihren Reihen gewählt. Die andere Hälfte der Mitglieder darf nicht Mitglied der Kommission sein; sie wird von der jeweiligen Seite der Kommission aus den betroffenen Berufs- und Aufgabenfeldern bzw. Rechtsträgern berufen, für die die Unterkommission gebildet wurde.
- (3) Die Mitglieder der Unterkommissionen bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden von der jeweils anderen Seite. Der Vorsitzende und sein Vertreter müssen Mitglieder der Kommission sein.
- (4) Die Sitzungen der Unterkommissionen werden von dem jeweiligen Vorsitzenden geleitet und einberufen.
- (5) Die Amtsperiode der Unterkommissionen endet spätestens mit der Amtsperiode der Kommission.

§ 8b Kompetenzen und Beschlüsse der Unterkommissionen

Die von der Unterkommission mit Zweidrittelmehrheit beschlossenen Regelungsvorschläge sind qualifizierte Beschlussempfehlungen. Diese werden dem Diözesanbischof nur dann zur Inkraftsetzung zugeleitet, wenn ihnen zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder der Kommission zustimmt.

§ 8c Antragskommission für Einrichtungen in wirtschaftlichen Notlagen

- (1) Jede (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder jeder Dienstgeber oder beide gemeinsam können bei Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage für die Gesamtheit der Einrichtungen eines Rechtsträgers, für eine Einrichtung oder für Teile einer Einrichtung einen schriftlich zu begründenden Antrag an den Vorsitzenden der Kommission stellen, zeitlich befristet von den durch die Kommission beschlossenen Regelungen (Höhe aller Entgeltbestandteile, Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit und Umfang des Erholungsurlaubs) unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben abzuweichen. Satz 1 gilt für Rechtsträger im Sinne von § 1 Abs. 1 befristet bis zum 31. Dezember 2015. Zur Begründung hat der Antragsteller geeignete Unterlagen vorzulegen. Bei Anträgen einer (Gesamt-) Mitarbeitervertretung reicht eine substantiierte Darstellung aus.
- (2) Für Anträge nach Absatz 1 richtet die Kommission für die Dauer ihrer Amtsperiode eine Antragskommission ein. Die Antragskommission setzt sich paritätisch aus drei Vertretern der Mitarbeiter und drei Vertretern der Dienstgeber der Kommission zusammen. Die Mitglieder der Mitarbeiterseite und die Mitglieder der Dienstgeberseite in der Antragskommission werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der jeweiligen Seite gewählt. Jeweils ein Mitglied jeder Seite wird bereits bei der Errichtung der Antragskommission für die Dauer der Amtsperiode der Antragskommission gewählt (permanente Mitglieder). Die jeweils zwei anderen Mitglieder jeder Seite werden nach Eingang eines Antrags im Sinne von Absatz 1 für die Dauer des Verfahrens zur Erledigung des Antrags gewählt (ad-hoc-Mitglieder). Die beiden permanenten Mitglieder sind Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender der Antragskommission. Der Vorsitzende gehört der Seite des Vorsitzenden der Kommission an (§ 6). Die Regelungen des § 6 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Die Wahl der permanenten Mitglieder wird jeweils von den Geschäftsführern der Mitarbeiter- und Dienstgeberseite der Kommission vorbereitet und durchgeführt. Das Ergebnis wird der Kommission mitgeteilt. Die Geschäftsführer der Mitarbeiter- und Dienstgeberseite erstellen aufgrund der vorgeschlagenen Kandidaten einen Stimmzettel, der die Namen in alphabetischer Reihenfolge enthält. Jedes Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite hat eine Stimme. Es findet eine geheime Wahl statt. Bemerkungen und Hinzufügungen auf dem Stimmzettel oder eine Stimmabgabe, die der Vorschrift des Satzes 4 widerspricht, machen den Stimmzettel ungültig. Gewählt als permanentes Mitglied der Antragskommissionen sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit findet zwischen den stimmgleichen Personen eine Stichwahl statt. Besteht auch danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

Auf die Wahlen der ad-hoc-Mitglieder findet Unterabs. 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass jedes Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite für jedes zu wählende ad-hoc-Mitglied eine Stimme hat. Das Ergebnis wird der Kommission schriftlich mitgeteilt.

- (3) Der Vorsitzende der Kommission leitet einen Antrag nach Absatz 1 unverzüglich an den Vorsitzenden der Antragskommission weiter. Der Vorsitzende der Antragskommission veranlasst unverzüglich die Wahl der ad-hoc-Mitglieder. Nach der Wahl lädt er die Mitglieder der Antragskommission zu einer zeitnahen Sitzung ein.
- (4) Über einen Antrag nach Absatz 1 entscheidet die Antragskommission innerhalb von drei Monaten durch Beschluss, auf den § 15 Anwendung findet. Soweit sie Abweichungen zulässt, sind diese zeitlich zu befristen. Die Antragskommission kann von dem Dienstgeber der Einrichtung geeignete Unterlagen anfordern. Die Frist nach Satz 1 beginnt mit der Feststellung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen durch den Vorsitzenden der Antragskommission.
- (5) Die Sitzungen der Antragskommission werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, geleitet. Die Einberufung zu den Sitzungen und die Führung der laufenden Geschäfte erfolgen durch den Geschäftsführer der Seite, der der Vorsitzende angehört. Die Mitglieder der Antragskommission sollen vor Ort Gespräche mit der betroffenen (Gesamt-) Mitarbeitervertretung und dem betroffenen Dienstgeber führen. Jede Seite der Antragskommission kann einen Sachverständigen hinzuziehen; dieser hat

das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der Antragskommission.

- (6) Fasst die Antragskommission zu dem Antrag einen einstimmigen Beschluss oder einen Beschluss mit der Mehrheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder der Antragskommission, ist ihre Entscheidung abschließend. Ein Beschluss der Antragskommission geht einem Beschluss der Kommission vor.

§ 9 Rechtsstellung

- (1) Die Mitglieder der Kommission führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Sie sind in ihrem Amt unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
- (2) Für die Mitglieder der Kommission, die im kirchlichen Dienst stehen, steht die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Kommission der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit gleich. Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden. Aus ihrer Tätigkeit dürfen ihnen keine beruflichen Nachteile erwachsen.
- (3) Erleidet ein Mitglied der Kommission, das Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat, anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstatfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.
- (4) Für Näheres gilt nach Maßgabe von § 24a Abs. 9 die gemäß § 5 Abs. 7 KODA-O in der bis zum 31. Juli 2013 gültigen Fassung erlassene Rechtsstellungs- und Kostenordnung, in der ab 15. November 1997 gültigen Fassung, die mit Wirkung vom 1. August 2013 Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 10 Freistellung

- (1) Die Mitglieder der Kommission, die im kirchlichen Dienst stehen, sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen, insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen des Plenums und der Ausschüsse und für deren Vorbereitung. Die beabsichtigte Teilnahme an Sitzungen und Zusammenkünften teilt das Mitglied zum frühestmöglichen Zeitpunkt seinem Dienstgeber mit. Die Freistellung umfasst den Anspruch

auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben. Fällt eine Tätigkeit als Kommissionsmitglied auf einen außerhalb der persönlichen Arbeitszeit liegenden Zeitraum, hat das Mitglied Anspruch auf entsprechende Arbeitsbefreiung zu einem anderen Zeitpunkt unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Die Kosten der Freistellung regelt die Diözese.

- (2) Die gewählten Kandidaten gemäß § 10 der Wahlordnung sind bis zur konstituierenden Sitzung im notwendigen Umfang für Veranstaltungen der Mitarbeiterseite zur Vorbereitung auf ihre Tätigkeit freizustellen.
- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer im Vermittlungsausschuss werden für die Teilnahme an Verhandlungen in notwendigem Umfang freigestellt.
- (4) Im Übrigen gilt § 9 Abs. 4.

§ 11 Schulung

- (1) Die Mitglieder der Kommission werden bis zu insgesamt zwei Wochen pro Amtsperiode für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen freigestellt, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Kommission erforderlich sind.
- (2) Die Kosten werden nach Maßgabe von § 16 Anlage 15 KAVO oder gemäß anderen arbeitsvertraglichen Regelungen zur Reisekostenerstattung durch die Reisekostenstelle des Generalvikariates des Dienstsitzes des Mitgliedes der Kommission erstattet.

§ 12 Kündigungsschutz der Mitglieder der Kommission

Einem Mitglied der Kommission kann nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. Abweichend von Satz 1 kann in den Fällen des Artikels 5 Abs. 3-5 Grundordnung auch eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden aus der Kommission.

§ 13 Beratung

Der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite werden zur Beratung im notwendigen Umfang jeweils eine im Arbeitsrecht kundige Person oder die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. Die Entscheidung über die Beauftragung einer Person erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Seite. Die Berater sind nicht Mitglied der Kommission, haben aber das Recht, beratend an den Sitzungen der Kommission und der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 14 Sitzungen, Antragsstellung und Geschäftsordnung

- (1) Die Kommission tritt bei Bedarf zusammen. Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von einem Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (2) Der Vorsitzende der Kommission, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen - in Eilfällen acht Tage - vor der Sitzung ein. Er entscheidet im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden auch über die Eilbedürftigkeit.
- (3) Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechtes ist dem Vorsitzenden nachzuweisen.
- (4) Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn von jeder Seite mindestens jeweils die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.
- (5) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Kommission; die Anträge müssen schriftlich mit Begründung vorgelegt werden.
- (6) Empfehlungsbeschlüsse der Zentral-KODA sind nach Zuleitung durch die Geschäftsstelle der Zentral-KODA in der nächsten Sitzung der Kommission zu behandeln.
- (7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (8) Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Beschlüsse und ihre Inkraftsetzung

- (1) Die Kommission fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Gesamtzahl ihrer Mitglieder.
- (2) In Angelegenheiten, die eilbedürftig sind und für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse schriftlich herbeigeführt werden. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn alle Mitglieder zustimmen. Der Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden über die Einleitung dieses Verfahrens.

- (3) Die Beschlüsse werden nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden den Diözesanbischöfen übermittelt.
- (4) Sieht sich ein Diözesanbischof nicht in der Lage, einen Beschluss in Kraft zu setzen, weil er offensichtlich gegen kirchenrechtliche Normen oder gegen Vorgaben der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verstößt, so legt er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses beim (Erz-)Bischöflichen Generalvikariat unter Angabe von Gründen Einspruch bei der Kommission ein.
- (5) Wenn bis zum Ablauf der sechswöchigen Frist kein Einspruch erhoben worden ist, sind die Beschlüsse vom Diözesanbischof in Kraft zu setzen und im Amtsblatt der Diözese zu veröffentlichen.
- (6) Im Falle eines Einspruchs berät die Kommission die Angelegenheit nochmals. Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet sie diesen dem Diözesanbischof zur Inkraftsetzung zu. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so ist das Verfahren beendet.
- (7) Das Verfahren ist auch dann beendet, wenn der Diözesanbischof sich nicht in der Lage sieht, einen bestätigten oder geänderten Beschluss in Kraft zu setzen.

§ 16

Vermittlungsausschuss

- (1) Für den Zuständigkeitsbereich der Kommission wird ein Vermittlungsausschuss gebildet.
- (2) Der Vermittlungsausschuss setzt sich unter Wahrung der Parität aus acht Personen zusammen - aus je einem Vorsitzenden der von beiden Seiten gewählten Personen sowie sechs Beisitzern gemäß § 18 Abs. 2. Von den Beisitzern gehören auf jeder Seite zwei der Kommission an; die weiteren Beisitzer dürfen nicht Mitglied der Kommission sein.
- (3) Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode der Kommission gewählt.
- (4) Jeder Beisitzer hat für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter.

§ 17

Voraussetzung der Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss

- (1) Die Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses dürfen bei keinem kirchlichen Rechtsträger angestellt sein oder keinem vertretungsberechtigten Leitungsorgan eines kirchlichen Rechtsträgers angehören, wenn der Rechtsträger in den Geltungsbereich der Kommission fällt. Sie sollen der katholischen Kirche angehören und über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten. Für sie gelten die Vorgaben der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“; falls sie nicht im kirchlichen Dienst stehen, gelten für sie diese Vorgaben entsprechend.
- (2) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen den Erfordernissen des § 5 entsprechen.

§ 18

Wahl und Amtsperiode des Vermittlungsausschusses

- (1) Die Vorsitzenden werden von der Kommission nach einer Aussprache mit drei Viertel der Gesamtheit ihrer Mitglieder in einem gemeinsamen Wahlgang geheim gewählt. Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen. § 14 Abs. 3 findet Anwendung. Wird auch diese nicht erreicht, wählen die Dienstgeber- und die Mitarbeiterseite getrennt je einen Vorsitzenden mit mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen. Wählt eine Seite keinen Vorsitzenden, ist nur der andere Vorsitzende des Vermittlungsausschusses.
- (2) Jeweils drei Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von der Dienstgeberseite und von der Mitarbeiterseite in der Kommission gewählt. Für die dabei erforderlichen Mehrheiten gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Die Amtsperiode der beiden Vorsitzenden sowie der Beisitzer und ihrer Stellvertreter entspricht derjenigen der Kommission. Bis zur Wahl eines neuen Vermittlungsausschusses nimmt der bestehende Vermittlungsausschuss die Aufgaben wahr, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten über das Ende seiner Amtsperiode hinaus. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt eines Mitglieds erlischt mit seinem Ausscheiden aus der Kommission, sofern es Mitglied der Kommission ist. Die dauerhafte Verhinderung ist durch den jeweils anderen Vorsitzenden festzustellen. Dazu gilt das Verfahren nach Abs. 1.

§ 19

Anrufung des Vermittlungsausschusses

Falls ein Antrag in der Kommission nicht die für einen Beschluss erforderliche Dreiviertelmehrheit erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Gesamtheit der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt haben, legt der Vorsitzende diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss vor, wenn auf Antrag wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder für die Anrufung des Vermittlungsvorschlages stimmt.

§ 20

Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss

- (1) Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen auf Veranlassung der beiden Vorsitzenden. Für jedes Vermittlungsverfahren wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welcher der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welcher unterstützend teilnimmt. Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. Der leitende Vorsitzende kann im Benehmen mit dem weiteren Vorsitzenden Sachverständige hinzuziehen.
- (2) Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vermittlungsvorschlag. Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei der Abstimmung haben die beiden Vorsitzenden gemeinsam nur eine Stimme. Sollten beide Vorsitzende sich nicht auf einen Vermittlungsvorschlag einigen können, ist das Verfahren beendet.
- (3) Scheidet der leitende Vorsitzende während des Verfahrens aus dem Amt aus oder ist dauerhaft krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung des Amtes verhindert, wird der andere leitender Vorsitzender. Die dauerhafte Verhinderung ist durch die Vorsitzenden festzustellen. Scheidet einer der beiden Vorsitzenden aus dem Amt aus bzw. ist einer der beiden Vorsitzenden dauerhaft verhindert, so hat binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. ab dem Zeitpunkt der Feststellung der dauerhaften Erkrankung oder Verhinderung eine Neuwahl zu erfolgen. Solange ruht das Verfahren. Eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode findet auch dann statt, wenn der Vorsitzende im Sinne des § 18 Abs. 1 S. 5 aus dem Amt ausgeschieden ist oder dauerhaft verhindert ist.

- (4) Das Vermittlungsverfahren soll spätestens zehn Wochen nach Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können.
- (5) Der Vermittlungsausschuss kann im Einvernehmen mit beiden Vorsitzenden die Verbindung verschiedener Vermittlungsverfahren beschließen, wenn die Verfahrensgegenstände in sachlichem oder rechtlichem Zusammenhang stehen. Nach der Verbindung ist entsprechend Absatz 1 ein leitender Vorsitzender zu bestimmen.
- (6) Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.

§ 21

Verfahren zur ersetzenden Entscheidung

- (1) Stimmt die Kommission im Falle des § 19 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens zwei Drittel der Gesamtheit ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von acht Wochen zu oder entscheidet die Kommission nicht gemäß § 15 selbst über die Angelegenheit, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Kommission dies beantragt. Das Verfahren ist nicht öffentlich.
- (2) Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme. Der Vermittlungsspruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Kommission, der dann den Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung gemäß § 15 vorgelegt wird. Der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses setzt die Kommission unverzüglich über den Vermittlungsspruch, der den Diözesanbischöfen zugeleitet wird, in Kenntnis.
- (3) Kommt eine ersetzende Entscheidung im Vermittlungsausschuss nicht zustande, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

§ 22

Vorbereitungsausschuss

Zur Vorbereitung der Sitzungen der Kommission kann ein Vorbereitungsausschuss gebildet werden. Er berät den Vorsitzenden bei der Aufstellung der Tagesordnung. Er kann Beschlussanträge stellen und zu Beschlussvorschlägen von Ausschüssen und Anträgen von Kommissionsmitgliedern Stellung nehmen.

§ 23
Ausschüsse

Für die Vorbereitung von Beschlüssen zu einzelnen Sachgebieten kann die Kommission ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse einsetzen.

§ 24
Kosten

- (1) Für die Sitzungen der Kommission, des Vermittlungsausschusses und der Ausschüsse sowie für die laufende Geschäftsführung und die Beratung beider Seiten stellen die (Erz-)Bistümer im erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte zur Verfügung und tragen die notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten.
- (2) Das jeweilige Bistum trägt auch die notwendigen Kosten für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 11.
- (3) Ehrenamtlichen Vertretern der Dienstgeber, die nicht im kirchlichen Dienst stehen, wird Verdienstausfall auf Antrag vom berufenden Bistum erstattet.
- (4) Dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, wenn sie nicht im kirchlichen Dienst stehen.

§ 24a
Übergangsregelungen für die Regional-KODA
Nordrhein-Westfalen

- (1) Die Dauer der Amtsperiode der am 12. Dezember 2011 konstituierten Regional-KODA Nordrhein-Westfalen bleibt von der Neufassung dieser Ordnung zum 1. August 2013 unberührt.
- (2) § 3 Abs. 2 Regional-KODA Wahlordnung (§ 5 Abs. 11) gilt bis zu seiner Neufassung mit der Maßgabe, dass die Einrichtungen am Tag vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 und 2 KODA-O erfüllen.
- (3) § 7 Abs. 1 Satz 2 Regional-KODA Wahlordnung (§ 5 Abs. 11) gilt bis zu seiner Neufassung mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag nicht die Berufsgruppenzugehörigkeit enthalten muss.
- (4) § 8 Abs. 2 Satz 1 Regional-KODA Wahlordnung (§ 5 Abs. 11) gilt bis zu seiner Neufassung mit der Maßgabe, dass sich die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Stimmzettel allein nach dem Alphabet richtet. Auf die Berufsgruppen kommt es nicht an.

- (5) § 10 Abs. 1 Regional-KODA Wahlordnung (§ 5 Abs. 11) gilt bis zu seiner Neufassung mit der Maßgabe, dass aus jeder Diözese die drei Kandidaten mit den meisten Stimmen in die Kommission gewählt sind. Auf die Berufsgruppen kommt es nicht an.
- (6) § 10 Abs. 2 Regional-KODA Wahlordnung (§ 5 Abs. 11) gilt bis zu seiner Neufassung mit der Maßgabe, dass § 10 Abs. 1 Satz 1 Wahlordnung nicht zu beachten ist.
- (7) § 16 Abs. 2 Satz 2 Regional-KODA Wahlordnung (§ 5 Abs. 11) gilt bis zu seiner Neufassung mit der Maßgabe, dass § 24 Abs. 1 KODA-O entsprechende Anwendung findet.
- (8) Die Regional-KODA Wahlordnung (§ 5 Abs. 11) gilt bis zu ihrer Neufassung mit der Maßgabe, dass abweichende Regelungen dieser Ordnung der Regional-KODA Wahlordnung vorgehen.
- (9) Die Rechtsstellungs- und Kostenordnung (§ 9 Abs. 4) gilt bis zu ihrer Neufassung mit der Maßgabe, dass abweichende Regelungen dieser Ordnung der Rechtsstellungs- und Kostenordnung vorgehen.

Anhang zur KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen

Sonderregelungen für Kommissionen im Sinne von § 1 Abs. 5

§ 1
Zusammensetzung, Berufung und Wahl
der Mitglieder der Kommission

- (1) Die Kommission besteht aus mindestens vier und höchstens zwölf Mitgliedern.
- (2) Die an der Kommission beteiligten Rechtsträger berufen die Dienstgebervereiter für eine Amtsperiode in die Kommission. § 5 Abs. 1 S. 2 und 3 gilt entsprechend.
- (3) Entsprechend der Zahl der Dienstgebervereiter werden von den wahlberechtigten Mitarbeitern der beteiligten Einrichtungen für eine Amtsperiode Vertreter der Mitarbeiter gewählt.
- (4) Für die Wählbarkeit der Vertreter der Mitarbeiter, die Wahlberechtigung und das Wahlvorschlagsrecht gilt § 5 Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (5) Im Übrigen finden für die Wahlen die Bestimmungen über die Wahlen der Mitarbeitervertreter nach der Mitarbeitervertretungsordnung entsprechende Anwendung.

(6) § 9 Abs. 4 KODA-O gilt entsprechend.

§ 2

Nicht anwendbare Vorschriften der KODA-O

§§ 5 Abs. 11 und 8 bis 8c KODA-O finden keine Anwendung.

§ 3

Kosten

§ 24 KODA-O findet mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der (Erz-)Bistümer die an der Kommission beteiligten Rechtsträger treten.

§ 4

Übergangsregelung

Die Dauer der Amtsperiode der am 31. Juli 2013 bestehenden Kommission im Sinne von § 1 Abs. 5 bleibt von der Neufassung der KODA-O zum 1. August 2013 unberührt.“

II. Die vorstehenden Änderungen treten am 1. August 2013 in Kraft.

Die vorgenannte Ordnung setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 16. August 2013

L. S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalkvirates

Nr. 131 Hinweise zur Durchführung des Weltmissionssonntags 2013

„Ich will euch Zukunft und Hoffnung geben“
Jer 29,11

Die Christen, mit denen wir uns an diesem Sonntag der Weltmission besonders verbunden fühlen, gehören zu einer der ältesten christlichen Kirchen. Schon im ersten Jahrhundert nach Christus soll der Evangelist Markus die Frohe Botschaft nach Ägypten gebracht haben. Neben der Gründung durch einen Evangelisten bezieht die Kirche des Landes ihren Stolz auch aus dem Aufenthalt der Heiligen Familie in Ägypten nach der Flucht vor König Herodes. Von Ägypten gingen wichtige Impulse für die christliche Theologie des ersten Jahrhunderts aus. Zu erinnern ist vor allem an die großen Kirchenlehrer Athanasius und Kyrillos.

Das christliche Mönchtum hat seinen Ursprung in den Einsiedlern der ägyptischen Wüste. Das Beispiel des Heiligen Mönches Antonius hat sowohl im Orient als auch in Europa gewirkt. Der Anteil der christlichen Bevölkerung ist seit der islamischen Eroberung im 7. Jahrhundert kontinuierlich zurückgegangen. Heute beträgt der Anteil der Christen an der Gesamtbevölkerung des Landes noch etwa 10%. Der ganz überwiegende Teil der Christen in Ägypten gehört dabei der koptisch-orthodoxen Kirche an. Sie zählt etwa 10 Mio. Gläubige. Die Katholische Kirche in Ägypten zählt rund 235 Tausend.

In unser Blickfeld rückte die Situation der Christen in Ägypten besonders am Neujahrsfest 2011. Der brutale Anschlag auf eine koptische Kirche in Alexandria forderte nicht nur Menschenleben, er löste auch eine Welle der Gewalt zwischen Christen und Muslimen aus. Seitdem haben sich die Ereignisse in Ägypten überschlagen. Die gemeinsame Aufbruchsstimmung vor allem junger Ägypter und ihre Hoffnung auf eine Demokratisierung sind einer wachsenden Unsicherheit gewichen - nicht nur unter den Christen.

Wir laden Sie ein, im kommenden Monat der Weltmission den Blick auf das Engagement der Christinnen und Christen in Ägypten zu lenken. Stellen wir die Gläubigen in Ägypten in diesem Monat in die Mitte unserer Gebete und unserer Solidarität und unterstützen sie auf ihrem schwierigen Weg.

Angebote und Materialien zum diesjährigen Sonntag der Weltmission

Leitfaden

Hier finden Sie alle Hinweise, die Sie für die Vorbereitung des Monats der Weltmission benötigen. Neben Informationen wie missio konkret die Christen in Ägypten unterstützt, finden Sie Reportagen über die Arbeit der katholischen Kirche insbesondere mit behinderten und benachteiligten Menschen.

Plakat

Das Plakat zeigt die ägyptische Ordensfrau Sr. Nermine Nathan, die in der Halboase Fayoum mit den Menschen vor Ort lebt und versucht, deren Lebensbedingungen zu verbessern.

Liturgische Hilfen

Hier finden Sie Predigtanregungen sowie eine ausgearbeitete Gemeindemesse und eine Wortgottesdienstfeier. Dazu erhalten Sie spirituelle Impulse und Gebete aus Ägypten.

Gebetskarte

Mit dieser Karte, die Sie bei missio bestellen können, haben Sie die Möglichkeit Ihre Solidarität mit den Christinnen und Christen in Ägypten in besonderer Weise zum Ausdruck zu bringen. Ihre Botschaft in Form eines Gebetes, eines Wunsches wird direkt an den katholisch-koptischen Patriarchen Msgr. Ibrahim Isaac Sedrak gesendet. Der Patriarch wird sich mit einem Segensgruß für die Solidarität mit den Christen in Ägypten bedanken.

Jugendaktion

Unter dem Titel „Dein Einsatz bitte“ werden verschiedene Aktivitäten von jungen Menschen in Ägypten dargestellt. Sie zeigen auf, wie gerade die junge Bevölkerung Ägyptens sich einsetzt für einen friedlichen Wandel hin zu mehr Demokratie und eine bessere Zukunft für alle Menschen in Ägypten.

Unter dem gleichen Titel „Dein Einsatz bitte“ gibt es auch ein Spiel, das deutsche Jugendliche dazu einlädt, sich anhand von Fragen näher mit Ägypten und der Situation insbesondere der jungen Menschen zu beschäftigen.

Frauengebetskette

Zur Vorbereitung der Feier zum Sonntag der Weltmission wird zum Mitbeten und Mitfeiern wieder eine Frauenliturgie angeboten.

Die bundesweite Eröffnung des Monats der Weltmission findet vom 4. bis 6. Oktober 2013 in der Erzdiözese Köln, die zentrale Abschlussveranstaltung in der Erzdiözese München und Freising statt.

Die missio-Kollekte wird in allen Gottesdiensten am Sonntag der Weltmission, 27. Oktober 2013, auch am Vorabend, gehalten. Einschließlich der Spenden, die noch nachträglich für den Sonntag der Weltmission eingehen, erfolgt eine Abrechnung mit dem (Erz-)Bischöflichen Generalvikariat. Der ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat beschlossen, dass die Weiterleitung von Kollektenerträgen, die für die kirchlichen Hilfswerke bestimmt sind, jeweils spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein soll. Die kirchlichen Hilfswerke sind auf eine pünktliche Zuweisung dieser Erträge aus rechtlichen und finanziellen Gründen angewiesen. Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung. Für den Fall, dass Sie Zuwendungsbescheinigungen ausstellen: missio, Internationales Kath. Missionswerk e.V., Goethestr. 43, 52064 Aachen, ist wegen Förderung gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Aachen-Innenstadt, Steuernummer 20175902/3488 vom 10. Au-

gust 2010 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer befreit.

Weitere Informationen u.a. auch Kurzfilme zum Engagement der Katholischen Kirche in Ägypten finden Sie direkt unter www.missio-hilft.de/wms oder erhalten Sie bei missio, Internationales Katholisches Missionswerk e.V., Goethestr. 43, 52064 Aachen, F. (02 41) 7 50 73 50, Fax 02 41 / 7 50 73 36, E-Mail: bestellungen@missio.de.

Wir danken allen verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarreien für ihre engagierte Unterstützung.

Nr. 132 Siegel der Katholischen Pfarrei St. Johann Evangelist, Geilenkirchen-Prummern

Für das nachfolgende Siegel der Katholischen Pfarrei St. Johann Evangelist, Geilenkirchen-Prummern



genehmigt am 16. Juli 2013, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 16. Juli 2013
L.S.

Rolf Beyer
Bischöflicher Notar

Nr. 133 Neuregelung der Reisekostenvergütung nach Anlage 15 KAVO

1. Das Verfahren zur Abrechnung der Reisekostenvergütung und der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Benutzung privater Fahrzeuge für Laien im pastoralen Dienst des Bistums Aachen bei Dienstreisen und Dienstgängen sowie bei Reisen im Rahmen von Fortbildungen richtet sich nach der seit 1. Januar 2013 neuen Anlage 15 KAVO mit den jeweils geltenden Hinweisen für das Bistum Aachen.

2. Die am 1. Januar 2006 in Kraft getretenen "Ausführungsbestimmungen zur Abrechnung der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge für Laien im pastoralen Dienst des Bistums Aachen" haben zum 31. Dezember 2012 ihre Gültigkeit verloren.

3. Die Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zum „Rahmenstatut für Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juli 2008, Nr. 108, S. 141) werden wie folgt geändert:

Abschnitt 5.8.4, 2. Absatz wird ersetzt durch:

„Näheres regelt Anlage 15 KAVO mit den jeweils geltenden Hinweisen für das Bistum Aachen.“

4. Die Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zum „Rahmenstatut für Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juli 2008, Nr. 107, S. 136) werden wie folgt geändert:

Abschnitt 5.8.4, 2. Absatz wird ersetzt durch:

„Näheres regelt Anlage 15 KAVO mit den jeweils geltenden Hinweisen für das Bistum Aachen.“

5. Die Ausführungsbestimmungen zur dritten Bildungsphase von Gemeindereferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen im Dienst des Bistums Aachen (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2009, Nr. 8, S. 11) werden wie folgt geändert:

Abschnitt 1.4, 2. Absatz, letzter Satz wird ersetzt durch:

„Die Erstattung von notwendigen Reisekosten erfolgt entsprechend der Anlage 15 KAVO mit den jeweils geltenden Hinweisen für das Bistum Aachen.“

6. Die Ordnung zur Supervision von Priestern, Ständigen Diakonen im Hauptberuf, Gemeindereferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen im Dienst des Bistums Aachen (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2011, Nr. 3, S. 4) wird wie folgt geändert:

Abschnitt 6.3 Finanzielle Förderung, 2. Spiegelstrichaufzählung, 1. Satz wird ersetzt durch:

„Die Erstattung von notwendigen Reisekosten erfolgt für Laien im pastoralen Dienst entsprechend

der Anlage 15 KAVO mit den jeweils geltenden Hinweisen für das Bistum Aachen bzw. für Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf entsprechend der „Priester- und Diakonenreisekostenordnung“ in der jeweils geltenden Fassung.“

7. In-Kraft-Treten

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Aachen, 31. Juli 2013

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 134 Formular zum Nachweis von Dienstreisen und Dienstgängen

Zum Nachweis von Dienstreisen und Dienstgängen ist das nachstehend abgedruckte Formular Nr. 3, in dem alle steuerrechtlich erforderlichen Angaben zu dokumentieren sind, ab sofort zu verwenden

a) von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bistums Aachen mit genereller Dienstreisegenehmigung, die Anspruch auf Reisekostenvergütung nach Anlage 15 KAVO haben,

b) von Priestern und Ständigen Diakonen im Hauptberuf im Dienst des Bistums Aachen, die Anspruch auf Erstattung von Reisekosten nach der „Priester- und Diakonenreisekostenordnung (PrDRKO)“ haben. Das neue Formular ersetzt das bisherige „Fahrtenbuch-Muster“, das nach Anlage 2 der Priester- und Diakonenreisekostenordnung (PrDRKO) für die Abrechnung von Wegstreckenentschädigung für Fahrten mit dem privaten Fahrzeug vorgeschrieben war.

Bei Abrechnungen von Dienstreisen und Dienstgängen, die ab dem 1. Oktober 2013 durchgeführt werden, ist die Verwendung des neuen Formulars für die genannten Personenkreise zwingend vorgeschrieben.

Aachen, 31. Juli 2013

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 135 Energie-Fonds Bistum Aachen - Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zu Energiesparmaßnahmen und zu Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien

I. Zuwendungszweck und Zuwendungsempfänger

In Verantwortung für die Schöpfung richtet das Bistum Aachen einen Energie-Fonds ein. Ziel ist, den Energieverbrauch und die CO²-Emissionen zu reduzieren und damit einen verantwortungsvollen Umgang mit Energieressourcen zu fördern. Aus dem Energie-Fonds werden die nachfolgend genannten Maßnahmen folgender Rechtsträger gefördert:

- Kirchengemeinden,
- Vereine als Träger von kirchlichen Einrichtungen,
- Kirchliche Kindergartenträger in der Rechtsform der GmbH oder des Kirchengemeindeverbands.

II. Bezuschussung von Energiesparmaßnahmen und von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien

1. Zuwendungsvoraussetzungen

1.1 Es werden nur Maßnahmen gefördert an Gebäuden, die nicht überwiegend Dritten einer dauerhaften wirtschaftlichen Nutzung dienen (Vermietung, Verpachtung u.ä.) analog den Richtlinien zur Bezuschussung von Baumaßnahmen.

1.2 Es ist sicherzustellen, dass denkmalpflegerische und architektonische Belange der beabsichtigten Maßnahme nicht entgegenstehen.

1.3 Es werden nur Maßnahmen von Rechtsträgern gefördert, die den Prozess des Kirchlichen Immobilien Managements (KIM) abgeschlossen haben. Kirchengemeinden können nur für die pastoral genutzten Gebäude Zuschüsse beantragen, die im KIM-Prozess als zukünftig förderungswürdig eingestuft werden und vom Bistum weiterhin Sonderzuschüsse bei Sanierungsmaßnahmen erhalten. Ausnahmen sind Kindertagesstätten.

2. Bezuschussungsfähige Maßnahmen

Die folgenden Maßnahmen werden in der Regel nur einmal pro Rechtsträger gem. Ziffer I. gefördert.

2.1 Einbau von Photovoltaikanlagen:
Die Zuwendung beträgt 10% der Kosten, maximal 5.000,00 €

2.2 Erneuerung der Heizung (Brennwerttechnik, Holzpellettheizung mit Entstaubungsanlage, Erdwärmepumpen, Kraft-Wärme Kopplungsanlagen mit einer Mindestleistung von 50 kW):
Die Zuwendung beträgt 25 % der Kosten, maximal 5.000,00 €

2.3 Zuschüsse zu Dämmmaßnahmen (auch Fenstererneuerung mit einer Reduzierung des jährlichen spezifischen Energiebedarfs in kWh/m²a um mindestens 25%):
Die Zuwendung beträgt 10% der Kosten, maximal 10.000,00 €

2.4 Maßnahmen zur Reduzierung des Stromverbrauchs:
Die Zuwendung beträgt 25% der Kosten, maximal 1.000,00 €

3. Antragsverfahren

3.1 Anträge auf Zuwendung von Maßnahmen nach Ziffer II.2. sind durch die Rechtsträger gemäß Ziffer I. an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 4.3 Beratung und kirchliche Aufsicht für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, zu stellen. Eine besondere Antragsfrist besteht nicht.

3.2 Zuwendungsanträge müssen vor der Auftragserteilung zur Umsetzung der Maßnahmen gestellt werden. Für bereits begonnene oder durchgeführte Maßnahmen ist die Gewährung einer Zuwendung nicht möglich.

3.3 Dem Antrag ist eine Beschreibung der Maßnahme beizufügen, ggf. mit Darstellung der Reihenfolge der Umsetzung und mit einer Berechnung der erwarteten jährlichen Energieeinsparung und/oder CO² Reduzierung. Zudem ist wünschenswert, wenn die Maßnahme in die jeweilige pastorale/pädagogische Arbeit des/r Antragstellers/-in erkennbar eingebettet ist.

3.4 Des Weiteren ist ein Finanzierungsplan vorzulegen, der die vorhandenen Eigenmittel und die erwarteten Zuschüsse des Bistums und anderer Dritter ausweist.

4. Bewilligungsverfahren

4.1 Über die Vergabe der Mittel entscheidet das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 4.3 - Bera-

tung und kirchliche Aufsicht für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, im Rahmen der verfügbaren Mittel.

- 4.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- 4.3 Die Bewilligung der Zuwendung setzt die gesicherte Finanzierung der Maßnahme voraus.
- 4.4 Der/die Antragssteller/-in erhält einen schriftlichen Bewilligungsbescheid, sofern dem Antrag entsprochen wird.
5. Form der Zuwendung und Rechnungslegung
 - 5.1 Die bewilligten Mittel dürfen nur dem Zweck entsprechend verwendet werden. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Mittel bleibt eine Rückforderung der gezahlten Zuschüsse vorbehalten
 - 5.2 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Bewilligung.

III. Inkrafttreten

Die vorliegende Richtlinie zum Energie-Fonds tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Aachen, 25. Juli 2013

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 136 Monat der Weltmission 2013

„Ich will euch Zukunft und Hoffnung geben“
Jer 29,11

Ägypten - Aktueller könnte das diesjährige missio-Beispielland nicht sein: Spätestens seit den politischen Umbrüchen des so genannten „Arabischen Frühlings“ steht Ägypten als strategisch wichtiges Land im Nahen Osten im Blickpunkt der Öffentlichkeit. Neben Berichten über die politischen Entwicklungen und über die zunehmende Einflussnahme der Muslimbruderschaft tritt immer wieder auch die Situation der Christen in den Vordergrund. Diese stehen vor der Herausforderung sich innerhalb einer Gesellschaft, in der 90% muslimischen Glaubens sind, zu positionieren.

Für das ägyptische Volk ist es eine Zeit des Umbruchs und der Unsicherheit. Das Zeugnis der christlichen Liebe, das von der katholischen Kirche in Ägypten

gelebt wird, kann in dieser Zeit Halt geben und Hoffnung schenken. Heute gehören insgesamt 10% der Bevölkerung den verschiedenen christlichen Kirchen an. Die größte der christlichen Kirchen ist die koptisch-orthodoxe Kirche mit rund 8 Mio. Gläubigen. Es folgt - zahlenmäßig mit großem Abstand - die koptisch-katholische Kirche mit rund 165.000 Gläubigen. Sie hat seit dem 15. Januar 2013 einen neuen Patriarchen. Msgr. Ibrahim Isaac Sedrak, Bischof von Minya, ist zum neuen Oberhaupt gewählt worden. Wenige Wochen zuvor wurde mit dem koptisch-orthodoxen Papst Tawadros ein neues Oberhaupt der koptisch-orthodoxen Kirche gewählt. Beide wollen gemeinsam den innerchristlichen Dialog verstärken.

Der Gast zum Monat der Weltmission 2013 im Bistum Aachen ist Fr. Magdi Seif SJ. Er hat Philosophie, Theologie und Psychologische Beratung in Irland, Frankreich und den USA studiert. Nun, in Ägypten, organisiert er neben seiner seelsorgerischen Arbeit Seminare und kümmert sich um das Fundraising. Er glaubt fest daran, dass das Christentum auch am Nil eine Chance hat: „Wir müssen die Christen im Glauben stärken und den Muslimen zeigen, dass wahrer christlicher Glaube Liebe, Frieden, Toleranz und Respekt fordert, auch für Andersgläubige. Das Christentum wird sicher nicht untergehen.“ Magdi Seif ist in der Woche vom 7. bis 13. Oktober im Bistum Aachen bei verschiedenen Veranstaltungen unterwegs.

Die Kampagne zum Monat der Weltmission für das Bistum Aachen wird mit einem festlichen Gottesdienst in koptischem Ritus und unter musikalischer Gestaltung des Diakonen Chores aus dem koptisch-orthodoxen Kloster St. Antonius Waldsolms/Kröffelbach am 13. Oktober, 9.30 Uhr, in St. Peter und Paul, Eschweiler, unter Leitung von Pfarrer Dr. Andreas Frick, Domkapitular Pfarrer Rolf-Peter Cremer und Fr. Magdi Seif SJ und mit anschließendem orientalischem Imbiss im Pfarrheim gefeiert.

Nähere Auskünfte sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Weltkirche, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 74, E-Mail: weltkirche@bistum-aachen.de, Internet: www.weltkirche-im-bistum-aachen.de und unter www.missio-hilft.de, erhältlich.

Nr. 137 Projektmittel für Gemeinschaften der Gemeinden

Für das Jahr 2014 können Gemeinschaften der Gemeinden bis 31. Oktober 2013 Projektmittel für innovative Projekte und zukunftsgerichtete Neuerungen in der Pastoral der "Kirche am Ort" beantragen.

Grundlage für die Anträge ist die „Richtlinie zur Vergabe von Sonder- und Projektmitteln“ des Generalvikars vom 28. Juli 2011 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. September 2011, Nr. 142, S. 143). Die Anträge sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1- Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.2 - Pastoral in Lebensräumen, Klosterplatz 7, 52072 Aachen, F. (02 41) 45 28 55, E-Mail: johannes.schnettler@bistum-aachen.de, zu richten.

Nr. 138 Neues Gebet- und Gesangbuch „Gotteslob“

Ab dem ersten Adventsonntag 2013 soll in allen Gottesdiensten des Bistums Aachen das neue Gebet- und Gesangbuch „Gotteslob“ verwendet werden, das nach fast 40 Jahren das alte gleichnamige Buch ablöst. Dieses neue Gebet- und Gesangbuch ist von allen deutschsprachigen Diözesen gemeinsam erstellt worden und unterscheidet sich nur im diözesanen Eigenteil, der besondere Bistumseigenheiten berücksichtigt. Das Buch bietet neben vielen Grundlagen für das liturgische Leben auch konkrete Anregungen und Informationen über den Glauben und das Gebet zuhause und macht eine reiche Auswahl schöner Gebete und Lieder zugänglich.

Einzelexemplare kosten in der Standardausgabe 20,00 €, es gibt darüber hinaus drei weitere Ausgaben. Für Pfarreien und Einrichtungen besteht die Möglichkeit, bei Bestellungen ab 50 Exemplaren einen Rabatt zu erhalten. Der Einzelpreis liegt dann bei 13,00 €. Bestellungen und Anfragen richten Sie bitte an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 52 11, E-Mail: info@einhardverlag.de, Internet: www.einhardverlag.de.

Nähere Informationen über das neue Gotteslob erhalten Sie unter www.gotteslob-im-bistum-aachen.de. Hier finden Sie auch die Termine der diözesanen und regionalen Einführungsveranstaltung/-en, die eine Hilfe zum Vertrautwerden mit dem neuen Buch sein wollen sowie Informationen zu Begleitmaterialien wie Orgelbuch und Chorbuch. Weitere Auskünfte erteilt das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Liturgie und Spiritualität, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 28 41, E-Mail: Christiane.Bongartz@bistum-aachen.de.

Nr. 139 RENOVABIS Partnerschaftstreffen 2013

Im Jahr 2014 jährt sich der Beginn der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Umbrüche im Osten

Europas zum 25. Mal. Bereits im Vorfeld dieses Gedenkens wird das 21. bundesweite RENOVABIS Partnerschaftstreffen am 6. und 7. Dezember in Freising Gelegenheit geben, auf die großen Veränderungen, aber auch auf die noch spürbaren Folgen der kommunistischen Zeit zurückzuschauen. Zugleich möchte das Treffen den in kirchlichen Partnerschaftsinitiativen für Mittel- und Osteuropa engagierten Teilnehmern/-innen die Möglichkeit geben, ihr eigenes ehrenamtliches Engagement in den vielfältigen Partnerschaften miteinander zu reflektieren. Weitere Informationen erhalten Sie bei RENOVABIS, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, F. (0 81 61) 53 09 46, E-Mail: mb@renovabis.de.

Nr. 140 Warnungen

Der Apostolische Nuntius, Erzbischof Dr. Jean-Claude Perisset, hat uns im Auftrag des Staatssekretariates mitgeteilt, dass ein gewisser Ramzi R. Musalam, arabischer Herkunft, sich als Bischof der „Catholic Church of the East-Archdiocese of St. James the Apostle“ mit Sitz in den USA vorstellt. Dieser Mann wurde nie zum Priester oder Bischof geweiht. Ein Foto, das ihn und orientalische Bischöfe im Gespräch mit Papst Benedikt XVI. zeigt, ist eine Fälschung, mit der er um Kollekten und finanzielle Hilfe in katholischen Diözesen nachsucht.

Die Österreichische Bischofskonferenz warnt vor einer betrügerischen Geldsammlung. Ein Schreiben mit dem Absender des koptischen Patriarchen Ibrahim Isaac vom 9. Juli 2013 mit der Bitte um finanzielle Unterstützung, das an Bischöfe im deutschen Sprachraum verschickt wurde, ist offensichtlich eine Fälschung.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 141 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2012

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 142 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 143 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 6. Juli in St. Urban zu Gangelt-Birgden 32, am 7. Juli in St. Maternus zu Gangelt-Breberen 22, am 8. Juli in St. Nikolaus zu Gangelt 33, am 19. Juli in St. Blasius zu Eschweiler-Kinzweiler 30; insgesamt 117 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Dr. Johannes Bündgens in der Zeit vom 24. Juni bis 12. Juli die kanonische Visitation der GdG Mönchengladbach-Süd vor und spendete das Sakrament der Firmung am 29. Juni in St. Laurentius zu Mönchengladbach-Odenkirchen (Kirche Heilig Geist, Mönchengladbach-Geistenbeck) 34, am 30. Juni in St. Matthias zu Mönchengladbach (Pfarrkirche St. Antonius, Mönchengladbach-Wickrath) 23; insgesamt 57 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 11. Juli im Gemeindezentrum von Heilig Geist zu Mönchengladbach-Geistenbeck statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 6. Juli in Christus unser Bruder zu Aachen (Kirche St. Elisabeth, Aachen) 30, am 12. Juli in St. Martin zu Wegberg (Pfarrkirche St. Peter und Paul, Wegberg) 34, am 13. Juli in St. Martin zu Wegberg (Kirche St. Vinzenz, Wegberg-Beeck) 70, am 14. Juli in St. Peter zu Titz-Müntz 22, am 18. Juli in St. Barbara zu Stolberg-Breinig 25, am 19. Juli in St. Martin zu Wegberg (Kirche Heilige Familie, Wegberg-Klinkum) 38, am 29. Juli in der Kapelle der Bischöflichen Marienschule zu Mönchengladbach (St. Vitus, Mönchengladbach) 1; insgesamt 220 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der Firmung am 6. Juli in der Marienkapelle zu Aachen-Burtscheid (St. Gregor von Burtscheid, Aachen-Burtscheid) 6, am 10. Juli in der Kapelle des Hauses Overbach zu Jülich (Heilig Geist, Jülich) 48, am 13. Juli in Franziska von Aachen zu Aachen (Kirche St. Andreas, Aachen) 30; insgesamt 84 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation / Koordination / Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 7 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 10

Aachen, 1. Oktober 2013

83. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 144 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2013.....	174	Nr. 151 Richtlinien für die Budgetaufstellung 2014 für die Kirchengemeinden und Kirchen- gemeindeverbände im Bistum Aachen.....	182
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 145 Wahrnehmung der Seelsorgsaufgaben	174	Nr. 152 Kollekte am Allerseelentag	199
Nr. 146 Beauftragung von Verantwortlichen im Bistum Aachen	176	Nr. 153 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer.....	199
Nr. 147 Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung - PrBVO).....	177	Nr. 154 Caritas - Adventssammlung 2013	199
Nr. 148 Beschluss der Zentral-KODA.....	177	Nr. 155 Studien- und Informationstag Katholische Theologie an der Universität Bonn	200
Nr. 149 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	178	Nr. 156 Studientag für das Pastorale Personal	200
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 150 Hinweise zur Durchführung des Diaspora- Sonntags 2013.....	181	Nr. 157 Informationstag zum Berufsprofil Pastoralreferent/-in und Gemeindeferent/-in im Bistum Aachen.....	200
Kirchliche Nachrichten			
		Nr. 158 Diözesaner Kommunionkindertag im Rahmen der Heiligtumsfahrten 2014	200
		Nr. 159 Erholungswochen für Priester und Diakone ..	201
		Nr. 160 Praxisbuch für religiöse Bildungsarbeit und Katechese mit Erwachsenen	201
		Nr. 161 Bürgerinitiative "One of us / Einer von uns" ..	202
		Nr. 162 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2012	202
		Nr. 163 Personalchronik	202
		Nr. 164 Pontifikalhandlungen	204

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 144 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2013

Liebe Schwestern und Brüder,

Kirche und Christen stehen in unserem Land vor großen Herausforderungen. Denn Deutschland ist Missionsland. Viele unserer Mitbürger stehen Gott und dem Glauben fremd oder gleichgültig gegenüber. Die Antworten des Christentums auf die großen Fragen der Menschen müssen deshalb heute neu ausgesagt und durch unsere Lebenspraxis überzeugend vermittelt werden.

Besonders den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen darf die frohmachende Botschaft des Christentums nicht vorenthalten werden. Wir würden sie sonst um Entscheidendes betrügen. Unter dem Leitwort „Keiner soll alleine glauben. Ihre Spende: Damit der Glaube wachsen kann“ stellt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken die Weitergabe des Glaubens an die Jüngeren deshalb in den Mittelpunkt des diesjährigen Diaspora-Sonntags.

Katholische Kinder und Jugendliche in der deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora bilden in ihrer Schulklassen oder im Freundeskreis oft eine verschwindend kleine Minderheit. Ihnen die Erfahrung gläubiger Gemeinschaft zu ermöglichen und Orte der Glaubensbildung zu schaffen, ist eine Aufgabe von herausragender Bedeutung. In vielen Projekten religiöser Erziehung nimmt sich das Bonifatiuswerk dieser Herausforderung an.

Wir deutschen Bischöfe bitten Sie: Helfen Sie dem Bonifatiuswerk, damit unsere Glaubensgeschwister in der Diaspora, besonders die Kinder und Jugendlichen, nicht allein sind. Unterstützen Sie diese Arbeit mit Ihrem Gebet und mit Ihrer großzügigen Spende am kommenden Diaspora-Sonntag!

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 10. November 2013, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, 17. November 2013, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 145 Wahrnehmung der Seelsorgsaufgaben

- I. Wahrnehmung der Seelsorgsaufgaben in einer Pfarrei nach c. 517 § 2 CIC

Wenn kein Priester als Pfarrer für eine Pfarrei in einer Gemeinschaft der Gemeinden zur Verfügung steht, kann der Bischof die Wahrnehmung der Seelsorgsaufgaben in dieser Pfarrei als Ausnahmefall nach c. 517 § 2 CIC ordnen.

„Wenn der Diözesanbischof wegen Priestermangels glaubt, einen Diakon oder eine andere Person, die nicht die Priesterweihe empfangen hat, oder eine Gemeinschaft von Personen an der Wahrnehmung der Seelsorgsaufgaben einer Pfarrei beteiligen zu müssen, hat er einen Priester zu bestimmen, der, mit den Vollmachten und Befugnissen eines Pfarrers ausgestattet, die Seelsorge leitet.“ (c. 517 § 2 CIC)

Bei der Besetzung einer Pfarrei nach c. 517 § 2 CIC wird im Bistum Aachen eine Gemeinschaft von ehrenamtlichen Personen durch den Bischof auf Zeit zur Beteiligung an der Wahrnehmung der Seelsorgsaufgaben in dieser Pfarrei beauftragt. Der Bischof ernennt einen Priester als „Moderator der Seelsorge“.

Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Seelsorgsaufgaben in einer Pfarrei einer Gemeinschaft der Gemeinden nach c. 517 § 2 CIC sind:

1. Es liegt ein Pastoral Konzept der Gemeinschaft der Gemeinden vor.
2. Die Zahl und das Engagement von ehrenamtlich Tätigen müssen in reichem Maße vorhanden und auch auf längere Zeit gewährleistet sein.
3. Nach einer Vorbereitungszeit der Pfarrei erfolgen die positive Willensbekundung der Pfarrei und eine Stellungnahme des Kirchenvorstands.

4. Die Zustimmung des GdG-Rats gemäß § 3 Ziffer 10 b der Satzung für den GdG-Rat ist erfolgt.

Für die Umsetzung gilt:

5. Es wird eine Gemeinschaft von ehrenamtlichen Personen an der Wahrnehmung der Seelsorgeaufgaben einer Pfarrei beteiligt, die dem Pfarreirat oder dem Kirchenvorstand angehören bzw. von diesen Gremien durch Wahl dem Bischof vorgeschlagen werden. Diese Personen müssen im Leben der Pfarrei verwurzelt und dort akzeptiert sein.
6. Der „Moderierende Priester“ arbeitet regelmäßig im Pastoralteam mit.
7. Die Aufträge an den moderierenden Priester und die ehrenamtlichen Personen werden befristet auf die Dauer der Amtsperiode des GdG-Rats, damit zu gegebener Zeit überprüft werden kann, ob die Voraussetzungen noch gegeben sind.
8. Die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nach Maßgabe des „Einsatzplans Pastorale Ämter und Dienste“ für die Gemeinschaft der Gemeinden eingesetzt. Das Pastoralteam stimmt nach Absprache mit dem GdG-Rat intern ab, welche/r pastorale Mitarbeiter/-in im Rahmen ihrer/seiner Dienste in der Gemeinschaft der Gemeinden mit der Gemeinschaft von ehrenamtlichen Personen, die an der Wahrnehmung der Seelsorge nach c. 517 § 2 CIC beteiligt ist, mitarbeitet.

II. Wahrnehmung der Seelsorgeaufgaben in einer Pfarrei nach dem Konzept „Gemeindeleitung in Gemeinschaft“

Die Besetzung des Pfarramtes erfolgt nach den canones 519 CIC (Ernennung eines Priesters in nur einer Pfarrei einer Gemeinschaft der Gemeinden), 526 CIC (Ernennung eines Priesters zum Pfarrer mehrerer Pfarreien) oder 517 § 1 CIC (Ernennung mehrerer Priester gemeinschaftlich - „in solidum“ zu Pfarrern in der betreffenden Pfarrei). Bei Ernennung nach 517 § 1 ist einer der Priester Mitglied in der „Gemeindeleitung in Gemeinschaft“.

Voraussetzungen für die „Gemeindeleitung in Gemeinschaft“ sind:

1. Es liegt ein Pastorkonzept der Gemeinschaft der Gemeinden vor.
2. Die Zahl und das Engagement von ehrenamtlich Tätigen müssen in reichem Maße vorhanden

und auch auf längere Zeit gewährleistet sein.

3. Der Pfarrer, der Pfarreirat - soweit gebildet - und der Kirchenvorstand erklären übereinstimmend den Willen und die Bereitschaft zur Leitungsform nach „Gemeindeleitung in Gemeinschaft“.
4. Die Zustimmung des GdG-Rats gemäß § 3 Ziffer 10 a der Satzung für den GdG-Rat ist erfolgt.

Für die Umsetzung gilt:

5. An der „Gemeindeleitung in Gemeinschaft“ wird zusätzlich zu dem Pfarrer eine Gemeinschaft von Personen beteiligt, die dem Pfarreirat oder dem Kirchenvorstand angehören bzw. von diesen Gremien durch Wahl dem Bischof vorgeschlagen werden. Diese Personen müssen im Leben der Pfarrei verwurzelt und dort akzeptiert sein. Bei Ernennung mehrerer Pfarrer nach 517 § 1 regelt die Ordnung der Pfarrer deren Beteiligung an der „Gemeindeleitung in Gemeinschaft“.
6. Die Aufträge an diese Personen werden befristet auf die Dauer der Amtsperiode des GdG-Rats, damit zu gegebener Zeit überprüft werden kann, ob die Voraussetzungen noch gegeben sind.
7. Die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nach Maßgabe des „Einsatzplans Pastorale Ämter und Dienste“ für die Gemeinschaft der Gemeinden eingesetzt. Das Pastoralteam stimmt intern ab, welche/r pastorale Mitarbeiter/-in in der „Gemeindeleitung in Gemeinschaft“ mitarbeitet.

Die Einführung der Leitungsform nach „Gemeindeleitung in Gemeinschaft“ wird Pfarreien auf Antrag ermöglicht. Die Entscheidung über diese Form ist gebunden an die Einlösung der oben aufgeführten Voraussetzungen. Über die Einführung entscheidet der Bischof nach jeweiligen Stellungnahmen der Hauptabteilungen Pastoral / Schule / Bildung und Pastoralpersonal.

Diese vorliegende Richtlinie löst die Richtlinie vom 12. April 2008 ab.

Aachen, 20. Juni 2013

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 146 **Beauftragung von Verantwortlichen im Bistum Aachen**

Das vorliegende Konzept "Beauftragung von Verantwortlichen" stellt ein Angebot für Pfarreien und Gemeinden dar, Frauen und Männer an der Verantwortung für die Gestaltung der Pastoral zu beteiligen, wenn die Bildung von Pfarreiräten oder Gemeinderäten gemäß § 9 Ziffer 1 der Satzung für den Rat der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG-Rat) nicht gewollt ist.

A. „Kirche in Rufweite halten“

Aus der Beziehung zu Gott, der selbst in Beziehung lebt, schöpfen die Menschen in der christlichen Gemeinde Kraft zur Beziehungsaufnahme untereinander und zu einer liebenden Beziehung zu sich selbst. Eine christliche Gemeinde, in der Beziehungen nicht mehr gut gepflegt werden, droht ihre Identität zu verlieren. Damit das nicht geschieht, müssen im Beziehungsnetz der Gemeinde die Fäden durch verantwortliche Personen zusammengehalten werden.

Auch suchenden und fragenden Menschen, die erstmals Beziehung zu ihr aufnehmen wollen, muss die Gemeinde „Zugänge“ in Gestalt konkreter Personen anbieten können. Diese „Zugänge“ waren in der zurückliegenden Zeit wie selbstverständlich die Pfarrer. Diese Zeit ist vorbei. Pfarrer sind heute in der Regel für mehrere Pfarreien ernannt.

Wie kann in dieser Situation das Bistum Aachen garantieren, dass Kirche „in Rufweite“ bleibt? Wie können Menschen auch in Zukunft unkompliziert jemand erreichen, der bzw. die einerseits eine Vertrauensperson in ihrer Gemeinde, andererseits durch den Bischof beauftragt ist? Schon heute nehmen viele Männer und Frauen hier Verantwortung wahr. Mit ihrer Person stehen sie für die Identität der jeweiligen Gemeinde ein. Dieses Anliegen gilt es zu stärken, damit auch künftig in Pfarreien und Gemeinden Verantwortliche vor Ort präsent sind.

B. Chancen

Das Bistum Aachen sucht Frauen und Männer, die sich Verantwortung in der Gemeinde zutrauen und denen die Übernahme von Verantwortung zuge-
traut wird. Der Bischof will für solche ehrenamtlichen Dienste eine Beauftragung aussprechen. Die Gemeinden dürfen in diesen Verantwortlichen weder Lückenbüßer für fehlende Pfarrer sehen, noch ihnen allein die ganze Verantwortung für die Lebendigkeit des Gemeindelebens aufbürden. Wo eine Gemeinde, aus welchen Gründen auch immer,

sich als nicht weiter lebensfähig erweist, soll nicht ein/e Verantwortliche/r etwas künstlich am Leben halten, das zum Sterben bestimmt ist. Wo eine Gemeinde christliches Leben wach hält, sollen Verantwortliche dieses Leben stützen und fördern.

Sie stärken das Gewicht der Gemeinde als „kleinster Einheit“ der Gemeinschaft der Gemeinden. Die Verantwortlichen sollen „Anwälte/-innen“ der Sorge um Liturgie, Verkündigung, Diakonie und Gemeinschaftsbildung sein. Sie sollen und können nicht alle Aufgaben in diesen Grundvollzügen selbst ausführen, aber mit dafür stehen, dass die Gemeinde sie als ihre Lebensäußerungen bleibend ernst nimmt und pflegt. Dabei müssen Verantwortliche vor Überforderung geschützt werden, denn sie haben meist Verpflichtungen in Beruf und Familie, oft auch noch in anderen Engagements.

C. Konturen eines neuen ehrenamtlichen Dienstes

Der „neue“ Dienst knüpft an die vielen Beispiele aktiver Verantwortlicher in den Gemeinden an, die heute schon diese Aufgabe für ihre Ortsgemeinde übernehmen.

- Der Dienst von Verantwortlichen erfordert bestimmte Voraussetzungen. Hierzu gehört neben der Akzeptanz im Dorf, in der Ortschaft bzw. im Stadtteil, vor allem die Fähigkeit zur Kommunikation. Die Verantwortlichen sollen anwalt-schaftlich und vermittelnd in der und für die Gemeinde tätig sein; sie sollen Brücken bauend und Gemeinschaft stiftend wirken.
- Verantwortliche sollen keine Einzelkämpfer/-innen sein. Die Beauftragung einer kleinen Gruppe (2-3 Personen) ist der von Einzelpersonen vorzuziehen. Die Verantwortlichen stehen in regelmäßigem Kontakt mit dem GdG-Rat, dem Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden und dem Pastoralteam und handeln in enger Abstimmung mit diesen.
- Das Pastoralteam benennt ein Mitglied als Ansprechpartner/-in für die Verantwortlichen. So kann eine Kommunikations-Kultur wachsen, die Basis für das Gelingen jedes Einsatzes als Verantwortliche ist.
- Verantwortliche werden vom zuständigen GdG-Rat, dem Leiter der GdG und im Einvernehmen mit dem Pfarrer der jeweiligen Pfarrei/Gemeinde zur Beauftragung vorgeschlagen. Sie werden auf Zeit beauftragt, in der Regel für die Amtszeit des GdG-Rats. Die Beauftragung durch den Regionaldekan im Namen des Bischofs verdeutlicht, dass die betroffenen Frauen und Männer ihre Aufgabe nicht ausschließlich in eigener Verantwortung wahrnehmen.

- Der GdG-Rat legt im Konsens mit der/dem Verantwortlichen sowie dem Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden und dem Pastoralteam die Aufgaben und Befugnisse auf die Gemeinde hin fest und halten diese schriftlich fest. Diese Festlegungen müssen jeweils situationsbezogen erfolgen. Grundsätzlich wird vorausgesetzt:
 - das Recht auf und die Pflicht zur umfassenden Information;
 - Beteiligung an allen Entscheidungsprozessen, die die Pastoral der Pfarrei/Gemeinde betreffen, für die der/die Verantwortliche beauftragt ist.
- Die Diözesanebene gewährleistet Vorbereitung und Begleitung der Verantwortlichen.

Der Einsatz von Verantwortlichen ist ein neuer Weg im Bistum Aachen. Er gilt zunächst für die Dauer von zwei Amtsperioden des GdG-Rats, d.h. bis zur Neuwahl der GdG-Räte im Jahre 2021.

Aachen, 16. August 2013

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 147 Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung - PrBVO)

Die Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung - PrBVO) vom 20. November 2003, zuletzt geändert am 7. Juni 2011 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juli 2011, Nr. 109, S. 115), wird wie folgt geändert.

Anlage 5, Buchstabe A, Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Pflichtbeiträge zur Ruhegehaltskasse betragen 1,5 v.H. des Grundgehaltes nach § 5 in Verbindung mit § 4 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung. Ab dem 1. April 2014 wird auf die Erhebung der Pflichtbeiträge zur Ruhegehaltskasse unter dem Vorbehalt des Widerrufs verzichtet.

Die vorstehende Änderung tritt zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Aachen, 11. September 2013

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 148 Beschluss der Zentral-KODA

Entgeltumwandlung

Änderungsbeschluss der Zentral-KODA vom 21. März 2013 gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO):

Die Zentral-KODA beschließt, den Beschluss zur Entgeltumwandlung vom 15. April 2002, zuletzt geändert durch Beschluss vom 12. November 2009, wie folgt zu ändern:

Nr. 5.3 Satz 4 „Der Zuschuss wird vom Dienstgeber an die zuständige Altersvorsorgeeinrichtung abgeführt“ wird als Satz 2 in Nr. 5.1 eingefügt.

Der bisherige Satz 2 in Nr. 5.1 wird Satz 3.

Nr 5.2 wird wie folgt geändert:

Für umgewandelte Beiträge, die unter Berücksichtigung des Höchstbetrages im Jahresdurchschnitt sozialversicherungspflichtig sind, besteht kein Anspruch auf Zuschuss. Der Zuschuss errechnet sich in diesem Fall aus dem höchstmöglichen zuschussfähigen Umwandlungsbetrag einschließlich des Zuschusses, so dass der Zuschuss zusammen mit den eingezahlten Beträgen des Beschäftigten die sozialversicherungsfreie Höchstgrenze erreicht. Für darüber hinaus umgewandelte Beträge besteht kein Anspruch auf Zuschuss. Diese darüber hinaus vom Beschäftigten umgewandelten Beträge sind ggf. entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu verbeitragen und zu versteuern.

Der Beschluss lautet damit insgesamt wie folgt:

Entgeltumwandlung

Unter Bezugnahme auf § 17 Abs. 3 und 5 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) beschließt die Zentral-KODA gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 ZKO folgende Regelung:

1. Der Mitarbeiter (Arbeitnehmer und zu seiner Ausbildung Beschäftigte) hat Anspruch auf Entgeltumwandlung bei der Kasse, bei der auch seine zusätzliche betriebliche Altersversorgung durchgeführt wird. Voraussetzung ist, dass die dafür zuständige Kasse satzungsrechtlich die entsprechende Möglichkeit schafft. Im Einzelfall können die Vertragsparteien bei Vorliegen eines sachlichen Grundes arbeitsvertraglich vereinbaren, dass die Entgeltumwandlung bei einer anderen Kasse oder Einrichtung erfolgt. Die Regelung gilt unabhängig davon, ob der Mitarbeiter die steuer-

liche Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG oder nach § 10 a EStG in Anspruch nimmt.

- 1.a) Soweit aufgrund staatlicher Refinanzierungsbedingungen für bestimmte Berufsgruppen die Entgeltumwandlung ausgeschlossen ist, besteht auch kein Anspruch nach dieser Regelung.
- 1.b) Der Höchstbetrag für die Entgeltumwandlung wird begrenzt auf jährlich bis zu 4 v. H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung zuzüglich 1800 Euro für nach dem 31. Dezember 2004 neu abgeschlossene Verträge. Im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer können auch höhere Beträge umgewandelt werden.
2. Erfolgt eine steuerliche Förderung, findet diese zunächst Anwendung auf Beiträge des Dienstgebers, sodann auf umgewandelte Entgeltbestandteile des Mitarbeiters. Liegt die Summe aus dem Beitrag des Dienstgebers und der Entgeltumwandlung oberhalb der Grenze gem. § 3 Nr. 63 EStG, wird der übersteigende Teil des Beitrags nach § 40 b EStG pauschal versteuert, soweit die rechtliche Möglichkeit dazu besteht und nicht bereits vom Dienstgeber genutzt wird. Die Pauschalsteuer ist dann vom Mitarbeiter zu tragen.
3. Bemessungsgrundlage für Ansprüche und Forderungen zwischen Dienstgeber und Mitarbeiter bleibt das Entgelt, das sich ohne die Entgeltumwandlung ergeben würde.
4. Bietet die für die zusätzliche betriebliche Altersversorgung zuständige Kasse bis zum 31. Oktober 2002 keine rechtliche Möglichkeit für die Durchführung der Entgeltumwandlung, soll die zuständige arbeitsrechtliche Kommission eine andere Kasse festlegen, bei der die Entgeltumwandlung durchgeführt werden kann. Nimmt die zuständige Kommission diese Festlegung nicht vor, hat auf Verlangen des Mitarbeiters der Dienstgeber festzulegen, dass die Entgeltumwandlung bei der KZVK Köln oder der Selbsthilfe VVaG durchzuführen ist.
- 5.1 Wandelt ein krankenversicherungspflichtig Beschäftigter Entgelt um, leistet der Arbeitgeber in jedem Monat, in dem Arbeitsentgelt umgewandelt wird, einen Zuschuss in Höhe von 13 % des jeweiligen sozialversicherungsfrei in die zusätzliche betriebliche Altersversorgung umgewandelten Betrages. Der Zuschuss wird vom Dienstgeber an die zuständige Altersvorsorgeeinrichtung abgeführt. Der Zuschuss wird nicht gewährt im Falle der Nettoumwandlung (Riester-Rente).

- 5.2 Für umgewandelte Beiträge, die unter Berücksichtigung des Höchstbetrages im Jahresdurchschnitt sozialversicherungspflichtig sind, besteht kein Anspruch auf Zuschuss. Der Zuschuss errechnet sich in diesem Fall aus dem höchstmöglichen zuschussfähigen Umwandlungsbetrag einschließlich des Zuschusses, so dass der Zuschuss zusammen mit den eingezahlten Beträgen des Beschäftigten die sozialversicherungsfreie Höchstgrenze erreicht. Für darüber hinaus umgewandelte Beträge besteht kein Anspruch auf Zuschuss. Diese darüber hinaus vom Beschäftigten umgewandelten Beträge sind ggf. entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu verbieten und zu versteuern.
- 5.3 Der Zuschuss ist spätestens zum Zahlungstermin des Dezembergehaltes fällig. Scheidet der Mitarbeiter vorher aus, ist der Zuschuss zum Zeitpunkt des Ausscheidens fällig. Aus abrechnungstechnischen und steuerlichen Gründen soll der Zuschuss einmal im Jahr gezahlt werden.
6. Der Anspruch auf Entgeltumwandlung besteht, solange er gesetzlich ermöglicht wird.

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 13. September 2013

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 149 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 13. Juni 2013 folgende Beschlüsse gefasst:

I.

Übernahme des Tarifabschlusses des TV-Ärzte/VKA

A.

1. Die mittleren Werte nach § 13 i.V.m. Anhang A der Anlage 30 AVR werden ab dem 1. Januar 2013 um 2,6 Prozent und ab dem 1. Januar 2014 um weitere 2,0 Prozent erhöht.
 - a) Daraus ergeben sich vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 folgende mittlere Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Grundentgelt Entwicklungsstufen					
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
IV	7670,16	8.218,45	-	-	-
III	6520,45	6.903,69	7.451,96	-	-
II	5.205,70	5.642,18	6.025,43	6.248,99	6.467,21
I	3.944,20	4167,77	4.327,44	4.604,23	4.934,25

- b) Daraus ergeben sich ab dem 1. Januar 2014 folgende mittlere Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Grundentgelt Entwicklungsstufen					
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
IV	7.823,56	8.382,82	-	-	-
III	6.650,86	7.041,76	7.601,00	-	-
II	5.309,81	5.755,02	6.145,94	6.373,97	6.596,55
I	4.023,08	4.251,13	4.413,99	4.696,31	5.032,94

2. § 6 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann unter den Voraussetzungen einer

- Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle unter Einbeziehung des Betriebsarztes und
- ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes

im Rahmen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 4, Abs. 2 Nr. 3 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von den §§ 3, 5 Abs. 1 und 2 und 6 Abs. 2 ArbZG über acht Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird.“

- b) Absatz 3 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung aufgehoben.
- c) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des § 7 Abs. 2a ArbZG und innerhalb der Grenzwerte nach Absatz 2 eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auch ohne Ausgleich erfolgen.

²Die wöchentliche Arbeitszeit darf dabei durchschnittlich bis zu 58 Stunden betragen.“

- d) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Für die Berechnung des Durchschnitts der wöchentlichen Arbeitszeit nach den Absätzen 2 bis 5 ist ein Zeitraum von sechs Monaten zugrunde zu legen.“

1. § 8 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR werden die Worte „nach dem 1. Januar 2012“ ersetzt durch die Worte „nach dem 1. Dezember 2014“.
- b) In Absatz 6 wird der bisherige Satz 2 zu Satz 3 und folgender Satz 2 neu eingefügt:

„²Erfolgt Freizeitausgleich in Zeiten, zu denen gemäß §§ 5 und 7 Abs. 9 ArbZG Ruhezeit zu gewähren ist, wird abweichend von Absatz 1 und Satz 1 diese Zeit in der Bereitschaftsdienststufe III mit dem Faktor 100 v.H., in der Bereitschaftsdienststufe II mit dem Faktor 85 v.H. und in der Bereitschaftsdienststufe I mit dem Faktor 70 v.H. als Arbeitszeit bewertet.“

- c) Zum neuen Satz 2 wird die folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 6 Satz 2:

1Bei einem Bereitschaftsdienst der Stufe III von 24 Stunden, wovon 8 Stunden zu Zeiten in Freizeit ausgeglichen werden, für die gemäß §§ 5 und 7 Abs. 9 ArbZG Ruhezeit zu gewähren ist, sind 14,4 Stunden ((8 Stunden x 100 v.H. = 8 Stunden) + (16 Stunden x 90 v.H. = 14,4 Stunden) - 8 Stunden = 14,4 Stunden) mit dem Bereitschaftsdienstentgelt nach Absatz 2 zu bezahlen. 2Bei einem Bereitschaftsdienst der Stufe I von 16 Stunden, wovon 8 Stunden zu Zeiten in Freizeit ausgeglichen werden, für die gemäß §§ 5 und 7 Abs. 9 ArbZG Ruhezeit zu gewähren ist, sind 2,40 Stunden ((8 Stunden x 70 v.H. = 5,6 Stunden) + (8 Stunden x 60 v.H. = 4,8 Stunden) - 8 Stunden = 2,4 Stunden) mit dem Bereitschaftsdienstentgelt nach Absatz 2 zu bezahlen.“

4. In § 2 Absatz 1 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden mittleren Werte festgelegt:

„ab dem 1. Januar 2013: 23,40 Euro
ab dem 1. Januar 2014: 23,87 Euro“

B.

1. In § 19 AT AVR wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„(4)¹Bei Ärzten, die Pflichtmitglieder der Baden-Württembergischen Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, der Sächsischen Ärztesversorgung, der Versorgungseinrichtung der Bezirksärztekammer Trier oder der Ärztesversorgung Westfalen-Lippe sind, endet das Arbeitsverhältnis abweichend von § 19 Absatz 3 mit Erreichen der für das jeweilige ärztliche Versorgungswerk nach dem Stand vom 1. März 2013 geltenden Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente, sofern dies zu einem späteren Zeitpunkt als nach § 19 Absatz 3 erfolgt. ²Nach dem 1. März 2013 wirksam werdende Änderungen der satzungsmäßigen Bestimmungen der in Satz 1 genannten Versorgungswerke im Hinblick auf das Erreichen der Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente sind nur dann maßgeblich, wenn die sich daraus ergebende Altersgrenze mit der gesetzlich festgelegten Altersgrenze zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente übereinstimmt.“

2. Die bisherigen Absätze 4 und 5 des § 19 AT AVR werden zu den Absätzen 5 und 6.

C.

Die Bundeskommission legt für den Umfang der Bandbreite folgendes fest:

Für den Umfang der Bandbreite gelten die Werte der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in der jeweils gültigen Fassung.

D.

1. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.
2. Abweichend von Nr. 1 treten die Regelungen in Abschnitt A Ziffer 2 sowie in Abschnitt A Ziffer 3 am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Den vorgenannten Beschluss setzte ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 22. August 2013

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

II.

Verschwiegenheitspflicht und Aussagegenehmigung in seelsorgerischen Angelegenheiten

1. Im Allgemeinen Teil der AVR wird der folgende neue § 5a eingefügt:

§ 5a Verschwiegenheitspflicht und Aussagegenehmigung in seelsorgerischen Angelegenheiten

(1)¹Angelegenheiten, die einem Mitarbeiter im Zusammenhang mit seelsorgerischen Tätigkeiten oder zu seelsorgerischen Zwecken anvertraut wurden, unterliegen auch dann der Verschwiegenheit, wenn dieser nicht ausdrücklich zur Seelsorge beauftragt ist. ²Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstgebers hinaus sowie nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2). ¹Absatz 1 gilt nicht, soweit Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ²Eine Verpflichtung, geplante Straftaten anzuzeigen, bleibt von Absatz 1 unberührt.

(3) ¹Ein Mitarbeiter, der vor Gericht oder außegerichtlich über Angelegenheiten, für die Absatz 1 gilt, aussagen oder Erklärungen abgeben soll, bedarf hierfür der Genehmigung. ²Dies gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen des § 54 Strafprozessordnung (StPO) oder § 376 Zivilprozessordnung (ZPO) nicht erfüllt sind. ³Die Genehmigung erteilt der Dienstgeber oder, wenn das

Dienstverhältnis beendet ist, der letzte Dienstgeber. ⁴Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstgeber ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.

(4) ¹Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, soll nur zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses versagt werden. ²Ist der Mitarbeiter Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern. ³Wird sie versagt, ist dem Mitarbeiter der Schutz zu gewähren, den er zur Vertretung seiner Interessen benötigt.

2. Die Änderung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Den vorgenannten Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen zum 1. Juli 2013 in Kraft.

Aachen, 22. August 2013

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 150 Hinweise zur Durchführung des Diaspora-Sonntags 2013

„Keiner soll alleine glauben - Ihre Spende: Damit der Glaube wachsen kann“

Am einmal jährlich stattfindenden "Diaspora-Sonntag", dem dritten Sonntag im November, sammeln die Katholiken in den Gottesdiensten im Rahmen einer bundesweiten Kollekte für die Belange katholischer Christen, die in einer extremen Minderheitensituation ihren Glauben leben.

In diesem Jahr findet der Diaspora-Sonntag bundesweit am 17. November statt. Dabei lautet das Thema der Diaspora-Aktion „Keiner soll alleine glauben. - Ihre Spende: Damit der Glaube wachsen kann“. Das Spendenhilfswerk für katholische Christen in der Minderheit nimmt damit die besondere Herausforderung in den Blick, Kindern und Jugendlichen in der Diaspora den Glauben weiterzugeben.

„Dort, wo nur wenige Katholiken unter einer großen Mehrheit nicht- und andersgläubiger Menschen leben, können Kinder und Jugendliche nur selten die stärkende Glaubensgemeinschaft Gleichaltriger erleben. Sie brauchen diese Gemeinschaft genauso wie authentische Glaubenszeugen sowie Orte und Räume der Glaubensreflexion und des Gebetes. Das Bonifatiuswerk hilft mit, dies zu ermöglichen, damit der Glaube wachsen kann“.

Die Diaspora-Kollekte am 17. November ist die elementare Basis für dieses Wirken des Bonifatiuswerkes in der deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora. Dem Werk stehen keine öffentlichen Gelder zur Verfügung. Allein die solidarischen Spenden und Kollekten der katholischen Christen für das Bonifatiuswerk lassen gläubige und glaubensuchende Menschen nicht alleine zurück.

So können Sie die Bonifatiuswerk-Impulse für Ihre eigene Gemeinde nutzen und den Diaspora-Sonntag aktiv stärken

Überprüfen Sie bitte die Ihnen gelieferten Materialien für den Diaspora-Sonntag und bestellen Sie den kostenlosen Pfarrbriefmantel zur Gestaltung Ihres November-Pfarrbriefes unter F. (0 52 51) 29 96 53 oder E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de. Überlegen Sie z. B. in einer Pfarrgemeinderatssitzung anhand der Aktionsimpulse und des Gottesdienstheftes, wie und in welchen Gruppen Sie die Vorschläge für Ihr Gemeindeleben gewinnbringend einsetzen können.

Anfang / Mitte Oktober 2013

Verwenden Sie den Anzeigenbogen zur Vorbereitung der November-Ausgabe Ihrer Pfarrnachrichten oder downloaden Sie die Grafik-Elemente direkt unter www.bonifatiuswerk.de/Diaspora-Aktion/Download.

Legen Sie der November-Ausgabe bitte das aktuelle Faltblatt zum Diaspora-Sonntag mit Zahlschein bei (DIN-A5-Format) und legen Sie die Heftchen „Kirche im Kleinen. Was Christen glauben - Glaubensbekenntnis“ am Schriftenstand aus oder nutzen Sie den dafür vorgesehenen Aufsteller. Bestellen Sie die gewünschte Anzahl der Drucksachen und den Aufsteller einfach per Faxformular, per Telefon F. (0 52 51) 29 96 53, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de oder unter www.bonifatiuswerk.de/kirche-im-kleinen.

Montag, 21. Oktober 2013

Bitte befestigen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag gut sichtbar im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrei.

Samstag / Sonntag, 26. / 27. Oktober 2013

Sorgen Sie bitte für die rechtzeitige Auslage der
Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag
in der Kirche und am Schriftenstand.

Samstag / Sonntag, 9. / 10. November 2013

Sorgen Sie bitte für die Verteilung der Faltblätter
und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag durch die
Messdiener am Ausgang der Kirche. Bitte verlesen Sie
den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-
Sonntag in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend,
siehe Gottesdienstheft oder CD-ROM.

Diaspora-Sonntag, 16. / 17. November 2013

Legen Sie bitte die restlichen Opfertüten in den
Kirchenbänken aus. Nützliche Hinweise zur Gestal-
tung des Gottesdienstes geben Ihnen die beiliegende
Broschüre „Gottesdienst-Impulse“ sowie das Diaspo-
ra-Jahrheft, das Ihnen bis Ende Oktober unaufgefor-
dert zugeschickt wird. Geben Sie bitte einen besonde-
ren Hinweis auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottes-
diensten, einschließlich der Vorabendmessen. Verteil-
en Sie bitte am Ausgang der Kirche die Heftchen »Kir-
che im Kleinen. Taufe« an interessierte Mitglieder Ihrer
Pfarrei.

Samstag / Sonntag, 23. / 24. November 2013

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und
verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die
ganze Gemeinde.

Herzlichen Dank für Ihr großes Engagement.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Bonifati-
uswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Pa-
derborn, F. (0 52 51) 2 99 60, E-Mail: info@bonifatius-
werk.de.

Nr. 151 Richtlinien für die Budgetaufstellung 2014 für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen

1. Allgemeine Budgetgrundsätze
2. Bestandteile der Budgetplanung
3. Hinweise zu möglichen Risiken
4. Personalkostenhochrechnung
5. Instandhaltungsbudget
6. Frist und Form der Einreichung
7. Öffentliche Auslegung des Budgets
8. Budgeterstellung
- 8.1 Budgeterstellung für Kirchengemeinden
- 8.2 Budgeterstellung für Kirchengemeinden die das
Gebiet einer Gemeinschaft der Gemeinden (GdG)
umfassen
- 8.3 Budgeterstellung für Kirchengemeindeverbände

Anlage 1: Empfehlung zur Refinanzierung und zum
Umlageverfahren

Hinweis: Unterstrichene Textstellen sind Neufassun-
gen zum Vorjahr.

1. Allgemeine Budgetgrundsätze

1.1 Wirtschaftlichkeitsgrundsatz

Das Budget ist so zu planen und zu führen, dass
die stetige Erfüllung der kirchengemeindlichen
Aufgaben gesichert ist. Hierbei ist den Grundsät-
zen der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Spar-
samkeit Rechnung zu tragen.

1.2 Vollständigkeitsgrundsatz

Das Gesamtbudget enthält alle im Geschäftsjahr
voraussichtlich anfallenden Erlöse sowie die im
Geschäftsjahr voraussichtlich entstehenden Kos-
ten unter Berücksichtigung aller bestehenden Ver-
pflichtungen. Die Erlöse und Kosten sind in voller
Höhe und getrennt voneinander den durch diese
Richtlinie vorgegebenen Aufgabenbereichen zu-
zuordnen.

1.3 Ausgleich des Gesamtbudgets

Das Gesamtbudget soll grundsätzlich in jedem
Geschäftsjahr ausgeglichen sein. Es ist ausgegli-
chen, wenn der Gesamtbetrag der Erlöse die
Höhe des Gesamtbetrages der Kosten erreicht
oder übersteigt. Das Gesamtbudget ist nicht aus-
geglichen, wenn ein Fehlbetrag nur durch eine
Verringerung des Zweckkapitals gedeckt werden
kann.

1.4 Genehmigung des Gesamtbudgets

Das Gesamtbudget bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats. Das Budget ist genehmigungsfähig, wenn die unter 1.3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind oder ein Fehlbetrag durch zulässige Entnahmen aus hierfür gebildeten Rücklagen einschließlich des Bilanzgewinns aus Vorjahren ausgeglichen wird und dargelegt wird, dass in den Folgejahren wieder ein ausgeglichenes Budget vorgelegt werden kann. Sofern das budgetierte Jahresergebnis negativ ist, muss das Defizit durch den Einsatz von nicht fondsgebundenen Mitteln ausgeglichen werden. Auf Anforderung des Generalvikariates ist ggf. zusätzlich die Erstellung eines Konsolidierungskonzeptes erforderlich.

Ein Konsolidierungskonzept muss schlüssig darlegen, wie im Falle eines strukturellen Defizits (z.B. aufgrund der Schlüsselzuweisungen übersteigender tatsächlicher Personalkosten) die zu seiner Behebung geplanten Maßnahmen umgesetzt werden sollen. Die einzelnen Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer inhaltlichen und zeitlichen Umsetzung jeweils im Detail zu erläutern. Auf der Basis eines Konsolidierungskonzeptes kann die Genehmigung des Budgets ggf. unter Auflagen erteilt werden.

1.5 Liquiditätssicherung

Die Liquidität für die laufende Aufgabenerfüllung einschließlich der Finanzierung der Instandhaltungen und Investitionen ist sicherzustellen.

1.6 Kontierungshandbuch sowie Buchungshinweise der Revision

Die Hinweise aus dem zur Verfügung stehenden Kontierungshandbuch sowie die Buchungshinweise der Revision zu einzelnen Themenstellungen sind zu beachten.

1.7 Hinweise zum Fondsvermögen

Die Hinweise zum Fondsvermögen sind zu beachten.

2. Bestandteile der Budgetplanung

Das Budget in Form der Gesamtergebnisübersicht ist das zentrale Planungsinstrument im kirchengemeindlichen Rechnungswesen. Es ist Grundlage für die Bewirtschaftung und somit der Steuerung von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden.

2.1 Gesamtbudget

Das Gesamtbudget ist mit der Software TN Planning zu erstellen. Das Ergebnis des Budgets ist der Gesamtergebnisübersicht zu entnehmen. Im Rahmen der Budgeterstellung werden in TN Planning weitere Berichte wie Primärkostenübersicht oder Teilergebnisübersichten für Aufgaben und Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Instandhaltungsmaßnahmen sind im Budget zu berücksichtigen. Hierzu wird auf die weiterführenden Regelungen unter den Ziffern 5 und 8 verwiesen.

2.2 Erläuterungen und weitere Unterlagen

Das Gesamtbudget ist zu erläutern. Hierzu sollen die in TN Planning hinterlegten Kommentierungsfelder sowie die zugehörigen Excel-Sheets genutzt werden. Der Kirchenvorstand bzw. die Verbandsvertretung ist verpflichtet, auf mögliche zukünftige Risiken hinzuweisen. Das Bischöfliche Generalvikariat kann im Rahmen des Prüfungsprozesses bei Bedarf weiterführende Erläuterungen und Unterlagen anfordern.

2.3 Gesamtergebnisübersicht

Die Gesamtergebnisübersicht ist der zentrale Berichtstyp der Kosten- und Erlösrechnung. In der Gesamtergebnisübersicht werden zum einen die Zahlen aus der nach handelsrechtlichen Vorgaben gegliederten Gewinn- und Verlustrechnung in einer aufgabenbezogenen Form dargestellt. Zum anderen werden Erlöse und Kosten, die nur der internen Leistungsverrechnung dienen und als kalkulatorische Erlöse und Kosten nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung sind, berücksichtigt. Damit ist die Gesamtergebnisübersicht für Planung und Auswertung das zentrale Arbeitsinstrument der kirchengemeindlichen Verantwortlichen.

2.4 Teilergebnisübersichten

Die Teilergebnisübersichten sind aufgabenorientiert. Sie werden nach der Kostenträgerhierarchie des vom Generalvikariat vorgegebenen Kostenrechnungsstrukturplans aufgestellt. Grundsätzlich werden pastorale Aufgaben, Verwaltungsaufgaben und sonstige Aufgaben unterschieden.

Die Gliederung der Teilergebnisübersichten erfolgt analog zur Gesamtergebnisübersicht. Die Erlöse und Kosten aus internen Leistungsbeziehungen der Hilfsbetriebe Raum und Gebäude sowie Allgemeine Verwaltung sollen erfasst und verrechnet werden.

3. Hinweise zu möglichen Risiken (inkl. Sondervermögen, z.B. Altenheim)

Neben den Risiken, die sich grundsätzlich durch ein nicht ausgeglichenes Budget ergeben, können auch Risiken aus dem Bereich der Sondervermögen entstehen, für die die Kirchengemeinde haftet (z.B. unzureichende Auslastung des Altenheims). Beide Risiken sind zu beschreiben und zu erläutern.

4. Personalkostenhochrechnung

Dem Budget 2014 ist eine Personalkostenhochrechnung beizufügen.

5. Instandhaltungsbudget

Instandhaltungsmaßnahmen, die in 2014 umgesetzt werden sollen, sind im Gesamtbudget als laufender Aufwand darzustellen.

Informationen hierzu liefern die Protokolle der jährlichen Begehung der Gebäude, die in der Anwendung IMS angelegten Projekte oder falls bereits vorhanden die Angaben der Instandhaltungsprognose im Rahmen des Projektes „Kirchliches Immobilienmanagement“ (KIM).

Genehmigungspflichtige Maßnahmen sind zu erläutern. Die Durchführung einer solchen Maßnahme bedarf einer gesonderten baufachlichen Genehmigung, die nicht Bestandteil der Genehmigung des Budgets ist.

6. Frist und Form zur Einreichung

Die Budgetplanung/-erstellung 2014 erfolgt mit der Software TN Planning. In Ihrem eigenen Interesse sollte die Erstellung des Budgets so rechtzeitig wie möglich erfolgen. Das vom Kirchenvorstand bzw. der Verbandsvertretung beschlossene Budget ist dem Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 4.3 „Beratung und kirchliche Aufsicht KG/kgv“, spätestens bis zum 30. Juni 2014 zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Sofern Budgets nicht fristgemäß vorgelegt werden, kann es zu einer Kürzung der Schlüsselzuweisungen kommen.

Die Vorlage erfolgt in elektronischer Form, durch Einstellen der Budgetdaten in TN Planning. Der Abt. 4.3 sind zusätzlich der Beschluss des Budgets durch den Kirchenvorstand bzw. durch die Verbandsvertretung sowie die Gesamtergebnisübersicht des Budgets 2014 in Papierform vorzulegen. Im Beschluss ist mit folgendem Text auf die Gesamtergebnisübersicht Bezug zu nehmen:

„Der Kirchenvorstand/die Verbandsvertretung beschließt das Budget 2014 auf der Grundlage der beiliegenden Gesamtergebnisübersicht vom ... mit einem Gesamtergebnis von ... €“. Die Gesamtergebnisübersicht ist für beigetretene Kirchengemeinden vom Verwaltungszentrum mit dem Datum der Erstellung zu versehen.

7. Öffentliche Auslegung des Budgets

Rechtsgrundlage ist § 10 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens („Der Haushalt ist nach Feststellung, die Jahresrechnung nach Entlastung für die Gemeindeglieder nach örtlicher Bekanntmachung auf 2 Wochen öffentlich auszulegen“).

Im Übrigen gilt die nach § 21 des Gesetzes zur Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Benehmen mit der Staatsbehörde erlassenen Geschäftsanweisung, hier die Artikel 16 und 23 (Diözesanstatuten Band 3, Seiten 848 ff.).

Nach der Umstellung auf das kaufmännische Rechnungswesen ist nunmehr das Budget auszulegen.

Das vom Kirchenvorstand bzw. der Verbandsversammlung beschlossene und von der Bistumsverwaltung geprüfte Budget ist nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung zur Einsicht offen zu legen.

Spätestens in den Gottesdiensten eines Sonntags (einschließlich des Vorabends) vor Beginn der Auslegung am darauf folgenden Montag ist in der Pfarrkirche und allen zur Kirchengemeinde bzw. dem Kirchengemeindeverband gehörenden Filialkirchen durch Proklamandum und durch Aushang in oder an den Kirchen auf die Auslegung hinzuweisen. In der Bekanntmachung sind einschließlich der Zugangszeiten der Ort und die Dauer der Auslegung anzugeben. Der Aushang ist erst nach Ablauf der Auslegungszeit abzunehmen.

Soweit die Erstellung des Budgets durch ein Verwaltungszentrum erfolgt, können vom Verwaltungszentrum zur Verfügung gestellte Kopien dieser Unterlagen ausgelegt werden. Diese sind durch die jeweilige Unterschrift der Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiterer Kirchenvorsteher unter Beidrückung des Siegels als Erklärung des Kirchenvorstandes auszuweisen.

Für Kirchengemeindeverbände findet gemäß § 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholi-

schen Kirchenvermögens § 10 Abs. § dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

8. Budgeterstellung

8.1 Budgeterstellung für Kirchengemeinden

Bei der Budgeterstellung für Kirchengemeinden sind neben den allgemeinen Regelungen der Ziffern 1 bis 7 die nachfolgenden Regelungen entsprechend zu beachten.

8.1.1 Erlöse

Die Erlöse in einer Kirchengemeinde bestehen hauptsächlich aus der Schlüsselzuweisung für die Sachkosten einschließlich der Verwaltungskostenpauschale, Kollekten und Spenden, Erlösen aus Pfarrfesten oder Basaren sowie Erlösen aus Stiftungen, Mieten, Pachten und Zinsen. Bei den zweckgebundenen Spenden/Kollekten sind die Hinweise unter der Ziffer 8.1.21 besonders zu beachten. Diese Spenden sind nicht zu budgetieren.

Die Schlüsselzuweisung wird maschinell auf dem Kostenträger „Verrechnung Kirchengemeinde/sonst. kirchl. Stellen“ (21xx9801) dargestellt und von dort durch Entscheidung des Kirchenvorstandes auf die verschiedenen Hauptaufgaben verteilt. Der verbleibende Restbetrag dient zur Finanzierung der Fixkosten in der Kirchengemeinde und wird zu diesem Zweck maschinell dem Kostenträger „Erlöse zur Deckung der Fixkosten der Kirchengemeinde“ zugeordnet.

Die Zins- und Pachterträge der Pfarr- und Vikariefonds werden weiterhin zu 90% mit der Schlüsselzuweisung verrechnet. Der für die Verrechnung zugrunde liegende Zinssatz für 2014 beträgt 0,5%. Berechnungsgrundlage ist das Finanzvermögen der Pfarr- und Vikariefonds, wobei nur deren Substanzkapital und nicht vorhandene Rücklagen berücksichtigt wird. Die Zinserträge werden im Bericht "Anrechnungsbeträge Zinsen Personalfonds" als Vorschlagswert angezeigt.

Bei Übereinstimmung ist dieser Wert in die Spalte „Zinsertrag Plan 2014“ einzutragen. Bei Abweichungen der Finanzmittel gegenüber dem Vorjahr ist der manuell errechnete Zinsertrag einzutragen. Dieses Verfahren gilt auch bei den „Anrechnungsbeträgen Pachten und Erbbauzinsen der Personalfonds“.

Die Zuschüsse für Pastoral- und Gemeindefeferenten sind auch auf dem Kostenträger „Erlöse zur Deckung der Fixkosten in der Kirchengemeinde“ zu budgetieren. Die Zuschüsse sind getrennt nach Nutzungsent-schädigung (Konto 5 550 990) und Sach- und Arbeitsmittel (Konto 5 522 100) zu budgetieren.

8.1.2 Kosten

Die Kosten in einer Kirchengemeinde beschränken sich im Wesentlichen auf die pastoralen Aktivitäten einschließlich der Kosten der für diese notwendige Gebäudenutzung und auf die wirtschaftliche Nutzung im Rahmen von Vermietung und Verpachtung.

8.1.3 Zuordnung zu den einzelnen Positionen/Kostenträgern

8.1.3.1 Allgemeine Kollekten (für kirchliche Zwecke)

Die Erlöse sind auf dem inhaltlichen Kostenträger Kultstätten zu budgetieren (21xx05yy) und werden dadurch im nicht fondsgebundenen Vermögen ausgewiesen.

8.1.3.2 Nutzungsentgelte für Pfarrheimvermietungen

Die Entgelte, die eine Kirchengemeinde für die Nutzung des Pfarrheimes erhält, sind auf dem Gebäudekostenträger des Pfarrheimes (Konto 5 550 990 „sonstige Erträge aus Vermietung und Verpachtung“) zu budgetieren.

8.1.3.3 Umlagen

Die einem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden legen zur Deckung eines möglichen Defizits des Kirchengemeindeverbands verpflichtend eine Umlage fest. Diese Umlage ist auf dem Kostenträger „Verrechnung Kirchengemeinde/sonst. kirchl. Stellen“ (21xx9801) zu budgetieren.

8.1.3.4 Kirchenmusik

Hierunter sind die Kosten für Noten, Gebetbücher etc. zu budgetieren.

8.1.3.5 Weltkirchliche Aufgaben

Hierunter sind die Kosten für Missionsarbeit, caritative Aufgaben etc. zu budgetieren, so-

fern diese nicht über die Pfarramtskasse abgewickelt werden.

8.1.3.6 Pfarrbücherei (Katholische öffentliche Bücherei)

Hierbei handelt es sich um einen Kostenträger, der sowohl im inhaltlichen Bereich als auch als Gebäudekostenträger existiert. Budgetiert werden auf dem inhaltlichen Kostenträger z.B. die Abschreibungen für die anzuschaffenden Bücher (geringwertige Wirtschaftsgüter) oder die allgemeinen Verwaltungskosten. Die Leihgebühren sind auf dem Konto 5 542 500 zu budgetieren. Auf dem zugehörigen Gebäudekostenträger sind z.B. die Kosten für Strom, Gas, Wasser, Brennstoffe, Grundbesitzabgaben, Instandhaltung sowie Wartung (z.B. Heizungsanlage) zu budgetieren.

8.1.3.7 Kultstätten (Kirchen, Kapellen)

Hierbei handelt es sich um einen Kostenträger, der sowohl im inhaltlichen Bereich als auch als Gebäudekostenträger existiert. Auf dem inhaltlichen Kostenträger 21xx51yy werden z.B. Kosten für Kerzen, Blumenschmuck, Hostien, Messwein, Unterhaltung der Talare und Paramente budgetiert. Die Erlöse aus Kollekten und Spenden sind ebenfalls diesem Kostenträger zuzuordnen und dienen somit der Finanzierung aller Hauptaufgaben in der Kirchengemeinde.

Auf dem zugehörigen Gebäudekostenträger werden z.B. Kosten für Strom, Gas, Wasser, Brennstoffe, Grundbesitzabgaben, Instandhaltung und Wartung (z.B. Orgel, Turmuhr, Glocken- und Läuteanlage, Heizungsanlage) budgetiert.

8.1.3.8 Pfarrfest

Hier sind alle Kosten und Erlöse zu budgetieren, die mit dem Pfarrfest in Zusammenhang stehen.

8.1.3.9 Pfarrbrief

Hier sind alle Kosten und Erlöse zu budgetieren, die mit dem Pfarrbrief in Zusammenhang stehen.

8.1.3.10 Basare

Hier sind alle Kosten und Erlöse zu budgetieren, die mit einem Basar in Zusammenhang stehen.

8.1.3.11 Begegnungsstätte

Hierbei handelt es sich um einen Kostenträger, der sowohl im inhaltlichen Bereich als auch als Gebäudekostenträger existiert. Auf dem inhaltlichen Kostenträger werden alle Kosten budgetiert, die explizit die Begegnungsstätte betreffen. Auf dem zugehörigen Gebäudekostenträger werden z.B. Kosten für Strom, Gas, Wasser, Brennstoffe, Grundbesitzabgaben, Instandhaltung und Wartung budgetiert.

8.1.3.12 Altenstube

Hierbei handelt es sich um einen Kostenträger, der sowohl im inhaltlichen Bereich als auch als Gebäudekostenträger existiert. Auf dem inhaltlichen Kostenträger werden alle Kosten budgetiert, die explizit die Altenstube betreffen. Auf dem Gebäudekostenträger werden z.B. Kosten für Strom, Gas, Wasser, Brennstoffe, Grundbesitzabgaben, Instandhaltung und Wartung budgetiert.

8.1.3.13 Kirchengemeindliche Stiftungen

Hier sind die Kosten und Erlöse zu budgetieren, die der Stiftung zuzuordnen sind (z.B. Grundsteuer, Umlagen zur Landwirtschaftskammer, Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Grundbesitzabgaben, Instandhaltung, Pächterlöse). Außerdem sind hier die Stiftungsverpflichtungen einschließlich der Messstipendien zu budgetieren.

Zu den kirchengemeindlichen Stiftungen gehören Alte Landstiftungen, Aufwertungsstiftung, Neue Stiftungen und sonstige Stiftungen (Stiftungen mit messfremden Auflagen).

8.1.4 Kirchengemeindliche Finanzen

Hier sind die Verwaltungskosten zu budgetieren, die im Zusammenhang mit den Finanzanlagen stehen (z.B. Fahrtkosten des Beauftragten bei einem Besuch im Verwaltungszentrum). Die Nebenkosten des Geldverkehrs (z.B. Kontoführungsgebühren) sind hingegen beim Finanzergebnis zu budgetieren.

- 8.1.5 Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen
- Hier sind alle Kosten und Erlöse aus Verpachtungen landwirtschaftlicher Flächen zu budgetieren (z.B. Grundsteuer, Umlagen zur Landwirtschaftskammer, Umlagebeiträge für Wasser- und Bodenverband, Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Pachten incl. Nebenkosten).
- 8.1.6 Verpachtung forstwirtschaftlicher Flächen
- Hier sind alle Kosten und Erlöse aus Verpachtungen forstwirtschaftlicher Flächen zu budgetieren (z.B. Grundsteuer, Umlagen zur Landwirtschaftskammer, Umlagebeiträge für Wasser- und Bodenverband, Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Pachten incl. Nebenkosten).
- 8.1.7 Erbbaurechte
- Hier sind alle Kosten und Erlöse aus Erbbaurechten zu budgetieren (z.B. Notarkosten).
- 8.1.8 Vermietete Gebäude
- Hier sind die Kosten und Erlöse der vermieteten Gebäude zu budgetieren (z.B. Kosten für Strom, Gas, Wasser, Brennstoffe, Grundbesitzabgaben, Instandhaltung und Wartung sowie Mieterträge einschließlich der Nebenkosten). Für jedes vermietete Gebäude existiert ein separater Kostenträger.
- 8.1.9 Gemischte Nutzung
- In der Kostenträgerstruktur gibt es nur noch Grundstücke unter der gemischten Nutzung.
- 8.1.10 Sonstige selbst genutzte Gebäude
- Hier sind die Kosten und Erlöse der selbst genutzten Gebäude (z.B. Bücherei, Altentagesstätte) zu budgetieren (z.B. Kosten für Strom, Gas, Wasser, Brennstoffe, Grundbesitzabgaben, Instandhaltung und Wartung sowie Erlöse aus Nutzungsentschädigungen).
- 8.1.11 Finanzergebnis
- Hier sind die Finanzerträge und Finanzaufwendungen (z.B. Darlehenszinsen) sowie die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Geldverkehr (z.B. Disagio, Kreditbeschaffungskosten) zu budgetieren.
- 8.1.12 Differenz zwischen betriebswirtschaftlichem und handelsrechtlichem Ergebnis
- Hier werden die Kosten und ggf. die (kalkulatorische) Erlöse der selbst genutzten Verwaltungsgebäude (z.B. Pfarrhäuser) sowie kalkulatorische Personalkosten ausgewiesen.
- 8.1.13 Erträge der Finanzanlagen
- Die gesamten Zinserträge (einschl. der Erträge der Finanzmittel der einzelnen Fonds) sind im nicht fondsgebundenen Vermögen zu budgetieren, da die gesamte Anlage der Finanzmittel nur durch das nicht fondsgebundene Vermögen erfolgt (s. auch Hinweise zum Fondsvermögen).
- 8.1.14 Dienstwohnungen der Geistlichen
- Die Nutzungsentschädigung, die die Kirchengemeinde erhält, ist im Budget bei den Erlösen entsprechend zu berücksichtigen bzw. auszuweisen (5 550 010 „Mieterträge Dienstwohnungen für Geistliche“). Ab 2014 wird die Rücklagenverpflichtung gem. § 1, Absatz 2 der Richtlinie für die Dienstwohnungen aufgehoben. Sofern in der Vergangenheit Rücklagen gebildet wurden, können diese dem nicht fondsgebundenen Vermögen (freie Mittel) zugeführt werden.
- 8.1.15 Instandhaltung
- Alle Instandhaltungsmaßnahmen sind im Budget zu berücksichtigen. Entsprechende Genehmigungsregelungen sind zu beachten. Sofern für Instandhaltungsmaßnahmen besondere Zuschüsse gewährt werden (vom Bistum, der öffentlichen Hand oder Dritten), sind diese anteilig der Gesamtfinanzierung nur maximal in Höhe der geplanten Aufwendungen für das lfd. Jahr zu budgetieren. Sofern die Maßnahmen über mehrere Jahre laufen, gilt dies für die Folgejahre analog.
- Da aktuell noch kein gesondertes Investitionsbudget geführt wird, ist die Finanzierung aller Maßnahmen, die Investitionen beinhalten, in den Erläuterungen zum Budget besonders aufzuführen und zu erläutern. Die bis 2011 gültige Regelung, nach der Maßnahmen, die sowohl Instandhaltung als auch Investitionen beinhalten, insgesamt als Instandhaltungsaufwand nachgewiesen werden, ist 2012 entfallen. Hier wird jetzt nur noch der Anteil, der auf Instandhaltung entfällt, als Aufwand budgetiert. Bei reinen In-

vestitionsmaßnahmen (z.B. Kauf einer neuen Orgel) erfolgt weiterhin eine Aktivierung über die Bilanz. Auch in diesen Fällen ist in der Erläuterung zum Budget die Finanzierung der Investition darzustellen. Weitergehende Regelungen zum Investitionsbudget folgen.

8.1.16 Friedhof

Es gilt weiterhin übergangsweise, dass die Kosten und Erlöse des Friedhofsbetriebes auf dem inhaltlichen Kostenträger der Friedhofsverwaltung zu budgetieren sind. Alle Erlöse aus dem Friedhofsbetrieb dienen ausschließlich der Finanzierung des Friedhofes und dürfen nicht für sonstige kirchengemeindliche Zwecke und Aktivitäten eingesetzt werden. Die Gruftgebühren werden für die Dauer der Ruhefrist gezahlt und sind über diesen Zeitraum hinweg abzugrenzen. Der Ertrag ist auf dem Konto 5 550 600 "Erträge aus Friedhofsnutzung" nachzuweisen. Für die Abgrenzung ist es ausreichend, den Gesamtertrag am Ende des Jahres auf die Restlaufzeit der Ruhefrist aufzuteilen.

Für Fried- und Gotteswälder und ähnliche Beisetzungsstätten gelten die vorstehenden Ausführungen grundsätzlich ebenfalls. Im Einzelfalle kann es jedoch zu begründeten Ausnahmeregelungen kommen.

In einigen Kirchengemeinden gibt es Grabeskirchen. Sofern diese in der Trägerschaft der Kirchengemeinde stehen und nicht als selbständiges Sondervermögen zu behandeln sind, gelten hinsichtlich des Nachweises der Erträge und Aufwendungen für die Urnenplätze sowie der notwendigen Abgrenzung die vorstehenden Ausführungen zum Friedhof analog.

8.1.17 Behandlung von Messstiftungen

Bei den Messstiftungen sind Erträge und Aufwendungen der unterschiedlichen Messstiftungen nur noch auf einem Kostenträger pro Kategorie von Stiftungen zu budgetieren.

8.1.18 Budgetierung der Stiftungen und Nachlässe

Der reine Zweckaufwand (Stiftungsverpflichtungen) ist auf dem Konto 7 757 200 zu budgetieren, da in der Kostenträgerstruktur der Bereich der Stiftungen und Nachlässe als eine Hauptaufgabe der Kirchengemeinden definiert ist. Sofern ein Verwaltungskostenanteil für die Stiftungen und Nachlässe

anfällt, so ist dieser auf dem Konto 7 759 910 zu budgetieren. Hierbei handelt es sich um fixe Verwaltungskosten.

8.1.19 Hilfsbetriebe

Generell sammelt der Hilfsbetrieb alle zuzuordnenden Personal- und Sachkosten. Für die Weiterleitung dieser Kosten muss im Rahmen der Budgetplanung geklärt werden, welche Aktivitäten welche Anteile bzw. Mengen von diesem Hilfsbetrieb abnehmen. Ihrer Funktion als internen Dienstleistungseinheiten entsprechend können die Hilfsbetriebe keine Erträge haben. Personalkostenerstattungen sind auf denjenigen Kostenträgern zu budgetieren, die die entsprechenden Leistungen der Hilfsbetriebe abnehmen.

Auf dem Hilfsbetrieb „Raum und Gebäude“ werden die Personalkosten für Reinigungsdienste, Hausmeistertätigkeiten, Anlagenpflege etc. gesammelt. Wenn diese Tätigkeiten durch externe Dienstleister ausgeführt werden, sind die Kosten für die entsprechenden Fremdleistungen auf dem Hilfsbetrieb zu budgetieren. Darüber hinaus werden die mit diesen Tätigkeiten verbundenen Sachkosten auf dem Hilfsbetrieb budgetiert. Als Anhaltspunkt für die Inanspruchnahme des Hilfsbetriebes (Kirche, Pfarrheim, Kindergarten, Jugendheim, etc.) kann beispielsweise die Fläche der Gebäude oder die BU-Aufteilung der beschäftigten Personen gewählt werden.

Auf dem Hilfsbetrieb „Allgemeine Verwaltung“ werden in vielen Kirchengemeinden keine Personalkosten auflaufen, dafür aber Sachkosten für Telefon, Kopierer, Büromaterialien etc. Auch hier ist eine entsprechende Leistungseinheit für die Inanspruchnahme (z.B. Pfarrbüro, Jugendarbeit) festzulegen.

Die Hilfsbetriebe werden vollständig entlastet.

8.1.20 Verwendung des budgetierten Jahresergebnisses

Dem Budget ist eine Aufstellung über die geplante Verwendung des budgetierten Jahresergebnisses (z.B. zur Erfüllung besonderer Auflagen, notwendige Rücklagenbildung bei z.B. Friedhöfen oder geplanten Maßnahmen) beizufügen. Sofern Vermögensbindungen vorgegeben sind (z.B. im Kindergarten, bei den offenen Jugendeinrichtungen, Friedhö-

fen, Grabeskirchen etc.), so müssen diese bei der Ermittlung und Verwendung des Jahresergebnisses besonders berücksichtigt werden. Auch die Vermögensbindungen müssen zu 100% werthaltig (in Form von liquiden Finanzmitteln) vorgehalten werden (analog zu den ausgeliehenen Finanzmitteln der Fonds).

8.1.21 Allgemeine Hinweise

Übrige sonstige Erlöse sowie periodenfremde Erträge und Aufwendungen sind grundsätzlich nicht zu budgetieren.

Zweckgebundene Spenden/Kollekten (mit oder ohne Rückzahlungsverpflichtung) sind nicht im Budget zu berücksichtigen. Sofern diese für Instandhaltungen gewährt werden, erfolgt der Nachweis zunächst in der Bilanz als Verbindlichkeit/Vermögensbindung. Im Rahmen der Durchführung der Maßnahme wird im Budget der Ertrag max. in Höhe des Aufwandes ausgewiesen (ertragswirksame Auflösung der Verbindlichkeit/Vermögensbildung). Spenden für Investitionen werden analog behandelt. Nach erfolgter Durchführung erfolgt dann eine ertragswirksame Auflösung über die Nutzungsdauer (analog zu den Sonderposten).

8.2 Budgeterstellung für Kirchengemeinden die das Gebiet einer Gemeinschaft der Gemeinde (GdG) umfassen

Bei der Budgeterstellung für Kirchengemeinden, die das Gebiet einer Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) umfassen, sind neben den allgemeinen Regelungen der Ziffern 1 bis 7 die nachfolgenden Regelungen entsprechend zu beachten.

8.2.1 Erlöse

Die Erlöse setzen sich hauptsächlich aus der Schlüsselzuweisung für die Personalkosten, der Schlüsselzuweisung für die Sachkosten einschließlich der Verwaltungskostenpauschale, den Sonderzuwendungen für die Einrichtungen (Kindergärten und offene Jugendeinrichtungen), den öffentlichen Zuschüssen für die Einrichtungen, Kollekten und Spenden, Erlösen aus Pfarrfesten oder Basaren, Erlösen aus Stiftungen sowie Miet-, Pacht- und Zinserträgen zusammen. Bei den zweckgebundenen Spenden/Kollekten sind die Hinweise unter der Ziffer 8.2.22 besonders zu beachten. Diese Spenden sind nicht zu budgetieren.

Die Schlüsselzuweisung zu den Personal- und Sachkosten wird maschinell auf dem Kostenträger „Verrechnung Kirchengemeinde/sonst. kirchl. Stellen“ (21xx9801) dargestellt und von dort durch Entscheidung des Kirchenvorstandes auf die verschiedenen Hauptaufgaben verteilt. Der verbleibende Restbetrag dient zur Finanzierung der Fixkosten in der Kirchengemeinde und wird zu diesem Zweck maschinell dem Kostenträger „Erlöse zur Deckung der Fixkosten der Kirchengemeinde“ zugeordnet.

Die Zuschüsse für die Pastoral- und Gemeindefereenten sind auf dem Kostenträger "Erlöse zur Deckung der Fixkosten in der Kirchengemeinde" zu budgetieren. Die Zuschüsse sind getrennt nach Nutzungsent-schädigung (Konto 5 550 990) und Sach- und Arbeitsmittel (Konto 5 522 100) zu bud-getieren.

Die Sonderzuwendungen sowie die öffentli-chen Zuschüsse für die Einrichtungen sind direkt dem Kostenträger der betreffenden Einrichtungen zuzuordnen. Diese Zuschüsse werden zu den Betriebskosten der Einrich-tungen gezahlt (Personal- und Sachkosten).

Die Entgelte, die eine Kirchengemeinde für die Nutzung des Pfarrheimes erhält, sind auf dem Gebäudekostenträger des Pfarrheimes (Konto 5 550 990 „sonstige Erträge aus Ver-mietung und Verpachtung“) zu budgetieren.

Die restlichen Erlöse sind direkt den entspre-chenenden Kostenträgern zuzuordnen, die sie erwirtschaften. Erlöse aus „Kollekten und Spenden“ sind beispielsweise dem inhaltli-chen Kostenträger der Kirche 21xx51yy zu-zuordnen und die Erlösart „sonstige betrieb-liche Erlöse“ für Miete und Pacht den Ne-benkostenträgern.

In einigen Kirchengemeinden ist Personal beschäftigt, das auch überpfarrlich tätig ist (z.B. Ausländische Gemeindegarbeit, Regio-nalkantore oder Dienste für die Regionalde-kane). Die anfallenden Kosten werden vom Bistum erstattet. Diese Erstattungen sind im Budget bei den Erlösen zu berücksichtigen und dem Kostenträger zuzuordnen, auf dem auch die Kosten budgetiert werden. Der in der Vergangenheit für die Budgetierung ge-nutzte Kostenträger "Kirchengemeindliche Dienstleistungen" ist durch die entsprechen- den inhaltlichen Kostenträger zu ersetzen. Analog ist zu verfahren, wenn Personal bei

einer Kirchengemeinde angestellt ist und auch Dienste für eine andere Kirchengemeinde oder einen Kirchengemeindeverband versieht.

Die Zins- und Pächterträge der Pfarr- und Vikariefonds werden weiterhin zu 90% mit der Schlüsselzuweisung verrechnet. Der für die Verrechnung zugrunde liegende Zinssatz für 2014 beträgt 0,5%. Berechnungsgrundlage ist das Finanzvermögen der Pfarr- und Vikariefonds, wobei nur deren Substanzkapital und nicht vorhandene Rücklagen berücksichtigt werden. Die Zinserträge werden im Bericht "Anrechnungsbeträge Zinsen Personalfonds" als Vorschlagswert angezeigt.

Bei Übereinstimmung ist dieser Wert in die Spalte „Zinsertrag Plan 2014“ einzutragen. Bei Abweichungen der Finanzmittel gegenüber dem Vorjahr ist der manuell errechnete Zinsertrag einzutragen. Dieses Verfahren gilt auch bei den „Anrechnungsbeträgen Pachten und Erbbauzinsen der Personalfonds“.

8.2.2 Personalkosten

Für eine vollständige kostenrechnerische Auswertung müssen die verschiedenen Personalkosten den Aufgabenbereichen verursachungsgemäß zugeordnet werden. So sind z.B. die pädagogischen Personalkosten für den Kindergarten soweit sie die regulären Kindergartengruppen betreffen auf dem Kostenträger 21xx1199 zu budgetieren. Handelt es sich aber um Kosten für besondere Maßnahmen im Kindergarten (z.B. Sprachförderung), so sind diese auf dem spezifischen Kostenträger (im Beispiel 21xx1108) zu budgetieren. Hierbei gilt, dass es für jede Einrichtung und jede Maßnahme einen separaten Kostenträger gibt.

Bei den offenen Jugendfreizeiteinrichtungen sind die pädagogischen Personalkosten auf dem Kostenträger 21xx2y01 zu budgetieren. Bei besonderen Maßnahmen (z.B. Ferienspiele) erfolgt die Budgetierung auf dem dafür vorgesehenen Kostenträger (im Beispiel 21xx2y02).

Die Kosten für die Kirchenmusik (Organist und Chorleiter) sind auf dem Kostenträger 21xx02yy zu budgetieren. Für die sonstigen Berufsgruppen bzw. Personalkosten gelten die vorstehenden Ausführungen in analoger Anwendung.

Personalkosten für z.B. Pfarramtssekretärinnen und Reinigungskräfte sind immer dann auf einem Hilfsbetrieb (Allgemeine Verwaltung oder Raum und Gebäude) zu budgetieren, wenn keine eindeutige Zuordnung zu einem spezifischen Kostenträger möglich ist. In diesen Fällen sind die Kosten des Hilfsbetriebes per Leistungsmengen/Verrechnungssätze auf die Kostenträger zu verteilen, die die Leistungen aus dem Hilfsbetrieb in Anspruch genommen haben. Ist eine eindeutige Zuordnung möglich, können die Personalkosten auch direkt dem entsprechenden Kostenträger zugeordnet werden.

Die Personalkosten für die Koordinatoren sind ab 2014 auf dem neu eingerichteten Kostenträger 20xx030y „Koordinator“ zu budgetieren. Auf diesem Kostenträger sind ebenfalls die Zuschüsse für die Koordinatoren sowie evtl. sonstige Erträge (z.B. Spenden) für die Koordinatoren zu budgetieren. Nicht verausgabte Beträge sind einer Vermögensbindung zuzuführen.

8.2.3 Zuordnung zu den einzelnen Positionen/Kostenträgern

8.2.3.1 Allgemeine Kollekten (für kirchliche Zwecke)

Die Erlöse sind auf dem inhaltlichen Kostenträger Kultstätten zu budgetieren (21xx05yy) und werden dadurch im nicht fondsgebundenen Vermögen ausgewiesen.

8.2.3.2 Nutzungsentgelte für Pfarrheimvermietungen

Die Entgelte, die eine Kirchengemeinde für die Nutzung des Pfarrheimes erhält, sind auf dem Gebäudekostenträger des Pfarrheimes (Konto 5 550 990 „sonstige Erträge aus Vermietung und Verpachtung“) zu budgetieren.

8.2.3.3 Kirchenmusik

Hierunter sind die Kosten für Noten, Gebetbücher etc. zu budgetieren.

8.2.3.4 Weltkirchliche Aufgaben

Hierunter sind die Kosten für Missionsarbeit, caritative Aufgaben etc. zu budgetieren, sofern diese nicht über die Pfarramtskasse abgewickelt werden.

8.2.3.5 Pfarrbücherei (Katholische öffentliche Bücherei)

Hierbei handelt es sich um einen Kostenträger, der sowohl im inhaltlichen Bereich, als auch als Gebäudekostenträger existiert. Budgetiert werden auf dem inhaltlichen Kostenträger z.B. die Abschreibungen für die anzuschaffenden Bücher (geringwertige Wirtschaftsgüter) oder die allgemeinen Verwaltungskosten. Die Leihgebühren sind auf dem Konto 5 542 500 zu budgetieren.

Auf dem zugehörigen Gebäudekostenträger sind z.B. die Kosten für Strom, Gas, Wasser, Brennstoffe, Grundbesitzabgaben, Instandhaltung sowie Wartung (z.B. Heizungsanlage) zu budgetieren.

8.2.3.6 Kultstätten (Kirchen, Kapellen)

Hierbei handelt es sich um einen Kostenträger, der sowohl im inhaltlichen Bereich als auch als Gebäudekostenträger existiert. Auf dem inhaltlichen Kostenträger 21xx51yy werden z.B. Kosten für Kerzen, Blumenschmuck, Hostien, Messwein, Unterhaltung der Talare und Paramente budgetiert. Die Erlöse aus Kollekten und Spenden sind ebenfalls diesem Kostenträger zuzuordnen und dienen somit der Finanzierung aller Hauptaufgaben in der Kirchengemeinde.

Auf dem zugehörigen Gebäudekostenträger werden z.B. Kosten für Strom, Gas, Wasser, Brennstoffe, Grundbesitzabgaben, Instandhaltung und Wartung (z.B. Orgel, Turmuhr, Glocken- und Läuteanlage, Heizungsanlage) budgetiert.

8.2.3.7 Pfarrfest

Hier sind alle Kosten und Erlöse zu budgetieren, die mit dem Pfarrfest in Zusammenhang stehen.

8.2.3.8 Pfarrbrief

Hier sind alle Kosten und Erlöse zu budgetieren, die mit dem Pfarrbrief in Zusammenhang stehen.

8.2.3.9 Basare

Hier sind alle Kosten und Erlöse zu budgetieren, die mit einem Basar in Zusammenhang stehen.

8.2.3.10 Begegnungsstätte

Hierbei handelt es sich um einen Kostenträger, der sowohl im inhaltlichen Bereich als auch als Gebäudekostenträger existiert. Auf dem inhaltlichen Kostenträger werden alle Kosten budgetiert, die explizit die Begegnungsstätte betreffen. Auf dem zugehörigen Gebäudekostenträger werden z.B. Kosten für Strom, Gas, Wasser, Brennstoffe, Grundbesitzabgaben, Instandhaltung und Wartung budgetiert.

8.2.3.11 Altenstube

Hierbei handelt es sich um einen Kostenträger, der sowohl im inhaltlichen Bereich als auch als Gebäudekostenträger existiert. Auf dem inhaltlichen Kostenträger werden alle Kosten budgetiert, die explizit die Altenstube betreffen. Auf dem Gebäudekostenträger werden z.B. Kosten für Strom, Gas, Wasser, Brennstoffe, Grundbesitzabgaben, Instandhaltung und Wartung budgetiert.

8.2.3.12 Kirchengemeindliche Stiftungen

Hier sind die Kosten und Erlöse zu budgetieren, die der Stiftung zuzuordnen sind (z.B. Grundsteuer, Umlagen zur Landwirtschaftskammer, Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Grundbesitzabgaben, Instandhaltung, Pachterlöse). Außerdem sind hier die Stiftungsverpflichtungen einschließlich der Messstipendien zu budgetieren.

Zu den kirchengemeindlichen Stiftungen gehören Alte Landstiftungen, Aufwertungsstiftung, Neue Stiftungen und sonstige Stiftungen (Stiftungen mit messfremden Auflagen).

8.2.4 Kirchengemeindliche Finanzen

Hier sind die Verwaltungskosten zu budgetieren, die im Zusammenhang mit den Finanzanlagen stehen (z.B. Fahrtkosten des Beauftragten bei einem Besuch im Verwaltungszentrum). Die Nebenkosten des Geldverkehrs (z.B. Kontoführungsgebühren) sind hingegen beim Finanzergebnis zu budgetieren.

8.2.5 Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen

Hier sind alle Kosten und Erlöse aus Verpachtungen landwirtschaftlicher Flächen zu budgetieren (z.B. Grundsteuer, Umlagen zur Landwirtschaftskammer, Umlagebeiträge für

- Wasser- und Bodenverband, Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Pachten incl. Nebenkosten).
- 8.2.6 Verpachtung forstwirtschaftlicher Flächen
- Hier sind alle Kosten und Erlöse aus Verpachtungen forstwirtschaftlicher Flächen zu budgetieren (z.B. Grundsteuer, Umlagen zur Landwirtschaftskammer, Umlagebeiträge für Wasser- und Bodenverband, Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Pachten incl. Nebenkosten).
- 8.2.7 Erbbaurechte
- Hier sind alle Kosten und Erlöse aus Erbbaurechten zu budgetieren (z.B. Notarkosten).
- 8.2.8 Vermietete Gebäude
- Hier sind die Kosten und Erlöse der vermieteten Gebäude zu budgetieren (z.B. Kosten für Strom, Gas, Wasser, Brennstoffe, Grundbesitzabgaben, Instandhaltung und Wartung sowie Mieterträge einschließlich der Nebenkosten). Für jedes vermietete Gebäude existiert ein separater Kostenträger.
- 8.2.9 Gemischte Nutzung
- In der Kostenträgerstruktur gibt es nur noch Grundstücke unter der gemischten Nutzung.
- 8.2.10 Sonstige selbst genutzte Gebäude
- Hier sind die Kosten und Erlöse der selbst genutzten Gebäude (z.B. Bücherei, Altentagesstätte) zu budgetieren (z.B. Kosten für Strom, Gas, Wasser, Brennstoffe, Grundbesitzabgaben, Instandhaltung und Wartung sowie Erlöse aus Nutzungsentschädigungen).
- 8.2.11 Finanzergebnis
- Hier sind die Finanzerträge und Finanzaufwendungen (z.B. Darlehenszinsen) sowie die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Geldverkehr (z.B. Disagio, Kreditbeschaffungskosten) zu budgetieren.
- 8.2.12 Differenz zwischen betriebswirtschaftlichem und handelsrechtlichem Ergebnis
- Hier werden die Kosten und ggf. die (kalkulatorische) Erlöse der selbst genutzten Ver-
- waltungsgebäude (z.B. Pfarrhäuser) sowie kalkulatorische Personalkosten ausgewiesen.
- 8.2.13 Erträge der Finanzanlagen
- Die gesamten Zinserträge (einschl. der Erträge der Finanzmittel der einzelnen Fonds) sind im nicht fondsgebundenen Vermögen zu budgetieren, da die gesamte Anlage der Finanzmittel nur durch das nicht fondsgebundene Vermögen erfolgt (s. auch Hinweise zum Fondsvermögen).
- 8.2.14 Dienstwohnungen der Geistlichen
- Die Nutzungsentschädigung, die die Kirchengemeinde erhält, ist im Budget bei den Erlösen entsprechend zu berücksichtigen bzw. auszuweisen (5 550 010 „Mieterträge Dienstwohnungen für Geistliche“). Ab 2014 wird die Rücklagenverpflichtung gem. § 1, Absatz 2 der Richtlinie für die Dienstwohnungen aufgehoben. Sofern in der Vergangenheit Rücklagen gebildet wurden, können diese dem nicht fondsgebundenen Vermögen (freie Mittel) zugeführt werden.
- 8.2.15 Instandhaltung
- Alle Instandhaltungsmaßnahmen sind im Budget zu berücksichtigen. Entsprechende Genehmigungsregelungen sind zu beachten. Sofern für Instandhaltungsmaßnahmen besondere Zuschüsse gewährt werden (vom Bistum, der öffentlichen Hand oder Dritten), sind diese anteilig der Gesamtfinanzierung nur maximal in Höhe der geplanten Aufwendungen für das lfd. Jahr zu budgetieren. Sofern die Maßnahmen über mehrere Jahre laufen, gilt dies für die Folgejahre analog.
- Da aktuell noch kein gesondertes Investitionsbudget geführt wird, ist die Finanzierung aller Maßnahmen, die Investitionen beinhalten, in den Erläuterungen zum Budget besonders aufzuführen und zu erläutern. Die bis 2011 gültige Regelung, nach der Maßnahmen, die sowohl Instandhaltung als auch Investitionen beinhalten, insgesamt als Instandhaltungsaufwand nachgewiesen werden, ist 2012 entfallen. Hier wird jetzt nur noch der Anteil, der auf Instandhaltung entfällt, als Aufwand budgetiert. Bei reinen Investitionsmaßnahmen (z.B. Kauf einer neuen Orgel) erfolgt weiterhin eine Aktivierung über die Bilanz. Auch in diesen Fällen ist in der Erläuterung zum Budget die Finanzierung der

Investition darzustellen. Weitergehende Regelungen zum Investitionsbudget folgen.

8.2.16 Friedhof

Es gilt weiterhin übergangsweise, dass die Kosten und Erlöse des Friedhofsbetriebes auf dem inhaltlichen Kostenträger der Friedhofsverwaltung zu budgetieren sind. Alle Erlöse aus dem Friedhofsbetrieb dienen ausschließlich der Finanzierung des Friedhofes und dürfen nicht für sonstige kirchengemeindliche Zwecke und Aktivitäten eingesetzt werden. Die Gruftgebühren werden für die Dauer der Ruhefrist gezahlt und sind über diesen Zeitraum hinweg abzugrenzen. Der Ertrag ist auf dem Konto 5 550 600 "Erträge aus Friedhofsnutzung" nachzuweisen. Für die Abgrenzung ist es ausreichend, den Gesamtertrag am Ende des Jahres auf die Restlaufzeit der Ruhefrist aufzuteilen.

Für Fried- und Gotteswälder und ähnliche Beisetzungsstätten gelten die vorstehenden Ausführungen grundsätzlich ebenfalls. Im Einzelfalle kann es jedoch zu begründeten Ausnahmeregelungen kommen.

In einigen Kirchengemeinden gibt es Grabeskirchen. Sofern diese in der Trägerschaft der Kirchengemeinde stehen und nicht als selbständiges Sondervermögen zu behandeln sind, gelten hinsichtlich des Nachweises der Erträge und Aufwendungen für die Urnenplätze sowie der notwendigen Abgrenzung die vorstehenden Ausführungen zum Friedhof analog.

8.2.17 Behandlung von Messstiftungen

Bei den Messstiftungen sind Erträge und Aufwendungen der unterschiedlichen Messstiftungen nur noch auf einem Kostenträger pro Kategorie von Stiftungen zu budgetieren.

8.2.18 Budgetierung der Stiftungen und Nachlässe

Der reine Zweckaufwand (Stiftungsverpflichtungen) ist auf dem Konto 7 757 200 zu budgetieren, da in der Kostenträgerstruktur der Bereich der Stiftungen und Nachlässe als eine Hauptaufgabe der Kirchengemeinden definiert ist. Sofern ein Verwaltungskostenanteil für die Stiftungen und Nachlässe anfällt, so ist dieser auf dem Konto 7 759 910 zu budgetieren. Hierbei handelt es sich um fixe Verwaltungskosten.

8.2.19 Hilfsbetriebe

Generell sammelt der Hilfsbetrieb alle zuzuordnenden Personal- und Sachkosten. Für die Weiterleitung dieser Kosten muss im Rahmen der Budgetplanung geklärt werden, welche Aktivitäten welche Anteile bzw. Mengen von diesem Hilfsbetrieb abnehmen. Ihrer Funktion als internen Dienstleistungseinheiten entsprechend können die Hilfsbetriebe keine Erträge haben. Personalkostenerstattungen sind auf denjenigen Kostenträgern zu budgetieren, die die entsprechenden Leistungen der Hilfsbetriebe abnehmen.

Auf dem Hilfsbetrieb „Raum und Gebäude“ werden die Personalkosten für Reinigungsdienste, Hausmeistertätigkeiten, Anlagenpflege etc. gesammelt. Wenn diese Tätigkeiten durch externe Dienstleister ausgeführt werden, sind die Kosten für die entsprechenden Fremdleistungen auf dem Hilfsbetrieb zu budgetieren. Darüber hinaus werden die mit diesen Tätigkeiten verbundenen Sachkosten auf dem Hilfsbetrieb budgetiert. Als Anhaltspunkt für die Inanspruchnahme des Hilfsbetriebes (Kirche, Pfarrheim, Kindergarten, Jugendheim, etc.) kann beispielsweise die Fläche der Gebäude oder die BU-Aufteilung der beschäftigten Personen gewählt werden.

Auf dem Hilfsbetrieb „Allgemeine Verwaltung“ werden in vielen Kirchengemeinden keine Personalkosten auflaufen, dafür aber Sachkosten für Telefon, Kopierer, Büromaterialien etc. Auch hier ist eine entsprechende Leistungseinheit für die Inanspruchnahme (z.B. Pfarrbüro, Jugendarbeit) festzulegen.

Die Hilfsbetriebe werden vollständig entlastet.

8.2.20 Rückstellungen für Altersteilzeitfälle

Auf die Veröffentlichung in den "Aktuelle Informationen 02/2012 des Projektes "Rechnungswesen" wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Sofern es Altersteilzeitfälle gibt, sind die ermittelten Rückstellungsbeträge im Budget entsprechend zu berücksichtigen.

8.2.21 Verwendung des budgetierten Jahresergebnisses

Dem Budget ist eine Aufstellung über die geplante Verwendung des budgetierten Jahresergebnisses (z.B. zur Erfüllung besonderer Auflagen, notwendige Rücklagenbildung bei z.B. Friedhöfen oder geplanten Maßnahmen) beizufügen. Sofern Vermögensbindungen vorgegeben sind (z.B. im Kindergarten, bei den offenen Jugendeinrichtungen, Friedhöfen, Grabeskirchen etc.), so müssen diese bei der Ermittlung und Verwendung des Jahresergebnisses besonders berücksichtigt werden. Auch die Vermögensbindungen müssen zu 100% werthaltig (in Form von liquiden Finanzmitteln) vorgehalten werden (analog zu den ausgeliehenen Finanzmitteln der Fonds).

8.2.22 Allgemeine Hinweise

Übrige sonstige Erlöse sowie periodenfremde Erträge und Aufwendungen sind grundsätzlich nicht zu budgetieren.

Zweckgebundene Spenden/Kollekten (mit oder ohne Rückzahlungsverpflichtung) sind nicht im Budget zu berücksichtigen. Sofern diese für Instandhaltungen gewährt werden, erfolgt der Nachweis zunächst in der Bilanz als Verbindlichkeit/Vermögensbindung. Im Rahmen der Durchführung der Maßnahme wird im Budget der Ertrag max. in Höhe des Aufwandes ausgewiesen (ertragswirksame Auflösung der Verbindlichkeit/Vermögensbildung). Spenden für Investitionen werden analog behandelt. Nach erfolgter Durchführung erfolgt dann eine ertragswirksame Auflösung über die Nutzungsdauer (analog zu den Sonderposten).

8.3 Budgeterstellung für Kirchengemeindeverbände

Bei der Budgeterstellung für Kirchengemeindeverbände sind neben den allgemeinen Regelungen der Ziffern 1 bis 7 die nachfolgenden Regelungen entsprechend zu beachten.

8.3.1 Erlöse

Die Erlöse im Kirchengemeindeverband setzen sich grundsätzlich aus der Schlüsselzuweisung für die Personalkosten, den Sonderzuwendungen für die Einrichtungen (Kindergärten und offene Jugendeinrichtungen), den öffentlichen Zuschüssen für die Einrichtungen sowie den Umlagen der angeschlossenen Kirchengemeinden und sonstigen Er-

trägen (z.B. Spenden, Erlöse aus Basaren) zusammen. Bei den zweckgebundenen Spenden/Kollekten sind die Hinweise unter der Ziffer 8.3.10 besonders zu beachten. Diese Spenden sind nicht zu budgetieren.

Die Schlüsselzuweisung wird maschinell auf dem Kostenträger „Verrechnung Kirchengemeinde/sonst. kirchl. Stellen“ (21xx9801) dargestellt und von dort durch Entscheidung der Verbandsvertretung auf die verschiedenen Hauptaufgaben verteilt. Der verbleibende Restbetrag dient zur Finanzierung der Fixkosten im Kirchengemeindeverband und wird zu diesem Zweck maschinell dem Kostenträger „Erlöse zur Deckung der Fixkosten der Kirchengemeinde“ zugeordnet.

Aus den Erlösen sind die gesamten Personalkosten des Kultpersonals (u.a. Küster, Organisten und Chorleiter) sowie der Pfarramtssekretärinnen zu finanzieren.

Die Sonderzuwendungen sowie die öffentlichen Zuschüsse für die Einrichtungen sind direkt dem Kostenträger der betreffenden Einrichtungen zuzuordnen. Diese Zuschüsse werden zu den Betriebskosten der Einrichtungen gezahlt (Personal- und Sachkosten).

In einigen Kirchengemeindeverbänden ist Personal beschäftigt, das auch überpfarrlich tätig ist (z.B. Ausländische Gemeindegarbeit, Regionalkantore oder Dienste für die Regionaldekane). Die anfallenden Kosten werden vom Bistum erstattet. Diese Erstattungen sind im Budget bei den Erlösen zu berücksichtigen und dem Kostenträger zuzuordnen, auf dem auch die Kosten budgetiert werden. Der in der Vergangenheit für die Budgetierung genutzte Kostenträger "Kirchengemeindliche Dienstleistungen" ist durch die entsprechenden inhaltlichen Kostenträger zu ersetzen. Analog ist zu verfahren, wenn Personal bei einem Kirchengemeindeverband angestellt ist und auch Dienste für einen anderen Kirchengemeindeverband versieht.

8.3.1.1 Umlagen

Sollten die Erlöse nicht zur Deckung der Kosten ausreichen, ist ein Defizit durch eine Umlage der angeschlossenen Kirchengemeinden zu finanzieren. Hierbei ist zu beachten, dass jeweilige Defizite getrennt nach den Bereichen „Finanzierung der Personalkosten im Kirchengemeindeverband“, „Fi-

finanzierung von Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchengemeindeverband“, „Finanzierung von Betriebskosten der offenen Jugendfreizeiteinrichtungen im Kirchengemeindeverband“ sowie „Finanzierung der übrigen Sachkosten im Kirchengemeindeverband“ zu ermitteln sind.

Die Umlagen zur Deckung dieser Defizite werden durch die dem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden im Rahmen der Budgetaufstellung einvernehmlich festgelegt. Kann keine einvernehmliche Einigung erzielt werden, sind die „Empfehlung zur Refinanzierung und zum Umlageverfahren“ anzuwenden, die vom Projekt „Neues Rechnungswesen“ mit den „Aktuelle Informationen 01/2010“ veröffentlicht wurden (vgl. Anlage 1).

Die Umlagen der angeschlossenen Kirchengemeinden sind auf dem Kostenträger „Verrechnung Kirchengemeinde/sonst. kirchl. Stellen“ zu budgetieren.

8.3.2 Kosten

8.3.2.1 Personalkosten

Für eine vollständige kostenrechnerische Auswertung müssen die verschiedenen Personalkosten den Aufgabenbereichen verursachungsgemäß zugeordnet werden. So sind z.B. die pädagogischen Personalkosten für den Kindergarten, soweit sie die regulären Kindergartengruppen betreffen, auf dem Kostenträger 21xx1199 zu budgetieren. Handelt es sich um Kosten für besondere Maßnahmen im Kindergarten (z.B. Sprachförderung), so sind diese auf dem spezifischen Kostenträger (im Beispiel 21xx1108) zu budgetieren. Hierbei gilt, dass es für jede Einrichtung einen separaten Kostenträger gibt.

Bei den offenen Jugendfreizeiteinrichtungen sind die pädagogischen Personalkosten auf dem Kostenträger 21xx2y01 zu budgetieren. Bei besonderen Maßnahmen (z.B. Ferienspiele) erfolgt die Budgetierung auf dem dafür vorgesehenen Kostenträger (im Beispiel 21xx2y02).

Die Kosten für die Kirchenmusik (Organist und Chorleiter) sind auf dem Kostenträger 21xx02yy zu budgetieren. Für die sonstigen Berufsgruppen bzw. Personalkosten gelten die vorstehenden Ausführungen in analoger Anwendung.

Personalkosten für z.B. Pfarramtssekretärinnen und Reinigungskräfte sind immer dann auf einem Hilfsbetrieb (Allgemeine Verwaltung oder Raum und Gebäude) zu budgetieren, wenn keine eindeutige Zuordnung zu einem spezifischen Kostenträger möglich ist. In diesen Fällen sind die Kosten des Hilfsbetriebes per Leistungsmengen/Verrechnungssätze auf die Kostenträger zu verteilen. Ist eine eindeutige Zuordnung möglich, können die Personalkosten auch direkt dem entsprechenden Kostenträger zugeordnet werden.

Die Personalkosten für die Koordinatoren sind ab 2014 auf dem neu eingerichteten Kostenträger 20xx030y „Koordinator“ zu budgetieren. Auf diesem Kostenträger sind ebenfalls die Zuschüsse für die Koordinatoren sowie evtl. sonstige Erträge (z.B. Spenden) für die Koordinatoren zu budgetieren. Nicht verausgabte Beträge sind einer Vermögensbindung zuzuführen.

8.3.2.2 Sachkosten

Die beim Kirchengemeindeverband für die allgemeine Verwaltung entstehenden Sachkosten sind auf dem Hilfsbetrieb „allg. Verwaltung“ zu budgetieren.

8.3.3 Dienstwohnungen der Geistlichen

Die Nutzungsentschädigung, die die Kirchengemeinde erhält, ist im Budget bei den Erlösen entsprechend zu berücksichtigen bzw. auszuweisen (5 550 010 „Mietserträge Dienstwohnungen für Geistliche“). Ab 2014 wird die Rücklagenverpflichtung gem. § 1, Absatz 2 der Richtlinie für die Dienstwohnungen aufgehoben. Sofern in der Vergangenheit Rücklagen gebildet wurden, können diese dem nicht fondsgebundenen Vermögen (freie Mittel) zugeführt werden.

8.3.4 Instandhaltung

Alle Instandhaltungsmaßnahmen sind im Budget zu berücksichtigen. Entsprechende Genehmigungsregelungen sind zu beachten. Sofern für Instandhaltungsmaßnahmen besondere Zuschüsse gewährt werden (vom Bistum, der öffentlichen Hand oder Dritten), sind diese anteilig der Gesamtfinanzierung nur maximal in Höhe der geplanten Aufwendungen für das lfd. Jahr zu budgetieren. Sofern die Maßnahmen über mehrere Jahre laufen, gilt dies für die Folgejahre analog.

Da aktuell noch kein gesondertes Investitionsbudget geführt wird, ist die Finanzierung aller Maßnahmen, die Investitionen beinhalten, in den Erläuterungen zum Budget besonders aufzuführen und zu erläutern. Die bis 2011 gültige Regelung, nach der Maßnahmen, die sowohl Instandhaltung als auch Investitionen beinhalten, insgesamt als Instandhaltungsaufwand nachgewiesen werden, ist 2012 entfallen. Hier wird jetzt nur noch der Anteil, der auf Instandhaltung entfällt, als Aufwand budgetiert. Bei reinen Investitionsmaßnahmen (z.B. Kauf einer neuen Orgel) erfolgt weiterhin eine Aktivierung über die Bilanz. Auch in diesen Fällen ist in der Erläuterung zum Budget die Finanzierung der Investition darzustellen. Weitergehende Regelungen zum Investitionsbudget folgen.

8.3.5 Friedhof

Es gilt weiterhin übergangsweise, dass die Kosten und Erlöse des Friedhofsbetriebes auf dem inhaltlichen Kostenträger der Friedhofsverwaltung zu budgetieren sind. Alle Erlöse aus dem Friedhofsbetrieb dienen ausschließlich der Finanzierung des Friedhofes und dürfen nicht für sonstige kirchengemeindliche Zwecke und Aktivitäten eingesetzt werden. Die Gruftgebühren werden für die Dauer der Ruhefrist gezahlt und sind über diesen Zeitraum hinweg abzugrenzen. Der Ertrag ist auf dem Konto 5 550 600 "Erträge aus Friedhofsnutzung" nachzuweisen. Für die Abgrenzung ist es ausreichend, den Gesamtertrag am Ende des Jahres auf die Restlaufzeit der Ruhefrist aufzuteilen.

Für Fried- und Gotteswälder und ähnliche Beisetzungsstätten gelten die vorstehenden Ausführungen grundsätzlich ebenfalls. Im Einzelfalle kann es jedoch zu begründeten Ausnahmeregelungen kommen.

In einigen Kirchengemeinden gibt es Grabeskirchen. Sofern diese in der Trägerschaft der Kirchengemeinde stehen und nicht als rechtlich selbständiges Sondervermögen zu behandeln sind, gelten hinsichtlich des Nachweises der Erträge und Aufwendungen für die Urnenplätze sowie der notwendigen Abgrenzung die vorstehenden Ausführungen zum Friedhof analog.

8.3.6 Budgetierung der Stiftungen und Nachlässe

Der reine Zweckaufwand (Stiftungsverpflichtungen) ist auf dem Konto 7 757 200 zu budgetieren, da in der Kostenträgerstruktur der Bereich der Stiftungen und Nachlässe als eine Hauptaufgabe der Kirchengemeinden definiert ist. Sofern ein Verwaltungskostenanteil für die Stiftungen und Nachlässe anfällt, so ist dieser auf dem Konto 7 759 910 zu budgetieren. Hierbei handelt es sich um fixe Verwaltungskosten.

8.3.7 Hilfsbetriebe

Generell sammelt der Hilfsbetrieb alle zuzuordnenden Personal- und Sachkosten. Für die Weiterleitung dieser Kosten muss im Rahmen der Budgetplanung geklärt werden, welche Aktivitäten welche Anteile bzw. Mengen von diesem Hilfsbetrieb abnehmen. Ihrer Funktion als internen Dienstleistungseinheiten entsprechend können die Hilfsbetriebe keine Erträge haben. Personalkosten-erstattungen sind auf denjenigen Kostenträgern zu budgetieren, die die entsprechenden Leistungen der Hilfsbetriebe abnehmen.

Auf dem Hilfsbetrieb „Raum und Gebäude“ werden die Personalkosten für Reinigungsdienste, Hausmeistertätigkeiten, Anlagenpflege etc. gesammelt. Wenn diese Tätigkeiten durch externe Dienstleister ausgeführt werden, sind die Kosten für die entsprechenden Fremdleistungen auf dem Hilfsbetrieb zu budgetieren. Darüber hinaus werden die mit diesen Tätigkeiten verbundenen Sachkosten auf dem Hilfsbetrieb budgetiert. Als Anhaltspunkt für die Inanspruchnahme des Hilfsbetriebes (Kirche, Pfarrheim, Kindergarten, Jugendheim, etc.) kann beispielsweise die Fläche der Gebäude oder die BU-Aufteilung der beschäftigten Personen gewählt werden.

Auf dem Hilfsbetrieb „Allgemeine Verwaltung“ werden in vielen Kirchengemeinden keine Personalkosten auflaufen, dafür aber Sachkosten für Telefon, Kopierer, Büromaterialien etc. Auch hier ist eine entsprechende Leistungseinheit für die Inanspruchnahme (z.B. Pfarrbüro, Jugendarbeit) festzulegen.

Die Hilfsbetriebe werden vollständig entlastet.

8.3.8 Rückstellungen für Altersteilzeitfälle

Auf die Veröffentlichung in den "Aktuelle Informationen 02/2012 des Projektes "Rech-

nungswesen" wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Sofern es Altersteilzeitfälle gibt, sind die ermittelten Rückstellungsbeträge im Budget entsprechend zu berücksichtigen.

8.3.9 Verwendung des budgetierten Jahresergebnisses

Dem Budget ist eine Aufstellung über die geplante Verwendung des budgetierten Jahresergebnisses (z.B. zur Erfüllung besonderer Auflagen, notwendige Rücklagenbildung z.B. bei Friedhöfen oder geplanten Maßnahmen) beizufügen. Sofern Vermögensbindungen vorgegeben sind (z.B. im Kindergarten, bei den offenen Jugendeinrichtungen, Friedhöfen, Grabeskirchen etc.), so müssen diese bei der Ermittlung und Verwendung des Jahresergebnisses besonders berücksichtigt werden. Auch die Vermögensbindungen müssen zu 100% werthaltig (in Form von liquiden Finanzmitteln) vorgehalten werden (analog zu den ausgeliehenen Finanzmitteln der Fonds).

8.3.10 Allgemeine Hinweise

Sofern der Kirchengemeindeverband die Trägerschaft für Sondereinrichtungen (z.B. Friedhöfe, Altentagesstätten oder offene Ganztagschulen, die nicht einer Betriebsstätte angegliedert sind) übernommen hat, sind die Erlöse und Kosten im Budget entsprechend zu berücksichtigen und dem jeweiligen Kostenträger direkt zuzuordnen.

Übrige sonstige Erlöse sowie periodenfremde Erträge und Aufwendungen sind grundsätzlich nicht zu budgetieren.

Zweckgebundene Spenden/Kollekten (mit oder ohne Rückzahlungsverpflichtung) sind

nicht im Budget zu berücksichtigen. Sofern diese für Instandhaltungen gewährt werden, erfolgt der Nachweis zunächst in der Bilanz als Verbindlichkeit/Vermögensbindung. Im Rahmen der Durchführung der Maßnahme wird im Budget der Ertrag max. in Höhe des Aufwandes ausgewiesen (ertragswirksame Auflösung der Verbindlichkeit/Vermögensbindung). Spenden für Investitionen werden analog behandelt. Nach erfolgter Durchführung erfolgt dann eine ertragswirksame Auflösung über die Nutzungsdauer (analog zu den Sonderposten).

Aachen, 26. September 2013

Manfred von Holtum
Generalvikar

Anlage 1

Empfehlung zur Refinanzierung und zum Umlageverfahren

A) Finanzierung der Personalkosten im Kirchengemeindeverband

Zur Finanzierung der Personalkosten wird folgendes Verfahren empfohlen:

1. Finanzierung durch Personalkostensäule der Schlüsselzuweisung.
2. Finanzierung durch Auflösung von zweckgebundenen Rücklagen des Kirchengemeindeverbandes der Vorjahre.
3. Defizitabdeckung über Umlageverfahren.

Das Projekt Rechnungswesen schlägt vor, dass alle angeschlossenen Kirchengemeinden ein mögliches Defizit nach dem Verhältnis ihrer Sachkostenpauschalen (ohne den Anteil der Instandhaltung) anteilig finanzieren. Beispiel:

Schlüsselzuweisung zu den Personalkosten	200.000,00 €			
tatsächliche Personalkosten	230.000,00 €			
Gesamtergebnis:	-30.000,00 €			
	KG 1	KG 2	KG 3	KG 4
A: Zuw.-Empfänger:	10.000	15.000	10.000	5.000
B: Katholiken:	20.000	30.000	12.000	8.000
C: qm:	12.000	20.000	15.000	7.000
D: cbm	8.000	10.000	10.000	5.000
Anteil A u. B:	30.000	45.000	22.000	13.000
Summe:	110.000			
Wie bereits erwähnt, sollen die Anteile C und D in der Kirchengemeinde (für die Instandhaltung) verbleiben. Aus der Summe A und B sollte jede KG ihren Anteil an den Sachkosten dem kgv als Umlage zur Verfügung stellen				
Berechnung:	8.182	12.273	6.000	3.545
Summe:	30.000			
Die Formel lautet: KG A $30.000 \times (30.000 \text{ geteilt durch } 110.000) 0,272727 = 8.182,00$; KG B ...				

B) Finanzierung von Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchengemeindeverband

Zur Finanzierung der Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder wird folgendes Verfahren empfohlen:

1. Finanzierung durch Betriebskostenzuschüsse.
2. Finanzierung durch bestehende KiBiz-Rücklagen.
3. Finanzierung durch bestehende Reparaturrücklagen (Zuschüsse des Bistums).
4. Finanzierung durch Auflösung von zweckgebundenen Rücklagen des Kirchengemeindeverbandes der Vorjahre.
5. Defizitabdeckung über Umlageverfahren

Das Projekt Rechnungswesen schlägt vor, dass alle angeschlossenen Kirchengemeinden ein mögliches Defizit nach dem Verhältnis ihrer Sachkostenpauschalen (ohne den Anteil der Instandhaltung) anteilig finanzieren. Ein Defizitausgleich zwischen den verschiedenen Tageseinrichtungen für Kinder im kgv ist nur

in Absprache mit dem örtlichen Jugendamt möglich.

Die Umlage kann analog wie in dem Beispiel unter A) ermittelt werden.

C) Finanzierung von Betriebskosten der offenen Jugendfreizeiteinrichtungen im Kirchengemeindeverband

Zur Finanzierung der Betriebskosten der offenen Jugendfreizeiteinrichtungen wird folgendes Verfahren empfohlen:

1. Finanzierung durch Betriebskostenzuschüsse der öffentlichen Hand sowie der Zuschüsse durch das Bistum (WOKJA).
2. Finanzierung durch Auflösung von zweckgebundenen Rücklagen des Kirchengemeindeverbandes der Vorjahre.
3. Defizitabdeckung über Umlageverfahren.

Das Projekt Rechnungswesen schlägt vor, dass alle angeschlossenen Kirchengemeinden ein mögliches Defizit nach dem Verhältnis ihrer Sachkostenpauschalen (ohne den Anteil der Instandhaltung) anteilig finanzieren.

Die Umlage kann analog wie in dem Beispiel unter A) ermittelt werden.

D) Finanzierung der übrigen Sachkosten im Kirchengemeindeverband

1. Auflösung von zweckgebundenen Rücklagen des Kirchengemeindeverbandes der Vorjahre.
2. Defizitabdeckung über Umlageverfahren.

Das Projekt Rechnungswesen schlägt zur Deckung der übrigen Sachkosten vor, dass alle angeschlossenen Kirchengemeinden die Kosten nach dem Verhältnis ihrer Sachkostenpauschalen (ohne den Anteil an der Instandhaltung) anteilig finanzieren.

Die Umlage kann analog wie in dem Beispiel unter A) ermittelt werden.

Allgemeines:

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Umlage an den kgv verpflichtend in das Budget der Kirchengemeinde aufzunehmen ist. Sofern das Budget einer Einzelkirchengemeinde unausgeglichen ist, muss diese nicht fondsgebundene Mittel (z.B. durch Auflösung von Rücklagen) zur eigenen Defizitabdeckung einsetzen.

Nr. 152 Kollekte am Allerseelentag

Die Kollekte am Allerseelentag dient der Unterstützung der Priesterausbildung in Mittel- und Osteuropa, die für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas von entscheidender Bedeutung ist. Die Kollektengelder sind, bitte innerhalb 14 Tagen, mit dem Vermerk „Allerseelenkollekte 2013“ an die Bistumskasse zu überweisen, die die Beträge an RENOVABIS weiterleitet.

Nähere Auskünfte sind bei RENOVABIS, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, F. (0 81 61) 5 30 90, Fax 0 81 61 / 53 09 44, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de, erhältlich.

Nr. 153 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 sollen für Zwecke der Kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (10. November 2013) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Gottesdiensten, auch am Vorabend, teilnehmen, gleich ob sie der betreffenden Pfarrei angehören oder nicht angehören.

Das Ergebnis der Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der Kirchlichen Statistik für das Jahr 2013 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ einzutragen.

Nr. 154 Caritas - Adventssammlung 2013

In der Zeit vom 16. November bis 7. Dezember 2013 wird die diesjährige Adventssammlung der Caritas durchgeführt. Die Sammlung steht unter dem Thema „Mut machen“, angelehnt an den Vers 7,28 aus dem Buch Esra „Er hat mir Mut gemacht, weil seine gütige Hand mir half“.

Die ehrenamtlich und hauptamtlich engagierten Menschen der Caritas helfen, dass Menschen die aufgeben wollen und hilfebedürftig sind, wieder neuen Lebensmut finden. Damit die vielfältigen Formen der Unterstützung möglich sind, braucht es Spenden und Frauen und Männer, die sich dafür einsetzen. Drei Wochen lang bitten ehrenamtliche Sammlerinnen und Sammler in den Gemeinden und Pfarreien um eine Spende. Die Sammlungserträge bleiben vor Ort und sind ausschließlich für die caritativen Aufgaben in den Gemeinden und Pfarreien bestimmt.

Die regionalen Caritasverbände kümmern sich um die Organisation der Sammlung. Informations- und Werbematerialien, Bestellformulare und Mustervorlagen zu Plakaten und Karten finden Sie auf der Internetseite des jeweiligen Caritasverbandes oder auf der homepage des Caritasverbandes für das Bistum Aachen www.caritas-ac.de/Kampagnen/Sammlungen und Kollekten. Mit der Materialbestellung zur Adventssammlung können wie gewohnt auch die neuen Caritas-Buchkalender 2014 bezogen werden.

Für Beratungen und Rückfragen stehen die Regionalen Caritasverbände sowie der Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 10, zur Verfügung. Bitte unterstützen Sie die Caritas - Adventssammlung 2013. Herzlichen Dank für ihren Einsatz.

Nr. 155 Studien- und Informationstag Katholische Theologie an der Universität Bonn

Unter dem von einem Priesterkandidaten entworfenen Thema "Schock deine Eltern - studier Theologie!" findet am Mittwoch, 30. Oktober 2013, 9.30 Uhr bis ca. 17.30 Uhr, ein Studien- und Informationstag an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn statt. "Ein Theologiestudium ist ein Abenteuer. Du wirst an viele Grenzen stoßen und manche überschreiten. Du wirst in Abgründe schauen und auf vielen Graden wandern. Du wirst viel Neues entdecken. Es wird dich verändern. Bist du mutig genug?" Nach der Begrüßung durch den Dekan gestaltet sich der Tag mit den Inhalten Überblick über das Theologiestudium, Führung durch Fakultät und Universität, Vorstellung der verschiedenen Fachbereiche durch Dozenten, Mittagsgebet und Mittagessen im Collegium Albertinum, Besuch des Mentorats für Studierende der Theologie, Forum Perspektive Theologie - Theologen mit verschiedenen Berufen stellen sich vor (u.a. Kirche, Journalismus, Wirtschaft), Ausklang bei Kaffee und Kuchen. Die Anmeldung ist unter infotag-theologie@gmx.de möglich. Eine spontane Teilnahme ist ebenfalls möglich, auch wenn um frühzeitige Anmeldung gebeten wird. Der Studientag wird von der Fachschaft und der Fakultät Katholische Theologie der Universität Bonn in Zusammenarbeit mit den Diözesanstellen Berufe der Kirche im Erzbistum Köln und im Bistum Aachen, dem Mentorat für Studierende der Theologie und dem Collegium Albertinum organisiert.

Nr. 156 Studientag für das Pastorale Personal

Glaube in Bewegung - Jugendpastorale Impulse auf dem Weg zur Heiligtumsfahrt 2014

Im Bistum Aachen laufen die Vorbereitungen zu den Heiligtumsfahrten 2014 bereits auf Hochtouren. Aus diesem Grund wird sich auch der diesjährige Studientag für das Pastorale Personal dem Thema „Glaube in Bewegung“ widmen. Dieser Fortbildungstag soll sowohl theologisch als auch praktisch inspirierend wirken und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendpastoral ermutigen, sich mit Kindern und Jugendlichen auf den Weg zu machen, Impulse bzw. „Glaubensmomente“ zu schaffen, damit diese sich persönlich mit dem Thema „Glaube in Bewegung“ auseinandersetzen können. Die Nähe des Veranstaltungsortes zum Aachener Dom lädt dazu ein, sich auch selbst auf einen Pilgerweg zu begeben und in der Domschatzkammer dort ausgestellte Symbole des Glaubens auf sich wirken zu lassen. Nachmittags sind die Teilnehmer/-innen eingeladen, sich in praxisnahen Workshops dem Thema „jugendgerecht“ zu nähern.

Der Studientag findet am Dienstag, 5. November 2013, von 9.30 Uhr bis 16.30 Uhr im Bischof-Hemmerle-Haus, Friedlandstr. 2, 52064 Aachen, statt. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Eine Anmeldung ist bis 18. Oktober 2013 erforderlich.

Weitere Informationen und die Anmeldemöglichkeit finden Sie unter www.kja-bistum-aachen.de oder im Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.3 - Kinder / Jugendliche / Erwachsene, Fachbereich Kirchliche Jugendarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 45, E-Mail: Monika.Lambrecht@bistum-aachen.de bzw. abt.13@bistum-aachen.de.

Der Studientag ist eine Kooperationsveranstaltung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BD-KJ), Diözesanverband Aachen und des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 157 Informationstag zum Berufsprofil Pastoralreferent/-in und Gemeindereferent/-in im Bistum Aachen

Am 16. November 2013 findet von 10.00 bis 18.00 Uhr ein Informationstag für Interessierte an den Berufen Pastoralreferent/-in (PR) und Gemeindereferent/-in (GR) im Bischof-Hemmerle-Haus, Friedlandstr. 2, 52064 Aachen, statt. Die Ausbildungsleiterinnen Hedwig Rekers (GR) und Anne Jansen (PR) informieren über Zugangsvoraussetzungen, Ausbildungswege und Berufsbilder im Bistum Aachen. Außerdem berichten Gemeindereferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen sowie Studierende von ihren konkreten Erfahrungen. Der Tag wird moderiert von Dr. Elisabeth Gladziwa (IBDK). Die Anmeldung wird bis 8 November 2013 in der Informationsstelle Berufe und Dienste der Kirche, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 03, Fax 02 41 / 45 28 39, E-Mail: berufung@bistum-aachen.de, erbeten.

Nr. 158 Diözesaner Kommunionkindertag im Rahmen der Heiligtumsfahrten 2014

Alle Erstkommunionkinder unseres Bistums sollen im Rahmen der drei Heiligtumsfahrten im nächsten Jahr zu einem Diözesanen Kommunionkindertag nach Mönchengladbach eingeladen werden. Der Tag findet am Sonntag, 15. Juni 2014, 13.00 Uhr, mit verschiedenen kreativen Angeboten rund um das Thema „Pilgern“ in der Bischöflichen Marienschule statt und

endet nach der Eucharistiefeier, die um 16.00 Uhr im Mönchengladbacher Münster beginnt. Die Anreise muss selbst organisiert werden, für das leibliche Wohl ist gesorgt.

In der Erstkommunionkatechese tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gebeten, bis Ende dieses Jahres telefonisch oder per Mail eine Rückmeldung an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Verkündigung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen F. (02 41) 45 23 78, E-Mail: andrea.kett@bistum-aachen.de, zu geben, ob eine Teilnahme in Erwägung gezogen wird und mit wie vielen Kindern und Katecheten/-innen ungefähr gerechnet werden kann. Die offizielle Einladung wird im Laufe des Frühjahrs verschickt. Sollte Interesse an der Mitarbeit, z.B. durch die Übernahme einer Arbeitsgruppe bestehen, wenden Sie sich bitte direkt an die Geschäftsstelle der Mönchengladbacher Heiligtumsfahrt, F. (01 72) 2 56 56 04, E-Mail: gabriele.eichelmann@heiligtumsfahrt.de.

Nr. 159 Erholungswochen für Priester und Diakone

„Kommt und ruht ein wenig aus!“ Mk. 6,31 - Geistliche Begleitung Pfarrer Paul Ringseisen

Das Kneipp-Kurhaus St. Josef mit eigener Hauskapelle und Schwesternkonvent, verschiedenen Therapieangeboten und wohlthuender Atmosphäre bietet gute Voraussetzungen für eine Regeneration, zur Stabilisierung der Gesundheit und zur Prävention.

Termine

Sonntag, 20. Oktober bis Samstag, 26. Oktober 2013

Sonntag, 17. November bis Samstag, 23. November 2013

Sonntag, 9. März bis Samstag, 15. März 2014

Sonntag, 27. April bis Samstag 3. Mai 2014

Kosten

Einzelzimmer mit Dusche und WC 455,00 €, Einzelzimmer mit Dusche, WC und Balkon 490,00 € Zusätzlich ist eine Kurtaxe in Höhe von 1,90 € bzw. 2,70 € pro Tag zu entrichten. Eine Aufenthaltsverlängerung ist möglich.

Inhalte

- 6 Übernachtungen,
- ausgewogene Vollpension oder Reduktionskost,
- geistlicher Impuls nach dem Frühstück,
- tägliche Eucharistiefeier mit der Hausgemeinschaft,
- Abendlob mit Luzerner,
- gemeinsamer Austausch,
- freie Nutzung von Schwimmbad, Sauna und Dampfbad.

Während der Woche kann ein Therapiepaket mit 2 Teilmassagen, 5 Kneippanwendungen und einer geführten Wanderung zum Preis von 69,00 € dazu gebucht werden.

Weitere Informationen und Anmeldung im Kneipp-Kurhaus St. Josef, Adolf-Scholz-Allee 3, 86825 Bad Wörishofen, F. (0 82 47) 30 80, Fax 0 82 47 / 30 81 50, E-Mail: info@kneippkurhaus-st-josef.de, Internet:www.kneippkurhaus-st-josef.de.

Nr. 160 Praxisbuch für religiöse Bildungsarbeit und Katechese mit Erwachsenen

Zusammen mit dem Kösel-Verlag hat der Deutsche Katecheten-Verein e. V. im September ein zweibändiges Praxisbuch für die religiöse Bildungsarbeit und Katechese mit Erwachsenen veröffentlicht. Es handelt sich um eine von Dr. Jan Heiner Schneider sorgfältig ausgewählte, umfangreiche Bild- und Textsammlung, die zu Gespräch und Stellungnahme herausfordert. In übersichtlichen Einheiten konzentriert, ermöglicht sie den raschen thematischen Einstieg, kreative Gesprächsrunden und profunde Auseinandersetzung. Jedes Kapitel wird mit knappen didaktischen Hinweisen zum Aufbau und den Einsatzmöglichkeiten eingeleitet. Die Bände sind sehr vielseitig und flexibel einsetzbar, da alle Bilder (aus der klassischen und modernen Kunst, aber auch Karikaturen und aktuelle Fotos) nicht nur farbig im Buch, sondern auch digital auf CD-ROM zur Verfügung stehen. Band 1, "Jesus auf Erden - und weiter? - Ein Praxisbuch für Schule und Gemeinde", und Band 2, "Gott im Himmel - oder wo? - Ein Praxisbuch für Schule und Gemeinde", können über den Buchservice des dkv, E-Mail: buchservice@katecheten-verein.de oder im Buchhandel bestellt werden.

Nr. 161 Bürgerinitiative "One of us / Einer von uns"

"One of us / Einer von uns" ist eine europäische Bürgerinitiative, die erreichen möchte, dass die Europäische Union keinerlei Aktivitäten mehr finanziell unterstützt, die zur Tötung menschlicher Embryonen führen. Zu solchen Aktivitäten zählen die Forschung mit embryonalen Stammzellen, Klonen sowie Abtreibung als Mittel der Bevölkerungskontrolle und der Familienplanung, wie es auf der Webseite der Initiative heißt. Zur Unterstützung dieser Ziele werden Unterschriften gesammelt. Die Unterschrift kann online im Internet erfolgen. Nähere Informationen erhalten Sie unter www.1-von-uns.de.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 162 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2012

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 163 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 164 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 14. September in St. Clemens zu Viersen-Süchteln 59 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation / Koordination / Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 7 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 11

Aachen, 1. November 2013

83. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 165 Neues Gotteslob - Gemeinsames Wort der deutschen Bischöfe.....	206	Nr. 170 Neuer Grund- und Aufbaukurs für Sakristane.....	208
Nr. 166 Aufruf der deutschen Bischöfe zur ADVENIAT-Aktion 2013.....	206	Nr. 171 Volkstrauertag 2013.....	208
		Nr. 172 Ökumenisches Gebet im Advent.....	208
		Nr. 173 Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit.....	209
		Nr. 174 Direktorium 2014 für das Bistum Aachen.....	209
		Nr. 175 Warnung	209
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 167 Hinweise zur Durchführung der ADVENIAT- Aktion 2013.....	207	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 168 Steuerlicher Mietwert der Dienstwohnung von Geistlichen	208	Nr. 176 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2012.....	209
Nr. 169 Urlauberseelsorge an der Nord- und Ostsee.....	208	Nr. 177 Personalchronik	210
		Nr. 178 Pontifikalhandlungen	212

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 165 Neues Gotteslob - Gemeinsames Wort der deutschen Bischöfe

Liebe Schwestern, liebe Brüder,

wenn Sie im deutschen Sprachgebiet einen Gottesdienst mitfeiern, sei es in den Alpen oder an der Ostsee, werden Sie immer wieder ein ganz bestimmtes Buch in Händen halten: das Gotteslob. In Kirchen und Kapellen hat es seinen festen Platz, und genauso in den meisten katholischen Haushalten - seit beinahe vier Jahrzehnten.

Der Glaube der Kirche ist der Glaube an Christus und bleibt stets derselbe. Aber Lebenswirklichkeiten, Sprache und ästhetisches Empfinden wandeln sich. Und daher haben die Bischofskonferenzen Deutschlands und Österreichs zusammen mit dem Bischof von Bozen-Brixen beschlossen, ein neues Gebet- und Gesangbuch herauszugeben - denn zeitlos Gültiges erfordert zeitgemäßen Zugang. Es folgte ein intensiver Arbeitsprozess, den viele Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis mit großem Einsatz mitgestaltet haben und an dem auch eine große Anzahl von Pfarrgemeinden in einer Erprobungsphase beteiligt war.

Nach zehn Jahren liegt es nun vor: das neue Gebet- und Gesangbuch, das auch in Zukunft den guten Namen Gotteslob trägt. Bewährtes bleibt erhalten, alte Schätze werden wiederentdeckt und auch Neues kommt reichlich zur Geltung. Mit seinem vielfältigen Angebot an Gesängen und Texten bietet das Gotteslob weiterhin wertvolle Hilfen für eine lebendige Mitfeier der Liturgie und den Empfang der Sakramente, für das gemeinschaftliche und das persönliche Gebet, mit einer großen Bandbreite unterschiedlicher Themen. Neu hinzugekommen sind gottesdienstliche Formen wie Tagzeitenliturgien, Wort-Gottes-Feiern und häusliche Andachten. So verbindet das neue Gotteslob im Grunde drei Bücher in einem einzigen

Buch: Es ist ein Liturgiebuch, ein Gebet- und Gesangbuch und ebenso ein Hausbuch.

Die Einführung des neuen Gotteslob erfolgt ab dem Ersten Advent 2013, dem Beginn des neuen Kirchenjahres, schrittweise in allen Diözesen.

Wir Bischöfe hoffen, dass dieses Buch für die heutige Zeit das sein kann, was sein Vorgänger für die vergangenen Jahrzehnte war: Ein zuverlässiger Begleiter auf dem Glaubensweg, der hilft, dass unser Lob des dreifaltigen Gottes - sei es Preis oder Dank, Klage oder Bitte - lebendig bleibt. Wenn dies gelingt, dann wird das Buch seinen Namen Gotteslob zu Recht tragen.

In diesem Sinne wünschen wir dem neuen Gotteslob eine gute Aufnahme - uns allen aber viel Freude damit und Gottes Segen!

Würzburg, 26. August 2013

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieses Wort der deutschen Bischöfe soll am Sonntag, 24. November 2013, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

Nr. 166 Aufruf der deutschen Bischöfe zur ADVENIAT-Aktion 2013

Liebe Schwestern und Brüder,

in den wenigen Städten in Haiti, in denen abends die Straßenlaternen angehen, strömen die Schüler hinzu, um in deren Lichtkegel zu lernen. Sie nutzen die Chance des Laternenlichts, weil es ihnen wichtig ist, überhaupt lernen zu können. Dieses Beispiel zeigt, wie sehr Lateinamerika nach Bildung und nach Bildungsgerechtigkeit hungert.

Bildung ist mehr als formales Wissen. Bildung formt auch den Charakter und das Herz. Gerade weil die Völker Lateinamerikas in ihrer Geschichte oft gedemütigt und geknechtet

worden sind, ist die Stärkung des Selbstwertgefühls so wichtig. Zu erfahren, dass der Mensch Gottes Ebenbild ist, schenkt den Mut, sich selbst weiterzubilden und als Christ die Gesellschaft auf Gottes Gerechtigkeit hin zu gestalten. Eine solche Herzensbildung erhebt sich nicht über den Nächsten, sondern breitet die Arme aus.

Das Bischöfliche Hilfswerk ADVENIAT unterstützt die religiöse, menschliche und fachliche Bildung durch Projekte der Ortskirchen in Lateinamerika. Bitte helfen Sie ADVENIAT dabei mit Ihrer großzügigen Spende bei der Kollekte am Heiligen Abend und am Weihnachtsfest.

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, 15. Dezember 2013, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag, 24./25. Dezember, in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Bischöfliche Aktion ADVENIAT bestimmt

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 167 Hinweise zur Durchführung der ADVENIAT-Aktion 2013

Unter dem Leitwort „Anfang der Weisheit ist wahrhaftiger Hunger nach Bildung. Das Ziel der Bildung aber ist Liebe“ (vgl. Weisheit 6,17) stellt ADVENIAT im Advent 2013 kirchliche Bildungsinitiativen in Lateinamerika in den Mittelpunkt. ADVENIAT geht es damit um weit mehr als um schulisches Lernen: Ganzheitliches Lernen umfasst auch eine Schulung des Herzens und der Seele. Als Hilfe für die ADVENIAT-Aktion wurden vielfältige Materialien zum Thema „Kirchliche Bildungsinitiativen“ von der ADVENIAT-Geschäftsstelle an alle Pfarreien geschickt. Sie sollen der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent, der Kollekte an Weihnachten sowie der Öffentlichkeitsarbeit in den Gemeinden dienen. Durch ein gutes Kollektenergebnis wird ADVENIAT in die Lage versetzt, der Kirche in Lateinamerika zu helfen.

Die ADVENIAT-Aktion 2013 wird am 1. Adventssonntag, 1. Dezember 2013, mit einem Gottesdienst

im Dom zu Osnabrück eröffnet. Der Gottesdienst wird ab 10.00 Uhr live vom Deutschlandfunk und der Deutschen Welle übertragen. Als Video-Livestream wird er im Internet auf domradio.de und weltkirche.katholisch.de zu sehen sein.

Für den 1. Adventssonntag, 1. Dezember 2013, bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit einem entsprechenden Hinweis aufzustellen und das ADVENIAT-Aktionsmagazin auszulegen. Für Ihren Pfarrbrief bietet ADVENIAT zahlreiche Gestaltungshilfen und einen Beileger an. Dem Pfarrbrief kann auch die Opfertüte beigelegt werden. Neu ist der Ratgeber „Die Weihnachtschriften“ mit praktischen Anregungen zur Gestaltung der Weihnachtsgottesdienste. Weitere Tipps für den Advent hält ADVENIAT auf der Internetseite www.adventteilen.de bereit.

Am 3. Adventssonntag, 15. Dezember 2013, sollen in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Opfertüten für die ADVENIAT-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen. Sie können ihre Gabe auch auf das Kollektenkonto des Bistums überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an ADVENIAT ist der Hinweis „Weiterleitung an die Bischöfliche Aktion ADVENIAT e.V.“ zu vermerken.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich sicherlich ein Zitat aus dem ADVENIAT-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarreien vollständig bis spätestens 15. Januar 2014 auf das Kollektenkonto des Bistums mit dem Vermerk „ADVENIAT 2013“ zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da ADVENIAT gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. ADVENIAT bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief an.

Weitere Informationen und Materialien zur ADVENIAT-Aktion 2013 erhalten Sie bei der Bischöflichen Aktion ADVENIAT, Gildehofstr. 2, 45127 Essen, F. (02 01) 1 75 62 08, Fax 02 01 / 1 75 61 11, Internet: www.ADVENIAT.de.

Nr. 168 Steuerlicher Mietwert der Dienstwohnung von Geistlichen

Priester bewohnen in der Regel eine Dienstwohnung. Der Mietwert der Dienstwohnung wird als geldwerter Vorteil mit den laufenden Bezügen versteuert. Nach den steuerlichen Vorschriften muss der Mietwert alle drei Jahre an die örtlichen Verhältnisse sowie den jeweils vor Ort geltenden amtlichen Mietspiegel angepasst werden. Da die letzte Anpassung der Werte zum 1. Januar 2011 durchgeführt wurde, wird zum 1. Januar 2014 eine Neubewertung erforderlich.

Jede Kirchengemeinde, die eine Dienstwohnung für einen Priester stellt, wird gebeten, jegliche Änderung, die Auswirkungen auf die Höhe des Mietwertes der Dienstwohnung haben kann, bis 31. November 2013 dem Bischöflichen Generalvikariat schriftlich mitzuteilen. Nähere Informationen erteilt das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 2 - Pastoralpersonal, Abt. 2.2 - Verwaltung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 27, E-Mail: wilbert.dahlmanns@bistum-aachen.de.

Nr. 169 Urlauberseelsorge an der Nord- und Ostsee

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküsten Geistliche für die Urlauberseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, insbesondere der Gottesdienste, wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt. Die dienstliche Inanspruchnahme lässt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung.

Nähere Informationen können beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Niederwallstr. 8-9, 10117 Berlin, E-Mail: info@erzbistumberlin.de, Internet: www.erzbistumberlin.de, beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Danziger Str. 52a, 20099 Hamburg, E-Mail: egv@erzbistum-hamburg.de, Internet: www.erzbistum-hamburg.de, und beim Bischöflichen Generalvikariat, Hasenstr. 40a, 49074 Osnabrück, E-Mail: generalvikariat@bgv.bistum-os.de, Internet: www.bistum-osnabrueck.de, abgerufen werden.

Nr. 170 Neuer Grund- und Aufbaukurs für Sakristane

Der neue Grundkurs für Sakristane beginnt am 10. Januar 2014, der neue Aufbaukurs beginnt am 17. Januar 2014. Notwendige Unterlagen und Auskünfte erhalten Sie über die Geschäftsstelle der Ausbildung, Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Sakristane, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (0241) 45 24 55, E-Mail: Birgit.Reidenbach@bistum-aachen.de.

Nr. 171 Volkstrauertag 2013

Am Sonntag, 17. November 2013, ist der diesjährige Volkstrauertag, an dem der Opfer von Kriegen und Gewaltherrschaft gedacht wird. Zur Gestaltung der Gedenkfeiern hat der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. in Abstimmung mit den großen Kirchen wieder eine Broschüre zusammengestellt, die kostenlos an die Gemeinden abgegeben wird. Das Heft enthält mehrere Entwürfe für Ansprachen bei der Totenehrung, Vorschläge für die Gestaltung der Feier, Texte für Besinnungen, Gebete, Predigtsskizzen und Vorschläge zur Gestaltung eines Wortgottesdienstes. Exemplare können beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 28 57, Fax 02 41 / 45 23 26, E-Mail: abt.11@bistum-aachen.de, angefordert werden.

Nr. 172 Ökumenisches Gebet im Advent

Seit vielen Jahren gibt die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) Region Südwest eine Gestaltungshilfe für ökumenische Hausgebete im Advent heraus. Unter dem Titel "Warten" enthält das 8-seitige Faltblatt auch in diesem Jahr Tipps und Anregungen zur Gestaltung einer Gebetsstunde im Advent. Viele Christinnen und Christen verschiedener Konfessionen treffen sich in der Adventszeit zu Hause oder in Kirchen und Gemeindehäusern, in Schulen und Altenzentren oder in anderen Einrichtungen, um sich miteinander auf das bevorstehende Fest der Geburt des Herrn einzustimmen. Zum Gebet kann der Text der Vorlage im Ganzen übernommen oder nur einzelne Elemente daraus verwendet und durch eigene Texte oder Lieder ergänzt werden. Die Bilder aus dem Faltblatt können in hoher Qualität auf der homepage www.ack-suedwest.de heruntergeladen und für Präsentationen genutzt werden.

Bestellungen des Leporellos "Warten" Ökumenisches Gebet im Advent 2013 richten Sie bitte direkt an den Paulinus Verlag GmbH, Postfach 3040, 54220 Trier, Max-Planck-Str. 14, 54296 Trier, F. (06 51) 4 60 81 21, Fax 06 51 / 4 60 82 20 E-Mail: buchversand@paulinus-verlag.de. Bestellnummer 95 00 12; Kosten für 20 Exemplare 11,60 €, 50 Exemplare 11,90 €, 80 Exemplare 12,20 € und 100 Exemplare 12,60 €

Nr. 173 Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit

Mit der Initiative "Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit" will die Deutsche Bischofskonferenz dazu einladen, sich mit der Situation verfolgter Christen auseinander zu setzen. In verschiedenen Teilen der Welt werden Kirchen, christliche Gemeinschaften und einzelne Gläubige bedrängt und verfolgt, werden Gläubige aufgrund ihres Einsatzes für Gerechtigkeit und Frieden bedroht, diskriminiert und manches Mal sogar ermordet. Diese Gewalt geht oftmals von nichtstaatlichen Gruppen aus. Uns Christen in Deutschland sind Verfolgungssituationen noch aus den Zeiten des Nationalsozialismus und des Kommunismus bekannt. Heute ist uns aufgegeben, den andernorts "um Jesu willen" (vgl. Mt 5,11) bedrängten Christen und allen zu Unrecht Verfolgten solidarisch beizustehen. Gefordert ist unser Gebet. Aber auch der aktive Einsatz für die weltweite Verwirklichung der Religionsfreiheit ist Glaubenspflicht.

Die Initiative der Deutschen Bischofskonferenz umfasst drei Elemente: Ein Fürbittgebet, das allen Pfarreien zur Verwendung in den Gottesdiensten am 2. Weihnachtstag, dem Fest des Hl. Stephanus, des ersten christlichen Märtyrers, empfohlen wird. Eine Arbeitshilfe mit wechselnden Themen- oder Länderschwerpunkten zur Lage verfolgter oder diskriminierter Christen sowie eine vierteljährlich wechselnde Gebetsmeinung. Nähere Informationen und Unterlagen erhalten Sie beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstr. 161, 53113 Bonn, F. (02 28) 10 30, E-Mail: sekretariat@dbk.de, Internet: www.dbk.de.

Nr. 174 Direktorium 2014 für das Bistum Aachen

Das Direktorium des Bistums Aachen für das Jahr 2014 wird Ende November 2013 kostenlos an die bisherigen Bezieher(gruppen) versandt. Bei zusätzlichem Bedarf können weitere Exemplare zum Einzelpreis von 3,00 € plus Versandkosten beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bil-

dung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Liturgie, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (0241) 45 24 55, Fax 02 41 / 45 23 26, E-Mail: Birgit.Reidenbach@bistum-aachen.de, bestellt werden. Die Angaben des Direktoriums 2014 sind auch im Internet unter www.kirche-im-bistum-aachen.de abrufbar.

Nr. 175 Warnungen

Der Generalvikar des Bistums Essen übermittelt die Warnung, dass Herr Gerd Albert Stein unter dem Namen „Pater Ludgerus“ als Priester in Erscheinung getreten ist. Anders als er behauptet, gehört er weder einer Ordensgemeinschaft an noch hat er die Diakonen- oder die Priesterweihe empfangen.

Die Apostolische Nuntiatur warnt vor einer betrügerischen Geldsammlung im Internet, die unter Missbrauch des Namens von Kardinal Ouellet stattfindet.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 176 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2012

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 177 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 178 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Dr. Johannes Bündgens in der Zeit vom 2. bis 21. September die kanonische Visitation der GdG Blankenheim-Dahlem vor und spendete das Sakrament der Firmung am 9. September in St. Johann B. zu Blankenheim-Mülheim 17, am 10. September in St. Agatha zu Blankenheim-Alendorf 27, am 11. September in St. Margareta zu Blankenheim-Reetz 12, am 14. September in St. Martin zu Dahlem-Schmidtheim 20, am 17. September in St. Hieronymus zu Dahlem 10, am 21. September in St. Johann B. zu Dahlem-Kronenburg 10; insgesamt 96 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 21. September im Pfarrheim von St. Mariä Himmelfahrt zu Blankenheim statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 29. September in St. Mariä Geburt zu Kempen (Kirche St. Josef, Kempen-Kamperlings) 33, am 29. September in St. Mariä Geburt zu Kempen (Kirche Christus König, Kempen-Neue Stadt) 14, am 3. Oktober in St. Klemens zu Heimbach 38, am 5. Oktober in St. Hubertus zu Nideggen-Schmidt 60; insgesamt 145 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der Firmung am 13. Oktober in St. Heinrich zu Aachen-Horbach 22 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation und Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 27 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

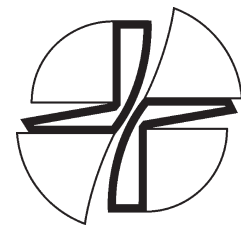
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 12

Aachen, 1. Dezember 2013

83. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz		Bekanntmachungen des Generalvikariates	
Nr. 179 Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz	214	Nr. 187 Richtlinie zur Kostenübernahme bei Bildschirmarbeitsplatzbrillen.....	233
		Nr. 188 Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen im Kalenderjahr 2013.....	233
		Nr. 189 Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen	233
		Nr. 190 Aktion Dreikönigssingen 2013 / 2014	233
		Nr. 191 Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer	234
		Nr. 192 Welttag des Friedens 2014	234
		Nr. 193 Afrikatag 2014.....	234
		Nr. 194 Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle	235
		Nr. 195 Gebetswoche für die Einheit der Christen.....	235
		Nr. 196 Erwachsenentaufe - Anmeldung zur Sonntagsvesper des Bischofs mit den Katechumenen und Neugetauften im Bistum Aachen 2014.....	235
		Nr. 197 Opfer der Erstkommunionkinder 2014	236
		Nr. 198 Opfer der Firmlinge 2014.....	236
		Nr. 199 Wege erwachsenen Glaubens - Glaubensweg „Unterwegs nach Emmaus“	237
		Nr. 200 Kardinal-Bertram-Stipendium - Ausschreibung 2014	237
		Nr. 201 Warnung	238
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 202 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2012	238
		Nr. 203 Personalchronik	238
		Nr. 204 Pontifikalhandlungen	239
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 180 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2013 / 2014	220		
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 181 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Anna, Krefeld, St. Elisabeth von Thüringen, Krefeld-Inrath und St. Thomas Morus, Krefeld.....	221		
Nr. 182 Anordnung gem. § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens	222		
Nr. 183 Statut für die Gemeinschaften der Gemeinden des Bistums Aachen (GdG-Statut)	222		
Nr. 184 Einsatz von Diözesanseelsorgern/-innen in der Pastoral MITMenschen mit Behinderung - Rahmenkonzept -	224		
Nr. 185 Beschluss der Regional-KODA.....	231		
Nr. 186 Beschlüsse der Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes.....	232		

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 179 Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

A. EINFÜHRUNG

Grundsätzliches

1. In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität junger Menschen und erwachsener Schutzbefohlener haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgenden Leitlinien verständigt. Sie schreiben damit die Leitlinien von 2002 und 2010 fort und berücksichtigen die Vorgaben, die die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrem Rundschreiben an die Bischofskonferenzen vom 3. Mai 2011 gemacht hat.¹

Opfer sexuellen Missbrauchs bedürfen besonderer Achtsamkeit. Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Ihnen und ihren Angehörigen müssen bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen Unterstützung und Begleitung angeboten werden. Sexueller Missbrauch, vor allem an Kindern und Jugendlichen sowie an erwachsenen Schutzbefohlenen ist eine verabscheuungswürdige Tat. Gerade wenn Kleriker, Ordensangehörige² oder sonstige Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Kirche solche begehen³, erschüttert dies nicht selten bei den Opfern und ihren Angehörigen – neben den möglichen schweren psychischen Schädigungen – zugleich auch das Grundvertrauen in Gott und die Menschen. Die Täter fügen der Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Sendung schweren Schaden zu.⁴ Es ist ihre Pflicht, sich ihrer Verantwortung zu stellen.⁵

Die Leitlinien sollen eine abgestimmte Vorgehensweise im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz gewährleisten. Sie sind Grundlage für die von den Diözesanbischöfen für ihre jeweilige Diözese zu erlassenden Regelungen. Katholische Rechtsträger, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, sollen vom (Erz-)Bischof nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Leitlinien oder der jeweiligen diözesanen

Regelungen verpflichtet haben. Sofern eigene Regelungen vorliegen, müssen diese von der zuständigen Stelle als gleichwertige Regelungen anerkannt werden.

Die Leitlinien gelten auch für karitative Rechtsträger, für die gemäß dem Motu Proprio „Intima Ecclesiae natura“ vom 11. November 2012 der Bischof Letztverantwortung ausübt.

Die Regelungen des weltlichen und kirchlichen Arbeits- und Datenschutzrechts bleiben unberührt.

Soweit die Leitlinien datenschutzrechtlich nichts anderes regeln, gilt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO). Nähere Re-

¹ Die Kongregation für die Glaubenslehre hat am 5. April 2013 mitgeteilt, dass Papst Franziskus der Kongregation aufgetragen hat, den von Papst Benedikt XVI. eingeschlagenen Kurs weiterzuvollziehen und im Hinblick auf die Fälle von sexuellem Missbrauch entschlossen vorzugehen; das heißt vor allem die Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen, die Hilfe für die, die in der Vergangenheit Opfer derartiger Übergriffe geworden sind, das angemessene Vorgehen gegen die Schuldigen und den Beitrag der Bischofskonferenzen hinsichtlich der Formulierung und Umsetzung der nötigen Weisungen in diesem für das Zeugnis und die Glaubwürdigkeit der Kirche so wichtigen Bereich voranzubringen.

² Unter Ordensangehörige werden im weiteren Verlauf die Mitglieder der Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens verstanden (vgl. cann. 573 bis 746 CIC).

³ Vgl. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bei ihrer Frühjahrs-Vollversammlung in Freiburg vom 22. bis 25. Februar 2010 anlässlich der Aufdeckung von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im kirchlichen Bereich.

⁴ Vgl. Papst Benedikt XVI., Ansprache an die Bischöfe von Irland anlässlich ihres „Ad-limina“-Besuches, 28. Oktober 2006, 4. Absatz; ders. im Gespräch mit Peter Seewald im Interview-Buch „Licht der Welt“ vom Oktober 2010: „Es ist eine besonders schwere Sünde, wenn jemand, der eigentlich den Menschen zu Gott helfen soll, dem sich ein Kind, ein junger Mensch anvertraut, um den Herrn zu finden, ihn stattdessen missbraucht und vom Herrn wegführt. Dadurch wird der Glaube als solcher unglaubwürdig, kann sich die Kirche nicht mehr glaubhaft als Verkünderin des Herrn darstellen.“ (S. 42).

⁵ Vgl. Papst Benedikt XVI., Hirtenbrief des Heiligen Vaters an die Katholiken in Irland vom 19. März 2010, Nr. 7: „Ihr [die Ihr Kinder missbraucht habt] habt das Vertrauen, das von unschuldigen jungen Menschen und ihren Familien in Euch gesetzt wurde, verraten und Ihr müsst Euch vor dem allmächtigen Gott und vor den zuständigen Gerichten dafür verantworten. ... Ich mahne Euch, Euer Gewissen zu erforschen, Verantwortung für die begangenen Sünden zu übernehmen und demütig Euer Bedauern auszudrücken. ... Gottes Gerechtigkeit ruft uns dazu auf, Rechenschaft über unsere Taten abzulegen und nichts zu verheimlichen. Erkennt Eure Schuld öffentlich an, unterwerft Euch der Rechtsprechung, aber zweifelt nicht an der Barmherzigkeit Gottes.“

gelingen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in Protokollen und sonstigen Unterlagen erlässt der Ordinarius.

Der Begriff des „sexuellen Missbrauchs“ im Sinne der Leitlinien

2. Diese Leitlinien berücksichtigen die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des weltlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Leitlinien umfasst strafbare sexualbezogene Handlungen. Die Leitlinien beziehen sich somit

- sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB),
- als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST⁶, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.4 SST wie auch nach can. 1378 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n.1 SST).

Zusätzlich finden sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt. Den seitens der Kirche Handelnden muss daher stets bewusst sein, dass es bezüglich der hier zu berücksichtigenden strafbaren Handlungen in den beiden Rechtsbereichen unterschiedliche Betrachtungsweisen geben kann (zum Beispiel bzgl. des Kreises der betroffenen Personen, des Alters des Opfers, der Verjährungsfrist). Den Bestimmungen beider Rechtsbereiche ist zu entsprechen. Maßgeblich für das kirchliche Vorgehen sind die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt.

3. Erwachsene Schutzbefohlene im Sinne dieser Rahmenordnung sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Sorgspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- und Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß Nr. 2 besteht.

B. ZUSTÄNDIGKEITEN

Ernennung von Ansprechpersonen und Einrichtung eines Beraterstabs

4. Der Diözesanbischof beauftragt mindestens zwei geeignete Personen als Ansprechpersonen für Hinweise auf tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst.

Es empfiehlt sich, darauf zu achten, dass sowohl eine Frau als auch ein Mann benannt werden.

5. Die beauftragten Ansprechpersonen sollen keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des (Erz-)Bistums im aktiven Dienst sein.

6. Name und Anschrift der beauftragten Ansprechpersonen werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, insbesondere im Amtsblatt und auf der Internetseite des Bistums.

7. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsenen Schutzbefohlenen einen ständigen Beraterstab ein. Diesem gehören neben den beauftragten Ansprechpersonen insbesondere Frauen und Männer mit psychiatrisch-psychotherapeuti-

⁶ Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Sacramentorum sanctitatis tutela* [SST] vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis seu Normae de delictis contra fidem necnon de gravioribus delictis* vom 21. Mai 2010 vor. [Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.]

schem, pastoralem sowie juristischem⁷ und kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Opfern sexuellen Missbrauchs an. Dem Beraterstab können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind. Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.

8. Mehrere Diözesanbischöfe können gemeinsam einen interdiözesanen Beraterstab einrichten.
9. Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt unberührt.

Entgegennahme von Hinweisen und Information des Ordinarius

10. Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entgegen und nehmen eine erste Bewertung der Hinweise auf ihre Plausibilität und im Hinblick auf das weitere Vorgehen vor.
11. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst haben schnellstmöglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, über diesbezügliche Sachverhalte und Hinweise, die ihnen zur Kenntnis gelangt sind, zu informieren. Sie können sich aber auch direkt an die beauftragten Ansprechpersonen wenden. Unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. can. 983 und 984 CIC⁸) besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen die Pflicht zur Weiterleitung an eine der beauftragten Ansprechpersonen immer dann, wenn Gefahr für Leib und Leben droht sowie wenn weitere mutmaßliche Opfer betroffen sein könnten. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (zum Beispiel Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.
12. Anonyme Hinweise sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen beinhalten.
13. Der Ordinarius wird unabhängig von den Plausibilitätsabwägungen von den beauftragten Ansprechpersonen unverzüglich informiert (vgl. Leitlinie Nr. 10). Dies gilt auch für die zuständi-

ge Person der Leitungsebene (vgl. Leitlinie Nr. 11). Der Ordinarius hat dafür Sorge zu tragen, dass andere informiert werden, die für die beschuldigte Person eine besondere Verantwortung tragen: bei Klerikern, die einer anderen Diözese oder einem anderen Inkardinationsverband angehören, der Inkardinationsordinarius; bei Ordensangehörigen der zuständige Höhere Ordensobere.

Zuständigkeiten im weiteren Verlauf

14. Für das weitere Verfahren können im Hinblick auf Kleriker zuständig sein: der Ortsordinarius des Wohnsitzes der beschuldigten Person (vgl. can. 1408 CIC) oder der Ortsordinarius des Ortes, an dem die Straftat begangen worden ist (vgl. can. 1412 CIC) oder der Inkardinationsordinarius der beschuldigten Person. Der erstinformierte Ordinarius trägt dafür Sorge, dass eine Entscheidung über die Zuständigkeit für das weitere Verfahren zeitnah getroffen wird.
15. Für Ordensangehörige, die im bischöflichen Auftrag tätig sind, ist der Diözesanbischof zuständig, der diesen Auftrag erteilt hat, unbeschadet der Verantwortung des Höheren Ordensoberen. Soweit die Ordensangehörigen nicht mehr im bischöflichen Auftrag tätig sind, unterstützt der Diözesanbischof den Höheren Ordensoberen.
16. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Höheren Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren (vgl. Leitlinie Nr. 29).

C. VORGEHEN NACH KENNTNISNAHME EINES HINWEISES

Gespräch mit dem mutmaßlichen Opfer

17. Wenn ein mutmaßliches Opfer (ggf. seine Eltern oder Personensorgeberechtigten) über einen Verdacht des sexuellen Missbrauchs informieren möchte, vereinbart eine der beauftragten

⁷ Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im kirchlichen Dienst betroffen ist, ist arbeitsrechtlicher Sachverstand zu gewährleisten.

⁸ Vgl. auch can. 1388 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.5 SST.

Ansprechpersonen ein Gespräch. In Abstimmung mit dem Ordinarius kann die beauftragte Ansprechperson eine weitere Person hinzuziehen. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern oder Personensorgeberechtigten) kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Auf die Verpflichtung, einen Missbrauchsverdacht nach den Vorschriften der Leitlinien Nrn. 29 und 30 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist zu Beginn des Gesprächs hinzuweisen. Ebenso ist in geeigneter Weise auf die Tragweite der Beschuldigung hinzuweisen.

18. Dem Schutz des mutmaßlichen Opfers und dem Schutz vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, wird besondere Beachtung beigemessen.
19. Das Gespräch, bei dem auch die Personalien möglichst vollständig aufzunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterzeichnen.
20. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Personensorgeberechtigten) wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.
21. Der Ordinarius wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

Anhörung der beschuldigten Person

22. Sofern dadurch die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, hört ein Vertreter des Ordinarius bzw. des Dienstgebers unter Hinzuziehung eines Juristen – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Ansprechperson – die beschuldigte Person zu den Vorwürfen an. Der Schutz des mutmaßlichen Opfers muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet. In den Fällen, bei denen sexueller Missbrauch mit einer Straftat gegen die Heiligkeit des Bußsakramentes (vgl. Art. 4 SST) verbunden ist, darf der Name des mutmaßlichen Opfers nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung der beschuldigten Person genannt werden (vgl. Art. 24 §1 SST).
23. Die beschuldigte Person kann eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen.
24. Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit der Aussageverweigerung informiert (vgl. can. 1728 §2 CIC). Wenn Priester

beschuldigt werden, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie unter allen Umständen verpflichtet sind, das Beichtgeheimnis zu wahren (vgl. can. 983 und 984 CIC⁹).

25. Auf die Verpflichtung, einen Missbrauchsverdacht nach den Vorschriften der Leitlinien Nr. 29 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen. Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.
26. Das Gespräch wird protokolliert. Das Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterzeichnen.
27. Der Ordinarius wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.
28. Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Sie steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsumutung.

Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

29. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen vorliegen, leitet ein Vertreter des Ordinarius die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und – soweit rechtlich geboten – an andere zuständige Behörden (z. B. Jugendamt, Schulaufsicht) weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.
30. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des mutmaßlichen Opfers (bzw. dessen Eltern oder Personensorgeberechtigten) entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

⁹ Vgl. auch Art. 24 § 3 SST; can. 1388 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

31. Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von dem mutmaßlichen Opfer (ggf. seinen Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigten) zu unterzeichnen ist.

Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC

32. Im Falle, dass wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet der Ordinarius gemäß can. 1717 § 1 CIC per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und benennt den Voruntersuchungsführer. Der Voruntersuchungsführer führt die Anhörung der beschuldigten Person unter Beachtung der Leitlinien Nrn. 22 bis 29. Besteht die Gefahr, dass die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird, muss die kirchenrechtliche Voruntersuchung ausgesetzt werden.

33. Das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung fasst der Voruntersuchungsführer in einem Bericht an den Ordinarius zusammen. Die Voruntersuchungsakten sind gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

34. Bestätigt die kirchenrechtliche Voruntersuchung den Verdacht sexuellen Missbrauchs, informiert der Ordinarius gemäß Art. 16 SST die Kongregation für die Glaubenslehre, und zwar in allen Fällen, die nach dem 30. April 2001 zur Anzeige gebracht worden sind, und insofern der Beschuldigte noch am Leben ist, unabhängig davon, ob die kanonische Strafklage durch Verjährung erloschen ist oder nicht. Diese Information geschieht unter Verwendung eines Formblattes der Kongregation, unter Übersendung einer Kopie der Voruntersuchungsakten und unter Beifügung eines Votums des Ordinarius sowie einer Stellungnahme des Beschuldigten. Allein Sache der Kongregation ist es zu entscheiden, wie weiter vorgehen ist: ob sie gegebenenfalls die Verjährung aufhebt (Art. 7 § 1 SST), ob sie die Sache an sich zieht (vgl. Art. 21 § 2 n.2 SST), ob die Entscheidung mittels eines gerichtlichen (Art. 21 § 1 SST) oder eines außergerichtlichen Strafverfahrens auf dem Verwaltungswege (Art. 21 § 2 n.1 SST) getroffen werden soll.

35. Eine ähnliche Vorgehensweise wie in Leitlinie Nrn. 32 bis 33 ist bei Ordensangehörigen gemäß can. 695 § 2 CIC geboten, unabhängig davon, ob es sich bei ihnen um Kleriker handelt. Dafür ist zuständig der Höhere Ordensobere.

Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls

36. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen vor, entscheidet der Ordinarius über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Im Falle von Klerikern kann er gemäß Art. 19 SST konkrete, in can. 1722 CIC aufgeführte Maßnahmen verfügen (zum Beispiel Freistellung vom Dienst; Fernhalten vom Dienstort bzw. Arbeitsplatz; Fernhalten von Tätigkeiten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten).

37. Soweit der Ordinarius nicht eine andere geeignete Person benennt, unterrichtet er die beauftragte Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung, damit diese das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Personensorgeberechtigten) davon in Kenntnis setzen kann.

38. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen

39. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, zum Beispiel weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen rechtfertigen, sollen sich die zuständigen kirchlichen Stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbst um Aufklärung bemühen. Die Leitlinien Nrn. 36 und 37 gelten entsprechend; bei Klerikern bis zu einer Entscheidung der Kongregation für die Glaubenslehre.

40. Dabei können auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur beschuldigten Person und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des mutmaßlichen Opfers eingeholt werden.

Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung

41. Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet, ist dies durch den Ordinarius im Abschlussdekret der kirchenrechtlichen Voruntersuchung festzuhalten. Dieses

Dekret ist zusammen mit den Untersuchungsakten gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

42. Es ist Aufgabe des Ordinarius, den guten Ruf einer fälschlich beschuldigten oder verdächtigten Person durch geeignete Maßnahmen wiederherzustellen (vgl. can. 1717 § 2 CIC bzw. can. 220 CIC).

D. HILFEN

Hilfen für das Opfer

43. Dem Opfer und seinen Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgliche und therapeutische Hilfen. Das Opfer kann Hilfe nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch nehmen. Diese Möglichkeit besteht auch, wenn der Fall verjährt oder die beschuldigte Person verstorben ist. Unabhängig davon können Opfer „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ über die beauftragten Ansprechpersonen beantragen.
44. Für die Entscheidung über die Gewährung von konkreten Hilfen ist der Ordinarius zuständig; für selbständige kirchliche Einrichtungen der Träger.
45. Bei der Gewährung von Hilfen für ein Missbrauchsoffer ist ggf. eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.

Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien

46. Die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Ordinarius über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

E. KONSEQUENZEN FÜR DEN TÄTER

47. Gegen im kirchlichen Dienst Tätige, die Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene sexuell missbraucht haben, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelungen vorgegangen.

48. Die betreffende Person wird nicht in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im kirchlichen Bereich eingesetzt.
49. Über die betreffende Person wird ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur Risikoabschätzung eingeholt. Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.
50. Die Rückkehr eines Klerikers in den Seelsorgedienst ist – unter Beachtung der gegen ihn verhängten Strafen – auszuschließen, wenn dieser Dienst eine Gefahr für Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene darstellt oder ein Ärgernis hervorruft.¹⁰ Diese Maßnahme kann auch dann ergriffen werden, wenn die Tat verjährt ist.
51. Es obliegt dem Ordinarius, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.
52. Bei einem des sexuellen Missbrauchs gemäß can. 1395 § 2 CIC überführten Mitglieds einer Ordensgemeinschaft ist gemäß can. 695 § 1 CIC vorzugehen.
53. Wird ein Kleriker oder Ordensangehöriger, der strafbare sexualbezogene Handlungen im Sinne dieser Leitlinien (vgl. Leitlinie Nr. 2) begangen hat, innerhalb der Diözese versetzt und erhält er einen neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert. Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt. Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstvorgesetzten und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird. Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst, die ihren Arbeitsbereich beim selben Rechtsträger wechseln, ist

¹⁰ Siehe Rundschreiben der Kongregation für die Glaubenslehre an die Bischofskonferenzen für die Erstellung von Leitlinien (3. Mai 2011).

der neue Fachvorgesetzte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in geeigneter Weise zu informieren. Diese Informationspflicht gilt auch für die nicht strafbaren sexualbezogenen Handlungen, die in Leitlinie Nr. 2 genannt sind.

F. ÖFFENTLICHKEIT

54. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen in angemessener Weise informiert.

G. SPEZIELLE PRÄVENTIVE MASSNAHME

55. Wenn Anlass zur Sorge besteht, dass bei einer Person Tendenzen zu sexuellem Fehlverhalten vorliegen, wird eine forensisch-psychiatrische Begutachtung dringend angeraten. Im Übrigen erfolgt die Prävention im Sinne der Rahmenordnung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ in der jeweils geltenden Fassung.

H. VORGEHEN BEI SEXUELLEM MISSBRAUCH MINDERJÄHRIGER ODER ERWACHSENER SCHUTZBEFOHLENER DURCH EHRENAMTLICH TÄTIGE PERSONEN

56. In der Arbeit von ehrenamtlichen Personen mit Kindern- und Jugendlichen gelten die Vorschriften des Bundeskinderschutzgesetzes. Personen, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, werden in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt (§ 72a Abs. 4 SGB VIII).
57. Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder erwachsener Schutzbefohleener durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Bereich gelten diese Leitlinien bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte und Hilfsangebote entsprechend.

I. GELTUNGSDAUER

58. Die vorstehenden Leitlinien gelten fünf Jahre und werden vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer nochmals einer Überprüfung unterzogen.

Würzburg, 26. August 2013
L.S. Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Die vorstehenden Leitlinien vom 26. August 2013 werden für das Bistum Aachen mit Wirkung zum 1. Dezember 2013 in Kraft gesetzt.

Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisher im Bistum Aachen geltenden Leitlinien vom 23. August 2010 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2010, Nr. 241, S. 266) außer Kraft.

Aachen, 19. November 2013
L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 180 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2013 / 2014

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,
liebe Schwestern und Brüder!

Rund 7,6 Millionen Menschen wurden 2012 wegen kriegerischer Konflikte oder Verfolgung zu Flüchtlingen. Knapp die Hälfte aller Flüchtlinge sind Kinder und Jugendliche, Malawi, das Beispielland der diesjährigen Aktion Dreikönigssingen, ist eines der Länder, in denen viele von ihnen Zuflucht finden, Unter dem Motto „Segen bringen - Segen sein. Hoffnung für Flüchtlingskinder in Malawi und weltweit“ wollen die Sternsinger auf die schwierige Lage von Flüchtlingskindern aufmerksam machen und ihnen tatkräftige Unterstützung zukommen lassen.

Mit seinem Besuch auf der Insel Lampedusa, die als Zufluchtsstätte für afrikanische Flüchtlinge bekannt ist, hat Papst Franziskus das Schicksal von Flüchtlingen in den Mittelpunkt der weltweiten Aufmerksamkeit gerückt. Flucht und Vertreibung zählen zu den menschlichen Unerfahrungen und werden auch in der Bibel immer wieder thematisiert. Das Volk Israel wurde mehrfach ins Exil verschleppt, auch Maria und Josef sahen sich mit ihrem neugeborenen Sohn Jesus zur Flucht nach

Ägypten gezwungen, um sich vor Herodes in Sicherheit zu bringen (Mk 2,13-15),

Auf Lampedusa hat Papst Franziskus den Flüchtlingen zugesagt: „Die Kirche ist euch nahe in eurer Suche nach einem würdevollen Leben für euch und eure Familien.“ Diese Zusicherung nehmen sich die Sternsinger in diesem Jahr besonders zu Herzen. Alle Pfarrgemeinden, Jugendverbände und Initiativen, aber auch die vielen persönlich Engagierten bitten wir, die Sternsinger wieder nach Kräften zu unterstützen.

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen / Sternsingeraktion ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 181 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Anna, Krefeld, St. Elisabeth von Thüringen, Krefeld-Inrath und St. Thomas Morus, Krefeld

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Krefeld

St. Anna
St. Elisabeth von Thüringen, Inrath
St. Thomas Morus

werden mit Wirkung zum 1. Januar 2014 aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde „Heiligste Dreifaltigkeit“.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel St. Anna geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien St. Elisabeth von Thüringen und St. Thomas Morus.

3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien St. Anna, St. Elisabeth von Thüringen und St. Thomas Morus werden zum 31. Dezember 2013 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der neuen Pfarrei Heiligste Dreifaltigkeit in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2014 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei Heiligste Dreifaltigkeit.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde Heiligste Dreifaltigkeit umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Anna, St. Elisabeth von Thüringen, und St. Thomas Morus.

5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die Kirchengemeinden St. Anna, St. Elisabeth von Thüringen und St. Thomas Morus erstellen jeweils zum 31. Dezember 2013 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die neue Kirchengemeinde Heiligste Dreifaltigkeit über. Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der Kirchengemeinden St. Anna, St. Elisabeth von Thüringen und St. Thomas Morus bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 1. Januar 2014 vom Kirchenvorstand der neuen Kirchengemeinde Heiligste Dreifaltigkeit verwaltet.

7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

8. In - Kraft - Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Aachen, 20. September 2013

L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Anna Krefeld, St. Elisabeth von Thüringen Krefeld-Inrath, und St. Thomas Morus Krefeld, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, 8. Oktober 2013

Bezirksregierung Düsseldorf
48.03.11.02
Im Auftrag
Limberg

Nr. 182 Anordnung gem. § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens

Gemäß § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens ist zur Bildung, zur Erweiterung, zum Ausscheiden von Gemeinden und zur Auflösung von Kirchengemeindeverbänden die Anordnung der bischöflichen Behörde erforderlich.

Für den Bereich aller Kirchengemeindeverbände als Träger der Verwaltungszentren ist die für die Anordnung zur ihrer Erweiterung notwendige Katholikenzahl erreicht, die für die Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Gemeinden hierzu genügt (§ 23 Abs.1 S. 2).

Nach Absprache mit den Leitungen dieser Kirchengemeindeverbände bestimme ich deshalb, dass ein

Ausscheiden von Kirchengemeinden aus diesen Verbänden nicht angeordnet wird.

Aachen, 22. November 2013

L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 183 Statut für die Gemeinschaften der Gemeinden des Bistums Aachen (GdG-Statut)

I. Umschreibung und Aufgabe der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG)

Die Zuordnung einer GdG zur jeweiligen Region und die territoriale Umschreibung der GdG sind im „Strukturplan der Diözese Aachen für die Ebene Kirche am Ort“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Veränderungen oder Aufhebungen von GdG bedürfen der Beratung im Diözesanpriesterrat.¹

Die GdG geben als Planungsebene der Pastoral der Weggemeinschaft der „kirchlichen Orte“ einen Rahmen. Diese „kirchlichen Orte“ sind vor allem Pfarreien und Seelsorgebezirke, Gemeinden und kategoriale Seelsorge, kirchliche Einrichtungen und Dienste, Verbände und freie Initiativen, Ordens- und Säkularinstitute, Gesellschaften des Apostolischen Lebens, Personal-Gemeinden und Gemeinschaften.

Angesichts der Ausdifferenzierung pastoraler Anforderungen gewährleisten die GdG, "dass Kirche am Ort 'in Rufweite' und 'auf der Höhe der Zeit' bleibt und dass auch überörtlich Räume zum Aufgreifen neuer pastoraler Herausforderungen eröffnet werden."²

Das Verhältnis der verschiedenen „kirchlichen Orte“ innerhalb der GdG zueinander ist wesentlich von den Prinzipien der Solidarität und Subsidiarität geprägt. Die Kooperation innerhalb der Gemeinschaften der Gemeinden, insbesondere das Zusammenwirken der verschiedenen pastoralen Dienste, garantiert einerseits eine umfassendere Perspektive, steht andererseits jedoch auch im

¹ Verfahrensrichtlinie zur Änderung des Strukturplans der Diözese Aachen für die Ebene „Kirche am Ort“, in Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen (9 / 2011) Nr. 141

² Das Zusammenwirken der Ebenen kirchlichen Handelns in der Diözese Aachen, in Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen (11 / 2008) Nr. 177 (6).

Dienst an den einzelnen Gemeinden und Gemeinschaften, deren Wert von der Kirchenkonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils betont wird: „Diese Kirche Christi ist wahrhaft rechtmäßig in allen Ortsgemeinschaften der Gläubigen anwesend, die in der Verbundenheit mit ihren Hirten im Neuen Testament auch selbst Kirchen heißen. Sie sind nämlich je an ihrem Ort, im Heiligen Geist und mit großer Zuversicht (vgl. 1 Thess 1, 5) das von Gott gerufene neue Volk.“ (Lumen Gentium 26)

Die Durchlässigkeit und Kommunikation zwischen der Ebene Kirche am Ort und der Mittleren Ebene wird unter anderem dadurch sichergestellt,

- dass die GdG den Leiter sowie einen ehrenamtlich tätigen Laien in den Regionalpastoralrat entsenden³;
- dass die GdG einen oder zwei ehrenamtliche Laien in den Regionalen Katholikenrat entsenden⁴;
- dass die jeweilige „Arbeitsgemeinschaft Caritas für die Gemeinschaft der Gemeinden ...“ Vertreter/-innen für die Vertreterversammlung des regionalen Caritasverbandes wählt⁵.

Organe der GdG sind der Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden und der Rat der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG-Rat).

II. Der Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG-Leiter)

1. In jeder GdG wird einer der in den Pfarreien der Gemeinschaft tätigen kanonischen Pfarrer zu gleich zum GdG-Leiter ernannt⁶. In einer die Ebene der GdG umfassenden Pfarrei ist dies der kanonisch ernannte Pfarrer.
2. Dieser hat sowohl das kanonische Leitungsamt des Pfarrers inne als auch folgende Aufgaben und Befugnisse als GdG-Leiter. Er
 - a. hat die Zusammenarbeit zu initiieren und zu moderieren. Damit sind das Recht und die Pflicht verbunden, pastorale Vereinbarungen in der GdG herbei zu führen und Sorge zu tragen für deren Umsetzung,
 - b. stellt sicher, dass im gegebenen Fall Spannungen und Konflikte bearbeitet werden können,
 - c. ist geborenes Mitglied im Vorstand des GdG-Rates,
 - d. ist geborenes Mitglied im Regionalpastoralrat,
 - e. kann Aufgaben, mit Ausnahme der unter c und d genannten, zur ständigen Vertretung oder im Verhinderungsfall an Mitglieder des

GdG-Rates oder des Pastoralteams delegieren.

3. Der GdG-Leiter ist in der Regel Vorgesetzter für alle in einer GdG eingesetzten Diakone, Pastoralreferenten/-innen, Gemeindereferenten/-innen, Pastoralassistenten/-innen und Gemeindeassistenten/-innen.

4. Bei Vakanz des Amtes des GdG-Leiters trifft der Bischof eine Regelung im Einzelfall.

III. Der Rat der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG-Rat)

Der GdG-Rat ist die Vertretung der Ebene "Kirche am Ort". Der GdG-Rat ist das vom Bischof anerkannte Organ des Laienapostolats der Gemeinschaft der Gemeinden und ist vom Bischof mit der Wahrnehmung der Funktion eines Pastoralrats beauftragt.

Die entscheidende Bedeutung des ehrenamtlichen Zeugnisses von Christinnen und Christen für die Glaubwürdigkeit von Kirche und Gemeinde kommt bei den Mitgliedern des GdG-Rats im Hinblick auf c. 129 § 2 CIC in besonderer Weise zum Tragen⁷. In diesem Verständnis hat der GdG-Rat teil an der Leitung der GdG.

Alles Weitere regelt die Satzung des GdG-Rats in der jeweils gültigen Fassung.

IV. Der Rechtsträger der Gemeinschaft der Gemeinden

Zur Unterstützung der Pastoral haben sich die Kirchengemeinden der jeweiligen GdG einem Kirchengemeindeverband (kgv) gemäß den §§ 22 ff

³ Vgl. Statut für die Regionen des Bistums Aachen (Regionalstatut), in Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen (2 / 2007) Nr. 30 (III. 4).

⁴ Vgl. Satzung der Katholikenräte in den Regionen des Bistums Aachen, in Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen (6 / 2005) Nr. 105 (§ 3 Ziffer 1a).

⁵ Vgl. Rahmensatzung für die regionalen Caritasverbände im Bistum Aachen, 6. Juni 2011, § 8, (1).

⁶ Siehe Satzung für den Rat der Gemeinschaften der Gemeinden, 8. Januar 2013, § 2.

⁷ c. 129 § 2 CIC: „Bei der Ausübung dieser Gewalt können Laien nach Maßgabe des Rechtes mitwirken.“

des „Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens“ vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen und der Satzung für den jeweiligen Katholischen Kirchengemeindeverband zugestimmt.

Der kgv übernimmt für die Kirchengemeinden die Erfüllung gemeinsamer örtlicher Aufgaben, die in der Satzung für den kgv näher bestimmt sind.

Die Vorgesetztschaft für die kirchengemeindlichen Angestellten liegt beim Vorsitzenden der Verbandsvertretung des kgv.

Bei einer die Ebene der GdG umfassenden Kirchengemeinde liegt die Vorgesetztschaft für die kirchengemeindlichen Angestellten beim Vorsitzenden des Kirchenvorstands.

V. Das Pastoralteam der Gemeinschaft der Gemeinden

Zum Pastoralteam gehören alle in der jeweiligen GdG vom Bischof urkundlich ernannten bzw. durch Einsatzmitteilung eingesetzten Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst. Sie nehmen "die ihnen übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung und abgestimmt"⁸ wahr. Das Pastoralteam "steht im Dienst an der Berufung aller Glieder des Volkes Gottes"⁹.

VI. In Kraft treten

Das Statut für die Gemeinschaften der Gemeinden im Bistum Aachen tritt am 1. November 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere in den Diözesanstatuten, außer Kraft.

Aachen, 22. Oktober 2013

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 184 Einsatz von Diözesanseelsorgern/-innen in der Pastoral MITMenschen mit Behinderung - Rahmenkonzept -

Einleitung

Das hier vorgelegte Rahmenkonzept „Einsatz von Diözesanseelsorger/-innen in der Pastoral MITMenschen mit Behinderung im Bistum Aachen“ knüpft an das „Konzept einer kirchlichen Behindertenarbeit im Bistum Aachen“ vom 18. Oktober 2000 für den Bereich der Pastoral MITMenschen mit Behinderung an. Bei seiner Bearbeitung berücksichtigt wurden zwischenzeitliche Veränderungen im gesellschaftlichen Umfeld und in der pastoralen Landschaft sowie die darauf gründenden Erfahrungen der Diözesanseelsorger/-innen für die Pastoral MITMenschen mit Behinderung.

Als Rahmenkonzept beziehen sich die vorliegenden konzeptionellen Überlegungen auf die Pastoral MITMenschen mit Behinderung jedweder Art. Entfaltungen hin auf die aus fachlicher Sicht gebotenen Untergliederungen¹ finden sich in eigenen Arbeits- und Arbeitsfeldbeschreibungen.

Der Bereich der Seelsorge MITMenschen mit psychischer Behinderung ist im Bistum Aachen der Krankenhausseelsorge zugeordnet und findet daher in diesem Konzept keine Berücksichtigung.

1. Zur Situation von Menschen mit Behinderung

„Menschen mit Behinderungen bilden keine homogene Gruppe. Sie unterscheiden sich nach Alter, Ursache, Grad und Dauer der Behinderung, nach Geschlecht, Religion und Lebenslagen. Sie leben in ihren Familien oder in Wohneinrichtungen (Heimen), als Einzelne, Paare oder in Wohngruppen. Ihre Behinderungen können körperlicher, geistiger oder seelischer Natur sein, erblich bedingt oder durch äußere Einflüsse in der Geburts- bzw. Frühphase des Lebens verursacht, durch Unfall oder chronische Krankheit im späteren Leben erworben. Menschen mit Behinderungen machen die verschiedensten Lebenserfahrungen und teilen mit allen anderen die Höhen und Tiefen menschlicher Schicksale.“²

¹ siehe Kapitel 4; Pastoral MITMenschen mit Körperbehinderung, mit geistiger Behinderung, mit Sehbehinderung und mit Hörbehinderung

² unBehindert Leben und Glauben teilen. Wort der deutschen Bischöfe zur Situation der Menschen mit Behinderungen, Bonn 12.3.2003, S. 9; i. F. zitiert: unBehindert.

⁸ Leitlinien der Pastoral in den GdG des Bistums Aachen, 12. Juni 2011, Nr. 5.1, S. 28.

⁹ ebd.

Die Ratifizierung der UN-Konvention³ über die Rechte von Menschen mit Behinderung (kurz:UN-BRK) in der Bundesrepublik Deutschland im März 2009 trägt dazu bei, über Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung und über Barrierefreiheit neu nachzudenken.

In unserer Gesellschaft erfahren Menschen mit Behinderung nach wie vor Einschränkungen in wesentlichen Lebensbereichen. Sie erleben eine wesentlich ungünstigere Ausgangssituation ihrer Gesamtentwicklung, eine erhöhte Abhängigkeit von der Hilfe Anderer und Erschwernisse bei der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Häufig sehen sich Menschen mit Behinderung gezwungen, sich mit Unverständnis, Unsicherheit, Taktlosigkeit, Ablehnung und anderen negativen Reaktionen ihrer Mitmenschen auseinandersetzen zu müssen. Ein wesentlicher Grund dafür liegt im Mangel an Möglichkeiten der Begegnung zwischen Menschen mit und ohne Behinderung.

Menschen mit Behinderung sind existenziell am medizinisch-technischen Fortschritt interessiert, weil sie zu Recht darauf hoffen können, von dort Hilfe zur Erleichterung oder gar Überwindung ihrer Behinderung zu erhalten. Über Chancen und Gefahren dieses Fortschritts, insbesondere im Bereich von Humangenetik und Biomedizin, gibt es jedoch erheblichen Diskussionsbedarf. Die Ambivalenz des Fortschritts erweist sich darin, dass durch ihn der illusionäre Traum vom perfekten Menschen und einer leidfreien Gesellschaft genährt wird, in dessen Perspektive ein Leben mit Behinderung nur als defizitär betrachtet und in Folge dessen abgewertet wird, anstatt es in seiner unverwechselbaren Einmaligkeit zu würdigen. Degeneriert der Fortschritt zum Machbarkeitswahn, gerät er in Konflikt mit der grundgesetzlichen Schutzgarantie der Personenwürde und dem dort festgeschriebenen Diskriminierungsverbot.

Seit den 70er Jahren hat der medizinische Fortschritt auch dazu geführt, dass immer mehr früh geborene Kinder eine längere Lebenserwartung haben. Zugleich hat dadurch die Zahl an Kindern mit schwerer Mehrfachbehinderung zugenommen, die rund um die Uhr pflege- und betreuungsbedürftig sind und spezielle Hilfsmittel benötigen.

Die Begleitung und Betreuung von Menschen mit schwerer Mehrfachbehinderung erfordert persönliche Zuwendung in Dauerpräsenz und tägliche Fürsorge. Menschen mit schwerer Mehrfachbehinderung konfrontieren durch ihre Hilfsbedürftigkeit alle anderen mit einer Daseinsform, die in un-

serer Gesellschaft gering geschätzt und wenig eingeübt wird. Zugleich zeigen sie eine radikale Ehrlichkeit und Offenheit in ihren Gefühlen, die tief an wahres Menschsein rühren. Davon können Kirche und Gesellschaft lernen. Für diese täglich auf Hilfe angewiesenen Menschen zählt, ob über Kontakt und Berührung eine wahre Beziehung entsteht.

Gerade in der Begegnung mit Menschen mit Behinderung muss sich das christliche Grundverständnis von der Einmaligkeit jeder menschlichen Existenz in der Praxis bewähren. Eine Gesellschaft, die dem Rechnung tragen will und soll, hat die dazu erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Einrichtungen, Maßnahmen und Hilfsmittel zur Förderung, Entwicklung und Integration von Menschen mit Behinderung, wie sie das Sozialgesetzbuch (SGB IX⁴) regelt, sind unverzichtbar.

Gerade angesichts allgegenwärtiger Diskussionen um Kürzungen bei den Sozialausgaben darf es nicht dazu kommen, Menschen mit Behinderung unter Gesichtspunkten wie „defekt“ und „defizitär“ wahrzunehmen oder sie gar zu Kostenfaktoren herabzuwürdigen.

Durch die Einführung bzw. die Umsetzung des SGB IX kommt es zu weit reichenden Veränderungen in der Landschaft der Behindertenhilfe.

Durch die Zuteilung eines persönlichen Budgets und durch das damit verbundene Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten werden unterschiedliche Begleitkonzepte und Wohnformen für Menschen mit Behinderung möglich. Viele wohnen nicht mehr separiert in großen psychiatrischen oder heilpädagogischen Einrichtungen, sondern in betreuten Wohnformen oder kleinen Wohngruppen mitten in der Gemeinde.

³ Quelle: http://www.bmas.de/portal/2888/property=pdf/uebereinkommen_ueber_die_rechte_behinderter_menschen.pdf; Download vom 15. Juni 2011

⁴ Bezug: Fassung unter <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A20-Intern/A201-Organisation/Publikation/pdf/Sozialgesetzbuch-Neuntes-Buch-SGB-IX.pdf> am 12. Juli 2011

2. Theologisch-anthropologische Positionierung

Eine theologisch-anthropologische Reflexion von Person und Anderssein setzt beim biblischen Schöpfungsbegriff an. Die Botschaft vom Menschen und der Welt als Schöpfung Gottes führt zu Staunen und Dankbarkeit. Gott gibt neben sich noch etwas anderem und jemand anderem Raum. Eine theologische Grundlegung der Pastoral MITMenschen mit Behinderung zeigt Berührungen mit dem Inklusionskonzept (siehe unten), in dem die Anerkennung des Andersseins zentral ist.

- (1) Die Schöpfung von Welt und Mensch ist nichts Statisches, Einmaliges, sondern ein dynamischer Prozess. In der Schöpfung zeigen sich Natürlichkeit, Vergänglichkeit und Verletzlichkeit, ein reiches Potenzial und eine große Vielfalt. Menschen sind endlich, verletzlich und von Gott als Mitschöpfer beauftragt.
- (2) Gott gibt dem/r Anderen, der Schöpfung von Welt und Mensch, Raum. Er stellt sich zur Verfügung. Die Beziehung Gottes zu seiner Schöpfung spiegelt sich auch in der Erschaffung des Menschen als Mann und Frau wieder. Menschen leben in Beziehung und sind aufeinander angewiesen. Die soziale Abhängigkeit gehört zum Grundbestand des menschlichen Daseins, das gestaltet werden will. Sie ist unerlässlich für Schutz und Sicherheit, für die Entfaltung der Person, aber auch mögliche Quelle für Vereitelung von Leben.

Menschen mit Behinderung sind in der Regel in ihrer Lebensführung quantitativ und qualitativ in höherem Maße abhängig als die übrigen Menschen. Viele können ihre elementaren Bedürfnisse nur erfüllen mit Hilfe anderer. Das macht sie in hohem Maße verletzlich.

- (3) Die Beziehungsgestaltung Gottes zu den Menschen ist nicht beliebig, sondern von der Art der liebenden Zuwendung, die nicht eine bestimmte Eigenschaft des Menschen oder einen bestimmten Teil meint, sondern den ganzen Menschen mitsamt seiner Bestimmung, nicht allein, sondern in Gemeinschaft zu leben. Den ganzen Menschen anzunehmen bestimmt auch die Haltung des Menschen zum anderen. Liebe steht im Gegensatz zu allen Formen des Zwangs, der Macht und der Gewalt. Somit setzen sich Gott und die Menschen der Ablehnung und dem Scheitern aus. Sie werden abhängig und verletzlich.

Verletzlichkeit und Zerbrechlichkeit sind mit einbezogen in die Schöpfung, die nach biblischem

Zeugnis von Gott gut genannt wird. Sie sind Ausdruck der liebenden Zuwendung Gottes zu seiner Schöpfung. Insofern die Menschen verletzlich und abhängig sind, entsprechen sie der Schöpfung Gottes und vergegenwärtigen sie.

Menschen mit Behinderung sind Gottes Ebenbild. Deshalb sind sie wie jede und jeder befreit aus den modernen Zwängen und von der Vorstellung, sich selbst ständig als autonomes Individuum verwirklichen zu müssen. Im Kontext der Verletzlichkeit erhalten alle Fähigkeiten und Eigenschaften erst ihre Bedeutung, in dem der/die Andere in seiner/ihrer Einzigartigkeit als Geschenk empfunden wird und Raum erhält zum Wachstum. Die Bibel bezeugt die besondere Nähe Gottes zu denen, die physisch, geistig oder sozial besonders verletzlich sind. Gottes Kraft zeigt sich im Erfolg der Selbstwerdung und in der verletzlichen Beziehung.

Die Menschwerdung Gottes in Jesus Christus zeigt Gott solidarisch mit den Menschen. In ihm wird Gott selbst ein verletzlicher Mensch in unserer Mitte. Menschwerdung und Tod Jesu zeugen von Gottes Liebe. Die Auferstehung bestätigt die Neue Gute Schöpfung nicht unter der Tabuisierung, sondern unter ausdrücklicher Einbeziehung der menschlichen, körperlichen Verletzungen und Verwundungen. Aus ihr erwächst eine Gemeinschaft, in der die Menschen Schwächen und Reichtümer teilen.

Auf der Grundlage und in Folge dieser theologischen Reflexion bejaht die Kirche voll und ganz das Bürgerrecht der Menschen mit Behinderung auf Teilhabe und Zugangsmöglichkeiten. Christen/-innen verbinden mit der Konzeption der Inklusion auch die Achtung vor der Andersartigkeit und Verletzlichkeit des anderen auf der Grundlage ihres Glaubens an Gottes Schöpfung. Der Mensch mit Behinderung ist anspruchsberechtigter Bürger und zugleich Mitgeschöpf, mit dem Beziehung möglich ist. Eine schöpfungstheologisch fundierte Grundhaltung eröffnet die Möglichkeit, positiv mit der Erfahrung von Begrenztheit umzugehen, wenn Inklusion und Begegnungen mit Menschen mit Behinderung aus vielfältigen Gründen scheitern.

3. Pastoral MITMenschen mit Behinderung

Pastoral MITMenschen mit Behinderung ist ein Teilbereich der umfassenderen Behindertenarbeit der Kirche. Sie gibt in Verkündigung, Diakonie und Liturgie Zeugnis von der in Jesus Christus geschenkten Liebe Gottes, die die Personenwürde jedes Menschen begründet und den Sinn allen

menschlichen Lebens verbürgt. Sie dient damit dem Leben der Menschen.

3.1 Menschen mit Behinderung – Stärkung der Subjektwerdung

Pastoral MITMenschen mit Behinderung unternimmt alles, um Menschen mit Behinderung in ihrer Subjektwerdung zu stärken. Sie setzt sich dafür ein, dass ihr Recht auf Selbstbestimmung verwirklicht wird und sie nicht zum bloßen Objekt von Fürsorge und Betreuung degradiert werden.

Pastoral MITMenschen mit Behinderung setzt sich ein für eine „Kultur der Achtsamkeit im Zusammenleben der Menschen“⁵. Sie müht sich um die Wahrnehmung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderung in Gesellschaft und Kirche.

Sie wirbt für Solidarität mit denen, die Unterstützung und Assistenz benötigen, und schafft Orte der Begegnung.

Pastoral MITMenschen mit Behinderung setzt sich dafür ein, dass Würde und Wert des Menschen in der Gesellschaft nicht abhängig gemacht werden von (ökonomischer) Leistung und gesellschaftlichem Nutzen. Sie widersetzt sich gesellschaftlichen Trends, Leben zu be- und damit zu entwerten, und tritt ein für die nicht relativierbare Würde menschlichen Lebens in allen Phasen und Situationen.

Pastoral MITMenschen mit Behinderung achtet und schätzt das Lebens- und Glaubenszeugnis von Menschen mit Behinderung. Mit ihrer Freude und Hoffnung ebenso wie mit ihrer Trauer und Angst sind sie ein Teil von Gesellschaft und Kirche.

3.2 Menschen mit mehrfachen Behinderungen

Pastoral MITMenschen mit Behinderung nimmt Menschen mit mehrfachen Behinderungen in den Blick. Diese Situation stellt eine besondere Herausforderung dar und erfordert ein Umdenken. Hier geht es um eine Seelsorge ohne Worte, um Innehalten und Verlangsamung. Dabei sind die Diözesanseelsorger/-innen auf die Zusammenarbeit mit fachkundigen Personen angewiesen, wenn sie den Kontakt mit schwer mehrfach behinderten Menschen suchen. Kooperations- und Lernbereitschaft sind Grundhaltungen, die den Umgang von Diözesanseelsorgern/-innen mit Mitarbeitern/-innen

in Einrichtungen mit schwer mehrfach behinderten Menschen wesentlich bestimmen.

3.3 Von der Integration zur Inklusion

Das Konzept der Inklusion entwirft eine Antwort auf die kritischen Anfragen an die Integrationsprogrammatik hinsichtlich ihrer möglichen Orientierung an bloßen Normalitätsvorstellungen. Es fordert eine Veränderung des gesellschaftlichen Umfeldes statt der höchstmöglichen Anpassung des Menschen mit Behinderung an das durch die Mehrheit definierte Maß. Inklusion intendiert stattdessen die Zugangsmöglichkeit zu und Teilhabe an allen relevanten Lebensbereichen als Anspruch und Bürgerrecht. Dieser Anspruch wird für jeden Menschen erhoben, auch dann, wenn er ganz anders ist, lebt oder eines höheren Maßes an Unterstützung bedarf als die Mehrheit der Bevölkerung. Inklusion schließt grundsätzlich die Respektierung der Selbstbestimmung des Menschen ein. Sie bedarf der Unterstützung und Entwicklung, aber auch der Einbettung in einen sozialen Bezugsrahmen, der die Entwicklung des Einzelnen in seinen individuellen wie sozialen Bezügen begünstigt.

Es ist auch Aufgabe der Pastoral MITMenschen mit Behinderung, sich an der gegenwärtigen gesellschaftlichen Diskussion der UN-Konvention⁶ zum Thema Teilhabe und den Entwicklungen von Integration zur Inklusion von Menschen mit Behinderung zu beteiligen.

Aus Sicht der Diözesanseelsorger/-innen der Pastoral MITMenschen mit Behinderung ist dabei auf eine Unterscheidung zwischen funktionaler Integration und sozialer Integration zu drängen, denn erst letztere führt hin zur Inklusion.

Viele sozialpolitische, juristische und technische Maßnahmen tragen zur funktionalen Integration der Menschen mit Behinderung bei. Sie verfehlen jedoch ihr Ziel einer sozialen Integration, wenn das moderne und postmoderne Bild vom Menschen unbewusst und stillschweigend die Hintergrundfolie dieser Maßnahmen bildet. Dieses Menschenbild ist gekennzeichnet von der „Bereitschaft zum Konsum“ und den Idealen von Schönheit, Gesundheit, Jugendlichkeit und genetischer Per-

⁵ unBehindert S. 3

⁶ siehe Fußnote 3

fektion. Werden Fremdheit und Alterität wie in der Postmoderne als Werte an sich proklamiert, besteht die Gefahr, Anderssein von Menschen als etwas anzusehen, das angepasst oder eliminiert werden muss. Die oben genannten Maßnahmen müssen daher in den Dienst sozialer Integration gestellt werden.

„Soziale Integration ist vielmehr ein interpersoneller Prozess, der dabei hilft, Menschen, die sich [als] ein fremder Anderer fühlen oder die von anderen als fremder Anderer gesehen werden, in ihrer Eigenheit anzuerkennen und zu würdigen, also nicht trotz, sondern mit den Eigenschaften (Behinderungen und Unterschieden), die als fremd wahrgenommen werden.“⁷

3.4 Teilhabe an kirchlichem und gesellschaftlichem Leben

Pastoral MITMenschen mit Behinderung zielt darauf, Menschen mit Behinderung mehr Zugang und Teilhabe am gesellschaftlichen und kirchlichen Leben zu ermöglichen. In der Pastoral MITMenschen mit Behinderung bilden Maßnahmen der Inklusion in gemeindliche Lebensvollzüge einen besonderen Schwerpunkt. Diese Bemühungen schließen besondere, Zielgruppen-orientierte Veranstaltungen und Maßnahmen mit Menschen mit Behinderung nicht aus.

4. Organisation der Pastoral MITMenschen mit Behinderung im Bistum Aachen

Im Kontext der Gesamtpastoral des Bistums Aachen ist die Pastoral MITMenschen mit Behinderung ein eigenes Arbeitsfeld und wird im Auftrag des Bischofs umgesetzt. Dazu sind im geltenden Einsatzplan „Pastorale Ämter und Dienste“⁸ 4,0 Einsatzstellen (Priester, Diakone, Pastoralreferent/-innen, Gemeindeferent/-innen) ausgewiesen. Stelleninhaber/-innen werden zu „Diözesanseelsorgern/-innen für Menschen mit Behinderung“ bestellt.

Das Bistum Aachen trägt Sorge für entsprechende Rahmenbedingungen ihrer Arbeit; es sorgt zudem für die Qualifizierung und Fortbildung der Diözesanseelsorger/-innen; es stellt Diensträume, die erforderliche Ausstattung und angemessene Finanzmittel zur Verfügung.

Die Diözesanseelsorger/-innen für die Pastoral MITMenschen mit Behinderung sind der Hauptabteilung „Pastoral / Schule / Bildung“ des Bischöflichen Generalvikariates zugeordnet. Dort ist die

Aufgabe der Begleitung, der Unterstützung sowie der Koordination der Arbeitsplanung angesiedelt. Die Zusatzqualifikation sowie die Fortbildung der Diözesanseelsorger/-innen die Pastoral MITMenschen mit Behinderung erfolgt in Kooperation mit der Hauptabteilung „Pastoralpersonal“ des Bischöflichen Generalvikariates.

Die Pastoral MITMenschen mit Behinderung auf Diözesanebene ist fachlich gegliedert in die Bereiche der Pastoral

- für Menschen mit Körperbehinderung,
- für Menschen mit geistiger Behinderung,
- für Menschen mit Sehbehinderung,
- für Menschen mit Hörbehinderung.

Die Pastoral MITMenschen mit mehrfacher Behinderung wird durch die Diözesanseelsorger/-innen übergreifend wahrgenommen.

Neben der Zuordnung zu diesen fachlichen Bereichen gibt es für die Diözesanseelsorger/-innen für Pastoral MITMenschen mit Behinderung auch eine Festlegung territorialer Zuständigkeiten. In den ihnen zugewiesenen Regionen sind sie Ansprechpartner/-innen in Belangen der Pastoral MITMenschen mit Behinderung für pastorale Mitarbeiter/-innen, Pfarreien, Gemeinschaften der Gemeinden sowie Regionen. Sie wirken hier anregend, fördernd, beratend und koordinierend.

Pastoral MITMenschen mit Behinderung geschieht dort, wo Menschen mit Behinderung leben: in ihren Familien, in integrativen und heilpädagogischen Kindertagesstätten, Schulen und Bildungseinrichtungen, Wohnheimen und Werkstätten, in dezentralen Wohngruppen, in Gruppen und Vereinen, in Organisationen der Selbsthilfe, in politischen und öffentlichen Gremien, in der kommunalen und pfarrlichen Gemeinde.

Pastoral MITMenschen mit Behinderung beschränkt sich nicht auf Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft, sondern macht auch ein personelles

⁷ Meiningner, Herman, VERLETZLICHKEIT UND IMAGO DEI: GEDANKEN ZUR SOZIALEN INKLUSION VON MENSCHEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG; Vortrag während der 13. internationalen ökumenischen Fachtagung zur Pastoral MITMenschen mit geistiger Behinderung, März 2009; Quelle: <http://downloads.kirche-im-bistumaachen.de/7/618/1/10799682799816568445.pdf>; Download vom 15. Juni 2011

⁸ Bezug: Bistum Aachen, Einsatzplan „Pastorale Ämter und Dienste“, 2010. Einige Einrichtungen und Organisationen der Behindertenhilfe befinden sich in Trägerschaft der Caritas-Verbände.

Angebot an andere Träger. Sie achtet dabei deren Eigenart und entwickelt ihre Präsenz in der Einrichtung auf der Grundlage von zuvor mit dem Träger vereinbarten Modalitäten.

Die Diözesanseelsorger/-innen für die Pastoral MITMenschen mit Behinderung sind in einer Fachkonferenz der Abteilung „Pastoral in Lebensräumen“ zusammengeschlossen. Die Fachkonferenz dient dem kollegialen Austausch. Die regelmäßigen Dienstgespräche mit den Verantwortlichen der Hauptabteilung „Pastoral / Schule / Bildung“ dienen der Reflexion und Planung der Arbeit sowie der Erarbeitung und Durchführung von diözesanen Maßnahmen und Projekten. Die Diözesanseelsorger/-innen sind beteiligt an der Weiterentwicklung diözesaner Konzepte der Pastoral MITMenschen mit Behinderung.

5. Profil, Präsenz und Arbeitsweise der Diözesanseelsorger/-innen

Diözesanseelsorger/-innen für die Pastoral MITMenschen mit Behinderung werden durch eine Zusatzqualifizierung auf ihren Dienst vorbereitet. Sie erwerben mit der Zeit einen Hintergrund an eigenem Fachwissen und praktischer Erfahrung aus dem ständigen Kontakt mit Menschen mit Behinderung. Die Aneignung von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen aus Pädagogik, Psychologie, Soziologie und Medizin sowie die Zusammenarbeit mit Fach- und Beratungsstellen ist Teil ihrer ständigen Fortbildung.

Diözesanseelsorger/-innen für Pastoral MITMenschen mit Behinderung sind an den Lebensorten von Menschen mit Behinderung präsent. Ihr pastorales Handeln erwächst aus dem unmittelbaren Kontakt mit Menschen mit Behinderung, durch Teilnahme an ihrem Leben. Die Arbeit der Diözesanseelsorger/-innen besteht aus seelsorglichen Beziehungen, die des Vertrauens, der Vertrautheit und der Kontinuität bedürfen.

Diözesanseelsorger/-innen wirken an der Bildung von Netzwerken der Pastoral MITMenschen mit Behinderung mit. Auf der Grundlage verschiedener Kontakte zu Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen, zu Mitarbeiter/-innen sowie Leitungen von Einrichtungen, zu ehrenamtlich Engagierten, zu Organisationen und Behörden sowie zu pastoralen Mitarbeitern/-innen versuchen sie, Brücken zu bauen zwischen Einrichtungen der Behindertenhilfe, der Kirche und der Gesellschaft.

Diözesanseelsorger/-innen suchen Multiplikatoren/-innen für die Anliegen der Pastoral MITMenschen mit Behinderung und bemühen sich um

die Gewinnung und eine entsprechende Qualifizierung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter/-innen.

Pastoral MITMenschen mit Behinderung konkretisiert sich auch in Projekten, die eine Übertragung von Verantwortung auf daran beteiligte Menschen mit Behinderung, ihre Angehörigen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen ermöglichen. Diözesanseelsorger/-innen für Pastoral MITMenschen mit Behinderung legen Wert auf die exemplarische Wirkung dieser Projekte. Sie übernehmen dabei eine koordinierende Funktion.

Das Handeln der Diözesanseelsorger/-innen zielt darauf, Eigenverantwortung und -initiative bei pastoralen Mitarbeiter/-innen, in Gemeinden, GdGs und Regionen zu wecken. Bei pastoralen Maßnahmen Dritter wirken sie initiiierend, beratend und begleitend mit.

Diözesanseelsorger/-innen für Pastoral MITMenschen mit Behinderung beteiligen sich am gesellschaftlichen Diskurs zu ethischen Fragen über den Wert des Lebens und mischen sich ein in die Diskussion um die Rechte der Menschen mit Behinderung.

Auf der Grundlage ihrer besonderen Erfahrungen sind sie Anwält/-innen der Menschenwürde und vertreten mit Nachdruck das Grundprinzip christlicher Anthropologie, nach dem jegliche menschliche Existenz einmalig ist als ein von Gott gewolltes und angenommenes Leben.

6. Arbeitsfelder der Pastoral MITMenschen mit Behinderung

Die Diözesanseelsorger/-innen für Pastoral MITMenschen mit Behinderung können nicht umfassend tätig sein. Nachstehend werden daher einige Arbeitsfelder der Diözesanseelsorger/-innen für Pastoral MITMenschen mit Behinderung in ihren Grundzügen beschrieben.

6.1 An der Seite von Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen

Diözesanseelsorger/-innen für Pastoral MITMenschen mit Behinderung sichern die seelsorgliche Begleitung und Beratung von Menschen mit Behinderung, insbesondere in Krisensituationen und an Wendepunkten des Lebens (Geburt, Heirat, Krankheit, Alter, Sterben, Tod, Trauer). Unter Beachtung der Inklusion sorgen sie mit für angemessene Bildungs- und Freizeit-Angebote.

Durch ihren Kontakt mit Menschen mit Behinderung sind die Diözesanseelsorger/-innen in pastoralen Fragen Ansprechpartner/-innen für Angehörige von Menschen mit Behinderung. Sie beteiligen Angehörige in der Katechese und bei Freizeit- und Bildungsveranstaltungen und bieten ihnen Möglichkeiten der Information und des Gesprächs.

6.2 Anwaltschaft in Gesellschaft und Kirche

Menschen mit Behinderung werden in Gesellschaft und Kirche häufig nicht als eine Gruppe von Menschen wahrgenommen, auf die in eigener Weise Rücksicht zu nehmen ist. Einige Menschen mit Behinderung sind zudem nicht imstande, ihre eigenen Interessen und Bedürfnisse zu artikulieren und dafür einzustehen. Diözesanseelsorger/-innen der Pastoral MITMenschen mit Behinderung übernehmen daher gemeinsam mit Menschen mit Behinderung Anwaltschaft für deren Belange.

Daher haben Diözesanseelsorger/-innen auch Bereiche im Blick, für die sie keine unmittelbare Verantwortung tragen. Hierzu gehören beispielsweise die Arbeitswelt und berufliche Integration, die Einrichtung und Gestaltung von adäquaten Wohnungen oder die Sorge um die behindertengerechte Ausstattung von öffentlichen Gebäuden und Plätzen.

Es gehört zum Profil der Diözesanseelsorger/-innen, die Arbeitswelt von Menschen mit Behinderung und die Schwierigkeiten ihrer beruflichen Integration zu kennen. Sie kennen die besonderen Probleme in diesem Bereich und bieten sich als geistliche Begleiter/-innen an.

In Absprache mit den Leitungen von Einrichtungen und auf der Grundlage konkreter Vereinbarungen können sie befristet und modellhaft besondere Phasen begleiten, z. B. Eingewöhnung in eine Werkstatt, oder auch eigene Projekte durchführen, z. B. die Organisation eines „Runden Tisches“ zur Vermittlung junger Menschen in Praktika.

Auch hinsichtlich der behindertengerechten Gestaltung von Wohnungen und Einrichtungen kommen den Diözesanseelsorger/-innen anwaltliche Funktionen zu: Auf Grundlage ihrer fundierten Kenntnis der Bedürfnisse und Erfordernisse von Menschen mit Behinderungen unterstützen und bestärken sie Menschen mit Behinderung in ihrem Einsatz für den ihnen zustehenden Platz in Kirche und Gesellschaft. Gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen

und allen, die sich institutionell wie personell mit ihnen solidarisieren, setzen sich Diözesanseelsorger/-innen ein für ein Miteinander in Kirche und Gesellschaft, in dem alle ohne Barrieren leben können.

6.3 Zusammenarbeit mit Mitarbeiter/-innen in Einrichtungen

Häufig sind es die Mitarbeiter/-innen der Einrichtungen der Behindertenhilfe, die den Zugang zu den dort lebenden Menschen mit Behinderung ermöglichen. Diözesanseelsorger/-innen für Pastoral MITMenschen mit Behinderung suchen daher die Zusammenarbeit mit den Mitarbeiter/-innen von Einrichtungen der Behindertenhilfe, werben um ihr Vertrauen und machen sie mit ihren Anliegen bekannt.

Diözesanseelsorger/-innen für Pastoral MITMenschen mit Behinderung sensibilisieren Mitarbeiter/-innen in Einrichtungen der Behindertenhilfe für religiöse Bedürfnisse der ihnen anvertrauten Menschen. Sie werben für einen achtsamen, würde- und respektvollen Umgang mit ihnen und wecken deren Eigeninitiative im Bereich der Seelsorge.

Auf der Grundlage konkreter Absprachen mit dem Einrichtungsträger bieten Diözesanseelsorger/-innen den Mitarbeiter/-innen Möglichkeiten zur Reflexion der eigenen Haltung, Einstellung und Motivation. Sie gestalten Fortbildungsmöglichkeiten zur Qualifizierung für katechetische und religionspädagogische Maßnahmen im Jahreskreis, zu Jubiläen und Feiern und in Krisensituationen, etwa zur Gestaltung von Verabschiedungsfeiern. Sie informieren über kirchliche Riten und Symbole und beraten und begleiten in Krisensituationen wie Krankheit, Sterben, Tod.

6.4 Arbeit in Pfarreien und Gemeinschaften der Gemeinden

Ein besonderes Anliegen der Pastoral MITMenschen mit Behinderung ist die Unterstützung der Inklusion in den Pfarreien und Gemeinschaften der Gemeinden. Die Diözesanseelsorger/-innen für Pastoral MITMenschen mit Behinderung tragen bei zur Ermöglichung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am kirchlichen Leben in all seinen Dimensionen, indem sie gezielt die Verantwortlichen der Kirche am Ort ansprechen. In Kooperation mit Pfarreien und Gemeinschaften der Gemeinden und unter Beachtung der Inklusion sorgen sie für angemessene liturgische und katecheti-

sche Angebote. Sie schaffen Orte der Begegnung, damit Kontakthemmnisse abgebaut und Gemeinschaft und Inklusion gefördert werden.

Aus fachlicher Notwendigkeit kann es spezielle Angebote für Menschen mit Behinderungen im Bereich von Liturgie, Katechese und Religionspädagogik geben.

In Pfarreien und Gemeinschaften der Gemeinden machen Diözesanseelsorger/-innen für Pastoral MITMenschen mit Behinderung aufmerksam auf in ihrem Territorium befindliche Einrichtungen der Behindertenhilfe und stellen Kontakte zu diesen her.

Diözesanseelsorger/-innen für Pastoral MITMenschen mit Behinderung suchen die Zusammenarbeit mit pastoralen Mitarbeiter/-innen. Sie stehen ihnen beratend und begleitend in Fragen der Pastoral MITMenschen mit Behinderung zur Verfügung.

6.5 Präsenz in den Schulen

Im gesetzlich vorgegebenen Rahmen können Diözesanseelsorger/-innen der Pastoral MITMenschen mit Behinderung auch an Schulen tätig werden. Hierzu bedarf es vorheriger Absprachen und konkreter Vereinbarungen mit der Leitung der Schule und dem/r für die jeweilige Schule zuständigen pastoralen Mitarbeiter/-in. Möglich sind etwa projektartige Einsätze im Religionsunterricht, die Mitwirkung in Fachkonferenzen, die Mitgestaltung von Schulgottesdiensten, Besinnungstagen oder von katechetischen Maßnahmen. Schulen für Lernbehinderte gehören nicht zum Arbeitsfeld der Diözesanseelsorger/-innen für Pastoral MITMenschen mit Behinderung.

6.6 Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen

Diözesanseelsorger/-innen für Pastoral MITMenschen mit Behinderung kooperieren mit Selbsthilfeorganisationen von Menschen mit Behinderung; in einige Vereine und Verbände sind sie satzungsgemäß eingebunden.

Sie nehmen an den pastoralen Fachtagungen und Konferenzen ihres Zuständigkeitsbereichs teil, die die Deutsche Bischofskonferenz durchführt.

Nach Absprache und auf der Grundlage von Vereinbarungen pflegen sie die Zusammenarbeit mit dem Diözesancaritasverband, seinen

Einrichtungen sowie bei konkreten Anlässen mit den regionalen Gliederungen des Diözesancaritasverbandes.

Diözesanseelsorger/-innen für Pastoral MITMenschen mit Behinderung gestalten ihre Arbeit ökumenisch, wo dies von den örtlichen Gegebenheiten und von der Sache her möglich und geboten ist.

Diözesanseelsorger/-innen für Pastoral MITMenschen mit Behinderung pflegen anlassbezogene Kontakte zu gesellschaftlichen und politischen Institutionen und Organisationen ihres Wirkungsbereiches.

7. Weiterentwicklung des Konzepts

Dieses Konzept wurde von den Diözesanseelsorger/-innen für Pastoral MITMenschen mit Behinderung unter Federführung der Abteilung „Pastoral in Lebensräumen“ der Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung des Bischöflichen Generalvikariats Aachen erarbeitet. Auf Zukunft hin gilt es, Veränderungen der Rahmenbedingungen für das Leben der Menschen mit Behinderung im Blick zu halten, auf Herausforderungen der Zeit zu reagieren und im Bedarfsfall die Modifizierung und Weiterentwicklung des Konzepts anzustoßen.

Aachen, 7. Oktober 2013

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 185 Beschluss der Regional-KODA

Die Kommission zur Ordnung diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 7. Oktober 2013 beschlossen:

- I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1997, Nr. 176, S. 171), zuletzt geändert am 30. April 2013 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2013, Nr. 87, S. 103), wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 2 des Anhangs zur Anlage 20 wird im ersten Spiegelstrich die Zahl „23“ durch die Zahl „32“ ersetzt.

II. Die Änderung unter Ziffer I) tritt rückwirkend zum 1. Mai 2013 in Kraft.

Aachen, 14. November 2013

L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 186 Beschlüsse der Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes

Die 13. Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes hat am 15. Oktober 2013 folgenden Beschluss gefasst:

Die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes wird mit Wirkung zum 1. Januar 2014 wie folgt geändert:

1. „§ 7 Beratung beider Seiten

(1) ¹Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite haben jeweils eigene Geschäftsstellen. ²Diese sind mit eigenen, insbesondere im Tarif- und Arbeitsrecht kundigen Personen besetzt, die nicht Mitglied der Kommission sind und die beim Deutschen Caritasverband e.V. in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. ³Entscheidungen über diese Dienstverhältnisse erfolgen im Einvernehmen mit der jeweiligen Seite. ⁴In Ausnahmefällen können in den jeweiligen Geschäftsstellen auch Personen auf Honorarbasis tätig werden.

(2) Die Geschäftsstellen beraten und unterstützen die Mitglieder der jeweiligen Seite der Bundeskommission und der Regionalkommissionen bei der Beschlussfassung und die jeweiligen Leitungsausschüsse bei deren Aufgaben.

(3) Die Personen können mit Zustimmung der jeweiligen Seiten beratend an den Sitzungen der Kommissionen und der Ausschüsse sowie den internen Beratungen teilnehmen.“

2. § 15 Abs. 6 AK-Ordnung entfällt ersatzlos.

3. „§ 19 Kostenersatz

(1) Die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden vom Deutschen Caritasverband aus Mitgliedsbeiträgen, die im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg erhoben werden, getragen.

(2) Zu den Kosten gehören insbesondere

- die Kosten für die durch eine Freistellung einer Vertreterin/eines Vertreters der Mitarbeiter(innen) dem jeweiligen Anstellungsträger entstehenden Personalkosten und für die durch eine Erstattung für eine(n) Vertreter(in) der Dienstgeber entstehenden pauschalieren Personalkosten,
- die Kosten aller Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse, der Ältestenräte sowie der Vermittlungsausschüsse,
- die Reisekosten (Fahrt, Unterkunft und Verpflegung sowie Sachkosten) der Mitglieder dieser Gremien anlässlich ihrer Sitzungen sowie anderer Tätigkeiten für die Arbeitsrechtliche Kommission,
- die Kosten der Geschäftsstellen der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite sowie der Kommissionsgeschäftsstelle mit den jeweiligen Personal- und Sachkosten,
- die einem/einer Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Kommission entstehenden notwendigen Sachkosten,
- die für die Durchführung des Verfahrens vor den kirchlichen Arbeitsgerichten notwendigen Auslagen der Verfahrensbeteiligten,
- weitere notwendige Kosten, die die Arbeitsrechtliche Kommission, die Mitarbeiter- oder Dienstgeberseite nach anderen Vorschriften zu tragen hat,
- die Kosten der zentralen Schlichtungsstelle.

(3) Die in jedem Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband Oldenburg anfallenden Mitgliedsbeiträge für die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von jedem Verband in einem geeigneten Verfahren auf die Mitglieder des jeweiligen Verbandsbereichs umgelegt.“

Den vorgenannten Beschluss setzte ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 15. November 2013

L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 187 Richtlinie zur Kostenübernahme bei Bildschirmarbeitsplatzbrillen

Die zum 1. Juni 2013 in Kraft getretene Richtlinie zur Kostenübernahme bei Bildschirmarbeitsplatzbrillen setze ich mit Wirkung zum 1. Dezember 2013 außer Kraft. An ihre Stelle tritt eine neue Richtlinie, die im Organisationshandbuch des Bischöflichen Generalvikariates veröffentlicht wird.

Aachen, 4. November 2013

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 188 Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen im Kalenderjahr 2013

Die Finanzbehörden haben das Bistum Aachen verpflichtet, jährlich eine Erklärung über die Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen von allen Priestern, die Besoldungs- oder Versorgungsbezüge vom Bistum Aachen erhalten, einzufordern.

In Ergänzung der entsprechenden, im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 1999, Nr. 120, S. 149 veröffentlichten, „Verfahrensregelung zur steuerlichen Behandlung von Messstipendien im Bistum Aachen“ ist die Erklärung für das Kalenderjahr 2013 spätestens bis 20. Januar 2014 beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 2 - Pastoralpersonal, Abt. 2.2 - Verwaltung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, einzureichen.

Entsprechende Erklärungsformulare können dort unter F. (02 41) 45 22 05 angefordert werden. Bei Nichtannahme von Messstipendien und -stiftungen ist eine diesbezügliche formlose schriftliche Erklärung ausreichend.

Nr. 189 Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen

Die Deutsche Bischofskonferenz hat den 26. Dezember, Fest des heiligen Stephanus, zum jährlich wiederkehrenden überdiözesanen "Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen" erklärt. Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz stellt dazu ein

Plakat in DIN A 3 zur Verfügung. Außerdem sind Gebetsbilder mit dem von den deutschen Bischöfen approbierten Gebet für die unter Bedrängung lebenden Mitchristen/-innen erhältlich. Die Gebetsbilder sind zur Einlage ins (neue) "Gotteslob" geeignet.

Plakate und Gebetsbilder können kostenfrei beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 81, E-Mail: Dorothea.Vonderbank@bistum-aachen.de, bestellt werden.

Nr. 190 Aktion Dreikönigssingen 2013 / 2014

Das Beispielland für die Aktion Dreikönigssingen 2013 / 2014 wird Malawi sein. Dieses arme Land hat vielen Flüchtlingen aus Zentralafrika eine Zuflucht geboten. Die Sternsinger unterstützen seit langem Projekte für Kinder in den Flüchtlingslagern. Daher lautet das Thema dieses Mal: „Segen bringen - Segen sein. Hoffnung für Flüchtlingskinder in Malawi und weltweit.“

Am Montag, 30. Dezember 2013, findet um 11.30 Uhr im Hohen Dom zu Aachen die Aussendungsfeier statt. Der Wortgottesdienst wird von Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff geleitet. Alle Sternsingerinnen und Sternsinger aus dem Bistum sind dazu herzlich eingeladen. Eine Einladung wurde Anfang November vom BDKJ in alle Gemeinden des Bistums gesandt.

Bitte beachten Sie bei der Spendenüberweisung folgende Regelungen:

- Überweisen Sie bitte sämtliche Spendeneinnahmen aus der Aktion ohne Abzüge und unmittelbar nach der Sammlung an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ auf das Konto 1031 bei der Pax-Bank e.G., BLZ 370 601 93. Überweisen Sie also bitte noch im Januar. Bitte beachten Sie, dass ab dem 1. Februar 2014 in Europa das neue einheitliche Zahlungssystem „SEPA“ gilt. Falls Sie erst ab dem 1. Februar 2014 überweisen sollten, müssten Sie die Internationale Bankkontonummer (IBAN) und die Internationale Bankleitzahl (BIC) angeben. Diese erhalten Sie vom Kindermissionswerk per Mail: kontakt@kindermissionswerk.de
- Falls Ihre Spenden an ein bestimmtes Projekt fließen sollen, vereinbaren Sie dies im Vorfeld mit dem Kindermissionswerk, F. (02 41) 4 46 10, und melden Sie bei der Überweisung neben der Mandantennummer Ihrer Pfarrei auch die Projektnummer des von Ihnen bevorzugten Projektes.

Im Bistum Aachen können die Partnerschaftsprojekte der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) und der Katholischen Jungen Gemeinde (KJG) in Kolumbien direkt unterstützt werden, die zugleich Förderprojekte der Aktion Dreikönigssingen sind. Bitte geben Sie folgende Projektnummern bei der Überweisung an:

- Corporación Sueños Especiales - ein integrative Einrichtung für Kinder in Ibagué - Partnerschaftsprojekt der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) - Projektnummer: P 07 0214 503
- Das Red Juvenil - Jugendnetzwerk in Medellín - Partnerschaftsprojekt der Katholischen Jungen Gemeinde (KJG) - Projektnummer: P 07 0214 502

Weitere Informationen sind beim BDKJ, Diözesanverband Aachen, Soweto-Haus, Eupener Str. 136a, 52066 Aachen, F. (02 41) 4 46 30, oder www.bdkj-aachen.de erhältlich. Die Materialien zur Aktion Dreikönigssingen können beim Kindermissionswerk / Die Sternsinger, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, F. (02 41) 4 46 10 oder www.sternsinger.de bezogen werden.

Nr. 191 Weltmissionstag der Kinder 2013/2014 - Krippenopfer

Kinder helfen Kindern - und ich bin dabei

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern in anderen Kontinenten zu verbessern. Kinder helfen Kindern - mit dieser Aktion geben sie ein lebendiges Beispiel für Solidarität und Hilfsbereitschaft. Aus vielen kleinen Gaben wird die große Hilfe für Kinder in Not.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Fest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können, 26. Dezember 2013 bis 6. Januar 2014, gehalten. Hierzu erhalten die Pfarreien eine entsprechende Anzahl von Spendenkästchen, in diesem Jahr wieder als Bastelbogen für eine Krippenszene, Aktionsplakaten und Arbeitshilfen.

Das Thema des kommenden Weltmissionstags der Kinder ist die Sicherung der Ernährung für Kinder in Notgebieten am Beispiel Kolumbiens. Viele Kinder sind auf Mahlzeiten angewiesen, die sie in der Schule bekommen. Die Spenden der deutschen Kinder helfen, die Schulspeisungen sicherzustellen.

Spendenkästchen, Aktions- und Hinweisplakate sowie unterschiedliche Arbeitshilfen für Gemeinde, Kindertagesstätte und Schule sind kostenlos beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e.V., Stephanstr. 35, 52064 Aachen, F. (02 41) 44 61 44, Fax 02 41 / 44 61 88, E-Mail: bestellung@kindermissionswerk.de, Internet: www.kindermissionwerk.de, zu beziehen.

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion ADVENIAT zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen, die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Nr. 192 Welttag des Friedens 2014

Zur Vorbereitung des Welttages des Friedens, der weltweit am 1. Januar 2014 gefeiert wird, legt das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wieder eine Arbeitshilfe auf, die kurze und leicht lesbare Reflektionen sowie Praxisanregungen und liturgische Hilfen enthält. Sie kann beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstr. 161, 53113 Bonn, F. (02 28) 10 32 05, Fax 02 28 / 10 33 30, E-Mail: broschueren@dbk.de, Internet: www.dbk.de, bestellt werden und steht als download zur Verfügung.

Nr. 193 Afrikatag 2014

Am 5. Januar 2014 findet in unserer Diözese die Kollekte zum Afrikatag statt. Die Kollekte am Afrikatag wird seit mehr als 120 Jahren gehalten: anfangs, um Sklaven loszukaufen, heute, um Frauen und Männer auszubilden, die sich in der Nachfolge Jesu an die Seite der Armen und Schwachen stellen. Ohne diese Ordensleute, Priester und Laienmitarbeiter hätten Millionen Menschen in Afrika keine Chance auf ein Leben in Würde.

Partnerland ist in diesem Jahr Burkina Faso. Ein trockenes Wüstenland mitten in der Sahelzone, das zu den ärmsten Ländern dieser Welt gehört. Die kleine, aber lebendige Kirche besitzt in Burkina Faso ein hohes Ansehen, ihr soziales Engagement reicht weit über die Kirchenmauern hinaus. Sie ist für alle Menschen da, gleich welcher Religion sie angehören.

Gut ausgebildete Priester und Ordensleute werden nicht nur in Burkina Faso gebraucht. Einheimische Priester, Ordensleute und Katechisten sind an vielen Orten Afrikas Wegbereiter in eine menschenwürdige Zukunft: in den Hungergebieten, wo Menschen Naturkatastrophen ausgeliefert sind, in den Bürgerkriegsregionen, wo Menschen auf der Flucht sind vor Gewalt und Terror, in den Gebieten, wo Menschen in eine zerstörte Heimat zurückkehren, in den Ländern, wo Menschen aufgrund ihres Glaubens benachteiligt und verfolgt werden. Für diese Frauen und Männer, die sich oft ein Leben lang aus ihrem Glauben heraus in den Dienst ihrer Mitmenschen stellen, bittet missio am Afrikatag um Unterstützung.

Alle Pfarreien erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Durchführung der Afrikakollekte unterstützen sollen:

- Plakat DIN A 3 - zum Aushang im Schaukasten,
- Plakat DIN A 2 - zum Aushang in der Kirche,
- Opfertüte zum Auslegen oder als Beilage im Pfarrbrief,
- Bausteine zur Gestaltung des Gottesdienstes.

Weitere Informationen zum Afrikatag erhalten Sie direkt bei missio, Goethestr. 43, 52064 Aachen, F. (02 41) 7 50 73 99, E-Mail: post@missio.de, Internet: www.missio-hilft.de. Materialbestellungen unter F. (02 41) 7 50 73 50, E-Mail: bestellungen@missio.de.

Nr. 194 Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle

Am Samstag, 25. Januar 2014, wird um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen das Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle (Todesstag: 23. Januar 1994) gehalten.

Priester, Diakone und Gläubige sind hierzu herzlich eingeladen und werden gebeten, des Verstorbenen im Gebet zu gedenken.

Nr. 195 Gebetswoche für die Einheit der Christen 2014

Wie jedes Jahr findet die Gebetswoche für die Einheit der Christen vom 18. bis 25. Januar oder zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten, 29. Mai bis 8. Juni, oder zu einem anderen, von der Gemeinde gewählten Termin statt. Im Jahr 2014 steht die Gebetswoche unter dem Thema „Ist denn Christus zerteilt?“ (1 Kor 1,1 - 17).

Die Texte für das Jahr 2014 wurden von einer ökumenischen Gebetsgruppe in Kanada vorbereitet. Das Thema nimmt auf die großen Unterschiede Bezug, die in Kanada, dem zweitgrößten Land der Erde, bestehen: Verschiedene Sprachen und Kulturen mit der Folge, dass auch der christliche Glaube in Kanada ganz unterschiedlich gelebt und bezeugt wird. 85 % der kanadischen Christen gehören einer der 24 Kirchen an, die zusammen den kanadischen Rat der Kirchen bilden. Die Ökumene gilt als innovativ. Über 50 interkonfessionelle Zusammenschlüsse setzen sich für soziale Gerechtigkeit ein.

Vorlagen für Gottesdienste in der Gebetswoche, Meditationstexte zu Stellen der Heiligen Schrift und Andachten zu den Tagesmeditationen sowie allgemeine Hilfen zum Verständnis des Themas der Gebetswoche sind im Internet unter www.gebetswoche.de herunterzuladen.

Nr. 196 Erwachsenentaufe - Anmeldung zur Sonntagsvesper des Bischofs mit den Katechumenen und Neugetauften im Bistum Aachen 2014

Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff lädt jährlich am 1. Fastensonntag die Erwachsenen und Jugendlichen ab 14 Jahren, die sich im Bistum Aachen auf den Empfang der Taufe vorbereiten oder im Vorjahr getauft worden sind, zur Sonntagsvesper um 15.00 Uhr in den Hohen Dom zu Aachen ein. Im Jahr 2014 fällt der Termin auf den 9. März. Die Katechumenen werden, wenn ihr Katechumenatsweg ein entsprechendes Stadium erreicht hat, in diesem Gottesdienst feierlich zu den Initiationssakramenten zugelassen, die sie in der Osternacht oder an einem anderen Termin in ihrer Heimatgemeinde empfangen. Der Gottesdienst ist zugleich gedacht als Feier der Tauferinnerung für diejenigen Jugendlichen und Erwachsenen, die im Jahr 2013 getauft worden sind. Herzlich eingeladen sind auch Angehörige der Katechumenen, diejenigen, die ihren Glaubensweg als Patinnen und Paten oder Katechetinnen und Katecheten begleiten, und alle Gläubigen, die sich darüber freuen, dass erwachsene Menschen in unserem Bistum sich auf den Weg zum Empfang des Taufsakraments gemacht haben.

Verantwortliche in den Gemeinden, in denen sich Erwachsene und Jugendliche ab 14 Jahren auf die Taufe vorbereiten bzw. die über die Taufe von Erwachsenen im Jahr 2013 benachrichtigt worden sind, sind freundlich gebeten, diese auf die mögliche Teilnahme an diesem Gottesdienst hinzuweisen und Interessierte bis 31. Januar 2014 mit Namen und Anschrift zu melden (s.u.). Die gemeldeten Personen erhalten dann eine Einladung zum Gottesdienst und zu

einem anschließenden Empfang mit dem Bischof. Die zuständigen Priester sind gebeten, Anträge auf Tauf-erlaubnis bereits rechtzeitig vor dem Zulassungsgottesdienst beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 0.0.4 - Recht, zu stellen.

Information und Anmeldungen beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Verkündigung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 78, Fax 02 41 / 45 23 26, E-Mail: andrea.kett@bistum-aachen.de.

Nr. 197 Opfer der Erstkommunionkinder 2014

„Ich bin da, wo Du bist“ - unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Biblische Grundlage ist die Gleichnisrede vom Guten Hirten (Johannes 10, 11).

Das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist, u.a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVs,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in

der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2014 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen und Kinderbuchautoren zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2014. Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2015 können zudem bereits ab Sommer 2014 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96-53, Fax 0 52 51 / 29 96-88, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de.

Nr. 198 Opfer der Firmlinge 2014

„Wofür brennst Du?“ - unter diese Leitfrage stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora- Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Firmaktion und bittet um die Spende der Gefirmten.

Das Bonifatiuswerk fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,

- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVs,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung des Firmopfers für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2014 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Infoheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Wofür brennst Du?“. Der „Firmbegleiter 2014“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firmpaketes (Firmoposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekannt gegebenen Termin. Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2015 können zudem bereits ab Juni 2014 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96-53, Fax 0 52 51 / 29 96-88, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de.

Nr. 199 Wege erwachsenen Glaubens - Glaubensweg „Unterwegs nach Emmaus“

Die Vallendarer Projektstelle „Wege erwachsenen Glaubens“ (WeG) bietet für die Fastenzeit 2014 wieder den von ihr entwickelten Glaubensweg „Unterwegs nach Emmaus“ an. Dieser geistliche Weg mit dem Untertitel „Gott suchen in Zeiten des Umbruchs“ orientiert sich an den Evangelien der Fastensonntage

vom Lesejahr A und ist sowohl für Einzelne und Gruppen als auch für die Gottesdienstgemeinde ein leicht umsetzbarer Begleiter durch die Fastenzeit mit ausgearbeiteten Gottesdiensthilfen und Predigtvorlagen. Nähere Informationen und Infoflyer erhalten Sie bei der WeG Projektstelle Vallendar, Pallottstr. 3, 56179 Vallendar, F. (02 61) 6 40 29 90, Fax 02 61 / 6 40 29 91, E-Mail: info@weg-vallendar.de, Internet: www.weg-vallendar.de.

Nr. 200 Kardinal-Bertram-Stipendium - Ausschreibung 2014

Die Kardinal-Bertram-Stiftung fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000,00 €, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

Zur Bearbeitung werden 2014 folgende Themen ausgeschrieben:

1. Die Rundbriefe von Grüssau und Lauban als Mittel der Vertriebenenseelsorge - Sammlung der zerstreuten Gemeinden

Beratung: Msgr. Dr. Paul Mai, Bischöfliche Zentralbibliothek, St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, F. (09 41) 5 97 25 22, E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de und Dr. Werner Chrobak, Bischöfliche Zentralbibliothek, St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, F. (09 41) 5 97 25 23, E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de

2. Der Freiheitsgedanke in den Predigten des schlesischen Klerus im 19. Jahrhundert

Beratung: Prof. Dr. Rainer Bendel, Bangertweg 7, 72070 Tübingen, F. (0 70 71) 64 08 90, E-Mail: bendel.rainer@googlemail.com

3. Der Meister von Gießmannsdorf - Gotische Flügelaltäre in Niederschlesien

Beratung: Dr. Marco Bogade, Keltenweg 28, 96146 Altendorf, F. (01 79) 5 28 73 80, E-Mail: marco.bogade@gmx.de

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit ge-

nauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 2014 an das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V., St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, zu richten.

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung anfangs März 2014. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Nr. 201 Warnung

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz weist darauf hin, dass der Verein „Geschenke der Hoffnung e.V.“ seine Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“ erneut mit einem päpstlichen Unterstützungsschreiben bewirbt. Tatsächlich handelt es sich dabei um einen standardisierten Antwortbrief des Staatssekretariates, nicht aber um eine explizite Anerkennung oder Unterstützung der Aktion durch römische Stellen. Nähere Informationen über die Vorgehensweise und Absichten des Vereins enthält eine Stellungnahme der Weltanschauungsreferenten des Erzbistums München und Freising, E-Mail: info@weltanschauungsfragen.de, Internet: www.weltanschauungsfragen.de sowie des Bistums Trier, E-Mail: sekten@bgv-trier.de, Internet: www.bistum-trier.de/sekten.de.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 202 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2012

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 203 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 204 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 5. November in St. Rochus zu Aachen-Oberforstbach (Kapelle Heiligste Dreifaltigkeit, Aachen-Schleckheim) 13 Firmlingen.

Korrektur zum Kirchlichen Anzeiger vom 1. November 2013

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Dr. Johannes Bündgens in der Zeit vom 4. bis 21. September die kanonische Visitation der GdG Blankenheim/Dahlem vor und spendete das Sakrament der Firmung am 9. September in St. Johann B. zu Blankenheim-Mülheim 17, am 10. September in St. Agatha zu Blankenheim-Alendorf 27, am 11. September in St. Margareta zu Blankenheim-Reetz 12, am 14. September in St. Martin zu Dahlem-Schmidtheim 20, am 17. September in St. Hieronymus

zu Dahlem 11, am 21. September in St. Brictius zu Dahlem-Berk 17; insgesamt 104 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 21. September im Pfarrheim von St. Mariä Himmelfahrt zu Blankenheim statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Dr. Johannes Bündgens in der Zeit vom 30. September bis 18. Oktober die kanonische Visitation der GdG Kreuzau/Hürtgenwald vor und spendete das Sakrament der Firmung am 4. Oktober in St. Apollinaris zu Kreuzau-Obermaubach 21, am 10. Oktober in Heilige Maurische Märtyrer zu Hürtgenwald-Bergstein 22, am 11. Oktober in St. Urban zu Kreuzau-Winden 18, am 12. Oktober in St. Heribert zu Kreuzau 22, am 13. Oktober in St. Apollonia zu Hürtgenwald-Großhau 11, am 14. Oktober in St. Andreas zu Kreuzau-Stockheim 4, am 17. Oktober in St. Antonius zu Hürtgenwald-Gey 29, am 18. Oktober in Heilig Kreuz zu Hürtgenwald-Hürtgen 17; insgesamt 144 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 18. Oktober im Pfarrheim von St. Antonius zu Hürtgenwald-Gey statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Dr. Johannes Bündgens in der Zeit vom 29. Oktober bis 16. November die kanonische Visitation der GdG Mönchengladbach-Rheydt-West vor und spendete das Sakrament der Firmung am 9. November in Herz Jesu zu Mönchengladbach-Rheydt (Kirche St. Konrad, Mönchengladbach-Ohler) 28, am 10. November in Herz Jesu zu Mönchengladbach-Rheydt (Pfarrkirche Herz Jesu, Mönchengladbach-Rheydt) 26; insgesamt 54 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 14. November im Pfarrheim der Gemeinden St. Johann B. Mönchengladbach-Rheydt und St. Margareta, Mönchengladbach-Hockstein statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der Firmung am 10. November in St. Martinus zu Aachen-Richterich 53 Firmlingen.

Mit Erlaubnis unseres Bischofs Heinrich spendete Abt Martin Werlen OSB, Einsiedeln, Schweiz, das Sakrament der Firmung am 21. September in St. Laurentius zu Niederkrüchten-Elmpt 38 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation und Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 27 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen



83. Jahrgang

2 0 1 3

Dieser Jahrgang umfasst Nr. 1 - 12

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Aachen

Druck: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath

Sachwortverzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger

A

ADVENIAT

Aufruf der deutschen Bischöfe	206
Hinweise zur Durchführung	207

Arbeitswelt

Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für die zweite Bildungsphase Berufseinführung der Gemeindefereferentinnen und Gemeindefereferenten.....	109
Beauftragungsfeier für Pastoral-/Gemeindefereferenten/-innen	48
Einsatz von Diözesanseelsorgern/-innen in der Pastoral MITMenschen mit Behinderung - Rahmenkonzept.....	224
Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen	60
Konzept der Hochschulpastoral im Bistum Aachen.....	33
Neuer Grund- und Aufbaukurs für Sakristane.....	96, 208
Richtlinie zur Kostenübernahme bei Bildschirmarbeitsplatzbrillen.....	115, 233

Ausländer

Botschaft des Hl. Vaters zum 99. Welttag des Migranten und Flüchtlings	142
Interkulturelle Woche	117, 148
- Gemeinsames Wort der Kirchen	144

Ausschreibung

Kardinal-Bertram-Stipendium 2014.....	237
---------------------------------------	-----

AVR

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	
- Bundeskommission	80, 106, 178
- Delegiertenversammlung	232
- Regionalkommission Nordrhein-Westfalen	2, 42

B

Beauftragungen (siehe Personalchronik)

Budget

Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden.....	3
Projektmittel für Gemeinschaften der Gemeinden.....	169
Richtlinien für die Budgetaufstellung 2014 für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen....	182

C

Caritas

Caritas-Adventssammlung	199
Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	
- Bundeskommission	80, 106, 178
- Delegiertenversammlung	232
- Regionalkommission Nordrhein-Westfalen	2, 42
Caritas-Sommersammlung	86
Caritas-Sonntag	134, 146
Lotterie Helfen & Gewinnen	86

Preis der Caritas-Gemeinschaftsstiftung.....	85
Sammlungen und Kollekten der Caritas	9

D

Datenschutz

Änderung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO).....	129
Ausführungsrichtlinien zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz für das Bistum Aachen -KDO - für den pfarramtlichen Bereich.....	130
Bestellung des Datenschutzbeauftragten.....	84
Veröffentlichung von Priester- und Diakonenjubiläen im Jahr 2014.....	134

Deutsche Bischofskonferenz

Allgemeines Dekret zum Kirchenaustritt.....	67
Aufrufe der deutschen Bischöfe	
- ADVENIAT	206
- Caritas-Sonntag	146
- Diaspora-Sonntag	174
- Dreikönigssingen 2013 / 2014.....	220
- MISEREOR	18
- RENOVABIS	68
- Palmsonntagskollekte	58
- Weltmissionssonntag	154
Hinweise zur Durchführung	
- ADVENIAT	207
- Diaspora-Sonntag	181
- MISEREOR	43
- RENOVABIS	83
- Weltmissionssonntag	164
Interkulturelle Woche	
- Gemeinsames Wort der Kirchen	144
Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.....	214
Neues Gotteslob - Gemeinsames Wort der deutschen Bischöfe.....	206
Pastorales Schreiben an Personen, die ihren Austritt aus der katholischen Kirche erklärt haben.....	81
Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit.....	209, 233

Diakone

Anlage der "Richtlinie zu Rahmenbedingungen für den Dienst von Ständigen Diakonen im Hauptberuf des Bistums Aachen" und der "Richtlinie zu Rahmenbedingungen für den Dienst von Gemeindefereferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen des Bistums Aachen"...	46
Diakonenweihe.....	63
Einsatz von Diözesanseelsorgern/-innen in der Pastoral MITMenschen mit Behinderung - Rahmenkonzept.....	224
Erholungswochen für Priester und Diakone.....	201
Formular zum Nachweis von Dienstreisen und Dienstgängen.....	166

Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.....	214
Neuregelung der Reisekostenvergütung nach Anlage 15 KAVO.....	165
Ordnung über die Erstattung von Reisekosten an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf des Bistums Aachen (Priester- und Diakonenreisekostenordnung - PrDRKO).....	45
Richtlinie zu Rahmenbedingungen für den Dienst von Ständigen Diakonen im Hauptberuf des Bistums Aachen.....	45
Steuerlicher Mietwert der Dienstwohnung von Geistlichen.....	208
Studien- und Informationstag Katholische Theologie an der Universität Bonn.....	200
Studientag für das Pastorale Personal.....	200
Veröffentlichung von Priester- und Diakonenjubiläen im Jahr 2014.....	134
Diaspora	
Diaspora-Sonntag	
- Aufruf der deutschen Bischöfe	174
- Hinweise zur Durchführung	181
Opfer der Erstkommunionkinder 2014.....	236
Opfer der Firmlinge 2014.....	236
E	
Entpflichtungen (siehe Personalchronik)	
Ernennungen (siehe auch Personalchronik)	
Bestellung des Datenschutzbeauftragten.....	84
Erziehung und Schule	
Schulpastoral im Bistum Aachen - Rahmenordnung.....	126
Exerzitien	
Arbeitshilfe Von der Sehnsucht anzukommen.....	96
Exerzitienangebote	10, 87
Exerzitienkalender	10, 148
F	
Fastenzeit	
Fastenhirtenbrief	18
MISEREOR	18, 43
Finanzen	
Anlagegrundsätze für die Stiftungen im Bistum Aachen.....	47, 59, 146
Durchlaufspenden an kirchliche Hilfswerke.....	133
Energie-Fonds Bistum Aachen - Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zu Energiesparmaßnahmen und zu Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien.....	168
Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen. .	20
Neue Muster für Zuwendungsbestätigungen.....	9
Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden.....	3
Projektmittel für Gemeinschaften der Gemeinden.....	169
Richtlinien für die Budgetaufstellung 2014 für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen....	182
Firmung	
Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung 2014.....	117
Erwachsenenfirmung.....	134
Firmspendung	
- 2012.....	14, 55
- 2013.....	89, 99, 118, 137, 151, 172, 204, 212, 239
Opfer der Firmlinge 2014.....	236
Frieden	
Welttag des Friedens 2014.....	234
Friedhof	
Ordnung zur öffentlichen Bekanntgabe von Friedhofssatzungen und Friedhofsgebührensatzungen für das Bistum Aachen.....	95
G	
GdG-Rat	
Ausführungsbestimmungen zur Wahl des Rats der Gemeinschaften der Gemeinden (GdG-Rat).....	102
Ordnung zur Bildung der Gemeinderäte gemäß § 9 Ziffer 1 der Satzung für den Rat der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG-Rat).....	29
Ordnung zur Bildung der Pfarreiräte gemäß § 9 Ziffer 1 der Satzung für den Rat der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG-Rat).....	28
Satzung für den Rat der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG-Rat).....	21
Wahlen zum Rat der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG-Rat).....	48
Wahlordnung für den Rat der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG-Rat).....	30
Gebet	
Gebetsanliegen des Hl. Vaters	2
Gebetstag für die Kirche in China	84
Gebetswoche für die Einheit der Christen.....	235
Gemeinsamer Gebetstag mit der Kirche in Kolumbien.....	147
Ökumenisches Gebet im Advent.....	208
Gedenktage	
Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Heinrich Mussinghoff.....	10
Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle.....	235
Gemeinderat	
Ordnung zur Bildung der Gemeinderäte gemäß § 9 Ziffer 1 der Satzung für den Rat der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG-Rat).....	29
Gemeinschaft der Gemeinden	
Beauftragung von Verantwortlichen im Bistum Aachen.....	176
Projektmittel für Gemeinschaften der Gemeinden.....	169
Rat der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG-Rat)	
- Ausführungsbestimmungen zur Wahl	102
- Ordnung zur Bildung der Gemeinderäte gemäß § 9 Ziffer 1 der Satzung GdG-Rat	29
- Ordnung zur Bildung der Pfarreiräte gemäß § 9 Ziffer 1 der Satzung GdG-Rat	28
- Satzung für den GdG-Rat.....	21
- Wahlen zum GdG-Rat	48
- Wahlordnung für den GdG-Rat	30
Statut für die Gemeinschaften der Gemeinden des Bistums Aachen (GdG-Statut).....	222
Wahrnehmung der Seelsorgsaufgaben.....	174
Generalvikariat	
Mitarbeiter/-innentag	148

Gestellungsleistungen	
Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern.....	154
Gottesdienst	
Chrisammesse in der Karwoche.....	48
Gebetstag für die Kirche in China	84
Jugendsonntag	84
Hausbuch und Erlebnis-CD "Wir entdecken das Ostergeheimnis".....	61
Lectio-Divina-Projekt zu den Lesungen der Osternacht.....	61
Volkstrauertag	208

Gotteslob	
Keine Weiterveräußerung des neuen Gotteslobes mit Rabattgewährung durch Kirchengemeinden an Gläubige.....	146
Neues Gebet- und Gesangbuch Gotteslob.....	170
Neues Gotteslob -	
Gemeinsames Wort der deutschen Bischöfe.....	206

H

Haushälterinnen	
Ordnung für die Zusatzversorgung	103

Heilige Öle	
Chrisammesse in der Karwoche.....	48

Heiliges Land	
Kollekte	58, 59

Heiligtumsfahrt	
Diözesaner Kommunionkindertag im Rahmen der Heiligtumsfahrten 2014.....	200

Hirtenbriefe/-aufrufe	
Aufrufe der deutschen Bischöfe	
- ADVENIAT	206
- Caritas-Sonntag	146
- Diaspora-Sonntag	174
- Dreikönigssingen 2013 / 2014.....	220
- MISEREOR	18
- Palmsonntagskollekte	58
- RENOVABIS	68
- Weltmissionssonntag	154
Botschaft des Hl. Vaters zum 99. Welttag des Migranten und Flüchtlings	142
Fastenhirtenbrief	18
Geistliches Wort am Palmsonntag zur Wahl und Amtseinführung von Papst Franziskus.....	69
Gemeinsames Wort der Kirchen zur Woche der ausländischen Mitbürger / Interkulturelle Woche	144
Neues Gotteslob - Gemeinsames Wort der deutschen Bischöfe.....	206
Predigt Papst Franziskus bei seiner Amtseinführung.....	66
Wahlaufruf für die Wahl der Mitarbeitervertretungen im einheitlichen Wahlzeitraum vom 1. März bis 31. Mai 2013.....	71

I

Initiativen	
Bürgerinitiative "One of us / Einer von uns".....	202

J

Jugend	
Aktion Dreikönigssingen 2013 / 2014.....	233
- Aufruf der deutschen Bischöfe	220

Diözesaner Kommunionkindertag im Rahmen der Heiligtumsfahrten 2014.....	200
Jugendsonntag	84
Opfer der Erstkommunionkinder 2014.....	236
Opfer der Firmlinge 2014.....	236
Rahmenordnung Auftrag und Selbstverständnis der Trägerschaft katholischer Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Aachen - Pastorale und pädagogische Grundlagen.....	72
Studientag der Kirchlichen Jugendarbeit.....	85
Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer ...	234

K

Katechese	
Praxisbuch für religiöse Bildungsarbeit und Katechese mit Erwachsenen.....	201

Katechumenat	
Erwachsenenfirmung.....	134
Erwachsenentaufe - Anmeldung zur Sonntagsvesper des Bischofs mit den Katechumenen und Neugetauften im Bistum Aachen 2014.....	235

KAVO	
Beschlüsse der Regional-KODA NW.....	37, 103, 231
Formular zum Nachweis von Dienstreisen und Dienstgängen.....	166
Neuregelung der Reisekostenvergütung nach Anlage 15 KAVO.....	165

Kirchenangestellte	
Anlage der "Richtlinie zu Rahmenbedingungen für den Dienst von Ständigen Diakonen im Hauptberuf des Bistums Aachen" und der "Richtlinie zu Rahmenbedingungen für den Dienst von Gemeindereferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen des Bistums Aachen" ...	46
Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes - Beschlüsse	
- Bundeskommission	80, 106, 178
- Delegiertenversammlung	232
- Regionalkommission Nordrhein-Westfalen ...	2, 42
Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für die zweite Bildungsphase Berufseinführung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten	109
Beauftragungsfeier für Pastoral-/Gemeindereferenten/-innen	48
Einsatz von Diözesanseelsorgern/-innen in der Pastoral MIT Menschen mit Behinderung - Rahmenkonzept.....	224
Formular zum Nachweis von Dienstreisen und Dienstgängen.....	166
Informationstag zum Berufsprofil Pastoralreferent/-in und Gemeindereferent/-in im Bistum Aachen.....	200
KODA	
- Beschlüsse Regional KODA NW.....	37, 103, 231
- Beschluss Zentral KODA.....	177
- KODA-Ordnung (KODA-O).....	154
Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.....	214
Neuer Grund- und Aufbaukurs für Sakristane.....	96, 208
Neuregelung der Reisekostenvergütung nach Anlage 15 KAVO.....	165

Richtlinie zur Kostenübernahme bei Bildschirmarbeitsplatzbrillen.....	115, 233
Studien- und Informationstag Katholische Theologie an der Universität Bonn.....	200
Studientag für das Pastorale Personal.....	200
Vertretungsdienste im kirchenmusikalischen Bereich.....	84

Kirchengemeinde/Pfarrei

Anordnung gem. § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens.....	222
Ausführungsbestimmungen zur Wahl des Rats der Gemeinschaften der Gemeinden (GdG-Rat).102	
Ausführungsrichtlinien zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz für das Bistum Aachen -KDO - für den pfarramtlichen Bereich...130	
Beauftragung von Verantwortlichen im Bistum Aachen.....	176
Durchlaufspenden an kirchliche Hilfswerke.....	133
Energie-Fonds Bistum Aachen - Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zu Energiesparmaßnahmen und zu Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien.....	168
Keine Weiterveräußerung des neuen Gotteslobes mit Rabattgewährung durch Kirchengemeinden an Gläubige.....	146
Neue Muster für Zuwendungsbestätigungen.....	9
Neues Gebet- und Gesangbuch Gotteslob. 170, 206	
Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden.....	3
Ordnung zur öffentlichen Bekanntgabe von Friedhofssatzungen und Friedhofsgebührensatzungen für das Bistum Aachen.....	95
Rahmenordnung Auftrag und Selbstverständnis der Trägerschaft katholischer Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Aachen - Pastorale und pädagogische Grundlagen.....	72
Rat der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG-Rat)	
- Ausführungsbestimmungen zur Wahl	102
- Ordnung zur Bildung der Gemeinderäte gemäß § 9 Ziffer 1 der Satzung GdG-Rat	29
- Ordnung zur Bildung der Pfarreiräte gemäß § 9 Ziffer 1 der Satzung GdG-Rat	28
- Satzung für den GdG-Rat.....	21
- Wahlen zum GdG-Rat	48
- Wahlordnung für den GdG-Rat	30
Richtlinien für die Budgetaufstellung 2014 für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen....	182
Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde	
- Maria von den Aposteln, Mönchengladbach.....	8
- St. Augustinus, Krefeld.....	58
- St. Benedikt, Grefrath.....	45
- St. Johann Ev., Geilenkirchen-Prummern. 109, 165	
- St. Marien, Baesweiler.....	9
- St. Martin, Wegberg.....	8
- St. Michael, Krefeld.....	44
Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes	
- Düren - Eifel.....	95
- Krefeld - Kempen/Viersen.....	21, 94, 102
- Mönchengladbach - Heinsberg.....	94

Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Anna, Krefeld, St. Elisabeth von Thüringen, Krefeld-Innrath und St. Thomas Morus, Krefeld.....	221
Volkstrauertag	208
Wahrnehmung der Seelsorgsaufgaben.....	174
Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer.....	9, 199

Kirchengemeindeverband

Anordnung gem. § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens.....	222
Energie-Fonds Bistum Aachen - Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zu Energiesparmaßnahmen und zu Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien.....	168
Neue Muster für Zuwendungsbestätigungen.....	9
Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden.....	3
Richtlinien für die Budgetaufstellung 2014 für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen....	182
Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes	
- Düren - Eifel.....	95
- Krefeld - Kempen/Viersen.....	21, 94, 102
- Mönchengladbach - Heinsberg.....	94
Vertretungsdienste im kirchenmusikalischen Bereich.....	84

Kirchenmusik

Keine Weiterveräußerung des neuen Gotteslobes mit Rabattgewährung durch Kirchengemeinden an Gläubige.....	146
Neues Gebet- und Gesangbuch Gotteslob.....	170
Neues Gotteslob - Gemeinsames Wort der deutschen Bischöfe.....	206
Vertretungsdienste im kirchenmusikalischen Bereich.....	84

Kirchenrecht

Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt.....	67
Beauftragung von Verantwortlichen im Bistum Aachen.....	176
Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.....	214
Pastorales Schreiben an Personen, die ihren Austritt aus der katholischen Kirche erklärt haben.....	81
Rat der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG-Rat)	
- Ausführungsbestimmungen zur Wahl	102
- Ordnung zur Bildung der Gemeinderäte gemäß § 9 Ziffer 1 der Satzung GdG-Rat	29
- Ordnung zur Bildung der Pfarreiräte gemäß § 9 Ziffer 1 der Satzung GdG-Rat	28
- Satzung für den GdG-Rat.....	21
- Wahlen zum GdG-Rat	48
- Wahlordnung für den GdG-Rat	30
Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde	
- Maria von den Aposteln, Mönchengladbach.....	8
- St. Augustinus, Krefeld.....	58

- St. Benedikt, Grefrath.....	45
- St. Johann Ev., Geilenkirchen-Prummern. 109, 165	
- St. Marien, Baesweiler.....	9
- St. Martin, Wegberg.....	8
- St. Michael, Krefeld.....	44
Statut für die Gemeinschaften der Gemeinden des Bistums Aachen (GdG-Statut).....	222
Wahrnehmung der Seelsorgsaufgaben.....	174

Kirchensteuer

Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen. .20	
--	--

KITA

Rahmenordnung Auftrag und Selbstverständnis der Trägerschaft katholischer Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Aachen - Pastorale und pädagogische Grundlagen.....	72
--	----

KODA

- Beschlüsse Regional KODA NW.....	37, 103, 231
- Beschluss Zentral KODA.....	177
- KODA-Ordnung (KODA-O).....	154

Kollekten

ADVENIAT	206, 207
Afrikatag 2014.....	234
Allerseelentag.....	199
Arbeitslosenmaßnahmen.....	60
Caritas-Sammlungen und Kollekten	9, 86
Caritas-Sonntag	134, 146
Diaspora-Sonntag	174, 181
Heiliges Land.....	59
Maximilian-Kolbe-Werk.....	134
MISEREOR	18, 43
Opfer der Erstkommunionkinder 2014.....	236
Opfer der Firmlinge 2014.....	236
Palmsonntagskollekte	58
RENOVABIS	68, 83
Weltmissionssonntag	154, 164
Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer....	234

Kommunion

Diözesaner Kommunionkindertag im Rahmen der Heiligtumsfahrten 2014.....	200
Opfer der Erstkommunionkinder 2014.....	236

L

Liturgie

Chrisammesse in der Karwoche.....	48
Direktorium 2014 für das Bistum Aachen.....	209
Hausbuch und Erlebnis-CD "Wir entdecken das Ostergheimins".....	61
Lectio-Divina-Projekt zu den Lesungen der Osternacht.....	61
Keine Weiterveräußerung des neuen Gotteslobes mit Rabattgewährung durch Kirchengemeinden an Gläubige.....	146
Neues Gebet- und Gesangbuch Gotteslob.....	170
Neues Gotteslob - Gemeinsames Wort der deutschen Bischöfe.....	206
Volkstrauertag	208

M

Maria von den Aposteln, Mönchengladbach

Siegel	8
--------------	---

MAVO

Wahlaufruf für die Wahl der Mitarbeitervertretungen im einheitlichen Wahlzeitraum vom 1. März bis 31. Mai 2013.....	71
---	----

Medien

"Du fehlst mir so ..." - Wie Familien die Erinnerung an ihre Verstorbenen lebendig halten können.....	49
Afrikatag 2014.....	234
Arbeitshilfe Heilige Abend und Weihnachten zu Hause.....	148
Arbeitshilfe Von der Sehnsucht anzukommen.....	96
Direktorium 2014 für das Bistum Aachen.....	209
Essener Adventskalender.....	135
Exerzitienkalender	10, 148
Gebetswoche für die Einheit der Christen.....	235
Gemeinsamer Gebetstag mit der Kirche in Kolumbien.....	147
Hausbuch und Erlebnis-CD "Wir entdecken das Ostergheimins".....	61
Interkulturelle Woche	117, 148
Jugendsonntag	84
Keine Weiterveräußerung des neuen Gotteslobes mit Rabattgewährung durch Kirchengemeinden an Gläubige.....	146
Lectio-Divina-Projekt zu den Lesungen der Osternacht.....	61
Neues Gebet- und Gesangbuch Gotteslob.....	170
Neues Gotteslob - Gemeinsames Wort der deutschen Bischöfe.....	206
Ökumneisches Gebet im Advent.....	208
Papstportrait.....	148
Pastorales Schreiben an Personen, die ihren Austritt aus der katholischen Kirche erklärt haben.....	81
Praxisbuch für religiöse Bildungsarbeit und Katechese mit Erwachsenen.....	201
Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit.....	209, 233
Volkstrauertag	208
Welttag der sozialen Kommunikationsmittel.....	147
Welttag des Friedens 2014.....	234
Worte der Heiligen - Ein Jahreslesebuch.....	135

MISEREOR

Aufruf der deutschen Bischöfe	18
Hinweise zur Durchführung	43

missio

Afrikatag 2014.....	234
Monat der Weltmission	169
Sonntag der Weltmission - Aufruf der deutschen Bischöfe	154
- Hinweise zur Durchführung	164

Mitarbeitervertretung

Wahlaufruf für die Wahl der Mitarbeitervertretungen im einheitlichen Wahlzeitraum vom 1. März bis 31. Mai 2013.....	71
---	----

O

Orden

Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.....	214
Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern.....	154

Ökologie

Energie-Fonds Bistum Aachen - Richtlinien	
---	--

für die Gewährung von Zuwendungen zu
Energiesparmaßnahmen und zu Maßnahmen
zur Nutzung regenerativer Energien.....168

Ökumene

Botschaft des Hl. Vaters zum 99. Welttag
des Migranten und Flüchtlings142
Gebetswoche für die Einheit der Christen.....235
Interkulturelle Woche117, 144, 148
Ökumenisches Gebet im Advent.....208

P

Papst

Botschaft des Hl. Vaters zum 99. Welttag
des Migranten und Flüchtlings142
Gebetsanliegen des Hl. Vaters
für das Gebetsapostolat2
Geistliches Wort am Palmsonntag
zur Wahl und Amtseinführung von
Papst Franziskus.....69
Papstportrait.....148
Predigt Papst Franziskus bei
seiner Amtseinführung.....66

Personal- und Anschriftenverzeichnis

10, 49, 61, 87, 97, 118, 136, 148, 170, 202, 209, 238

Personalchronik

12, 50, 61, 88, 97, 118, 136, 149, 171, 202, 210, 238

Pfarreirat

Ordnung zur Bildung der Pfarreiräte
gemäß § 9 Ziffer 1 der Satzung für den Rat
der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG-Rat).....28

PMK

Aktion Dreikönigssingen 2013 / 2014.....220, 233
Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer....234

Pontifikalhandlungen

14, 55, 63, 89, 99, 118, 137, 151, 172, 204, 212, 239

Priester

Einsatz von Diözesanseelsorgern/-innen in der
Pastoral MITMenschen mit Behinderung -
Rahmenkonzept.....224
Erholungswochen für Priester und Diakone.....201
Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der
Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen ...233
Formular zum Nachweis von Dienstreisen
und Dienstgängen.....166
Internationales Priestertreffen.....147
Kalender Priesterexerzitienangebote10
Leitlinien für den Umgang mit sexuellem
Missbrauch Minderjähriger und erwachsener
Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige
und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im
Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.....214
Neuregelung der Reisekostenvergütung nach
Anlage 15 KAVO.....165
Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der
Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs-
und -versorgungsordnung - PrBVO).....177
Ordnung für die Zusatzversorgung
der Haushälterinnen103
Ordnung über die Erstattung von Reisekosten an
Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf des
Bistums Aachen (Priester- und
Diakonenreisekostenordnung - PrDRKO).....45
Steuerlicher Mietwert der Dienstwohnung
von Geistlichen.....208

Studien- und Informationstag Katholische Theologie
an der Universität Bonn.....200
Studientag für das Pastorale Personal.....200
Urlauberseelsorge an der Nord- und Ostsee.....208
Veröffentlichung von Priester- und
Diakonenjubiläen im Jahr 2014.....134

PWB

Bistumswallfahrt des Päpstlichen Werkes
für geistliche Berufe nach Banneux.....60

R

RENOVABIS

Aufruf der deutschen Bischöfe68
Hinweise zur Durchführung83
Partnerschaftstreffen170

S

Siegelwesen

Siegel der Katholischen Pfarrei
und Kirchengemeinde
- Maria von den Aposteln, Mönchengladbach.....8
- St. Augustinus, Krefeld.....58
- St. Benedikt, Grefrath.....45
- St. Johann Ev., Geilenkirchen-Prummern. 109, 165
- St. Marien, Baesweiler.....9
- St. Martin, Wegberg.....8
- St. Michael, Krefeld.....44

Spenden

Durchlaufspenden an kirchliche Hilfswerke.....133
Neue Muster für Zuwendungsbestätigungen.....9

St. Anna, Krefeld

Urkunde über die Neuordnung221

St. Augustinus, Krefeld

Siegel58

St. Benedikt, Grefrath

Siegel45

St. Elisabeth von Thüringen, Krefeld-Inrath

Urkunde über die Neuordnung221

St. Johann Evangelist, Geilenkirchen-Prummern

Siegel109, 165

St. Marien, Baesweiler

Siegel9

St. Martin, Wegberg

Siegel8

St. Michael, Krefeld

Siegel44

St. Thomas Morus, Krefeld

Urkunde über die Neuordnung221

Staatliches Recht

Keine Weiterveräußerung des neuen
Gotteslobes mit Rabattgewährung durch
Kirchengemeinden an Gläubige.....146

Staatskirchenrecht

Änderung der Anordnung über den kirchlichen
Datenschutz (KDO).....129
Anlagegrundsätze für die Stiftungen im Bistum
Aachen.....47, 59, 146
Anordnung gem. § 23 des Gesetzes
über die Verwaltung des katholischen
Kirchenvermögens.....222
Ausführungsrichtlinien zur Anordnung über den
kirchlichen Datenschutz für das Bistum Aachen
- KDO - für den pfarramtlichen Bereich.....130
Bestellung des Datenschutzbeauftragten.....84
Durchlaufspenden an kirchliche Hilfswerke.....133
Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen. 20

Neue Muster für Zuwendungsbestätigungen.....9	Ordnung über die Erstattung von Reisekosten an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf des Bistums Aachen (Priester- und Diakonenreisekostenordnung - PrDRKO).....45
Ordnung zur öffentlichen Bekanntgabe von Friedhofssatzungen und Friedhofsgebührensatzungen für das Bistum Aachen.....95	Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden.....3
Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes	Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern.....154
- Düren - Eifel.....95	Ordnung zur öffentlichen Bekanntgabe von Friedhofssatzungen und Friedhofsgebührensatzungen für das Bistum Aachen.....95
- Krefeld - Kempen/Viersen.....21, 94, 102	Rahmenordnung Auftrag und Selbstverständnis der Trägerschaft katholischer Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Aachen - Pastorale und pädagogische Grundlagen.....72
- Mönchengladbach - Heinsberg.....94	Rat der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG-Rat)
Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Anna, Krefeld, St. Elisabeth von Thüringen, Krefeld-Inrath und St. Thomas Morus, Krefeld.....221	- Ausführungsbestimmungen zur Wahl102
Statistik	- Ordnung zur Bildung der Gemeinderäte gemäß § 9 Ziffer 1 der Satzung GdG-Rat29
Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer.....9, 199	- Ordnung zur Bildung der Pfarreiräte gemäß § 9 Ziffer 1 der Satzung GdG-Rat28
Statuten/Satzungen/Rechtsnormen	- Satzung für den GdG-Rat.....21
Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt.....67	- Wahlen zum GdG-Rat48
Anlage der "Richtlinie zu Rahmenbedingungen für den Dienst von Ständigen Diakonen im Hauptberuf des Bistums Aachen" und der "Richtlinie zu Rahmenbedingungen für den Dienst von Gemeindereferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen des Bistums Aachen" ..46	- Wahlordnung für den GdG-Rat30
Anlagegrundsätze für die Stiftungen im Bistum Aachen.....47, 59, 146	Richtlinie zu Rahmenbedingungen für den Dienst von Ständigen Diakonen im Hauptberuf des Bistums Aachen.....45
Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für die zweite Bildungsphase Berufseinführung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten109	Richtlinie zur Kostenübernahme bei Bildschirmarbeitsplatzbrillen.....115, 233
AVR - Beschlüsse	Richtlinien für die Budgetaufstellung 2014 für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen....182
- Bundeskommission80, 106, 178	Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands.....122
- Delegiertenversammlung232	Schulpastoral im Bistum Aachen - Rahmenordnung.....126
- Regionalkommission Nordrhein-Westfalen ...2, 42	Statut für die Gemeinschaften der Gemeinden des Bistums Aachen (GdG-Statut).....222
Beauftragung von Verantwortlichen im Bistum Aachen.....176	Wahrnehmung der Seelsorgsaufgaben.....174
Einsatz von Diözesanseelsorgern/-innen in der Pastoral MITMenschen mit Behinderung - Rahmenkonzept.....224	Steuer
Energie-Fonds Bistum Aachen - Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zu Energiesparmaßnahmen und zu Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien.....168	Durchlaufspenden an kirchliche Hilfswerke.....133
Formular zum Nachweis von Dienstreisen und Dienstgängen.....166	Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen ...233
KODA	Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen. 20
- Beschlüsse Regional KODA NW.....37, 103, 231	Neue Muster für Zuwendungsbestätigungen.....9
- Beschluss Zentral KODA.....177	Steuerlicher Mietwert der Dienstwohnung von Geistlichen.....208
- KODA-Ordnung (KODA-O).....154	Stiftungen
Konzept der Hochschulpastoral im Bistum Aachen.....33	Anlagegrundsätze für die Stiftungen im Bistum Aachen.....47, 59, 146
Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.....214	Preis der Caritas-Gemeinschaftsstiftung.....85
Neuregelung der Reisekostenvergütung nach Anlage 15 KAVO.....165	
Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung - PrBVO).....177	
Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen.....103	
	T
	Tagungen/Kurse/Seminare
	Informationstag zum Berufsprofil Pastoralreferent/-in und Gemeindereferent/-in im Bistum Aachen.....200
	Internationales Priestertreffen.....147
	Neuer Grund- und Aufbaukurs für Sakristane.....96, 208
	Studien- und Informationstag Katholische Theologie an der Universität Bonn.....200
	Studenttag der Kirchlichen Jugendarbeit.....85
	Studenttag für das Pastorale Personal.....200

Wege erwachsenen Glaubens - Glaubensweg
Unterwegs nach Emmaus.....237

Taufe

Erwachsenentaufe - Anmeldung zur
Sonntagsvesper des Bischofs mit den
Katechumenen und Neugetauften im
Bistum Aachen 2014.....235

Trauerpastoral

"Du fehlst mir so ..." - Wie Familien die
Erinnerung an ihre Verstorbenen lebendig
halten können.....49

U

Umwelt

Energie-Fonds Bistum Aachen - Richtlinien
für die Gewährung von Zuwendungen zu
Energiesparmaßnahmen und zu Maßnahmen
zur Nutzung regenerativer Energien.....168

Urlaub

Erholungswochen für Priester und Diakone.....201
Urlauberseelsorge an der Nord- und Ostsee.....208

V

Verband der Diözesen Deutschlands

Satzung.....122

Visitation

Bischofsbesuch und Spendung
der hl. Firmung 2014.....117
- 2012.....14, 55
- 2013.....89, 99, 118, 137, 151, 172, 212, 239

W

Wahlen

Geistliches Wort am Palmsonntag zur Wahl und
Amtseinführung von Papst Franziskus.....69

Rat der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG-Rat)
- Ausführungsbestimmungen zur Wahl102
- Wahlen zum GdG-Rat48
- Wahlordnung für den GdG-Rat.....30
Wahlaufruf für die Wahl der
Mitarbeitervertretungen im einheitlichen
Wahlzeitraum vom 1. März bis 31. Mai 2013.....71

Wallfahrt

Bistumswallfahrt des Päpstlichen Werkes
für geistliche Berufe nach Banneux.....60
Karl-Leisner-Pilgermarsch87

Warnungen

.....97, 135, 170, 209, 238

Weihe

Chrisammesse in der Karwoche.....48
Diakonenweihe.....63

Weltkirche

Afrikatag 2014.....234
Aktion Dreikönigssingen 2013 / 2014.....220, 233
Botschaft des Hl. Vaters zum 99. Welttag des
Migranten und Flüchtlings142
Gebetstag für die Kirche in China84
Gebetswoche für die Einheit der Christen.....235
Gemeinsamer Gebetstag mit der Kirche
in Kolumbien.....147
Interkulturelle Woche117, 144, 148
Monat der Weltmission169
Solidarität mit verfolgten und bedrängten
Christen in unserer Zeit.....209, 233
Weltmissionsonntag
- Aufruf der deutschen154
- Hinweise zur Durchführung164
Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer...234
Welttag des Friedens 2014.....234

Personenverzeichnis

- A**
Arens, Herbert.....202
- B**
Beenen, Josef.....202
Berger, Anja.....203, 211
Berghaus, P. Werner.....99
Biste, Heinz Josef.....51
Blättler, Peter.....61
Blittersdorf, Ria.....136
Blumenthal, Christian.....98
Boja, P. Konrad.....88
Bomanns, Josef.....88, 239
Bongard, Karl-Heinz.....150
Bonn, Paul.....62
Bremen, Klara.....99
Bremer, Ingrid.....53
Brendt, Heribert.....14
Bruchhausen, Robert.....13, 203
Bruckes, Ferdinand.....50, 51
Bruns, Markus.....61, 118
Bub, Manfred F.....51, 52
Bubenitschek, Maria.....211
**Bündgens, Johannes,
Weihbischof**.....118
Bußler, Wolfgang.....149, 150
- C**
Chirayath, Francis.....99
Clancett, Ulrich.....98
Cober, Ralf.....53
Conen, Maria Elisabeth.....137
Cremer, Klaus.....171
Cuck, Philipp.....61
Cülter, Paul.....51
- D**
Dallmanns, Britta.....88, 150
Damlon, Albert.....149
Daniels, Peter.....54
Dapper, Willi.....99
Deselaers, Manfred.....62
Dickmeis, Bernd Jakob.....239
Diesler, Annette.....62
Doncks, Hans.....98, 210
Dörpinghaus, Felix.....13
Dröge, Oliver.....238
Dückers, Peter.....118
Dyckmans, Karl.....84
- E**
Ehses, Walter.....63
Eicker, Thomas.....210
Eitner, Detlef.....52
Eller, Timotheus
Guido Gottfried.....210
Emezi, P. Chidi.....52
Enderli, Mirko.....239
Ernst, Raphaela Hedwig.....150
Esser, Klaus.....62
- F**
Finzel, Helmut.....203, 210
Frick, Andreas.....62
Frigge, Erich.....99
Fritz, Matthias.....88
Frohn, Walter Joseph.....52
Funke, Wolfgang.....203
Furtmann, Edith.....52
Fuss, P. Hubert.....136
- G**
Gasten, Franz-Joseph.....63
Gebauer, Birgitta.....53
Gerkowski, Günter.....50, 51
Godoj, Eugen.....118
Goebel, Lars.....53
Goldhammer, Matthias.....63
Gorny, P. Robert.....136
Gößmann, Klemens.....203
Graaff, Gottfried Maria.....210
Grafe, Klaus.....202
Graff, Karl-Heinz.....97
Graff, Petra.....53
Greif, Herbert.....151
Grüntjens, David.....63
- H**
Haak, Udo.....88
Habrich, Christoph.....53
Hamacher, Angelika.....99
Hauser, Hans-Wilhelm.....62
Hecker, Arnold.....50, 51
Heib, Markus.....211
Heidenfels, Monika.....53
Hellmanns, Birgit.....63
Hemmerle, Klaus, Bischof.....235
Henrichs, Paul.....52
Heringer, Dominik.....118
Hermanns, Karl-Heinz.....137
Hermanns-Dentges,
Anne.....203, 211
Herpers, Heinz.....62
Hinz, Evelyn.....53
Hirsch, Josef.....151
Hohmann, Christian.....13
Honings, Albert.....13
Hoß, Albert.....89
Huben, Gregor.....62
Hüls, Marieluise.....239
Hüring, Alois.....202
- I**
Imdahl, Matthias.....53
- J**
Jacobs, Martina.....239
Janke, Marian.....171
Jansen, Klaus.....149
Janßen, Kornelia.....53
Jöcken, Peter.....50, 51
- Jodocy, Elke.....13
Jöris, Monika.....13
Jöris-Simon, Dorothee.....211
Josephs, Harald.....50
- K**
Kaefer, Herbert.....52
Kaesmacher, Bernd.....53, 171
Kaiser, Stefan.....210
Kallenborn, Sr. Stefanie.....53
Kallupilankal, Jose.....210, 211
Kamphausen, Andreas.....13
Kaniewski, Norbert.....98
Kappertz, Manfred.....202
Karduck, P. Manfred.....171
Kassebeer, Boris.....171
Kemmerling, Dieter.....97
Kerbusch, Leo.....239
Keutmann, Konrad Josef.....50, 51
Kleis, Horst Günther.....136
Klugmann, Roland.....210
Klussmeier, Günther.....137
Klüttermann, Michaela.....239
Knippen, Anton.....99
Knips, Rolf.....203
Köhler, Achim.....63
Korr, Heinrich.....136
Kraus, Josef.....211
Krautmann, Volker.....53
Krebs, Ines.....53
Krieg, Andreas.....97, 98, 211
Krinke-Heidenfels, Bernhard.....53
Kroh, Burkhard.....97, 98, 99
Kropmann, P. Theo.....52
Kubella, Marc.....203
Küpper, Karl Peter.....137
Küppers, Hermann.....97, 98
Kutsch, Manfred.....53, 150
Kwasnitza, Melanie.....150
- L**
Laugs, Kurt.....99
Lauscher, Georg.....62, 88
Lautenschläger, Axel.....51
Lennarz, Wilhelm.....212
Leuchter, Hubert.....62
Linnartz, Ralf.....202
Loh, Waltraud.....239
Löser-Widua, Gabriele.....13
Lossen, Eckhard.....12
Lovato, P. Umberto.....118
Lüke, Ulrich.....118
Lütgemeier, Bärbel.....151
Lutsyk, Tetyana.....203, 211
- M**
Macherey, Helmut.....136
Madragule Badi,
Jean-Bertrand.....149
Majic, Slavko.....136

Mangera, P. Barnabas.....52
 Marx, Michael.....63
 Maubach, Jürgen.....13
 Meuser, Claudia.....171
 Mionskowski, Bernd.....54
 Mohren, Rainer.....50, 51
 Müllenborn, Peter.....202
 Müller, Leonhard.....13
 Müller, Winfried.....239
 Munoz, Enrique Vásquez.....211
**Mussinghoff, Heinrich,
 Bischof**.....10

N

Narvarte-Olazábal, José Luis..97
 Nass, Elmar.....98, 99
 Nguyen, P. Dominik Viet Hien
171
 Nilles, Sabine.....14
 Nobis, Hildegard.....118

O

Ortwein, Beate.....54
 Oude Lansink, Maria.....53

P

Palmen, Johannes.....202
 Parlings, Christiane.....
13, 54, 150, 204
 Paulus, Jürgen.....88
 Pfeifer, P. Franz-Josef.....203
 Plum, Heinrich.....203
 Plum, Rolf-Dieter.....12
 Portz, Heinz.....50
 Pötter, Wilhelm.....136
 Pühringer, Erik.....12, 150
 Pütgens, Maria.....13, 88

Q

Quadflieg, Johannes...51, 52, 98
 Quirnbach, Josef.....137

R

Radler, Franz Josef.....62, 149
 Rath, Klaudia.....54
 Rehbein, Winfried.....51
 Reindorf, Raphaela.....203, 211
 Rekers, Hedwig.....203
 Reyans, Norbert.....212
 Riethdorf, Manfred.....211
 Rombach, Werner.....88, 211
 Roth, Ulrich.....62
 Russmann, Hans.....51, 52

S

Scheulen, Roland.....
51, 52, 149, 210, 211
 Schmidt, Maria.....53
 Schmitz, Brigitte.....54
 Schmitz, Elisabeth.....53
 Schornstein, Hans-Georg.....
62, 149, 210
 Schütt, Hans-Gerd.....88
 Schweikert, Alexander.....211
 Schwering, Maria Elisabeth...137
 Semrau, Franz Josef.....63
 Siegers, P. Fritz.....136

Sistig, Astrid.....53
 Sobetzko, Florian.....171, 212
 Spanier, Martina.....53
 Späth, Karin.....53
 Spitzer, Ute.....203, 211
 Steegmann, Josef Heinrich.....12
 Steinberger, P. Anton.....202
 Stemes, Hans.....63
 Stinkes, Ernst-Joachim.....12
 Stommel, Bernhard.....203
 Straeten, Anton.....50, 52
 Sülzen, Dieter.....88

T

Thelen, Johannes.....211
 Thome, P. Wolfgang Sylvester
149, 150
 Thönes, Eva-Maria.....150
 Tillmann, Lothar.....12, 54
 Tönneßen, Thomas.....14
 Totten, Matthias.....54, 239
 Tran, Franz Xaver Huu Duc.....
50, 52
 Tüttenberg, Claudia.....54

V

van de Rieth, Frank Josef. 97, 98
 van de Weyer, Ruprecht.....98
 Vempala, P. Mathäus.....136
 Vienken, Ewald.....150
 Vohn, Josef.....62
 von Danwitz, Hans-Otto.....
12, 50, 61, 238
 von den Bruck, Walter.....203
 Voß, Josef.....149

W

Weber, Johannes.....151
 Weber, Roland.....14
 Wegenaer, Paul.....63
 Weiser, Wolfgang.....137
 Weishaupt, Hannokarl.....171
 Wellens, Theo.....212
 Wenzel, Daniel.....99
 Wiesen, Anja.....203
 Wimmers, Heike.....63
 Wolber, Theo.....136
 Wolf, Claus Michael.....150
 Wolff, Josef.....12
 Wynen, Franz-Josef.....203

Z

Zettner, Christoph.....62
 Zimmermann, Marc.....98
 Zucketto-Debour, Anita.....118
 Züll, Andreas.....63
 Zuska, Matthäus.....238